

Landsberger Geschichtsblätter

*Illustrierte Monatsschrift
und Organ des
Historischen Vereins für Stadt und Bezirk Landsberg a. L.*

*Beilage der
Landsberger Nachrichten*

Begründet von Studienrat und Stadtarchivar J. J. Schober † Landsberg a. L.

Verantwortlicher Schriftleiter Paul Winkelmayr in Landsberg a. L.

41. Jahrgang

1·9·5·1

Landsberg a. Lech 1951

Landsberger Verlagsanstalt Martin Neumeyer Landsberg a. Lech

I N H A L T

(Die Zahlen bedeuten die Spalten)

Drexl Walter: Die Todesstrafe im Strafgesetzbuch vor 200 Jahren	85	Schöppner: St. Leonhard in Kaufering	62
Feil Dr. W.: Aus dem Leben des kurfürstlichen Fischkäufls in Dießen	88, 95	Schweizer Dr. B.: Bodenfunde in Dießen	8
Feil Dr. W.: Ueber die Ammerseefischerei	94	Welz Heinrich: Aus alten Zehentbeschreibungen der Pfarrei Walleshausen	47, 55
Fried Pankraz: Das Kirchlein von Wabern	62	Winkelmayer Paul: Die Pfarrmatrikel in Stadt und Landkreis	
Fried Pankraz: Gotisches Fresko in Walleshausen	88	Winkelmayer Paul: Ein Meisterwerk der Goldschmiedkunst wieder in der Stadtpfarrkirche Maria Himmelfahrt	65
Haider Dr. A.: Kolonie oder Gogglhausen	93	Winkelmayer Paul: Landsberger Flurnamen	32
Hofmann Dr. Sigfr.: Unbekannter Schüler Dominikus Zimmermanns	24	Winkelmayer Paul: Landsberg errichtet einen Schafmarkt	38
Mayr Eduard A.: Vom Landsberger Jesuiten-Novizen zum Schauspieler	29	Winkelmayer Paul: Vor 100 Jahren	16, 24, 40, 96
Mayr Eduard A.: Landsberger Gelehrter entdeckt altes Fronleichnamsspiel	39	Wußtensieschon:	48, 86, 96
Müller-Hahl Bernhard: Hausnamen in Prittriching	78	Buchbesprechungen:	8, 48, 55, 72, 96
Müller-Hahl Bernhard: Aus der Hofmark Igling	87	Abbildungen:	
Proeger Dr. Hans: Die älteste oberbayerische Heimatzeitung	1, 9, 17, 25	Landsberger Tagblatt 1911	11
Scherpf Dr. Alfred: Das Rechtsbuch der Stadt Landsberg	33, 41, 49, 57, 68, 73, 81	Landsberger Zeitung 1937	26
		Landsberger Zeitung 1945	28
		Rechtsbuch der Stadt	35/36
		Madonna von 1649	65/66

O R T S V E R Z E I C H N I S

- Vor bemer kung:** Die Orte sind in der jetzt üblichen Schreibweise eingereiht. Die St.-Orte stehen unter S.
- A**ibling 27, Aichach 27, Altenstadt 8, Alling 39, Amberg Obpf. 7, Andechs 8 f, 95, Assissi 5, Asch 85, Augsburg 29 ff, 31, 39, 64, 66 ff, 67, 68, 86, 93.
- B**ad Wörishofen 1, 2, Berchtesgaden 27, Bergzabern 94, Beuern 85, Biberach 14, Bierdorf 85 ff, Bischofsried 85, Breitbrunn 94, 95, Buch 95, Buchloe 96, Bürgau 48, 96, Burghausen 27.
- D**achau 27, Darmstadt 31, Denklingen 85, Dettenhofen 85, Dettenschwang 85, Dießen 5, 8 ff, 15, 55, 56, 85 f, 87 ff, 94 f, 95 ff, Donauwörth 48, Dorfen 27.
- E**bersberg 27, Eching 85, Egling 56, 63, 79, 85 ff, Eichstätt 29, Ellwangen 7, Elsaß 93, Emming 85, Ent-raching 85, Epfenhausen 85, Erpfting 85, Erding 27, Eresing 63, 85 f, Erlangen 33, Ettal 63.
- F**ischen 94, Florenz 5, Foligno 5, Freilassing 27, Freising 27, 29, Fürstenfeldbruck 27 ff.
- G**armisch-Partenkirchen 27, Geltendorf 80, Genua 5, Geretshausen 85 f, Gießen 27, Gogglhausen 93 ff, Greifenberg 95, Günzburg 12, 48, 96.
- H**agenheim 85, Hechenwang 85 f, Heinrichshofen 85 f, Herrsching 94, 95, Hofstetten 85, Holzhausen b. B. 85, Holzkirchen 27, Hübschenried 85, Hurlach 85, 87 f, 93 ff, 94 ff.
- J**edelstetten 85, Igling 87 ff, Ingolstadt 27, 39, Innsbruck 5, 30, Issing 85, Italien 80.
- K**altenberg 47, 48 ff, 55 ff, Karlsruhe 39, Kaufbeuren 38, Kaufering 56, 62, 67, 85, 87, 94, Kempten 29, Kirchberg 55, Klagenfurt 24 ff, Klosterlechfeld 93, Kolbermoor 27, Köln 23.
- L**achen 85, Lagerlechfeld 93, Landsberg 1, 2 ff, 5, 6, 7, 8, 15, 16, 17, 18, 21 ff, 23 ff, 24, 25 ff, 27, 28 ff, 29 ff, 31 ff, 33 ff, 34, 35 f, 36 f, 38 f, 39, 40 f, 42, 44, 48, 49, 50, 53, 54, 56 ff, 57, 58, 59, 63, 65 ff, 67 ff, 68, 69, 70, 71, 73, 77, 81, 85 f, 87 ff, 89, 90 ff, 91 ff, 92 ff, 93 ff, Landshut 39, Lauingen 86, Lechmühlen 85, Leeder 85, Leipzig 39 ff, Lengenfeld 85 f, Lengenfeld Schw. 96 ff, Leutstetten 47, Lichtenberg 8, Lindau 5, Loretto 5.
- M**achlberg 85, Mailand 5, Markt Schwaben 27, Mattsies 80, Memmingen 29, 96, Miesbach 27, Mindelheim 23, 38, Mitterwindach 85, Moosburg 11, 14, 27, Moosach 69, Mothmen 94, Mundraching 85 f, Murnau 27, Mühlendorf 27, Mühlfeld 95, München 3 f, 4, 5, 6, 7, 13, 18 ff, 22, 27, 29, 31 ff, 32, 33, 35, 36, 39 ff, 43, 46, 49, 51, 52, 55 ff, 57, 58, 59, 60, 61, 69, 70, 71, 72 f, 84, 85, 87 ff, 91, 92, 95, 96.
- N**eckarsulm, Neuburg/Do. 7, 29, Neuhaus 94, Neuhausen 69, Neustift 29, Nürnberg 23, 29.
- O**berammergau 63, Oberbergen 85, Oberdießen 85, Oberfinning 85, Obermeitingen 85, 93, Obermühlhausen 85, Oberschondorf 85, Oberstdorf 39, Oettingen 27, Ofen 90, Ostasien 4, Ottobeuren 96.
- P**adua 5, Passau 2, 6, 29, Peißenberg 27, 47, 55, Peking 1, Pitzling 8, 85, Penzberg 27, Penzing 85, Pestenacker 47, 55 ff, 56 ff, 63, 85, Petzenhausen 63 f, 85, Pflaundorf 85, Pfaffenhofen 27, Pfalz 93, 94, Pflugdorf 85 f, Pleisweiler 94 f, Polling 47, 55 ff, 56 ff, 62, 63, 64 ff, Preußen 4, Prien 27, Prittriching 78 f, 79 f, 80 ff, 85, Pürgen 85.
- R**amsach 85 f, Regensburg 29, Reichenhall 27, 91, Reichling 85, Reisch 85 f, 93, Reisenburg 39, Rieden 85 f, Riederau 85 f, Rollemühle 87, Rom 5, Romenthal 85, Rosenheim 27, Rothenburg/T 29, Rottach-Egern 15, Rott 85.

- Sankt Alban 85, St. Georgen 85, St. Ottilien 85, Seefeld 95, Simbach 80, Spandau 1, Spötting 85.
- Scheuring 67, 80, 85, Schmiechen 55 ff, Schongau 24, 27, 33 ff, Schondorf 94, 95, Schöffelding 85, Schrobmünchen 27, 85, Schwabmünchen 38, Schwifting 85 f.
- Stadl 85 f, Starnberg 15, 27, Stegen 94, 95, Stoffen 85 f, Stuttgart 7, 39.
- Tegernsee 27, Thaining 80, 85, 96, Tivoli 5, Tölz 27, Traunstein 27, 39, 67, Trostberg 27.
- Ulm 48, 86, Ummendorf 80, 85, Unterdießen 85, Unterfinning 85, Unterigling 85, 87, Untermühlhausen 85, 94, Unterschondorf 56, Unterwindach 85 f, Utting 85, 94, 95, Uzwil 21.
- Vilgertshofen 85 ff, Vilshofen 6, 17.
- Waal 96, Waalhaupten 24, 40, 96, Wasserburg 27, Wabern 56 ff, 62 ff, 63 ff, 64 ff, Walleshausen 47, 48 ff, 55 ff, 56 ff, 62, 63 ff, 85 f, 87 ff, Walkertshofen 80, Weil 85, Weißenhorn 55, Wengen 85, Wessobrunn 8, 24, 56, 62, 64, Wies 48, Wilten 5, Wolfratshausen 27, Würzburg 29.
- Zürich 5.

HISTORISCHER VEREIN

Der Historische Verein hielt einen Vortragsabend mit dem Thema „Die Welfen am Lechrain“ von Oberlehrer Wolf. Der Abend war sehr gut besucht und fand allgemein Anklang.

Am Himmelfahrtstag unternahm der Verein unter überaus großer Beteiligung einen Ausflug zur Schloßkapelle Pöring und nach Pitzling. In der Kirche konnte der Vorstand nach der Maiandacht einen Vortrag über Pöring und seine Schloßkapelle, die Dominikus Zimmermann erbaute, halten. Sein Dank galt allen, die mithalfen, die Kapelle wieder instandzusetzen und somit zu erhalten. In Pitzling sprach der Vorstand über die Entstehung des Dorfes und die Geschichte von Pitzling.

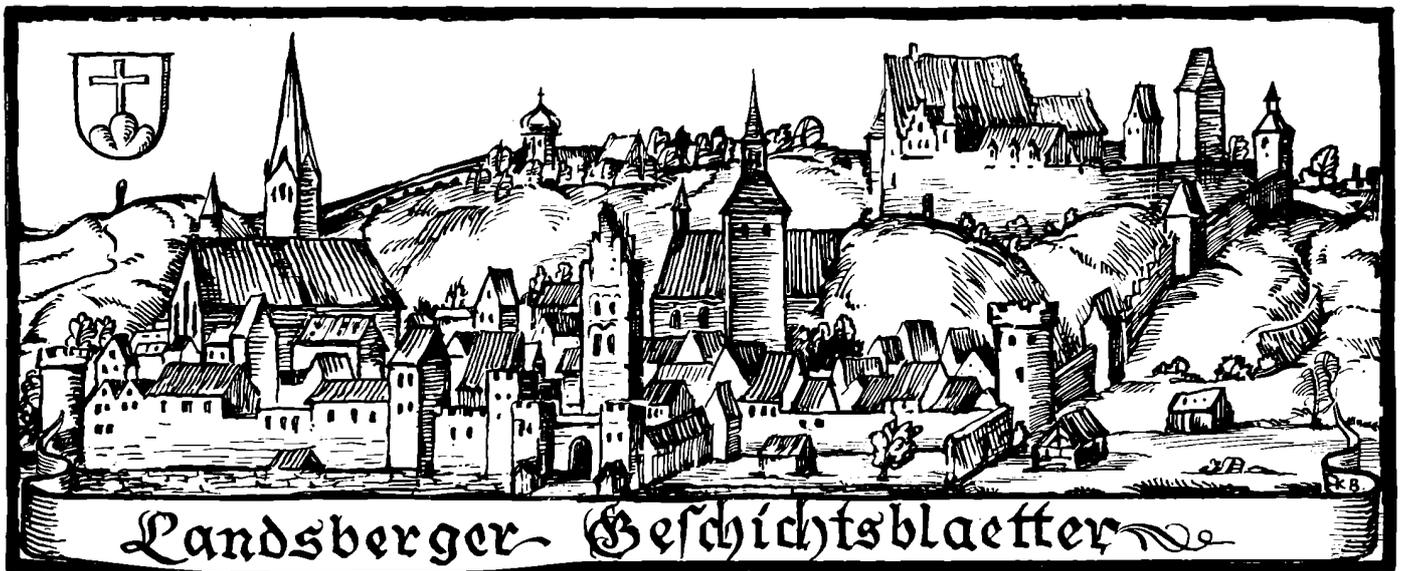
Für das Museum konnte ein Meßkännchen, silbergetrieben, von dem Landsberger Goldschmied Mayer um 1680 gefertigt, erworben werden. Verschiedene Bodenfunde wurden dem Verein geschenkweise überlassen, soweit eine Konservierung notwendig war, besorgte diese das Landesamt für Denkmalspflege kostenlos. Aus dem Nachlaß von Schmiedmeister Ludwig Fischer wurde dem Museum eine Goldwaage und ein Konversationslexikon geschenkt.

Wesentlich, auch mit finanziellen Zuschüssen, beteiligte sich der Verein im abgelaufenen Jahr an der Erhaltung und Instandsetzung der St. Nikolauskapelle in Jedelstetten, sowie an den Erneuerungsarbeiten am Spöttinger Kirchlein. In Bearbeitung befindet sich gegenwärtig die dringend notwendige Instandsetzung der einzigartigen St. Wolfgangskapelle in Weil.

Von den zuständigen Behörden der Stadt und des Landkreises wurde der Vereinsvorstand bei allen einschlägigen Fragen gehört.

Im abgelaufenen Jahr starb unser Altmitglied Ludwig Fischer, Schmiedemeister. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Der Mitgliederstand erhöhte sich trotz des Austritts von 3 Personen durch Neueintritte auf 120 Personen.



Illustrierte Monatsschrift und Organ des „Historischen Vereins für Stadt und Bezirk Landsberg a. L.“

Begründet von Studienrat und Stadtarchivar J. J. Schober † Landsberg

Verantwortlicher Schriftleiter:
Paul Winkelmayr in Landsberg a. L.

Beilage der „Landsberger Nachrichten“

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne
Genehmigung der Schriftlfg. verboten

Nr. 1

41. Jahrgang

1951

Die älteste oberbayerische Heimatzeitung

Vom „Landsberger Wochenblatt“ zur „Landsberger
Zeitung“ (1796—1936)

Von Dr. Hans Proeger

(Fortsetzung)

Besonders getreu gab Steinweg „alle notwendig zu wissenden Vorträge“ des Pfarrers und Heilkünstlers Sebastian Kneipp wieder, die dieser gegen Ende seines Lebens in den Jahren 1895/96 in der alten Wandelbahn von Bad Wörishofen hielt. Da diese Vorträge mit geradezu verblüffender Regelmäßigkeit im „Generalanzeiger“ wiederkehren, kann man nicht umhin, die Vermutung zu hegen, Steinweg habe damals schon, bevor er an einen Verkauf seiner Zeitung dachte, Beziehungen mit Bad Wörishofen gepflogen und den Schriftsatz dieser oft vier bis fünf Spalten langen Vorträge des alten Herrn Pfarrer Kneipp zu vorteilhaften Bedingungen geliefert erhalten.

In politischer Hinsicht vertrat Steinweg, dem Typ seiner Zeitung entsprechend, keine bestimmte Parteimeinung, wenn er auch recht scharf die „preußischen Witzblätter“ angriff, die Prinz Ludwig verhöhnten oder sich mit sichtlicher Freude über den „preußischen Militarismus“ hermachte, wie zum Beispiel in der Nummer 18 von 1896:

„Nur die Preußen können's! — Es ist schon nicht mehr schön! Alles, was im lieben Deutschen Reich geschieht, können einzig und allein nur unsere norddeutschen Brüder. Diese scheinen die Weisheit mit Löffel gefahrlos gegessen zu haben. Beweis dafür ist, daß die Bayerischen Regimentskommandeure der Infanterie im Oktober auf 14 Tage zu einem Informations-Kurs nach der Schießschule in Spandau gehen müssen, um die gefechtsweise Verwendung des Gewehres zu erlernen! Auf wessen Befehl das geschieht, weiß man nicht. Natürlich kann man so etwas nur in Preußen lernen!“

Steinweg brachte getreulich die politischen Nachrichten, die ihm von dem Wolff'schen Büro übermittelt wurden, ohne zu Tagesfragen selbst Stellung zu nehmen. Im Vordergrund stand — wie schon bei der Betrachtung des „Anzeigeblasses“ zu zeigen versucht wurde — auch bei Steinweg das „Kleine Feuilleton“, um einen heute gültigen Begriff anzuwenden. Begebenheiten aus aller Welt, besonders aus dem „Land der unbegrenzten Möglichkeiten“, aufregende Erlebnisse wagemutiger Männer, Gerichtsberichte und nicht zuletzt — genau wie

bei Kraus — Schilderungen aus dem eigenen Beruf. Ob es sich um die 1800 Redakteure handelte, die seit Bestehen der Pekinger „Amtszeitung“ geköpft worden sein sollen (112/1895), um die „Mißhandlung eines Schriftleiters“, die geradezu phantastische „Wirksamkeit eines Zeitungsinsärates“ (143/1895) oder um die „Aufzeichnungen eines Lokalschriftleiters“ (23/1895) — alles wurde weit ausgesponnen und mit dem Nimbus des Fremden, Abenteuerlichen umgeben.

Im Unterhaltungsteil wurden „unter dem Strich“ stets Romane abgedruckt, die ebenfalls mehr dem Gefühl als dem Verstand der Leser und -innen entsprochen haben.

Der Verleger des „Anzeigeblasses“, Franz Xaver Kraus, konnte eigentlich recht zufrieden sein, daß der „Generalanzeiger“ sich doch noch nicht zu der tödlichen Konkurrenzfähigkeit entwickelt hatte, wie er zuerst geglaubt haben mochte. Wenn auch die Inseratenpreise des „Generalanzeigers“ sehr niedrig waren — eine ganze Seite kostete 10 RM — so war die Auflage doch niemals höher als die des „Krausblättchens“. Ja, zuletzt war Steinweg auf 400 Stück heruntergekommen, während Kraus doch bei 500 Exemplaren bleiben konnte. Der Elektromotorbetrieb, den Steinweg schon am 19. Mai 1896 eingeführt hatte, brachte dem „Anzeigeblass“, das noch Radtreiber beschäftigte, auch keinen materiellen Schaden. Im ganzen gesehen, war Steinweg durch seine Landsberger Exkursion nicht gerade reich geworden, und darum mochte es ihm dort auch nicht länger behagt haben.

Er hat mit seiner Zeitungsründung aber die Voraussetzung zu dem publizistischen Meinungskampf gelegt, wie er zwischen den beiden Blättern entbrannt ist, da Steinwegs Nachfolger den „Generalanzeiger“ zu einem gesunden Unternehmen ausgebaut hat. Dadurch hatten die damals in Bayern am meisten verbreiteten politischen Ansichten, die der Liberalen und die des Zentrums, in den Jahren ihrer Blüte auch in Landsberg am Lech ihre „Organe“ erhalten. Steinweg hatte sich des Parteikampfes nicht nur aus geschäftlichen Rücksichten enthalten: Landsberg war noch zu friedlich gesinnt. Somit war die Benennung seiner Zeitung als „Generalanzeiger“ voll berechtigt. Später, als die Zeitung sich zu einem Parteirichtungsblatt — nämlich des Zentrums — entwickelt hatte, konnte dieser Name das Wesen der Zeitung nicht mehr treffend kennzeichnen, und es wäre jeder andere Titel zeitungswissenschaftlich — begründeter gewesen als der eines „Generalanzeigers“, stellt man

sich so doch ein auf „objektiv-unparteiische Haltung“ bedachtes Blatt vor; und diesen „Vorzug“ konnte man dem leidenschaftlich für seine Belange eintretenden Blatte bestimmt nicht zuerkennen. Von einer Titeländerung aber war nie die Rede!

M. St. Steinweg verkaufte am 1. Mai 1897 seine Buchdruckerei und den „Generalanzeiger“ mit seiner Kopfausgabe an Anton Sichler. Er selbst erwarb sich die Buchdruckerei in Bad Wörishofen, mit der er — wie bereits angedeutet wurde — schon länger in Verbindung gestanden hatte. Nur 28 Monate fand sein rastloses Temperament in Landsberg Befriedigung, dann trieb es ihn wieder fort, zumal er während dieser Zeit nur einen Bruchteil seines hochgesteckten Zieles hatte erreichen können.

**D) Der seit 1895 bestehende „Oberbayerische Generalanzeiger“ übernimmt die Führung im publizistischen Meinungskampf in Landsberg
Anton Sichler (1897—1907)**

Der neue Verleger des „Oberbayerischen Generalanzeigers“, Anton Sichler, der am 18. November 1862 in Passau als Sohn eines Kondukteurs geboren wurde und in München das Handwerk eines Schriftsetzers erlernt hatte, war von ganz anderem Wesen als Steinweg. Beide waren zwar Geschäftsmänner, doch zog Sichler im Gegensatz zu Steinweg die sichere Rentabilität eines gediegenen Unternehmens der ungewissen Konjunktur eines künstlich hochgetriebenen vor. Steinweg war froh, daß er nach dem Verkauf seiner Druckerei aus Landsberg fortziehen konnte, und Sichler hatte die Aussicht, die Druckerei mit Hilfe der neu aufgestellten Setzmaschine „Typograph“ — Johann Probst war der erste Maschinensetzer — und die vierseitige Zeitung selbst bei geeigneter Führung durch Anschluß an eine Parteidirection finanziell und ideell ertragreicher zu gestalten.

Ursprünglich war der „Generalanzeiger“ — wie gezeigt wurde — tatsächlich ein Generalanzeiger, und als Sichler daranging, ein Parteiblatt daraus zu machen, blieb ihm nichts anderes übrig, als sich, da die Liberalen das „Anzeigebblatt“ des politisch toleranten Kraus als ihre Zeitung betrachteten, der anderen Richtung, dem Zentrum, zur Verfügung zu stellen. „Wir werden unser Blatt“, so bekannte er, „in politischer Beziehung auf dem Boden der Zentrumsparthei stehend, wie bisher redigieren und uns bemühen, dasselbe durch reichhaltigen gediegenen Inhalt, besonders rasche Berichterstattung über alle lokalen und auswärtigen Tagesneuigkeiten, sowie belletristischen Unterhaltungsstoff zu dem gern gelesenen Blatte in jeder Familie machen.“ (89/1898). Diese Devise „Auf dem Boden der Zentrumsparthei stehend“ vertrat Sichler nun auch mit anerkannter Beharrlichkeit: „... Besonders bei der bevorstehenden Landtagswahl werden wir mit allen Kräften agitieren, daß unser Wahlkreis entsprechend seiner überwiegenden Mehrheit an Anhängern der Zentrumsparthei auch im nächsten Landtage von Mitgliedern derselben vertreten sein wird...“ (91/1899). Ein anderes Mal schrieb er:

„... Freunde des Zentrums sollten auch nach Möglichkeit Blätter ihrer Gesinnung lesen. Der heillose Schaden und die Vergiftung des einfachen Mannes müssen unfehlbar durch ein schlechtes oder farbloses Blatt erfolgen. Zum Hassen oder Lieben sieht jeder sich getrieben — der Teufel allein ist neutral...“

Sichler wendete sich in seinen Aufsätzen gegen all diejenigen Erscheinungen und Meinungen, die auf Umwälzung des Bestehenden durch rohe Gewalt hinielten. In seinen zwanglos erschienenen Artikeln „Die Politik beim Dorfwirt“ setzte er sich mit den Ideologien der Sozialdemokraten und der Bauernbündler auseinander und griff, wo es nur anging, unliebsame Vorfälle in deren Reihen auf. Sogar die Parteileitung des Zentrums in den benachbarten Wahlkreisen erließ im „Generalanzeiger“, der sich inzwischen den Untertitel „Publikationsorgan für den Stadtmagistrat Landsberg am Lech“ beigelegt hatte, ihre Aufrufe. Mit dem „Weilheimer Volksblatt“ und der „Neuen Freien Volkszeitung“ in München wurden die ersten Polemiken ausgefochten. Mit dem „Landsberger Anzeigebblatt“ kam es zu keinem

Zusammenstoß, da Kraus noch immer an seiner Taktik des Totschweigens“ festhielt und im übrigen viel zu unentschlossen war, eine politische Meinung zu publizieren — seine Parteifreunde, die Liberalen, hielten sich auch zurück —, obwohl ihm der „Generalanzeiger“ dadurch schon manchen Abonnenten abspenstig gemacht hatte. Kraus behielt den farblosen Charakter seiner Zeitung bei — zum Nutzen Sichlers, dem die Ruhe am Ort zum besseren Eingewöhnen sehr gelegen kam. Natürlich sah Sichler unter solchen Umständen auch keinen Grund, Komplikationen heraufzubeschwören. Im Gegenteil — in manchem waren sich beide Verleger sogar einig, so in der vorsichtigen Beurteilung und Bewertung „preußischer Bemühungen“. Sichler sagte nicht mehr als die meisten dachten, wenn er das altbayerische Wort abdruckte: „Lieber bayerisch sterben als preußisch verderben!“ (101/1898). Anlässlich des Todes des „Eisernen Kanzlers“ schrieb er im August 1898 in einem Kommentar: „... Bismarck war Preußens durch und durch; und was Preußen heute ist, verdankt es nur Bismarck. Sein Werk ist es, daß es ein Deutschland mit preußischer Spitze gibt, daß Oesterreich aus dem deutschen Bunde verdrängt wurde und daß an die Stelle des Hauses Habsburg das Haus Hohenzollern trat. Wahrlich — Preußen kann mit seinem Bismarck zufrieden sein!“ (116/1898).

Eine solche klare Stellungnahme durfte von den politischen Gegnern nicht unwidersprochen hingenommen werden, und so versuchten vor allem die Bauernbündler den „Generalanzeiger“ bei den Landwirten zu boykottieren. Sichler äußerte sich zu diesem Vorhaben:

„... Wir würden von diesem Aufruf (im „Bayerischen Volksblatt“) keine Notiz genommen haben, wenn nicht am Schlusse der „Oberbayerische Generalanzeiger“ als gehässiges, fanatisches Zentrumsblatt hingestellt würde, das von den Kreisen des Bayerischen Bauernbundes ferngehalten werden muß... Um diesem Aufrufe mehr Erfolg zu sichern, wird das Wieland'sche Rezept angewendet. Man verlangt, daß nur mehr jene Gasthäuser berücksichtigt werden sollen, in denen das „Bayerische Volksblatt“ aufliegt und beschränkt auf diese Weise die Gastwirte in ihrer freien Handlung... Wir sind der festen Ueberzeugung, daß unsere Bauern und Landwirtschaftstreibenden soviel Selbständigkeit und eigene freie Urteilskraft besitzen, daß sie nicht erst fragen müssen, ob sie den „Oberbayerischen Generalanzeiger“ lesen dürfen oder nicht.“ (128/1898).

Dieser Boykott-Versuch — mehr als ein Versuch konnte dieser Vorgang ja nicht sein — zeitigte nicht nur nicht den gewünschten Erfolg, sondern brachte dem „Generalanzeiger“ überdies noch neue Leser.

Dem am 17. Juli 1900 in München gegründeten „Katholischen Preßverein für Bayern“ stellte Sichler bereitwilligst die Spalten seiner Zeitung zur Verfügung, denn „leider hat die kirchenfeindliche Presse die Oberhand auch in unserem größtenteils katholischen Bayernlande. Die Zeitungen und Zeitschriften, welche auf katholischem Boden stehen, haben vielfach nicht die Verbreitung gefunden, welche ihnen im Verhältnisse zur Zahl der Katholiken gebührt. Mit blutendem Herzen müssen wir Katholiken wahrnehmen, wie diese gegnerische Presse, welche unsere hl. katholische Kirche entehrt und der öffentlichen Verachtung tagtäglich preisgibt, in immer weitere Kreise vordringt... Darum Katholiken Bayerns, schart Euch in Massen um die Fahne des Katholischen Preßvereins!“ (180/1901).

Natürlich konnte Sichler nicht nur solche polemischen Artikel seinen Lesern vorsetzen; der Hauptanteil am Zeitungsinhalt mußte, genau wie beim „Anzeigebblatt“ den belletristischen Beiträgen zufallen. Daneben aber durfte des Berichtenden in Politik und Lokalem nicht vergessen werden: „Deutsches Reich“, „Landtagsbrief“, „Ausland“, „Vermischtes“ waren ständige Spaltenüberschriften.

Der russisch-japanische Krieg lieferte genügend Material. Er rief sogar (76/1904) die erste Karikatur im „Generalanzeiger“ hervor. Aber auch Karten vom Kriegsschauplatz in Ostasien wurden gerne verwendet. Ueberhaupt setzte kurz nach der Jahrhundertwende eine reichere Illustrierung des Textteils ein: Porträts bekannter Persönlichkeiten oder Zeichnungen von Eisenbahn-Unglücksfällen oder ähnlicher „aufregender“ Ereignisse

erwiesen sich immer als willkommene Bereicherung des dazu gehörigen Artikels.

Als Briefe aufgemachte Berichterstattungen über Kunstausstellungen — zumeist in München —, lange Manöverschilderungen und „Wallfahrtsbriefe“ bildeten beliebte Artikelserien. Die Reisebriefe eines solchen „Wallfahrers“, der nach Wilten bei Innsbruck, Trient, Padua, Loretto, Rom, Tivoli, Foligno, Assisi, Florenz, Genua, Mailand, Zürich, Lindau gekommen war, schlossen mit den Worten:

„Und nun bleibt mir zum Schlusse nur die Bitte übrig, an die von mir abgeschickten Nachrichten keinen strengen Maßstab anlegen zu wollen. Denn auf der Reise kommt man häufig nur sehr schwer zu schriftlichen Mitteilungen. Und, wenn man einige Nachrichten absenden will, so fehlt dazu die nötige Ruhe. Tag und Nacht hat man den Kopf voll. Man hört und sieht nur fremdartige Dinge täglich in anderen Häusern, anderen Dörfern, anderen Städten und Gesellschaft zu verkehren: das macht an sich schon vielerlei Unruhe. Zudem fehlt in der Regel alles zum Schreiben Nötige. Und so habe ich regelmäßig nur eine Postkarte, wo immer gerade sich Gelegenheit bot, zur stenographischen Aufnahme meiner Reiseeindrücke verwendet. Mit Absicht suchte ich allerlei aus dem Volksleben da und dort in die Nachrichten über die zahlreichen von mir besuchten Wallfahrtsorte einzuflechten, um allerlei den verschiedenen Wünschen entsprechend zu bieten. Natürlich ist ein solcher Bericht immer etwas einseitig. Wenn zehn die gleiche Reise machen, bekommt ein jeder eine in etwa diverse Ansicht über Land und Leute. Daß ich selten oder nie über Dinge berichtet habe, die mir gar nicht gefielen und die man schon gar nicht gutheißen kann, das hat seine Ursache darin, daß ich mir dachte, Unangenehmes und Unliebes hat ohnehin genug. Das will man nicht auch noch von fremden Ländern erfahren. Es wird sich Gelegenheit bieten, früher oder später einmal auf diesem oder einem anderen Gebiete mit den Lesern dieser Briefe in eine ähnliche Korrespondenz zu treten. Auf Wiedersehen!“ (8/1899).

Zu den Bestandteilen Sichlers „Generalanzeiger“ gehörten ferner der Roman, der, wie schon bei Steinweg, von der ersten Seite auf die zweite als Feuilleton „unter dem Strich“ weiterlief, Besprechungen von Zeitschriften, sehr selten von Büchern, dann Kurzgeschichten, Anekdoten, Gedichte und Witze. Großes Aufsehen erregte das Reuleaux'sche Rätselturnier, das Sichler im Auszug vorführt (13/1902), dann: „Der edelste Sport ist der Denksport!“ Die Wettvorschläge, die schon früher vereinzelt gebracht wurden, hatten nun einen festen Platz erhalten. Im Sportteil kam auch Sichler nicht über gelegentliche Ringkampfberichte (z. B. 183/1899, 64/1900) hinaus.

Die „Illustrierten Unterhaltungsbeilagen“, „Zeitbilder“, die Steinweg eingeführt hatte, wurden beibehalten. Neu hinzugekommen ist unter Sichler „Des Landmanns Sonntagsblatt“, eine „Allgemeine Zeitung für Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft“, die den Besitzern eine Zeitlang jeden Montag kostenlos mit ins Haus geliefert wurde. Gedruckt wurde diese „Gratisbeilage“ von J. Neumann in Neudamm. Der „Landsberger Haus- und Familienkalender“ kam seit 1897 ebenfalls gratis zur Verteilung. (137/1897).

Seit dem Jahre 1902 hatte Sichler eine zusätzliche Aufgabe angenommen: Der Verleger der seit 1901 täglich erscheinenden „Dießener Nachrichten“, Josef C. Huber, hatte mit ihm vereinbart, seine Zeitung, die nur eine bescheidene Auflage erreicht hatte, als Kopfblatt des „Generalanzeigers“ mitzudrucken. Sichler war damit natürlich gerne einverstanden, denn Dießen, wie überhaupt das ganze Ammerseegebiet waren von jeher ein umstrittenes Absatzgebiet Landsberger und Weilheimer Zeitungen. Im Jahre 1907, als Martin Neumeyer das Geschäft von Anton Sichler übernommen hatte, löste Josef C. Huber für den 1. Januar des nächsten Jahres wegen politischer Meinungsverschiedenheiten diese Abmachung und druckte seine Zeitung von da an in einer Auflage von 200 Exemplaren wieder selber. 1910 übergab er sie an die Gutenberg-Gesellschaft. (284/1910).

Trotz der größeren Bedeutung des „Oberbayerischen Generalanzeigers“ und der weiteren Verbreitung hatte auch Sichler unter den zahlreichen Sommerabbestellungen zu leiden. Den ganzen Sommer über ging er gegen

diese zur Sitte gewordene Gewohnheit an; und jedes Jahr wiederholte sich der gleiche Kampf. Bis heute ist die Erntezeit ein Sorgenkind der Kleinstadt-Zeitung geblieben, und nur Kriegsjahre vermochten und vermögen dem Verleger diese Belastung zu nehmen. Zu solchen Erscheinungen gesellte sich die Notwendigkeit ständiger Abonnentenwerbung beim „Quartalwechsel“, der Wochen-Bezug kostete zehn Pfennig. Seit der Jahrhundertwende wurde im „Generalanzeiger“ mit größter Gewissenhaftigkeit darauf geachtet, daß ein Roman ja nicht zum Ultimo sein Ende fand, denn immer blieben bei Wahrung aller ideellen Belange die Geschäftsrücksichten maßgebend für den Zeitungsherausgeber, den Friedrich Naumann einmal mit einem Handwerker verglichen hat, der „Papier und Nachrichten kauft, wie andere Holz und Firnis, und selbst alles weitere hinzugibt.“ *)

Anton Sichler, der am 13. November 1898 die Tochter des Hausbesitzers seiner Druckerei am Hinteren Anger 340, Aloisia Geisenhof, geheiratet hatte, war es in den zehn Jahren seines Hierseins, da er sich „um alles, was sich in der Heimat abspielte“, kümmerte**), gelungen, eine gediegene Grundlage für seine Zeitung zu schaffen, besser, als sie das „Anzeigblatt“ in diesen Jahren besessen hat. Ein Nervenleiden zwang ihn, sich der Unrast des Tages zu entziehen. Damit aber war für ihn die Berufsausübung hinfällig, denn von niemandem wird so sehr ein stetes geistiges und körperliches Bereitsein gefordert, wie gerade von einem „Zeitungler“. Als er deshalb Verkaufsabsichten äußerte, waren die Kreise des Landsberger Zentrums natürlich besorgt, den „Oberbayerischen Generalanzeiger“ wieder in den Besitz eines Parteifreundes gelangen zu lassen. Der damalige Stadtpfarrer Martin Kolmsperger wendet sich in einem persönlichen Schreiben an den Zentrums-Abgeordneten Dr. Heim in München mit der Anfrage, ob er vielleicht einen zuverlässigen Nachfolger vorschlagen könne. Kurz zuvor aber war dem gleichen Dr. Heim ein Brief des Sekretärs des „Verbandes Süddeutscher Katholischer Arbeitervereine“, Martin Neumeyer, zugegangen, in dem dieser die Absicht aussprach, sich durch einen Zeitungskauf in seinem ursprünglichen Beruf selbständig machen zu wollen. Ob Dr. Heim ein geeignetes Objekt wüßte? Das einzige, was Dr. Heim jetzt nur zu tun brauchte, war, den Verkäufer und den Bewerber zusammenzubringen: das weitere mußten Anton Sichler und Martin Neumeyer selbst miteinander vereinbaren. Sie wurden verhältnismäßig rasch einig: Martin Neumeyer erwarb am 15. April 1907 die Buchdruckerei und damit den „Oberbayerischen Generalanzeiger“ mit der Kopfausgabe „Fuchstaler Bote“ und dem Lohndruck eines weiteren Kopfblattes: „Dießener Nachrichten“.

Damit war Sichler von diesem Unternehmen, das für ihn gewiß nicht unrentabel gewesen war, erlöst und konnte an Heilung seiner Krankheit denken. Noch einmal aber trat er in Landsberg auf, jedoch für nur ganz kurze Zeit, im Jahre 1912 nämlich, als die Landsberger Verlagsgesellschaft G.m.b.H. gegründet wurde. Dann aber zog er sich endgültig von hier zurück und kaufte sich in der Nähe seines Geburtsortes Passau, in Vils- hofen, eine Buchdruckerei; doch auch die mußte er wegen seines Leidens zeitweise verpachten. Am 13. April 1935 ist er seiner Frau, die bereits am 15. März 1927 gestorben war, in den Tod gefolgt.

D) Der seit 1895 bestehende „Oberbayerische Generalanzeiger“ übernimmt die Führung im publizistischen Meinungskampf in Landsberg Martin Neumeyer (1907—1912)

Im Jahre 1907, in dem auch in der Leitung des „Anzeigblattes“ wegen des Todes von Franz Xaver Kraus sen. ein Wechsel eintrat, erfolgte die Uebernahme des „Generalanzeigers“ durch Martin Neumeyer. Während Kraus jun. ein in seiner weltanschaulichen Haltung unklares Blatt übernommen hatte, war Martin Neumeyer an eine politisch festgelegte Zeitung gekommen. Zudem war er als neu Hinzugezogener noch „homo novus“ in Landsberg, der seine Zeitung noch enger an das Zen-

*) Erxleben, Münchener Zeitungsverleger, S. 66.

**) d'Ester, Handbuch für Zeitungswissenschaft, Bayern, Sp.358.

trum anschloß, als dies Sichler getan hatte. Am 15. April 1907 bereits war der Protest der „Liberalen Vereinigung Landsberg und Umgebung“ gegen die neue Redaktion des „Generalanzeigers“ fällig, die in die „bisher friedliche Stadt politische Hetzereien hineinzutragen beginnt.“ (55/1907). Dieser Protest war in Form eines Inserates im „Anzeigblatt“ veröffentlicht worden, sodaß Kraus hier nur als Geschäftsmann und nicht als Parteigänger gehandelt hat, denn er enthielt sich jeder Polemik mit politischen Weltanschauungen im allgemeinen und der des „Generalanzeigers“ im besonderen. Für seine Zeitung wäre daher die Bezeichnung „Generalanzeiger“ eher angebracht gewesen.

Der neue Verleger und zugleich Landsberger Vertreter der Annoncen-Expedition Haasenstein und Vogler, München, der am 12. April 1863 in Amberg in der Oberpfalz als Sohn eines Braumeisters das Licht der Welt erblickt hatte, war gelernter Schriftsetzer. In Neuburg an der Donau, in Ellwangen und in Stuttgart war er bei Zeitungen, zuletzt als Korrektor beschäftigt. Seit 1902 hatte er die Stelle eines Sekretärs des „Verbandes Süddeutscher Katholischer Arbeitervereine in München“ inne und von dort nun war er am 15. April 1907 auf die bereits geschilderte Weise nach Landsberg zum „Generalanzeiger“ gekommen.

Am 18. April verkündete er das Ziel, das er mit seiner Zeitung verfolgen werde:

„Wir wollen, gestützt auf unsere Fachkenntnisse und jahrelange praktische Tätigkeit im Pressewesen, unseren Lesern nach bestem Wissen und Gewissen das bieten, was heute jeder vorwärtstrebende Mann, sei er Beamter, sei er Bürger, sei er Handwerker, Bauer oder Arbeiter, was heute jede denkende Frau und liebende Mutter von dem Getriebe der Welt wissen muß, um in wirtschaftlicher, politischer und religiöser Beziehung keinen Schaden zu leiden. Die Zeiten, wo der Bürgers- oder Bauersmann lediglich den Kalender als Lesestoff benutzte, sind heute vorüber. Die fortgeschrittene Verfeinerung der Sitten und in ihr die Ausbreitung der Presse, diese große Kulturträgerin auf der Rednertribüne des Welttheaters, haben das geschriebene Wort durch die Zeitung bis in die letzte Einöde getragen. Heute steht alles im Banne der Presse. Dieser Bann ist umso begrüßenswerter, je ehrlicher es die Zeitung, die man liest, mit dem Leser selbst, mit seinem wirtschaftlichen Wohle, mit seiner Familie und seinem Glauben meint. Wir wollen deshalb aus unserem Blatte eine Zeitung machen, die auf religiösem Gebiete unerschrocken die Hochhaltung unserer heiligen, katholischen Ideale predigt, die auf wirtschaftlichem Gebiete den Standpunkt der ausgleichenden Gerechtigkeit gegen alle Stände verteidigt und die auf politischem Gebiete mutvoll zu der Partei hält, welche nach dem wirtschaftlichen Grundsatz des gerechten Ausgleiches das Wohl aller Stände, das Wohl des ganzen Volkes vertritt. Bei aller nachdrücklichen Hochhaltung unserer katholischen Ueberzeugung aber sei es ferne von uns, den politischen Gegner in persönlichem Streite anzugreifen. Wir wollen ehrenvoll mit ihm die Klinge der Geisteswaffen kreuzen, verlangen aber ebenso auch die gleiche Respektierung unserer christlichen Ueberzeugung. Dies ist unser ideales Programm. Wir wollen aber auch nach der technischen Seite hin unsere Leser vollauf befriedigen durch eine gute Berichterstattung, durch Nachrichten aus der Umgebung, durch Mitteilungen aus der Hauptstadt, aus Bayern und aus dem Reiche in Briefen und Telegrammen. Eine gut geschriebene Wochenschau wird unsere Leser jeden Sonntag über die wichtigsten politischen Vorkommnisse in In- und Ausland gut unterrichten, während ein reichhaltiges und sorgfältig ausgewähltes Feuilleton durch spannende, sittlich reine Erzählungen unseren Leserinnen aus der Frauenwelt viele Freude bereiten werden. Das ist unser ganzes Programm! ... Wenn jeder unserer Freunde, der heute unser Programm gelesen, uns auch nur einen einzigen neuen Abonnenten gewinnt, dann weiß der „neue Mann“, daß Ihr mit diesem Programm einverstanden seid; dann kann der „Oberbayerische Generalanzeiger“ das leisten und das werden, was er werden muß und will: ein Sprachrohr für den ganzen Bezirk!“

Und in der Tat arbeitete Martin Neumeyer, der sich auch als Redner hervortat, mit viel Unternehmungsgeist an der Verwirklichung des gesteckten Zieles, den „Generalanzeiger“ zum „Sprachrohr für den ganzen Bezirk“ zu machen. (Fortsetzung folgt)

Bodenfunde in Dießen

Bei Kanalisationsarbeiten wurden in der Herrenstraße bei Hs. 87 (Schweizer Zinngießerei) interessante Feststellungen zur hiesigen Siedlungsgeschichte gemacht.

Ich hatte schon früher auf Grund von Planstudien als wahrscheinlich ausgesprochen, daß der schnurgerade Verlauf der Herrenstraße vom „Oberbräu“ bis Installateur Doll in alter Zeit eine Fortsetzung hatte, die über den heutigen Marktplatz hinweg bis zum Färbergäßchen führte, dessen Eckhaus (heute im Besitz von Architekt Steidle), ein altes Marktrichterhaus, später Färberei, wieder in der alten Linie stünde.

Für diese Theorie hatte ich bisher nur Wahrscheinlichkeitsbeweise aus den alten Hauszahlssystemen und den Grundherrschaftsverhältnissen.

Nun aber liegt ein handgreiflicher Beweis vor.

Es wurde nämlich hinter dem heutigen Haus Nr. 87 ein alter Hausgrundriß aufgedeckt, der genau im Zuge der übrigen Herrenstraße liegt und außerdem abweichend vom jetzigen Haus im gleichen Winkel wie die weiter oben gelegenen Häuser gebaut ist.

Es wurde zuerst in etwa 30 cm Tiefe eine etwa 2 m im Quadrat messende rot verwitterte Lehmsschicht aufgedeckt, die als Fundament eines alten Küchenherdes identifiziert werden konnte. In unserer Gegend war nämlich früher immer der Backofen unter dem Küchenherd angelegt und die Glut des Backofens hat im Laufe der Jahre die Lehmunterlage rotgebrannt. In der richtigen Entfernung fanden sich bald darauf Backsteinfundamente des sog. „Kuchelgewölbs“, der alten Speisekammer in den sonst aus Holz errichteten Bürgerhäusern. Doch konnte deutlich die Spur der sog. „Grundschwelle“ des Stubenstockes im Erdreich festgestellt werden. Dort vorgefundene Kohlenteile lassen den Schluß zu, daß das Gebäude durch Brand zerstört worden ist.

Von einer großen, mit gewaltigen Tuffquadern eingefassten Mistgrube konnten weiter westlich die deutlichen Spuren festgestellt werden. Sie war nach der alten Vorschrift dick mit Kalk ausgeschlagen und mit wohl erhaltenen Bohlen beschlächtet. Wahrscheinlich sind aber ihre Umfassungsquadern nur die Grundmauern eines zweiten anschließenden Hauses, das sich ebenfalls den übrigen Häusern der Herrenstraße besser einfügt als das heutige Haus.

Am Gattinger-Keller bei Dießen wurde ein tiefer Graben zum Legen des zweiten Wasserrohrstranges angelegt. Der Leiter der Arbeiten ist ein Mann, der Natur und Heimat mit offenen Augen beobachtet. Er brachte dem Bürgermeister von Dießen verschiedene wohl erhaltene Versteinerungen aus den angeschnittenen Tufflagern und machte ihn darauf aufmerksam, daß man an einzelnen Stellen deutliche Spuren von Bearbeitung fand. So wurde etwa 5 m westlich der Kellerwestwand ein 1,20 m tiefer gewölbter Verbindungskanal angeschnitten, der früher zur Speisung der großen Weiherkette diente, die von der Kirche St. Georgen bis Lachen („bei den Lachen“ = Weihern) zog. Nach der Angabe der Alten wurde zu Klosterszeiten der Dießener Bach nachts durch die Weiher geleitet, bei Tage speiste er die Mühlen und Hammerschmieden des Marktes.

In den neu erscheinenden Volkssagen aus dem Ammerseegebiet wird übrigens von einer vor etwa 80 Jahren hier noch vorhandenen Tuffsteinhöhle mit Steinbänken und Feuerherd berichtet, die „Teufelskuchel“ genannt war und allmählich dem Abbau des Gesteins zum Opfer fiel.

Noch vor 50 Jahren befanden sich am Gattinger-Keller große Tuffsteinbrüche. Dr. B. Schweizer, Dießen.

Bücherecke

VOLKSSAGEN AUS DEM AMMERSEEGBIET von Dr. Bruno Schweizer, Dießen, Selbstverlag. Von der wertvollen Heftfolge sind nun auch bereits die Nr. 2 und 3 erschienen. Sie enthalten u. a. die Sagen der Teufelskuchel bei Lichtenberg und der Teufelskuchen bei Pitzling, Sagen um Dießen und Andechs. Sehr interessant sind die Beiträge in Heft 3 über berühmte und wundervolle Christusbilder unserer Heimat, so über den „Großen Gott“ von Altenstadt, das blutschwitzende Kreuz von Andechs, den Christus von Wessobrunn, den Dießener Christus, den Herrgott auf der Wies, dann Madonnenbilder unserer Heimat. Da die Hefte illustriert sind, bilden sie ein wertvolles Material für jeden Heimatfreund und für den heimatkundlichen Unterricht in den Schulen. Der Preis pro Heft beträgt 50 Pfg.

Titel und Inhaltsverzeichnis des 40. Jahrgangs erschienen

Der Titel mit Inhaltsverzeichnis und der Umschlag für den 40. Jahrgang der „Landsberger Geschichtsblätter“ sind erschienen und können zum Preise von 50 Pfg. von auswärts gegen Voreinsendung von 54 Pfg. von der Landsberger Verlagsanstalt Martin Neumeyer, Landsberg a. Lech, Museumstraße 14 oder Ludwigstraße 166, bezogen werden.



Illustrierte Monatsschrift und Organ des „Historischen Vereins für Stadt und Bezirk Landsberg a. L.“

Begründet von Studienrat und Stadtarchivar J. | Schober † Landsberg

Verantwortlicher Schriftleiter:
Paul Winkelmayr in Landsberg a. L.

Beilage der „Landsberger Nachrichten“

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne
Genehmigung der Schriftlgt. verboten

Nr. 2

1. Jahrgang

1951

Die älteste oberbayerische Heimatzeitung

Vom „Landsberger Wochenblatt“ zur „Landsberger
Zeitung“ (1796—1936)

Von Dr. Hans Proeger

(Fortsetzung)

Dazu mußte diese Zeitung, deren Auflage von 2600 im Jahre 1907 auf 3500 im Jahre 1911 angestiegen war, aber täglich erscheinen. Kraus jun. war mit seinem Blatte diesem Bedürfnis bereits ab 1. Dezember 1907 nachgekommen, während Martin Neumeyer erst vom 1. Januar 1908 an zum werktäglichen Erscheinen überging. Der Bezugspreis betrug eine Mark für ein Vierteljahr und vierzig Pfennig für den Monat, war also sehr niedrig gehalten.

Bereits am 20. Dezember 1910 teilte der Verleger den Lesern seiner Zeitung mit, daß er von Neujahr 1911 an sein Blatt ohne Abonnement-Preiserhöhung vergrößern werde:

„Wir lassen uns jederzeit von dem Gedanken leiten, unseren Abonnenten etwas zu bieten, und sind bestrebt, zum Ausbau der heimischen Provinzpresse das unsrige nach besten Kräften beizutragen... Als Heimatblatt tritt der „Oberbayerische Generalanzeiger“ jederzeit unerschrocken für die Interessen der Stadt und des Bezirkes Landsberg ein. In sozialen und wirtschaftspolitischen Fragen halten wir stets den Grundsatz der ausgleichenden Gerechtigkeit hoch. Was wir vertreten, vertreten wir mannhaft, ohne Menschenfurcht und ohne jegliche Rücksicht nach oben oder nach unten. Wir wollen nur dienen dem großen Ganzen mit der Parole „Für Gott, König und Vaterland!“ Der gut eingerichtete Nachrichtendienst wird auch für die Zukunft die Leser mit allem Wissenswerten täglich auf dem Laufenden halten. Der Handelsteil und die Produktenberichte werden immer mehr erweitert, alles, was eine gute Tageszeitung enthalten soll, werden unsere Leser finden.“ (288/1910).

Ueberdies erhielten sie noch mehrere Gratisbeilagen — „Wirtschaftliche Blätter“, „Die Feierstunde“, die „Landsberger Narrenzeitung“ zu Fasching — geliefert und für 1908 schon den ersten Abreißkalender. Einmal wurde auch ein Gutschein beigegeben, der den Inhaber berechnete, in einer „Kleinen Anzeige“ drei Zeilen kostenlos zu inserieren. (94/1907). Und da auch der Anzeigenpreis nicht zu hoch war — 10 Pfennig für eine Petitzeile — so standen einer weiten Verbreitung des

„Generalanzeigers“ keine geschäftlichen Hinderungsgründe entgegen.

Inhaltlich machte das Blatt gute Fortschritte. Seine Nachrichten bezog es vom Süddeutschen Korrespondenz-Büro (seb); doch verwendete es mitunter auch Material des Wolff'schen Telegramm-Büros, das in seinem eigenen Interesse den Zeitungen oft für einige Wochen seinen Dienst zur freien Verwertung anbot.

Täglich brachte die Zeitung auf der ersten Seite die aktuellen politischen Ereignisse in ausführlicher Darstellung; dazu immer eine Bildreportage. Eingereiht war der gesamte politische Inhalt in die Rubriken „Tagesübersicht“, „Deutsches Reich“ und „Ausland“. Auf der ersten Seite begann ebenfalls jeweils das „Feuilleton“, das sich auch auf der zweiten Seite „unter dem Strich“ fortsetzte und den Lesern die Romanfortsetzung und meist noch ein „Allerlei“ darbot. Besondere Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang die „Geschichten aus Altlandsberg“ von Maximilian A. Beck-Ernst. Die „Magistratischen Bekanntmachungen“ waren an den Schluß des Textteiles gerückt — ein Symbol der Umwertung des Zeitungsinhaltes. Von der Sportberichterstattung wurden nun auch ein „Boxweltkampf“, „Wettläufe“ und „Fußball-Veranstaltungen“ gebracht. Die Sparte „Landwirtschaft, Handel und Verkehr“ galt vor allem den Bauern.

Den Hauptanteil und somit die Stärke des Blattes bildeten die Schilderungen örtlicher Begebenheiten: der Sorgen und Freuden der Landsberger, der politischen Zänkereien ihrer Wortführer, der Vereinszusammenkünfte, der Stadttheater- und Kino-Aufführungen usw. Es ist ein bleibendes Verdienst Martin Neumeyers, daß er es war, der in Landsberg die eigentliche Lokalberichterstattung eingeführt hat. Bis nach Dießen, Waal, St. Georgen, Buchloe und anderen Orten hatte er seinen Mitarbeiterkreis gezogen. Er selbst schrieb viele Berichte, die meist mit „-y-“ oder „-r-“ gezeichnet sind. Auch von München sind zahlreiche Artikel datiert. Alles, was Martin Neumeyer bis vormittags 9 Uhr erfahren hatte, konnte er noch am gleichen Tage verwerten, und wenn nicht gerade wegen „Bachuskehr“ die elektrischen Motoren erst nachmittags betrieben werden konnten, so hatten die Leser mittags um 12 Uhr spätestens ihre Zeitung.

In den ersten Jahren von Martin Neumeyers Tätigkeit als Verleger und Redakteur kam es bis auf wenige Ausnahmen zu keinen öffentlichen Polemiken des „Generalanzeigers“ mit anderen Zeitungen. Das Jahr 1910

brachte die erste scharfe Auseinandersetzung mit dem „Anzeigblatt“, als darin am 14. April 1910 gleich drei Artikel standen, die sich gegen den „Generalanzeiger“ wendeten. Zwei dieser Artikel wurden mit dem zweifelhaften „Eingesandt“ getarnt, der andere war mit einem n. gezeichnet. Der Grund dieses Zwischenfalls kann hier nicht interessieren, beachtenswert ist nur der Schlußsatz der Entgegnung des „Generalanzeigers“, in der der Redaktion des „Anzeigblattes“ der „freundschaftliche Rat“ erteilt wurde, „das nächste Mal derartige Konglomerate von Haß und Bosheit lieber gleich im Inseratenteil zu plazieren, wenn sie nicht den Mut hat, dieselben in eigene Regie zu übernehmen, denn das vorsintflutliche Wörtchen „Eingesandt“ bei solchen „Hetzarbeiten“ mutet jeden politisch reifen und vorurteilsfreien Leser sonderbar an und gibt ihm einen Begriff von der Redaktionsarbeit, die hier geleistet wird.“ (85/1910).

Als aber das „Anzeigblatt“ abermals den Besitzer wechselte und nun von einem Verleger-Redakteur geleitet wurde, der offensichtlich bestrebt war, sich mit dem „Generalanzeiger“ auseinanderzusetzen, verschärfte sich die gegenseitige Spannung so sehr, daß die beiden Verleger zu guter Letzt einander sogar mit Strafanträgen drohten. Die Vorkommnisse aber, die diese Feindschaft künstlich hochzuchteten und ihr dann ein unerwartetes und plötzliches Ende bereiteten, sollen auf den folgenden Seiten näher untersucht werden.

Josef Pichlmayr versucht, das „Landsberger Anzeigblatt“ den neuen Verhältnissen anzupassen und zu einem politischen „Tagblatt“ umzugestalten (1911—1912)

Es war von Anfang an für alle Beteiligten klar, daß der junge Kraus und seine Schwester das „Anzeigblatt“ auf die Dauer nicht zu leiten beabsichtigten. Darum überraschte die offizielle Mitteilung vom Verkauf der väterlichen Buchdruckerei am 1. Februar 1911 an Josef Pichlmayr aus Moosburg wohl kaum jemanden — am wenigsten aber den Herausgeber des „Oberbayerischen Generalanzeigers“. Der neue Verleger, hinter dem als treibende Kraft sein Onkel Senftl stand, kündete in seinem Begrüßungswort an, daß erst in etwa zwei bis drei Wochen die äußere Gestalt der Zeitung umgewandelt

werden könne, „da noch das Eintreffen der neuen Einrichtung abgewartet werden muß“. Am Dienstag, 7. März 1911 erschien dann die Zeitung gleich mit zwei bedeutenden Aenderungen: Das Format ward vergrößert und der Titel in „Landsberger Tagblatt“ — eine Bestätigung der Feststellung Fritz Dalichows, nach der die Bezeichnung „Tagblatt“ südlich des Mains der mit Tageblatt“ vorgezogen werde — umgeändert worden. Dazu hatte Pichlmayr noch eine Zweibuchstaben-Setzmaschine, den „Duplex-Typographen“ in seiner Druckerei aufgestellt, „in dem Bestreben, das Blatt immer besser auszugestalten und den geschätzten Abonnenten eine modern geleitete Zeitung zu bieten“. (63/1911). Mit großem Geldaufwand hatte er den technischen Vorsprung des „Generalanzeigers“ einzuholen getrachtet: jetzt mußte es ihm nur noch glücken, neue Abonnenten für seine Zeitung zu gewinnen. Dazu bediente er sich auch des Mittels, die Leser zur Mitarbeit anzuregen und sie zu bewegen, ihm gegen Erstattung der Unkosten alles Wissenswerte zukommen zu lassen. Die Politik behandelte er sehr stiefmütterlich. Dafür forcierte er sein Unterfangen durch den Abdruck spannender Artikel aus anderen Zeitungen

Wenn Pichlmayr am 17. Juni 1911 bereits mitteilen konnte, daß er einen Zuwachs von „mehreren hundert neuen Abonnenten“ zu verzeichnen habe, „obwohl wegen der vollständigen Umwandlung der Druckerei und Aufstellung der neuen Maschinen die Zeit zu eifriger Propaganda behufs Vergrößerung des Leserkreises fast ganz mangelte“, so ist dieser Umstand — wenn er auch etwas übertrieben sein mag — zweifellos ein erster Erfolg seines Bemühens.

Leider aber begannen mit Pichlmayrs Eintritt in das „Landsberger Tagblatt zugleich Ammerseezeitung“ — wie es jetzt hieß — jene unerfreulichen und unnützen Streitereien mit dem „Generalanzeiger“, die trotz politischer Meinungsverschiedenheiten beider Verleger hätten vermieden werden können. Und da Pichlmayr als Geschäftsmann den Wettstreit außerdem noch als Konkurrenzkampf durchfocht, weitete sich die Kontroverse förmlich zu einer Existenzfrage aus

Daß Josef Pichlmayr also auf eine passende Gelegenheit wartete, in den politisch-publizistischen Meinungskampf in Landsberg einzugreifen, lag auf der Hand. Gegen das Zentrum im allgemeinen hatte er sich schon öfter geäußert, aber er für die Belange der Landsberger Liberalen und Bauernbündler eintrat. Doch den Stein brachte erst eine Feststellung des Zentrums-Abgeordneten Dr. Heim ins Rollen Dieser Artikel, der mit den Landsberger Parteien in keinem ursächlichen Zusammenhang stand und sich auch nicht auf dortige Vorkommnisse bezog, war dem „Tagblatt“ ein willkommener Anlaß, einzuhaken und die Groß-Offensive auf den „General-Anstreicher“ zu beginnen:

„Aus dem Günzburger Wahlkreise“, so begann jener Artikel von Dr. Heim im „Generalanzeiger“ (163/1911), bringt die „Augsburger Abendzeitung“ in Nr. 192 einen Bericht, in dem es heißt: Auch Dr. Fischer... sah sich genötigt, trotz gerechter Anerkennung für die Leistungen der Zentrumsbauernpolitik gerade gewisse jüngste Schöpfungen dieser Partei, ihre Dienstbotenorganisation, die schon zu den gefährlichsten Erntestreiks geführt hatte... scharf zu kritisieren Als Vorstand dieser Organisation habe ich bereits die Redaktion der „Augsburger Abendzeitung“ gebeten, einer Zuschrift von mir Raum zu geben, in der ich diese Behauptung als im vollen Umfang unwahr darstelle. Ich fordere hiermit Herrn Dr. Fischer öffentlich auf, den Beweis für seine Behauptung anzutreten. Wann und wo war die christliche bayerische Dienstbotenorganisation, um die es sich hier handelt, an den gefährlichen Erntestreiks beteiligt? ...“

Diese Aufforderung Dr. Heims beantwortete das „Tagblatt“ mit einem scharfen, und wie sich später durch eine Erklärung Dr. Fischers im „Generalanzeiger“ herausstellte, unbegründeten Angriff gegen Dr. Heim (164/1911), dem der „Generalanzeiger“ seinerseits einen längeren Aufsatz „Politische Brunnenvergiftung“ entgegenstellte (168/1911) in dem er die Frage aufwarf:

„Wählt wieder Bauernbund, laßt euch nicht wiederum mit schönen Worten und Versprechungen, so schreibt das „Tagblatt“, narren! Wir haben es also hier mit einem



Großblockorgan zu tun, das Liberale und Bauernbündler, vielleicht auch die Sozialdemokraten vertritt. Wer steckt dahinter? Vielleicht auch der Hansabund mit seinen Goldquellen?"

In der gleichen Nummer erfolgte übrigens auch die Richtigstellung Dr. Fischers, in der gesagt wird, daß er, Dr. Fischer, die ihm zugeschriebenen Vorwürfe gegen die Heim'sche Dienstbotenorganisation nicht erhoben hat. Das war natürlich ein Schlag ins Gesicht des „Tagblattes“, und man war wohl baß erstaunt, daß sich schon in der nächsten Nummer dieser Zeitung (169/1911) ein erneuter Angriff gegen den „Generalanzeiger“ richtete, der die ganze Kontroverse ins Persönliche und das Niveau des Schreibstiles tief hinabzog:

„... Wenn es dem ‚Anstreicher‘ (gemeint ist der ‚Generalanzeiger‘) nochmal nach einem Tänzchen gelüftet, gut, dann nur los, wir spielen ihm einen ‚Steyrischen‘ auf, daß ihm die Geigensaiten samt dem Fidelbogen an den Kopf fliegen, darauf kann er sich verlassen. Die schöne goldene Zeit ist vorüber, da alles tanzen mußte, wie man am ‚Hinteranger‘ piff, weil niemand da war, der entgegen zu sprechen wagte. Wir sagen: Nur ‚raus mit dem Federwisch! Tue recht und scheue niemand, heißt unsere Parole. Mahlzeit! — Fortsetzung folgt, wenn nötig.“

Schon am nächsten Tag, Freitag, den 28. Juli 1911 (170) aber greift Josef Pichlmayr, der seinen Artikel mit -m- zeichnete, die ganze Angelegenheit, obwohl nichts Neues mehr zu sagen war, noch einmal auf. Er schloß mit der Bemerkung, daß „der Erzbischof von München, der sich für die Wahrheitsliebe der ultramontanen Blätter verbürgte, auch an der schwäbischen Grenze hübsch viel zu tun hätte.“

Am gleichen Tage brachte der „Generalanzeiger“ einen „vom Lande eingesandten Artikel“, in dem die „marktschreierischen Reklameartikel“ des „Tagblattes“ verurteilt wurden. Darauf entgegnete Pichlmayr am Samstag, den 29. Juli (171) u. a.:

„... Aus diesem winselnden Schreibsel geht deutlich hervor, daß bei dem ‚Anstreicher‘ graue Sorge täglich zu Gast ist, weil er eben sehr wohl merkt, was für ihn auf dem Spiele steht, seit das unschuldige kleine ‚Krausblättchen‘ das kein ‚Wässerlein‘ trübte, in Hände übergegangen ist, die es zeitgemäß umgewandelt haben und die nicht bloß mit dem Kleisterpinsel und der langen Schere eine Zeitung zusammenfabrizieren, wie es bei so manchen Zentrumsblättern der Fall ist.“

Wiederum brachte der „Oberbayerische Generalanzeiger“ einen „Vom Lande“ datierten Artikel, in dem an Hand von eindeutigem Material eine Behauptung des „Tagblattes“ widerlegt werden konnte. Daraufhin „staubt“ das „Tagblatt“ dem „krakelsüchtigen Anstreicher vom Hinteranger (171/1911) das Gesims kräftig ab und klopft ihm den Brustkorb ordentlich aus“ Von einer sachlichen Erwiderung war nicht mehr die Rede; aus den Worten des „Tagblattes“ sprach nur mehr übelwollender Haß, sodaß sich die Redaktion des „Generalanzeigers“ genötigt sah, ihren Lesern am 2. August 1911 kurz mitzuteilen, „daß wegen der verschiedenen persönlichen beleidigenden Angriffe die Angelegenheit dem Rechtsanwalt behufs Stellung von Strafantrag“ übergeben worden sei. (174/1911)

Nun beschuldigt das „Tagblatt“ am 3. August 1911 (175) in einem allerdings viel sanfter gehaltenen Artikel den „Generalanzeiger“, den „Streit mutwillig vom Zaune gebrochen zu haben“ und kündigt an, daß auch das „Tagblatt“ seine Maßnahmen treffen werde, um seine Rechte zu wahren und kann die Verhandlung interessant werden.“

Trotzdem und trotz der Androhung des „Generalanzeigers“, gegen das „Tagblatt“ Strafantrag zu stellen, gehen die Streitereien — nun aus geschäftlichen Gründen — weiter. Das „Tagblatt“ wirft dem „Generalanzeiger“ vor, er arbeite gegen die Interessen der Landsberger Geschäftsleute, indem er Münchener Firmen zum Inserieren in seinem Blatte aufforderte. (205/1911). Dadurch wird der „Generalanzeiger zu einer Erklärung gezwungen, die die Vorwürfe des „Tagblattes“ entkräften soll. Ein „Offener Brief an den ‚Oberbayerischen Generalanzeiger‘“ von Pichlmayr im „Tagblatt“ vom 12. September (207) bezweifelt die Richtigkeit der Angaben des

„Generalanzeigers“ zu diesem Thema. Der „Generalanzeiger“ läßt diese beleidigenden Worte unbeantwortet. Doch gab das „Tagblatt“ deshalb keine Ruhe. Am 19. September (213) beschäftigt es sich wiederum mit der Konkurrenz, und diese ergriff am 21. September (215) das Wort zu einer Verteidigung. Dieser Verteidigung des „Generalanzeigers“ folgte eine „Erklärung“ der Redaktion des „Tagblattes“, in der außer den bei derartigen Anlässen nun schon üblichen persönlichen Angriffen zu lesen war, daß das „Tagblatt“ nun seinerseits „gerichtliche Klage angestrengt habe“. Zu einem Prozeß kam es zwar nie, dafür aber trat eine kurze Zeit verhältnismäßiger Ruhe ein.

Ein Aufsatz „Religion und Presse“ (243/1911), der sich mit dem Einfluß der Religion auf das öffentliche Leben beschäftigte, erregte beim „Tagblatt“ großes Aergeris. In dem „Letzten Wort“ an den „Anstreicher“ (246), drei Tage später, wurde der „Generalanzeiger“ als „geistesschwacher Wisch“ bezeichnet, der nicht imstande sei, seinen Lesern interessante Artikel zu bieten und sich darum durch „täglich giftgeschwollene Expektorationen wichtig“ mache und „Witze“ verbreche, „daß sogar die nicht von der Seuche befallenen Kühe Bauchweh kriegen.“ Es wurde noch hinzugesetzt, daß in Zukunft „kein Gramm Druckerschwärze wegen dieses einfältigen Wisches vergeudet werden würde.“ Der „Generalanzeiger“ meinte am 28. Oktober (247) dazu, daß „dem Artikelschreiber, der Souterrain 2 Stock abwärts“ wohne, keine Entgegnung gebühre, denn „die Stickluft, die dort herrscht, vertragen wir nicht.“

Die Zänkereien gingen ununterbrochen weiter, doch wurde vom „Tagblatt“ jetzt die Taktik verfolgt, die Angriffe gegen den „Generalanzeiger“ als „Eingesandts“ zu bringen und das Attribut „Ohne Verantwortung der Redaktion“ hinzuzufügen. Die Unversöhnlichkeit beider Verleger stieg immer weiter an, sodaß ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand entstand. Seit Pichlmayrs Anwesenheit war das „Tagblatt“ zwar lauter, aber nicht besser geworden, wenn es auch seinen Lokalteil nach dem Vorbilde und unter dem Drucke der Konkurrenz auszubauen sich abmühte. Den Zank mit dem „Generalanzeiger“ hielt es für seine Stärke, und darum konnte es das „Tagblatt“ nicht unterlassen, den „Generalanzeiger“ „unterzutauchen, und wenn es ihm nicht genügte, ihn nochmal unterzutauchen“. Da aber dabei das Sachliche immer mehr dem Persönlichen wich, artete die Differenz zu bloßen Beschimpfungen aus und verwickelte damit die Berechtigung, öffentlich in Zeitungen ausgetragen zu werden. Zu dieser Erkenntnis kamen einsichtige Landsberger Kreise, die die Bestrebungen, die auf eine Vereinigung beider Zeitungen hinzielten, nach besten Kräften unterstützten.

Josef Pichlmayr hatte versucht, durch sachliche und persönliche Polemiken mit dem „Oberbayerischen Generalanzeiger“ den von den Geschwistern Kraus gekauften Betrieb anzukurbeln und den neuen politischen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Durch seine Methoden aber blieb die Zeitung in einem Stadium haften, das ihr nicht zugute kommen sollte. Es genüge hier die Feststellung, daß der zentrumsfeindliche Pichlmayr in Moosburg, wo er sich nach seiner Landsberger Unternehmung niederließ, gleichwohl Verleger einer Zentrums-Zeitung wurde.

Das „Landsberger Tagblatt“ verliert 1912 seine Selbstständigkeit und wird vom „Oberbayerischen Generalanzeiger“ übernommen

Landsberger Verlagsgesellschaft m.b.H. (1912—1913)

In Oberbayern machte in diesen Jahren ein „Zeitungsaufkauf-Unternehmen“ viel von sich reden, das sich „Gutenberg-Gesellschaft m.b.H.“ nannte und von dem Direktor eines Biberacher Zeitungsunternehmens, Kaplan Vogt, geführt wurde. Diese Gesellschaft, die sich aus Klerikern und interessierten Zentrumsleuten zusammensetzte, verfolgte das Ziel, den Zeitungen in Oberbayern, die sich zum Zentrum bekannten, das ungewisse Schicksal zu ersparen, das ihnen und der Partei aus einem privaten Besitzwechsel des Verlags eventuell erwachsen könnte. Denn so war es doch oft eine Frage des Zufalls gewesen, ob der Nachfolger eines Zeitungsherausgebers,

der ja zugleich auch seine Geschäftsinteressen wahrnehmen mußte, in die politischen Fußstapfen seines Vorgängers zu treten bereit war. Eine „Block“-Bildung kann natürlich nur bedingt die Entfaltung der Heimatpresse begünstigen — notwendig ist sie jedenfalls dort, wo wirtschaftliche Notwendigkeit einen Verleger vor die Alternative stellt: Entweder Geschäfts-aufgabe oder Einreihen in einen „Zeitungsblock“.

Jene Gutenberg-Gesellschaft m.b.H. hatte nun schon einige Heimatzeitungen, so das „Weilheimer Tagblatt“, den Starnberger „Land- und Seeboten“, den „Alpenboten“ in Rottach-Egern und die Ammersee-Post“ in Dießen aus politischen Erwägungen erworben und schickte sich jetzt an, das Gleiche in Landsberg zu wiederholen. Hier spielten noch andere Motive mit herein. Vor allem wegen Pichlmayrs Haltung entstand der Gedanke, die beiden Zeitungen, das „Landsberger Tagblatt zugleich Ammersee-Zeitung“ und den „Oberbayerischen Generalanzeiger“ in der Hand des katholischen Verlegers Martin Neumeyer zu vereinigen. Nach langen Verhandlungen wurde dieses Ziel auch erreicht: Am 4. Juni 1912 entstand mit einem Stammkapital von 125 000 Mark die „Landsberger Verlags-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, deren Vorsitz Martin Neumeyer und Anton Sichler, „letzterer vertreten durch ersteren“, einnahmen. Anton Sichler hatte sich — wie bereits erwähnt wurde — nach seinem Ausscheiden aus dem „Generalanzeiger“ in Landsberg als Privatier niedergelassen und trat nun als Geschäftspartner in die neugegründete Verlagsgesellschaft ein.

„Gegenstand des Unternehmens sind“, so heißt es im § 3 des Gesellschaftsvertrages, „Herausgabe von Zeitungen, sowie Verlags- und Druckergeschäfte, vor allem die Erwerbung und der Betrieb des „Oberbayerischen Generalanzeigers“ und des „Landsberger Tagblattes“ samt Einrichtungen, und insbesondere der Erwerb des Grundstückes Haus Nr. 166 in der Ludwigstraße in Landsberg.“ In dem Haus 166 in der Ludwigstraße war schon von Johann Friedrich Ott 1796 das „Landsberger Wochenblatt für Bürger und Landleute“ gedruckt worden, und auch die Verlegerfamilie Kraus war ihm in drei Generationen treugeblieben. Zuletzt wurde dort das „Tagblatt“ von Josef Pichlmayr hergestellt. Und nun ging es in den Besitz der Landsberger Verlagsgesellschaft über.

Der § 4 bestimmte, daß die beiden Zeitungen „in religiöser Beziehung in römisch-katholischem Geiste und in politischer Beziehung im Anschluß an die Zentrums-partei unter Achtung berechtigter Gefühle Andersdenkender zu leiten sind.“ Damit war die Tendenz der beiden Blätter festgelegt. Durch den letzten Paragraphen (§ 16) endlich wurde Martin Neumeyer „bis zur weiteren Bestimmung“ zum Geschäftsführer bestellt.

Am Dienstag, den 2. Juli 1912 brachten beide Zeitungen auf der ersten Seite die Mitteilung von dem erfolgten Besitzwechsel. Das „Tagblatt“ schrieb:

„Den verehrten Abonnenten des ‚Tagblattes‘, den werten Geschäftsfreunden der bisherigen Pichlmayrschen Buch- und Akzidenzdruckerei beehren wir uns, zur Kenntnisnahme zu bringen, daß sowohl der Verlag des ‚Tagblattes‘ als auch das Druckereigeschäft auf 1. Juli in den Besitz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Landsberger Verlagsgesellschaft, übergegangen ist. Das ‚Tagblatt‘ soll, wie ein vorzügliches Nachrichtenblatt, so besonders auch ein Heimatblatt sein. Jeder Art von Heimatinteressen in unserem schönen Landsberg und im ganzen Bezirk soll unsere erste Rücksicht gelten, auf daß die Leser unser ‚Tagblatt‘ als wahres Heimatblatt immer mehr lieben und schätzen lernen. Wenn wir nun auch von diesem ernstesten Bestreben erfüllt sind, so können wir zu dessen Durchführung die allgemeine Unterstützung nicht entbehren, und wir richten deshalb an alle Titl. Abonnenten und an alle Freunde des Blattes die höfliche Bitte um ihre geschätzte Mithilfe. In der täglichen Berichterstattung, wie in Leitartikeln wird die politische Gesamtlage — unter Achtung jeder ehrlichen Meinung — eine eingehende Würdigung erfahren. Unsere Parlamentsberichte sollen, soweit es der Rahmen eines Lokalblattes gestattet, in sachlicher Darlegung erschöpfend und übersichtlich sein. Um dem wachsenden Lesebedürfnis entgegenzukommen, soll auch dem belletristischen Stoff gebührende Rücksicht zugewendet wer-

den. Im Betriebe des Druckerei-Geschäftes soll es unsere angelegentliche Sorge sein, alle Aufträge in technischer Vollendung und in entgegenkommender Bedienung auszuführen. Die verehrlichen königlichen und städtischen, sowie die Gemeindebehörden, die Titl. Inserenten und die geehrte Kundschaft unserer Akzidenzdruckerei bitten wir, das dem ‚Tagblatt‘ bisher erwiesene Wohlwollen in vollem Maße auch in Zukunft unserem Unternehmen gefälligst entgegenbringen zu wollen.“

In der gleichen Nummer wurde auf der letzten Seite eine große Anzeige aufgenommen, in der Josef Pichlmayr zur Kenntnis brachte, daß das „Tagblatt“ „im Kaufwege“ an die Verlagsgesellschaft übergegangen sei. (145/1912).

Der „Generalanzeiger“ teilte seinen Lesern die Errichtung der Verlagsgesellschaft folgendermaßen mit:

„Den geehrten Lesern des ‚Oberbayerischen Generalanzeigers‘ und allen Geschäftsfreunden bringen wir zur gefälligen Kenntnis, daß der Verlag dieses Blattes und das Druckereigeschäft in neuen Besitz übergegangen und zum Betrieb dieses Geschäftes eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, „Landsberger Verlagsgesellschaft“, gegründet worden ist. Beide Betriebszweige werden wir in unveränderter Weise weiterzuführen bestrebt sein. In diesem Bestreben werden wir unterstützt durch die Tatsache, daß sämtliche Mitarbeiter der bisherigen Firma in technischem, kaufmännischem und redaktionellem Betrieb unter der Geschäftsführung des bisherigen Besitzers, Herrn Martin Neumeyer, sich auch für uns weiterverpflichtet haben. Wir wissen uns eins mit den politischen Anschauungen der Mehrheit unseres Bezirkes und dürfen hoffen, daß die bisherigen Leser des ‚Oberbayerischen Generalanzeigers‘ diesem nicht nur treubleiben, sondern der Leserkreis sich noch erweitern und die Zahl unserer Freunde wachsen möge. Wie bisher werden wir die Interessen unserer Leser in Stadt und Bezirk nach Kräften zu fördern suchen. Wir bitten die geehrten kgl. und gemeindlichen Behörden in Stadt und Bezirk, die titl. Inserenten, und die ganze Kundschaft des Akzidenzgeschäftes um freundliches Wohlwollen. Wir unsererseits geben die Versicherung, daß prompte und entgegenkommende Bedienung eine unserer vornehmsten Aufgaben sein wird.“

Fortsetzung folgt.

Vor 100 Jahren

Der Magistrat beschloß den in der Vorstadt (Sandauer Vorstadt) gelegenen Hopfengarten neu zu verpachten und zwar an einen Bräuer auf neun Jahre um jährlich acht Gulden Pacht.

Der Magistrat stellte fest, daß im Etatjahr 1850/51 folgende städtische Bauten ausgeführt wurden: Das Dach des Schrannegebäudes einzudecken und einen Vorschub anzubringen. — Im Gymnasium zwei neue Fensterstöcke hergerichtet. — Die Mühlkanalmauer bei der Falle bis zu den quer über dem Bach liegenden Wasserdeicheln mit Quadern fortzusetzen. — Der Hinteranger und die Judengasse gepflastert (Judengasse jetzt Ludwigstraße).

Der Handwerksgehilfe Simon Sauter wurde erneut mit 24 Arreststunden bestraft, weil er die ganze Nacht nicht heimgekommen ist. Eine Frauensperson erhielt die gleiche Strafe, weil sie die ganze Nacht einen Soldaten bei sich gehabt habe.

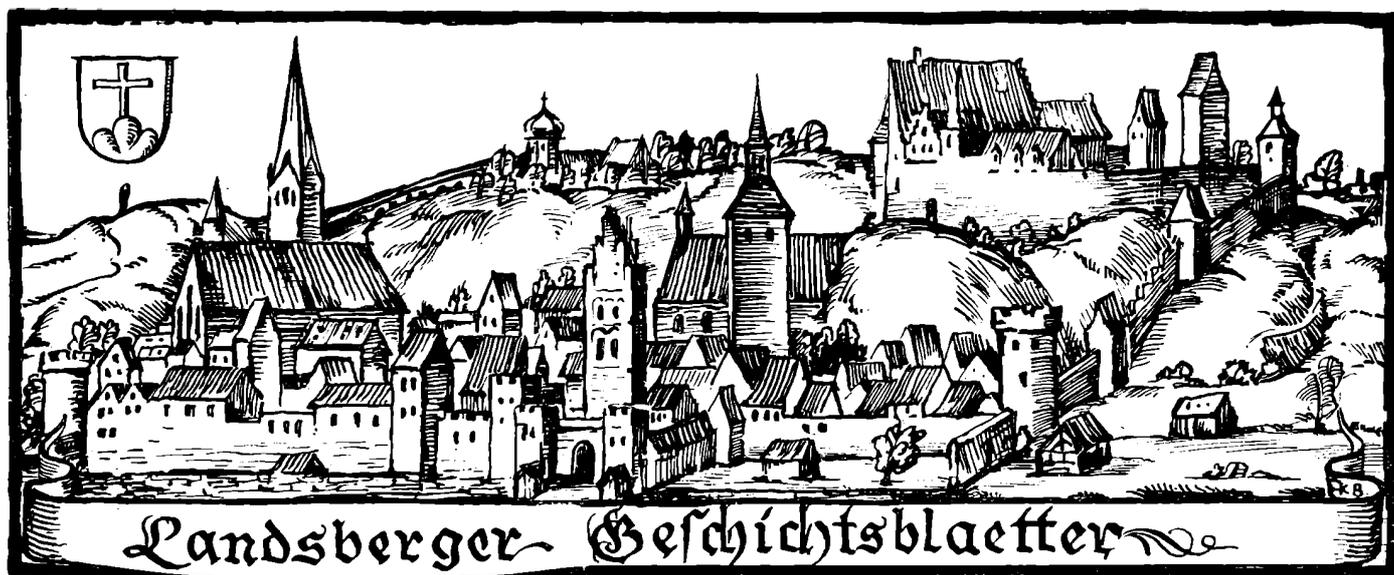
Der Stadtmagistrat erließ einen öffentlichen Aufruf um Spenden zur Einrichtung des in das Bruderhaus verlegten Krankenhauses, da die Krankenhausstiftung nur 600 fl. Jahresrente an Einnahmen, dagegen aber 1200 fl. an Ausgaben habe.

„Da hier ganz vorzüglich die Liebe zur leidenden Menschheit bethätigt werden kann, so glaubt man einer ergebigen Spende mit Zuversicht entgegen sehen zu dürfen“, schloß der Magistrat seinen Aufruf.

Bücherecke

Titel und Inhaltsverzeichnis des 40. Jahrgangs erschienen

Der Titel mit Inhaltsverzeichnis und der Umschlag für den 40. Jahrgang der „Landsberger Geschichtsblätter“ sind erschienen und können zum Preise von 50 Pfg. von auswärts gegen Voreinsendung von 54 Pfg. von der Landsberger Verlagsanstalt Martin Neumeyer, Landsberg a. Lech, Museumstraße 14 oder Ludwigstraße 166, bezogen werden.



Illustrierte Monatsschrift und Organ des „Historischen Vereins für Stadt und Bezirk Landsberg a. L.,
Begründet von Studienrat und Stadtarchivar J. J. Schober † Landsberg

Verantwortlicher Schriftleiter:
Paul Winkelmayr in Landsberg a. L.

Beilage der „Landsberger Nachrichten“

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne
Genehmigung der Schriftlgt. verboten

Nr. 3

41. Jahrgang

1951

Die älteste oberbayerische Heimatzeitung

Vom „Landsberger Wochenblatt“ zur „Landsberger
Zeitung“ (1796—1936)

Von Dr. Hans Proeger
(Fortsetzung)

Die beiden Zeitungen erschienen nun in friedlicher Eintracht nebeneinander. Während sich das „Landsberger Tagblatt“, für dessen Redaktion bis zum 31. März 1913 Anton Sichler verantwortlich zeichnete, nur sehr selten an die Politik heranmachte und sich meist mit der Wiedergabe von Berichten und Nachrichten über Vorgänge in Bayern und speziell in München begnügte, bewahrte der „Oberbayerische Generalanzeiger“ mit der Kopfausgabe „Fuchstaler Bote“, den Martin Neumeyer neben seiner Geschäftsführer-Funktion — wie bisher — leitete, den inneren Aufbau seiner Inhaltsgestaltung.

Ab 1. April 1913 wurde es nun so eingerichtet, daß das „Landsberger Tagblatt“ schon vormittags um 10 Uhr und der „Oberbayerische Generalanzeiger“ um 12 Uhr mittags erschienen. Das konnte deshalb so geregelt werden, weil mit diesem Tage beide Zeitungen in einem einzigen Gebäude gedruckt wurden. Die Landsberger Verlagsgesellschaft m. b. H. hatte in der Museumstraße ein Haus bauen lassen, in dem neben den notwendigen Geschäfts- und Druckereiräumen auch die Wohnung des Geschäftsführers untergebracht war. Ende März 1913 wurde mit den Maschinen und sonstigen Einrichtungen der Druckereien von Hinteren Anger und von der Ludwigstraße in die Museumstraße umgezogen; am 1. April konnte im neuen Gebäude mit dem Arbeiten begonnen werden. Der Mietvertrag mit dem Hausbesitzer des Hinteren Anger 340 wurde gelöst; in der Ludwigstraße 166 aber wurde eine „Stadtexpedition“ eingerichtet, da das neue Gebäude etwas außerhalb, in der sogenannten Katharinenvorstadt, liegt.

Anton Sichler, den die alte Krankheit, seitdem er wieder im Berufsleben stand, erneut befallen hatte, zog sich nun endgültig von der Zeitung und von Landsberg zurück und siedelte nach Vilshofen über (vgl. III. Abschnitt, D). Ab 1. April 1913 übernahm Karl Neumeyer, der Sohn Martin Neumeyers, die Redaktion des „Tagblattes“, das von da an jedoch im wesentlichen nur eine Vorausgabe des zwei Stunden später erscheinenden „Ge-

neralanzeigers“ wurde, der die vormittags von München durchtelefonierten „Letzten Meldungen“ noch bringen konnte.

Mit Karl Neumeyers offizieller Bestallung zum Redakteur des „Tagblattes“ hatte seine bisherige stille Leistung ihre Anerkennung gefunden, die in bedeutendem Maße dazu beigetragen hatte, dem väterlichen Geschäft das Ansehen zu verschaffen, das es in der tatsächlich verhältnismäßig kurzen Zeit von fünf Jahren erworben hatte. Im Juli 1907 war der damals 17jährige Karl nach Erlangung des sogenannten „Einjährigen“ von München nach Landsberg gekommen und in die von seinem Vater am 15. April erworbene Druckerei eingetreten. Er wurde in der Verwaltung, im Anzeigenteil und bei der Berichterstattung über lokale Ereignisse beschäftigt. Im Jahre 1912 übernahm er die Redaktion der „Unterländer Volkszeitung“ in Neckarsulm, kehrte aber im gleichen Jahre wegen der Vorbereitung zur Gründung der Landsberger Verlagsgesellschaft m. b. H. für einige Monate wieder zurück. Bis zur Inbetriebnahme des neuen Verlagsgebäudes in der Museumstraße am 1. April 1913 blieb er dann in Neckarsulm. Jetzt stand er also dem „Tagblatt“ als Redakteur vor, war dadurch so mit dem ganzen Betrieb verwachsen, daß er seinem alten Herrn schon mancherlei Entlastung bringen konnte.

Und wenn es nun durch die erzielte Vereinigung der beiden Blätter durch die Verlagsgesellschaft scheinen mochte, als ob ein Idealzustand erreicht worden wäre, so bröckelten schon gleich nach Entfernung des Gerüstes manche Steine aus dem neuen Bau — weniger durch Verschulden der Maurer als durch eine Fehl-Spekulation der Firma, der schon bei der Planung und Ausführung folgenschwere Irrtümer unterlaufen sind, indem das Urteil von Leuten beachtet wurde, die nicht so sehr dem Objekt als sich selbst wohl wollten. Und als gar die Gegenfirma — die Liberale Vereinigung — sich auf Betreiben des Kaufmanns Ignaz Appel in den „Landsberger Nachrichten“ eine eigene Zeitung schuf, war aller so hoch gepriesene Idealismus verraucht, und was übrig blieb, war nur noch Angst — Angst um das bißchen Geld, das man als Gesellschafter eingesetzt hatte. Es währte darum nicht viel länger als ein Jahr, bis alles das zerbrach, was mit soviel Aufwand aufgebaut worden war. Die Uneinigkeit, die schon vor der Gründung der Gesellschaft dadurch zum Ausdruck kam, daß man, obwohl zwei und noch mehr Druckereien am Ort waren, den Gesellschaftsvertrag auswärts drucken ließ, rächte sich. Eines schönen Tages rückte man dem Geschäftsfüh-

rer Martin Neumeyer zu Leibe und zwang ihn, den ganzen Komplex auf eigene Rechnung zu übernehmen, wobei der Forderung nicht vergessen wurde, alle Gesellschafter haben von ihm ihre Nennbeträge zurückzuerhalten und Neumeyer allein müsse für die Passiva aufkommen. Buchstäblich der Not gehorchend und nicht dem eigenen Triebe, willigte er ein und beihelt so den Verlag, den er am 20. November 1913 in „Landsberger Verlagsanstalt Martin Neumeyer“ umtaufte.

So klang mit einem kräftigen dur-Akkord eine klägliche Episode im Landsberger Zeitungswesen aus. Sie bestätigte bloß unsere schon früher getroffene Feststellung, daß die Vergesellschaftlichung einer Zeitung nicht unbedingt erfolgrbringend sein müsse, wenn die Zeitung selbst noch lebensfähig ist, die das Objekt solcher Spekulationen sein soll. Und das Gute, das die Landsberger Verlagsgesellschaft gebracht hatte, die Beseitigung des liberalen „Tagblattes“ nämlich, konnte es auch nicht verhindern, daß im gleichen Jahre — 1912 — noch dieses „Tagblatt“ einen allerdings weniger aggressiven Nachfahren in den liberalen „Landsberger Nachrichten“ fand — nur zweimal mußte gegen einen Uebergriff protestiert werden (126 und 174/1913) —, die, ebenfalls das Produkt einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im Gasthaus „Kristeiner“ gedruckt wurden. Doch hatte diese Zeitung nicht die Kraft, nach Auflösung der Gesellschaft zu Beginn des ersten Weltkrieges allein fortbestehen zu können, und so ging sie im August 1914 ein.

Der „Oberbayerische Generalanzeiger“ und somit auch das „Landsberger Tagblatt“ behaupteten sich und wurden zu angesehenen Heimatblättern des ganzen Kreises vom Ammersee bis zum Lech und noch darüber hinaus.

Das „Landsberger Tagblatt“ verliert 1912 seine Selbständigkeit und wird vom „Oberbayerischen Generalanzeiger“ übernommen

Landsberger Verlagsanstalt Martin Neumeyer (seit 1913)

Die Landsberger Verlagsanstalt Martin Neumeyer gab die beiden Zeitungen, das „Landsberger Tagblatt und Ammerseezeitung“ und den „Oberbayerischen Generalanzeiger“ mit seiner Kopfausgabe „Fuchstaler Bote“ mit nur wenigen gegenseitigen Unterschiedlichkeiten heraus. Karl Neumeyer zeichnete für das „Tagblatt“ verantwortlich, Martin Neumeyer, sein Vater, für den „Oberbayerischen Generalanzeiger“. Es lag also auf der Hand, daß beide Zeitungen die gleiche Tendenz verfolgten, und daß früher oder später ein vollständiges Aufgehen des „Tagblattes“ im „Generalanzeiger“ zu erwarten war. Der Beginn des ersten Weltkrieges brachte denn auch diese einzig denkbare Lösung. Am Dienstag, den 4. August 1914 teilte Karl Neumeyer, der Redakteur des „Tagblattes“, mit, daß er mit dem heutigen Tage die Redaktion des Blattes niederlege, um dem Rufe des Vaterlandes freudige Folge zu leisten. „Mit dem Wunsche, daß es dem Blatte fernerhin vergönnt sein möge“, so schloß er, „recht viele und frohe Nachrichten von Deutschlands stolzer Armee zu übermitteln, verbinde ich den herzlichsten Dank an alle geschätzten Mitarbeiter und Leser für die mir stets gewährte Unterstützung. Die Redaktion hat Herr Martin Neumeyer übernommen.“ Vom 5. August 1914 an erschien denn das „Landsberger Tagblatt und Ammersee-Zeitung“ als Kopfblatt des „Generalanzeigers“. Damit war diese Zeitung nun auch äußerlich vom „Generalanzeiger“ übernommen worden.

Die sich in den Augusttagen 1914 überstürzenden Kriegsnachrichten wandelten entschieden die Aufmachung der deutschen Zeitungen und eroberten sich eine dominierende Stellung. Auch in das Landsberger Zeitungswesen hielt diese neue Art der Umbruchgestaltung ihren siegreichen Einzug. Nicht nur in der Politik, auch im Feuilleton und in den wenigen Resten eines Lokalteils war der Krieg das vorherrschende Element: Flammende Aufrufe, mitreißende Gedichte, Briefe gefallener Soldaten, patriotische Romane, Versammlungsberichte vaterländischer Vereine, Geld- und Sachspenden für das Heer, Landkarten von den „Völkerkriegsschauplätzen“, Bilder ruhmreicher Heerführer — aus jedem Wort und aus jedem Bild sprachen wahre Begeisterung und große Vaterlandsliebe.

Auch im Anzeigenteil wirkte sich das Geschehen aus. Die erste Gefallenenanzeige wurde am 10. September (208) aufgenommen; das eigentümliche war, daß in ihr — obschon mit dem Eisernen Kreuz geschmückt — nicht der militärische Rang des Gefallenen angegeben war, sondern nur der Zivilberuf: Kaufmann.

Seit dem 14. August 1914 brachte Martin Neumeyer auch Sonntags eine Ausgabe heraus, „um die Leser über die Kriegswirren stets auf dem laufenden zu erhalten“. (186/1914). Jedoch am 14. Februar 1915 bereits stellte er das Erscheinen dieser Sonntagsausgaben mit der Begründung wieder ein, daß er

- 1 mit Petroleum als Heizmittel für die Setzmaschinen äußerst sparen müsse,
2. auf die Sonntagsruhe der Arbeitskräfte Rücksicht nehmen müsse, da er keine Tag- und Nachtschichten einführen könne, daß
3. die Postabonnenten diese Sonntagsausgaben doch nicht vor der Montagnummer erhielten, und weil
4. der gegenwärtige Winterfeldzug weniger Ueberraschungen als die ersten Monate des Krieges bringe. (44/1915).

Der Vertrieb der Zeitung wurde auf Feldpost-Verband erweitert. Für 70 Pfennig im Monat übernahm die Verlagsanstalt die Verschickung der Feldpoststücke.

Diese und andere zusätzliche Arbeit — die Auflage war um über 600 gestiegen —, der ständige Personalwechsel und der immer fühlbarer werdende Materialmangel brachten so manche Schwierigkeiten mit sich. Am 22. Dezember 1916 sah sich der „Generalanzeiger“ gezwungen, „in eigener Sache“ zu seinen Lesern zu reden:

„... Wir gestehen zu, daß eine Zeitlang der unregelmäßige Zeitungsbetrieb in unserer Druckerei zu suchen war, dadurch, daß wir drei Wochen lang gar keinen Drucker hatten und auch die übrigen Arbeitskräfte durch fortwährende Einberufungen stark dezimiert wurden...“ (309/1916).

„Der Nachrichtendienst“, so klagte er schon 1915 (257), „ist zehnmal teurer als zu normalen Zeiten; die notwendigen Produkte zur Herstellung kosten doppelt und dreifach soviel wie vor dem Kriege. Kein Wunder, wenn bereits 2000 Zeitungen und Zeitschriften ihr Erscheinen eingestellt haben...“ So ernsthaft allerdings war die Krisis nie, daß der „Generalanzeiger“ an ein, wenn auch nur vorübergehendes Einstellen des Erscheinens gedacht hat, wie das nach einer Entschließung des Vereins Rheinischer Zeitungsverleger vom 27. Februar 1916 bei den Rheinischen Provinzzeitungen zum Beispiel der Fall war. (75/1916). Der „Generalanzeiger“ konnte also „der Generallieferant geistiger Nahrung“, wie Karl Bücher die Zeitung, „so klein sie sein mag“, genannt hat, bleiben und „breiten Schichten der Gesellschaft ihren einzigen Zusammenhang mit dem geistigen Leben der Gesamtheit“ bewahren.

Im Oktober 1917 mußte trotz aller Einschränkungen und aller Sparmaßnahmen der Abonnementpreis erhöht werden. Schon im Sommer (151/1917) wurden Klagen über die am 1. Juli in Kraft getretene Neuregelung der Zuweisung des Druckpapiers an die Zeitungen laut, und nun mußte sogar trotz der Verringerung des Umfangs an eine Erhöhung der Bezugsgebühren gedacht werden: Das Bleimetall für Hand- und Maschinensatz kostete 300 Prozent mehr, Druckfarben über 400 Prozent, Maschinöl und -Fette 4—500 Prozent, dazu waren die Arbeitslöhne um 30 Prozent gestiegen (214/1917). Das alles bewog den Verleger des „Generalanzeigers“, gleich seinen Kollegen im benachbarten Schwaben, den monatlichen Preis um 10 Pfennig zu erhöhen. Dieser geringe Aufschlag konnte natürlich nur einen Bruchteil der beträchtlich angestiegenen Spesen decken, und darum ist es nur zu selbstverständlich, wenn bald darauf der Bezugspreis aufs neue stieg. Die Zeitung kostete jetzt 2.10 Mark vierteljährlich für Selbstabholer, 2.30 durch die Post zugestellt.

Martin Neumeyer, auf dessen Schultern während der Kriegsjahre die Last der Verlagsleitung und Redaktion ganz alleine lag, fand in seiner Frau und in der Braut seines Sohnes Karl wertvolle Stützen. Von Zeit zu Zeit kam auch der Sohn vom Felde nach Hause und

löste seinen Vater ab: 1915 verbrachte er seinen 14tägigen Fronturlaub vom 10. bis 24. April hinter dem Redaktions- und Umbruchtisch, und im Winter 1917/1918 bekam er von der Truppe Arbeitsurlaub zur Ausübung seines Berufes.

Im Jahre 1915 wurde in der Landsberger Verlagsanstalt auch eine von französischen Kriegsgefangenen mit viel Geschick und Geschmack selbst hergestellte Zeitung „Le Flambeau“ gedruckt.

Als im November 1918 die Revolution auch auf Landsberg und seine Garnison übergriff und der zweite Vorsitzende des Soldatenrates, der Kanonier Cronauer, in einer nach Tausenden zählenden Versammlung auf dem Hauptplatz vor dem Rathaus den „Generalanzeiger“ wegen eines gegen die Revolution gerichteten Artikels (259/1918) angriff, stellte sich Martin Neumeyer mutig auf die Rednertribüne und gab dem Kanonier Cronauer unter atemloser Spannung der Zuhörer die Antwort:

„... Aber ich hätte gewünscht, daß in der heutigen Versammlung die Richtpunkte angegeben worden wären, nach denen in Zukunft regiert werden soll.“

Für ganz kurze Zeit erlebte jetzt das bauernbündlerische „Landsberger Volksblatt“, eine Nebenausgabe einer Weilheimer Zeitung, seine Blüte. Landsberger Vertreter war Hans Bräu.

Eine Auswirkung des Umsturzes in der Nacht vom 7. auf den 8. November in München war die Gründung der „Bayerischen Volkspartei“ am 12. November in Regensburg. Martin Neumeyer stellte sich und seine Zeitungen in den Dienst dieser Partei und nannte sie vom 13. Dezember an im Untertitel: „Organ der Bayerischen Volkspartei“.

Trotz des Thronverzichts König Ludwigs III. von Bayern am 13. November wurde das Attribut „kgl.“ im Zeitungskopf erst am 13. März 1919, also vier Monate nach Beseitigung der Monarchie, herausgestochen, als die Zeitung zum „Nachrichtenblatt des Arbeiter-, Bauern- und Soldatenrates Landsberg“ geworden war und unter „Zensur des Arbeiterrates Dr. Eggert, Landsberg“ ausgegeben wurde, wie am 24. Februar 1919 mitgeteilt wurde. Diese Erklärung hatte folgenden Wortlaut:

„Gemäß den von den gegenwärtigen Machthabern in München erlassenen Bestimmungen ist auch unser Blatt gleich allen nicht sozialistischen und nicht bauernbündlerischen Organen unter Vorzensur gestellt. Verlag und Redaktion haben fernerhin auf den Inhalt des politischen Teils des Blattes keinerlei Einfluß mehr und sehen sich veranlaßt, zu erklären, daß sie für politische Artikel, deren Inhalt sich mit der seitherigen Richtung des Blattes nicht deckt, keinerlei Verantwortung übernehmen. Man hat uns außerdem verboten, irgendwelche Artikel im Sinne der Bayerischen Volkspartei oder auch der Demokratischen Partei zu veröffentlichen.“ (45/1919)

Bis zum 15. März währte dieser Zustand — dann konnte der „Generalanzeiger“ seinen Lesern mitteilen, der Zentralrat habe bekanntgegeben, daß die Vorzensur der bürgerlichen Presse heute mittag um 12 Uhr aufhöre. „Damit erscheint“, so fügte der Verleger voll Befriedigung hinzu, „auch unser Blatt mit vorliegender Nummer zum ersten Male wieder ohne Zensur.“

Am 9. Dezember 1918 war Karl Neumeyer von der Front zurückgekehrt und hatte von da an die Leitung der Redaktion inne. Anfang 1919 trat der Expedient Paul Winkelmayr, der von 1912 bis 1914 im Dienste der Firma war — in der Hauptsache im Lokalteil, aber auch im Anzeigenwesen beschäftigt —, wieder in die Verlagsanstalt ein. Er blieb ihr bis zu seiner Einberufung am 8. Januar 1944, also 25 Jahre lang, ununterbrochen treu und stellte seine in diesen Jahren erworbenen Lokal-Kenntnisse in den Dienst der Zeitung.

Trotz der anwachsenden finanziellen und materiellen Schwierigkeiten stellte die Verlagsanstalt im Frühjahr 1919 eine neue Duplex-Rotationsmaschine auf, die von der Firma Gebr. Bühler in Uzwil (Schweiz) geliefert worden war. Der Seitenumfang der Zeitungen betrug Montag mit Freitag vier, Samstags 6 Seiten.

In seinem Innern konnte der „Oberbayerische Generalanzeiger“, nachdem die tosenden Wellen der Revolution etwas verebbt waren, wieder auf seinen frü-

heren Standpunkt zurückkehren und sich für die Interessen der jungen „Bayerischen Volkspartei“ einsetzen.

Da wuchs wie eine gewaltige Lawine, die brutal alles mit sich reißt, was in ihren Bereich kommt, eine Krise zu solcher Wucht an, daß für Jahre hinaus die gesamte Wirtschaft brach lag: Die Inflation Die Preise stiegen ins Unermeßliche, die Arbeiter forderten höhere Löhne — streikten — erhielten sie — forderten mehr — erhielten auch das Geld hatte überhaupt keinen Wert mehr. 25 frische Eier oder 15 Pfund Weizen waren dem Verleger eine willkommener Bezahlung als 100 Milliarden Papiermark für einen wöchentlichen Bezug! Ein Notschrei jagte den anderen, jede Abonnementseinladung wurde dringender, jede Preiserhöhung stieg rapider an. Es war nicht auszudenken! Bald mußte das Ende kommen! So sah das Anschwellen des Bezugspreises während der Inflation aus:

Das Anschwellen des Bezugspreises während der Inflation:

bis	30.	1.	20	(Nr. 24)	vierteljährlich	2.10	RM
ab	30.	1.	20	(Nr. 24)	„	3.60	RM
	22.	3.	20	(Nr. 68)	„	7.50	RM
	17.	6.	20	(Nr. 138)	„	12.00	RM
nur	21.	3.	21	(Nr. 66)	„	16.30	RM
ab	18.	6.	21	(Nr. 138)	„	13.50	RM
	21.	12.	21	(Nr. 293)	„	22.50	RM
	28.	3.	22	(Nr. 73)	„	36.00	RM
	28.	6.	22	(Nr. 147)	„	72.00	RM
	28.	9.	22	(Nr. 224)	„	240.00	RM
	8.	11.	22	(Nr. 258)	„	300.00	RM
	22.	11.	22	(Nr. 270)	„	480.00	RM
	2.	1.	23	(Nr. 1)	monatlich	450.00	RM
	25.	1.	23	(Nr. 20)	„	650.00	RM
	12.	2.	23	(Nr. 35)	„	1 200.00	RM
	23.	2.	23	(Nr. 45)	„	1 500.00	RM
	20.	3.	23	(Nr. 65)	„	3 000.00	RM
	14.	6.	23	(Nr. 135)	„	4 300.00	RM
	30.	6.	23	(Nr. 148)	„	9 800.00	RM
	31.	7.	23	(Nr. 174)	„	19 000.00	RM
	4.	8.	23	(Nr. 178)	„	60 000.00	RM
	21.	8.	23	(Nr. 191)	„	375 000.00	RM
	10.	9.	23	(Nr. 208)	„	1 800 000.00	RM
	27.	9.	23	(Nr. 223)	„	21 600 000.00	RM
	16.	10.	23	(Nr. 239)	„	81 600 000.00	RM
	31.	10.	23	(Nr. 252)	Einzelnummer	100 000 000.00	RM
	19.	11.	23	(Nr. 267)	monatlich	2 000 000 000.00	RM
						= 2.20	Goldmark
	1	2.	24	(Nr. 27)	„	2.00	GM
	19	2.	24	(Nr. 42)	„	1.90	GM
	25	3.	24	(Nr. 71)	„	1.80	GM

Wie eine Erlösung klang daher die Mitteilung am 19. November 1923, daß der bisherige Bezugspreis von 2 000 000 000 Mark nunmehr 2.20 Goldmark gleichzusetzen sei. Von diesem Tag an ging es langsam wieder aufwärts, und alle Parteifehden, -händel und -zänkereien zusammengenommen vermochten der Zeitung nicht so zu schaden, wie die Inflation vom 30. Januar 1920 bis zum 19. November 1923.

„Mit dem 15. Juli 1924 ist ein neuer Wendepunkt in der Presseberichterstattung eingetreten“, so verkündete der „Generalanzeiger“ am 16. Juli 1924 (163), „insoferne, als zum Depeschbrief, Telegraph und Telephon nunmehr auch noch als neueste und schnellste Uebermittlungsgelegenheit von Pressemeldungen der Rundfunk getreten ist. Nach monatelangen Vorarbeiten und Versuchen konnte der Radiodienst, an den auch unsere Zeitung angeschlossen ist, gestern von Seiten des Bayerischen Presse-Rundfunks aufgenommen werden. Die weitere Ausdehnung unseres Radiodienstes auf den gesamten Zeitungsinhalt ist ebenfalls schon seit Monaten in Vorbereitung und wird alsbald einsetzen, wenn technische Schwierigkeiten, die sich bislang immer noch der deutlichen Uebermittlung der Pressegespräche von Berlin nach Landsberg in den Weg stellen, behoben sind.“

Der Parteikampf stand natürlich im Vordergrund des Interesses der Zeitungsleser und da der „Generalanzeiger“ treu an seiner Tendenz festhielt, hatte er so manchen Schlag entgegenzunehmen. Nicht umsonst erschien in der „Schöneren Zukunft“ (1927/28, p. 521 ff.) ein Aufsatz über „Die quälende Tragik, die auf dem katholischen Zeitungsmann lastet“.

Verwendung fanden Nachrichten und Meldungen der Telegraphen-Union mit den Ausgaben Münchener Korrespondenz (mc) und Isar-Depeschbüro (is), des Wolffschen Telegrammbüros (WTB), der Bayerischen Volks-

parteikorrespondenz (BVC) und des Süddeutschen Korrespondenzbüros (scb). Fast täglich war dem Leitartikeldienst von Roman Mayr ein Aufsatz entnommen. Die Eigenarbeit beschränkte sich auf den lokalen Teil, der allerdings eine schöne Pflege erfuhr. Seit dem Jahre 1932 erschien zu jedem Jahresende ein die Geschehnisse in Landsberg zusammenfassender Rückblick „Rund um die Stadtmauer“. Publizistische Unterstützung erfuhren die Bestrebungen, die auf eine Errichtung des Instituts für Zeitungskunde an der Universität München hinzuliefen. (58/1921). Freudig wurde Professor Karl d'Esters Tätigkeit an der alma mater monacensis verfolgt (284/1931). Auf der PRESSA in Köln 1928 hatte der „Generalanzeiger“ einen eigens gebundenen Jahrgang (1927) ausgestellt.

Der „Generalanzeiger“ mit seinen beiden Kopfausgaben hatte sich trotz der schweren Rückschläge der Kriegs- und Nachkriegszeit zu einer gut geleiteten und wirtschaftlich florierenden Heimatzeitung entwickelt, die ob ihrer Sauberkeit und politischen Haltung, die den weitaus meisten Lesern des Verbreitungsgebietes entsprachen, allgemein beliebt und gern gehalten ward. Sie blieb nicht im kleinlichen Hader stecken, sondern sah als oberstes Ziel an, als „Zusammenhang mit dem geistigen Leben der Gesamtheit“ (Bücher) die Menschen des westlichen Oberbayern publizistisch zu führen und in ihnen das politische Interesse wachzuhalten, dessen der Staat zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf.

Die Neugestaltung des Landsberger Zeitungswesens nach der nationalsozialistischen Revolution

Seit 1926 gab es in Landsberg abermals eine zweite Zeitung. Der Schriftsetzer Eugen Ebersberger, der in der Verlagsanstalt seine Lehre beendet hatte, und Christian Frank sen gaben die dem Bauernbund nahestehenden „Landsberger Neuesten Nachrichten“ heraus. Es zeigte sich jedoch schon sehr bald, daß Ebersberger und Frank den Forderungen einer Tageszeitung nicht gewachsen waren. Schon 1927 wurden die „Landsberger Neuesten Nachrichten“ zu einem Kopfblatt der „Neuesten Nachrichten für Mindelheim“ degradiert, die von dem Verleger Hans Högel herausgegeben und von seinem Schwiegervater Jakob Niederhuber gedruckt wurden. Christian Frank, der seine Landsberger Buchdruckerei behielt, beschaffte die Lokalnachrichten und warb Anzeigenkunden. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus nannte sich diese Zeitung „Heimatorgan der nationalsozialistischen Freiheitsbewegung“. Zugleich war sie Amtsblatt der Stadt und des Bezirkes Landsberg geworden, da man dem „Oberbayerischen Generalanzeiger“ diese Eigenschaft abgesprochen hatte.

Der 10. März 1933 war auch für Landsberg der Tag der Wende. Eine Lokalnotiz vom gleichen Tage sagt aus: „Flaggenhissung in Landsberg. — Heute vormittag sammelte sich in Landsberg zahlreiche mit Karabinern bewaffnete SA, die unter Vorantritt einer Musikkapelle durch die Straßen der Stadt zog. Es wurden schwarz-weiß-rote Flaggen und Hakenkreuzfahnen am Bezirksamt, dem städtischen Kanzleigebäude und am Rathaus gehißt. Weiter wurden Flaggen aufgezogen am Finanzamt und auf dem Bayertor. Ein Vorbeimarsch auf dem Rathausplatz beendete den Aufmarsch, der sich sodann zur Museumstraße bewegte, wo die SA vor unserem Verlagsgebäude Aufstellung nahm. Dort mußte der Hauptschriftleiter unseres Blattes die gegen Hitler und die SA gerichteten Artikel zurücknehmen und bedauern, worauf die SA wieder abzog.“ (58/1933)

Mit dem Ende des Jahres 1933 gingen auch die bisherigen Kopfausgaben „Fuchstaler Bote“ und „Landsberger Tagblatt“ ein und der „Oberbayerische Generalanzeiger“ erschien vom 1. Januar 1934 an mit dem Untertitel: vereinigt mit Landsberger Tagblatt und Ammerseezeitung“. Damit war der „Generalanzeiger“ endgültig der Nachfahre des 1796 gegründeten „Landsberger Wochenblattes für Bürger und Landleute“ geworden.

Auf dem Nürnberger „Reichsparteitag der Ehre“ (1936) konnte der Präsident der Reichspressekammer, Reichsleiter Max Amann, in seiner Kongreßrede feststellen:

„Wenn die Zahl der Zeitungstitel sank, dann hat die Stärke und Wirkung der deutschen Presse darunter

nicht gelitten. Wir haben die Schmutz- und Sensationspresse beseitigt sowie alle sonstigen Zeitungen, die anderen Interessen als denen des deutschen Volkes verpflichtet waren. Die heute bestehenden etwa 2300 Zeitungen, die ihre Arbeit allein für das deutsche Volk leisten, sind uns mehr wert, als früher 3250 Zeitungen, die zu einem so wesentlichen Teile anderen Altären opfereten als dem des Vaterlandes und daher dem Vaterlande geopfert werden mußten!“

Diese Rede Amanns war das Fazit einer „Pressebereinigung“ der nationalsozialistischen Regierung, die im September 1936 im wesentlichen als abgeschlossen gelten konnte. *)

(Schluß folgt)

Unbekannter Schüler des Dominikus Zimmermann

Vor 200 Jahren hat der Stadtschreiber von Schongau in den Briefprotokollen von 1749 auf Seite 24 einen „Lehrbrief“ aufgeschrieben, dessen Inhalt auch heute noch von Bedeutung ist. Hierin beurkunden Paulus Merz und Johann Mang, Zunft- und Kerzenmeister des Handwerks der Maurer und Zimmerleute in Schongau, daß die Hauptlade in Klagenfurt unterm 20. Jänner 1749 ein „Notificationsschreiben“ hiehergerichtet habe, demzufolge der ehrbare junge Gesell Jacob Köpf, ein Maurer aus der Klosterhofmark Wessobrunn in Baiern sich nicht nur in Klagenfurt niederlassen, sondern auch durch Uebergab des Michael Rowalter, Stadtmaurermeister in Klagenfurt, diese Stelle anzutreten versichert. Er bittet um obrigkeitliches Creditiv. Es wird ihm testiert, daß Jacob Köpf „seiner khündtigen Maurer-Handtierung bey dem hochehrevest: und wohlweisen Herren Dominico Zimmermann des Inneren Rath's Burgermeister, dan Pau: Stockhathor: und Maurermeister in der churfürstlichen Gränitz Statt Landsberg, als Unserem Handtwerckh Einverleibten Maistern ordentlich erlehret, zu dem Endte dan den 3. Monatstag Februarij ao. 1728 vorgesessenen Handtwerckh und offener Laad... aufgedingt nach vollstreckten Lehrjahren, aber den 27. Martij ao. 1731 widerumb frey: und lediggesprochen worden.“

Während der Lehrzeit hat sich Jacob Köpf „ganz gêtreu, aufrichtig, niechter, from und fleißig verhalten.“ Gelobt wird seine „honete Auffiehrung“ durch die Schongauer Zimmermeister Simon Mang und Georg Schmaunz sel.

Der säuberlich geschriebene Brief trägt das Datum vom 3 Februar 1749. S.H.

Aus alten Ratsprotokollen

Vor 100 Jahren

Der Apotheker Georg Eberl stiftete 125 fl. für die Armen und 150 fl. für das Krankenhaus sowie 50 fl. für die Schulen.

*

Dem Seifensieder Xaver Schindler wurde wegen des übelriechenden Unschlittschmelzens auf den Protest der Nachbarschaft die Ausübung der Seifensiederei in seinem Wohnhaus an der Bergstraße nicht mehr gestattet.

*

Dem gering besoldeten Lehrer Stöckl der unteren Klasse sey ein Klafter Fichtenholz durch das Städtische Bauamt als Unterstützung zu verabreichen.

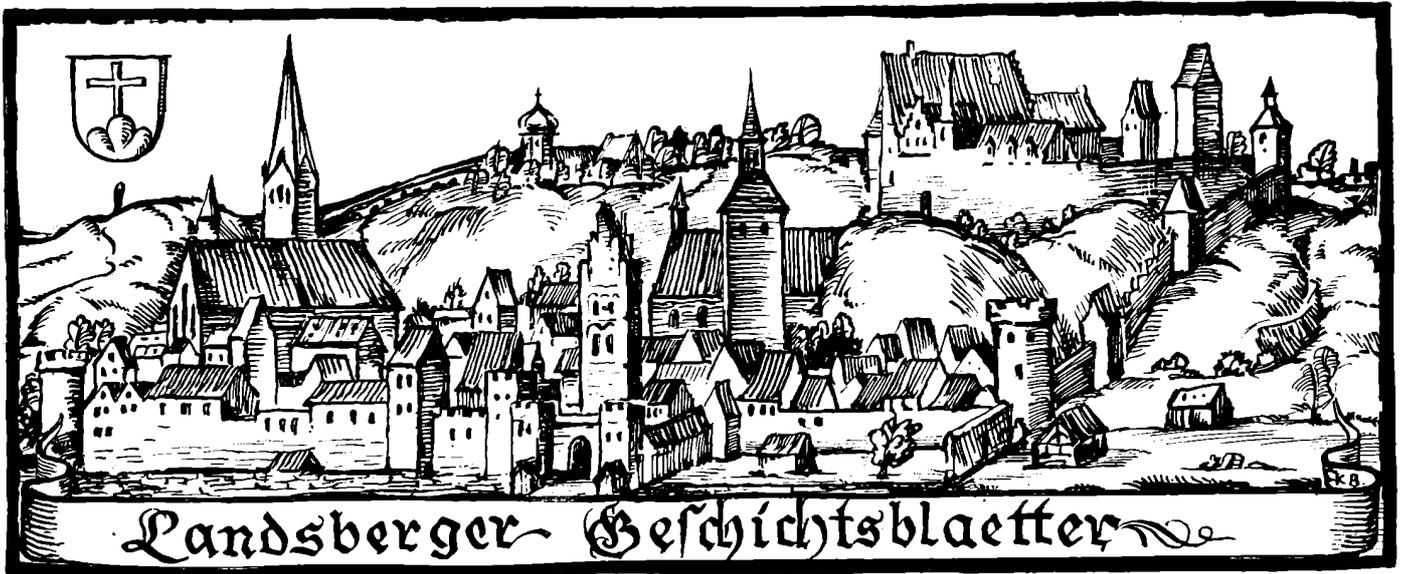
*

Es sey darauf zu bestehen, daß die Straßen wöchentlich zweimal, jedesmal aber an einem Vorabend eines Sonn- oder Feiertages, gereinigt und im Sommer bespritzt werden.

*

Das Verlangen der Forstrechtler von Waalhaupten, sie mit 1¼ Tagwerk des Wiedenwaldes zu entschädigen, sey abzuweisen. Dagegen soll mit dem Fürsten von der Leyen in Verkaufsverhandlungen wegen des Wiedenwaldes eingetreten werden.

*) Zu den weiteren Schilderungen muß bemerkt werden, daß diese Veröffentlichung noch vor dem Zusammenbruch des Dritten Reiches geschrieben wurde. Es konnte deshalb der starke Zwang, der bis zur Drohung des Existenzverlustes des Verlegers gesteigert wurde, in der Schilderung nicht zum Ausdruck kommen. D. Schriftltg. d. L.G.Bl.



Landsberger Geschichtsblätter

Illustrierte Monatsschrift und Organ des „Historischen Vereins für Stadt und Bezirk Landsberg a. L.“

Begründet von Studienrat und Stadtarchivar | | Schober † Landsberg

Verantwortlicher Schriftleiter:
Paul Winkelmayr in Landsberg a. L.

Beilage der „Landsberger Nachrichten“

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Genehmigung der Schriftlgt. verboten

Nr. 4 11. Jahrgang 1951

Die älteste oberbayerische Heimatzeitung

Vom „Landsberger Wochenblatt“ zur „Landsberger Zeitung“ (1796—1936)

Von Dr. Hans Proeger (Schluß)

In Landsberg ging man auf Veranlassung des Kreisleiters Joachim von Moltke ans Werk: Die parteiamtliche Zeitung seines Kreises, so wünschte er, solle in Landsberg hergestellt werden und nicht wie bisher, im Nachbargau Schwaben. Die „Landsberger Neuesten Nachrichten“ stellten am 28. Februar 1936 ihr Erscheinen ein und wurden mit dem „Generalanzeiger“ zur neuen „Landsberger Zeitung“ zusammengelegt, die in der Verlagsanstalt Martin Neumeyer auf einer 16seitigen Vollrotationsmaschine gedruckt wurde. Der vom Kreisleiter gutgeheißene Zusammenlegungsvertrag der beiden Zeitungen bestimmte u. a., daß der Verleger der „Landsberger Zeitung“ — Karl Neumeyer — dem bisherigen Lokalberichterstatter und Anzeigenwerber der „Landsberger Neuesten Nachrichten“, dem Buchdrucker Christian Frank sen., für dessen ständigen Verzicht auf eine Zeitungsherausgabe in Landsberg monatlich einen festen Betrag zu bezahlen habe.

Seit dem 1. März 1936 erscheint nun jeden Werktag die „Landsberger Zeitung“. In ihrer ersten Nummer brachte sie einen Aufruf des Kreisleiters:

„An die Gesamtbevölkerung in Landsberg Stadt und Land! Volksgenossen! — Die nationalsozialistische Revolution fand eine in sich zersplitterte Presse vor, die überwiegend geschäftlichen Zwecken oder Parteien und Interessenhäufen diente. Der nationalsozialistische Staat hat eine Neugestaltung des gesamten deutschen Pressewesens in Angriff genommen und durchgeführt, um dem deutschen Volk eine Presse zu schaffen, die ihm verpflichtet und verantwortlich ist, und die das Leben und Erleben der deutschen Volksgemeinschaft widerspiegelt. Im Zuge der Umgestaltung der Zeitungsverhältnisse ist auch im Kreise Landsberg die Presse vereinheitlicht worden: Mit dem heutigen Tage erscheint als Veröffentlichungsblatt des gesamten Kreises die „Landsberger Zeitung“. Unser Kreisgebiet erhält in dem neuen Blatt eine Mittlerin zwischen Partei und Volk. Die „Landsberger Zeitung“ soll ihre Aufgabe darin sehen, den geistigen Interessen und Bedürfnissen aller Volksgenossen zu dienen. Volksgenossen! Bringt der neuen Zeitung Euer Vertrauen entgegen und zeigt durch ihren Bezug Eure Verbundenheit mit dem nationalsozialistischen Staat! Heil Hitler!“

Für die Redaktion zeichnete nun nicht mehr der Verleger, Karl Neumeyer, verantwortlich; es wurde ein eigener Schriftleiter, Dr. Gerhard Heile zuerst, bestellt, der, wie er schrieb, bereit sei, „die vom Nationalsozialismus heute einer Zeitung gestellten Aufgaben zu erfüllen“. (1951-1936).

Landsberger Zeitung

Veröffentlichungsblatt der Kreisleitung Landsberg der NSDAP und ihrer sämtlichen Dienststellen

Beilage der „Landsberger Nachrichten“

Landsberg hat im März die Zahl von 10000 Einwohnern erreicht

Sechs Stunden Generalkstreik in der Hauptstadt des Frankennichts

Die Arbeitshaltung des Frankennichts... Die Arbeiter haben sich... Die Streikbewegung hat... Die Arbeiter haben sich... Die Streikbewegung hat...

Landsberger Haushalt

Der Haushaltsplan der Stadt Landsberg mit 21.651,93... Die Ausgaben für... Die Einnahmen aus...

Die Durchführung des öffentlichen Generalkstreiks

Die öffentlichen Behörden haben die... Die Durchführung des... Die öffentlichen Behörden haben die...

Furchtbares Einsturzglück in Texas

Quadrert ein Döner unter eingestürzter Schale... Die Einsturzgefahr ist... Die Einsturzgefahr ist...

Streifen eingeleitet - Sturzfluggefahr bedroht

Die Luftwaffe hat... Die Sturzfluggefahr... Die Luftwaffe hat...

Die Besetzung der Ostfront

Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront...

Die Besetzung der Ostfront

Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront...

Übernahmte Vorberungen der Maritimen

Die Übernahmte Vorberungen... Die Übernahmte Vorberungen... Die Übernahmte Vorberungen...

Die Besetzung der Ostfront

Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront...

Die Besetzung der Ostfront

Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront...

Die Besetzung der Ostfront

Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront...

Die Besetzung der Ostfront

Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront...

Die Besetzung der Ostfront

Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront...

Die Besetzung der Ostfront

Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront...

Die Besetzung der Ostfront

Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront...

Die Besetzung der Ostfront

Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront... Die Besetzung der Ostfront...

Den neuen Kopf der „Landsberger Zeitung“ haben Mitglieder der Künstlergilde Landsberg-Ammersee gestaltet. Das Wappen, gezeichnet von Professor Knöpfler, stellt im mittleren Wappenfelde einen von einem Kreuz gekrönten Hügel dar, links davon sind die bayerischen Farben, rechts der pfälzische Löwe.

Mit der Eingliederung der „Landsberger Zeitung“ in die „im Nationalsozialismus geeinte Presse“ (Amann) sollen unsere Betrachtungen abgeschlossen sein. Es möge einer späteren Forschungsarbeit vorbehalten bleiben, die Entwicklung seit 1936 darzustellen — noch sind die gewonnenen Eindrücke zu frisch, als daß sie schon der nüchternen Schau wissenschaftlicher Forschung dargeboten werden könnten.

Die oberbayerische Presse nach dem Stand vom Dezember 1944

s = selbständige Zeitungen, mm = NS.-Zeitungsblock München-Oberbayern, Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, mw = die Gruppe der in Weilheim hergestellten Ausgaben von mm. Die eingerückten Zeitungen sind Kopfblätter.

1. 1796 Landsberger Zeitung (s)
2. 1804 Freisinger Tagblatt (mm)
3. 1832 Oettinger und Burghäuser Anzeiger (zu: 37)
4. 1839 Wasserburger Anzeiger (mm)
5. 1840 Reichenhaller Tagblatt (s)
6. 1846 Fürstenfeldbrucker Tagblatt (s)
7. 1847 Schrobenhausener Anzeiger (zu: 13)
8. 1848 Münchener Neueste Nachrichten (s)
9. 1855 Rosenheimer Anzeiger (s)
10. 1855 Traunsteiner Zeitung (s)
11. 1857 Pfaffenhofener Zeitung (s)
12. 1863 Tölzer Kurier (s)
13. 1864 Aichacher Zeitung (zu: 7)
14. 1865 Tegernseer Zeitung (mm)
15. 1866 Wolfratshauser Tagblatt (mm)
16. 1867 Trostberger Tagblatt (zu: 47)
17. 1868 Weilheimer Zeitung (mw zu: 32, 34, 38, 39)
18. 1870 Aiblinger Zeitung (mm)
19. 1873 Amper-Bote, Dachau (mm)
20. 1875 Miesbacher Anzeiger (mm)
21. 1875 Land- und Seebote, Starnberg (mm)
22. 1876 Schongauer Nachrichten (s)
23. 1877 Dorfener Zeitung (mm)
24. 1880 Moosburger Zeitung (mm)
25. 1880 Würmtal-Bote (mm)
26. 1881 Ebersberger Anzeiger (s)
27. 1881 Garmisch-Partenkirchener Tagblatt (s)
28. 1882 Berchtesgadener Anzeiger (s)
29. 1886 Der Oberbayer. Gebirgs-Bote, Holzkirchen (mm)
30. 1886 Chiemgau-Zeitung, Prien (mm)
31. 1887 Völkischer Beobachter (s)
32. 1889 Murnauer Tagblatt (zu: 17)
33. 1891 Glonntal-Bote (mm)
34. 1892 Ammersee-Nachrichten (zu: 17)
35. 1894 Haager Bote (mm)
36. 1895 Erdinger Anzeiger (mm)
37. 1898 Mühldorfer Zeitung (zu: 3)
38. 1901 Penzberger Anzeiger (mw)
39. 1913 Peißenberger Zeitung (mm)
40. 1923 Grafinger Zeitung (mm)
41. 1924 Fürstenfeldbrucker Zeitung (mm)
42. 1926 Freilassinger Volkszeitung (s)
43. 1926 Volks-Bote, Markt Schwaben (mm)
44. 1927 Donau-Bote, Ingolstadt (s)
45. 1928 Kolbermoorer Zeitung (mm)
46. 1933 München-Augsburger Abendzeitung (s)
47. 1943 Salzach-Zeitung (zu: 16)

Ergänzung der Schriftleitung

Da die vorstehende Dissertation mit dem Jahre 1936 abschließt, sei noch kurz die weitere Entwicklung des Zeitungswesens in Landsberg bis auf den heutigen Tag geschildert.

Schriftleiter Dr. Heile schied im April 1937 aus, seine Stelle wurde vom Gaupresseamt dem Schriftleiter Dr. Hubert Ulsamer übertragen, der vom 12. April 1937 bis 1. Oktober 1940 tätig war. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Zusammenbruch führte die Schriftleitung Hermann Rasp. Die Schriftleiter waren Befehlsempfänger, erhielten täglich die sog. „Vertraulichen Mitteilungen“, in denen die Schlagzeilen und die Aufmachung der Zeitung sowie die zu schreibenden Kommentare genau festgelegt waren. Diese „Vertraulichen Mitteilungen“

mußten auf jeweilige Anordnung des Gaupresseamtes in bestimmten Zeitabständen in Gegenwart von Zeugen verbrannt werden. Ueber die Vernichtung war ein Protokoll aufzunehmen, das dem Gaupresseamt eingeschickt werden mußte. So stand der Schriftleiter in politischer Hinsicht unter der Aufsicht des Gaupresseamtes und wurde in lokaler Hinsicht jedoch vom Kreispresseamt überwacht. Auch der Anzeigenteil wurde vom Gaupresseamt besonders im Laufe der Kriegsjahre einer starken Beschränkung unterworfen, wie auch der Umfang der Zeitung, der zuletzt mehrmals wöchentlich nur 2 Seiten betrug, vorgeschrieben wurde. Mit der letzten Nummer der „Landsberger Zeitung“ am 26. April 1945 war das Ende der „Landsberger Zeitung“ gekommen.



Die letzte Nummer der „Landsberger Zeitung“

Die dem Zusammenbruch folgenden Monate waren eine zeitungslöse Zeit, in der die Bevölkerung nur durch Plakatanschläge unterrichtet werden konnte.

Dies wurde anders, als im Januar 1946 das „Landsberger Amtsblatt“ vom Stadtrat Landsberg gegründet und mit Genehmigung der Militärregierung herausgegeben wurde. Mit der Schriftleitung dieses Amtsblattes wurde vom Bürgermeister der Stadt Paul Winkelmayer beauftragt, mit dem Druck und Vertrieb die Landsberger Verlagsanstalt Martin Neumeyer. Das „Landsberger Amtsblatt“ erschien wöchentlich einmal und zwar im Umfang von 2 bis 8 Seiten. Die Schriftleitung war dadurch sehr erschwert, weil das Amtsblatt lange Zeit der Zensur der Militärregierung unterlag und anfänglich alle darin erschienenen Bekanntmachungen und Beiträge zuerst in englischer Uebersetzung der Militärregierung zur Genehmigung vorgelegt werden mußten. Am 30. Juli 1950 stellte das „Landsberger Amtsblatt“, in seinem 5. Jahrgang stehend, sein Erscheinen ein, da es durch die „Landsberger Nachrichten“ einerseits und durch den Wegfall der Bekanntmachungen der Kriegsamter (Ernährungsamt, Wirtschaftsamt usw.) an Bedeutung verloren hatte.

Während der zeitungslösen Zeit erschien neben dem „Landsberger Amtsblatt“ im Verlag der Landsberger Verlagsanstalt Martin Neumeyer vom 2. Januar 1948 bis 2. Oktober 1948 das „Landsberger Anzeiger-

blatt für Stadt und Landkreis Landsberg", einmal wöchentlich. Von diesem Anzeigenblatt erschienen insgesamt 40 Nummern im Quartformat, meist zwei- oder vierseitig, nur mit Geschäfts-, Familien- und Gelegenheitsanzeigen.

Am 1. Oktober 1948 brachte die „Schwäbische Landeszeitung“ Augsburg (Chefredakteur, Herausgeber und Verleger Curt Frenzel, Augsburg) als Lizenzträgerin die „Landsberger Nachrichten“ mit wöchentlich drei Ausgaben heraus. Ab November 1950 wurde zum viermaligen Erscheinen übergegangen. Der politische und der Sportteil werden in der „Schwäbischen Landeszeitung“ in Augsburg bearbeitet und kommen von dort als Matern nach Landsberg. Der lokale sowie der Anzeigenteil werden in Landsberg technisch hergestellt. Die Redaktion wurde Paul Winkelmayer, die Verlags- und Anzeigenverwaltung Hermann Rasp übertragen. Der Druck der Zeitung erfolgt in der Landsberger Verlagsanstalt Martin Neumeyer, deren Inhaber, Karl Neumeyer, am 12. November 1950 überraschend schnell aus diesem Leben geschieden ist. Sein Name bleibt mit der Zeitungsgeschichte Landsbergs stets verknüpft. Die Zeitung erscheint in einem Umfang von dreimal 8 Seiten wöchentlich und einmal 12 bzw. 16 Seiten wöchentlich.

Ende

Vom Landsberger Jesuiten novizen zum Schauspieler

Aus dem Leben des Wanderschau Spielers Jakob Neukäufer, der das Landsberger Jesuitenkolleg bis zur Auflösung besuchte

von Eduard A. Mayr, Reisenburg

Vor uns liegt ein selten gewordenes Büchlein, betitelt „Aus dem Leben eines Wanderschau Spielers“. Es handelt sich um die Selbstbiographie des Schauspielers Jakob Neukäufer (1753—1835). Als Sohn eines armen, aber sehr kinderreichen Schuhmachers in Neustift bei Freising geboren, trat Neukäufer nach abgeschlossenem Studium zunächst als Novize in das Jesuitenkloster in Landsberg am Lech ein, wandte sich dann aber nach Auflösung des Jesuitenordens, durch Zufälle bestimmt, 1773 dem Bühnenberuf zu. Seine Laufbahn begann am Münchener Hoftheater und führte ihn in unruhigem Wanderleben ein halbes Jahrhundert lang durch zahlreiche süddeutsche, schweizerische und österreichische Theaterstädte, bis er zuletzt als Siebzigjähriger wieder in München beim Volkstheater am Isartor mitwirkte. Das Ortsverzeichnis seiner künstlerischen Taten weist außerdem allein in Bayern folgende Orte auf: Augsburg, Eichstätt, Kempten, Memmingen, Neuburg-Donau, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rothenburg o. T. und Würzburg. Zu Ruhm und Vermögen hat Neukäufer es nicht gebracht. Doch war er offenbar ein tüchtiger und beliebter Mime, der auch anspruchsvollen Theaterdirektoren willkommen war. So nahm ihn wiederholt der als Schauspiel- und Operndirektor sowie als Textdichter der „Zauberflöte“ berühmt gewordene Emanuel Schikaneder († 1812), ein geborener Regensburger, bei seiner Gesellschaft auf. Hören wir nun, was Neukäufer über seine Erlebnisse im Jesuitenkolleg zu Landsberg zu berichten weiß.

„Als ich in Augsburg angekommen war, stieg ich in der Blauen Ente ab. Des anderen Tages besuchte ich P. Jahn im Jesuiten-Kollegium. Er freute sich, mich zu sehen, führte mich bei den anderen Patres auf, die mir alle Glück wünschten, und gab mir einen Brief an den künftigen Novizenmeister mit. Dankend empfahl ich mich und reiste am nächsten Tage ab. Es ging Landsberg zu. Als man es von weitem erblickte, fragte ich den Kutscher, was das für ein Gebäude auf dem Berge sei. „Das ist das Jesuitenkloster“, antwortete er. Ein Schauer überfiel mich, ein Schauer, den ich zu beschreiben nicht imstande bin. Verschiedene Rückerinnerungen erfüllten mein Herz. Je nun, dachte ich mir, der Schritt ist getan. Und während ich noch in starres Hinbrüten

versunken war, standen wir auch schon vor dem Gasthof, der von jeher den ankommenden Kandidaten angewiesen ist. „Hier, Schwager, hat er sein Trinkgeld, leb er wohl.“ „Ich bedank mich, und wünsch viel Glück, junger Herr, leben S' wohl.“ Die Wirtsleute wiesen mir das Zimmer an, und als ich eintrat, waren schon mehrere da, auch mein Schulkamerad Schlegel, ein Weinwirtssohn aus Innsbruck. Wir umarmten und begrüßten uns untereinander, setzten uns an den Tisch und einer munterte den anderen auf. Der Wirt sandte sogleich ins Kollegium die Nachricht, daß bereits alle Kandidaten angekommen seien. Der Bote brachte den Auftrag, wir sollten frühmorgens um 8 Uhr hinaufkommen. Um 6 Uhr standen wir auf, verrichteten unser Morgengebet, frühstückten und gingen sodann all in die Kirche, um die Messe zu hören. Nach vollendetem Gottesdienste begaben wir uns zur Klosterpforte und baten, uns zu melden. Der Pförtner erhielt Befehl, uns sogleich zum P. Rektor zu führen. Dieser hielt nun in seinem Zimmer an uns eine kurze Ansprache und übergab uns dem Novizenmeister, den er vorher zu sich hatte rufen lassen. Sodann küßte ihm jeder von uns die Hand und der P. Novizenmeister geleitete uns in das Noviziathaus, das abgesondert steht und nur durch einen Gang mit Kirche und Kloster zusammenhängt, dort in das Rekreationszimmer und hinunter in den Speisesaal, wo wir so lange blieben, bis das Essen aufgetragen wurde. Nach der Mahlzeit führte uns der P. Novizenmeister spazieren über die Lechbrücke, zur sogenannten Altöttinger Kapelle. Dahin wallten wir in Zukunft oft, beteten dort die Litanei und etliche Ave Maria und gingen wieder nach Hause. Nun kam der Tag der Einkleidung. Am Abend vorher mußten wir beichten, am Morgen kommunizieren. Nachher wurde denen, die einen hatten, der Zopf abgeschnitten. Wir mußten am Hochaltare niederknien. Der Priester nahm vom Zeremoniar die Habite und übergab sie uns. Nun gingen wir in die Sakristei und legten die weltlichen Kleider ab. Man warf uns den Habit über den Körper, legte uns einen ledernen Gürtel um und hängte den Rosenkranz daran. So ausgerüstet wurden wir als angehende Jünger des hl. Ignatius wieder zum Hochaltare geführt, wo schon der Novizenmeister stand, in dessen Hände wir sechs Neuaufgenommene im Beisein des Priesters Gehorsam, Demut und Unterwerfung geloben mußten. Nach geschehener Einsegnung gingen wir dann paarweise ins Noviziathaus zurück. Dort wies man uns unsere Plätze an. Wir bekamen ein Schreibpult, einen kleinen Kleiderkasten, einen Stuhl, einen Betschemel. Auf diesem lagen ein Kruzifix, ein Zilizium, eine Geißel und sonstige geweihte Sachen, in einem Schrank darüber ein Betrachtungsbuch, die Ordensstatuten und die „Nachfolge Christi“ von Thomas a Kempis. Im Schreibpulte lagen vier oder sechs Bogen Papier, zwei frisch geschnittene Federn, ein Federmesser, eine Papierschere. Obenauf standen Tinte und Streusand. Der Kleiderkasten enthielt unsere Wäsche, einen Sommerhabit, einen Hut, Pilgermantel und Stab. So war die Zelle ausgestattet. Die Fenster gewährten nur Aussicht auf das blaue Firmament. Der Novizenmeister schellte und wir mußten uns alle gleich schnell in das Studierzimmer begeben. Er erklärte uns noch einmal die Ordensregeln und sonstigen Pflichten und verließ uns alle Liebe seinerseits, wenn wir ihm in allen erlaubten Stücken willig gehorchen wollten. Jeden Tag wies er uns an, was wir zu tun hatten. Bald mußten wir eine Trage nehmen und Holz darauf schleppen, Scheiter sägen, Hostien ausschneiden, ministrieren, Kirche und Gänge reinigen, bald dem Koch an die Hand gehen, Wäsche zusammenlegen, im Gemüsegarten helfen. Kaum aber hatte man sich an eine befohlene Arbeit gemacht, wurde man wieder weggerufen und das geschah, um uns im Gehorsam zu prüfen. Verstießen wir oder verstießen wir nicht, so mußten wir uns täglich, meist abends, vor des Novizenmeisters Knie hinwerfen und uns eines Fehltrittes oder einer Sünde anklagen. Gab er uns dann einen Verweis, so mußten wir mit niedergeschlagenen Augen und ohne ein Wort zu sagen, vor ihm stehen, sodann demütigst für die gegebene Ermahnung danken. Solange hatten wir stehen zu bleiben, bis er uns gehen ließ. War der Fehler, den man begangen, offenkundig,

so wurde man im Speisezimmer mit Bodensitzen oder Knien abgestraft. Man brachte dem Büßenden ein irdenes Geschirr, worin ein Stein lag und stellte neben ihn einen Wasserkrug. Eine gelindere Strafe war es, wenn man abgesondert am sogenannten Katzentischchen essen mußte. Die Strafe dauerte so lange, bis der Novizenmeister klopfte, oder so lange, als die Tischlesung währte. Nach dem Essen machte man einen kleinen Spaziergang, wenn das Wetter günstig. Wo nicht, so blieb man beisammen und jeder erzählte, was er gearbeitet oder studiert hatte. Aber alles, was man schrieb, und wäre es das kleinste Briefchen, mußte man dem Novizenmeister vorlegen. Er untersuchte das Papier. Fehlte von den Bogen einer, so hieß es: Carissime, er hat geschrieben. Sehen will ich, was er geschrieben. Er bemerkte es sogar an dem Schwarz der Feder. Da mußte strenge Rechenschaft abgelegt werden. So ging es jeden Tag in Ordnung fort. Es entschwanden Tage, Monate, und wenn man gesund war, wie bald verfloß ein Jahr! Noch eines, dachte ich, und das Noviziat ist vollendet. Ja, homo proponit, Deus disponit. Der Mensch denkt und Gott lenkt. Anfangs September 1773 kamen Kommissäre von München ins Kloster und einmal hieß es: Papst Ganganelli (Clemens XIV.) hat den Jesuitenorden aufgehoben. — Die Patres wurden zerstreut. Sie konnten in Klöster gehen oder den Weltpriesterstand wählen. Mit uns Novizen machte man nicht viel Umstände. Ihr könnt nun wieder hingehen, wo ihr hergekommen seid, zieht eure Kutten ab und hängt den Ignatius an den Nagel. Was ihr mitgebracht, wird euch nebst einer Reise-Beisteuer gegeben werden, Dictum, factum. Gesagt, getan. Da standen wir nun, rissen die Mäuler auf und schauten einander an. Mich Aermsten aber traf das Schicksal am härtesten. Meine fünf Kameraden hatten wohlhabende Eltern und ein vorsorgliches Vaterhaus. Wohin aber nun mit mir? Zu meinen armen Eltern, die sich selbst mit ihrer Hände Arbeit kümmerlich fortbringen mußten, seit die außergewöhnliche Teuerung der Jahre 1770—1772 sie in solche Armut gestürzt hatte, daß sie alle ihre Wertsachen hatten zusetzen müssen?“

Jakob Neukäufler wanderte nun nach München, um seinen Jugendfreund und Wohltäter P. Reisner aufzusuchen. Dieser war Präses im Exerzitienhaus, hatte Neukäufler in der Jugend versorgt. Vielleicht wußte er wieder Mittel und Wege. Im Oktober besuchte der Regisseur des Münchener Hoftheaters, Franz Nieser, den Pater, um ihn zu seinem Namenstag zu beglückwünschen. Weil nun Neukäufler eben etwas Dringendes für P. Reisner zu schreiben hatte, so durfte der Ex-Jesuitenovize bleiben. Unter anderem kam das Gespräch auf das Theater. Reisner stellte nun an den Besucher, der ihm sehr wohl gekleidet schien, die Frage: „Was haben Sie wohl Gage? Mich freut es ja sehr, Sie in so guten Verhältnissen zu sehen.“ „Dem Himmel sei Dank“, erwiderte Nieser. „Ich habe monatlich mit meiner Frau einhundertfünfzig Gulden.“ „Sapperment“, rief der Pater, der übrigens in Augsburg sein Professor gewesen, „werden die Herren Schauspieler so gut bezahlt?“ — „Je, nun“, erwiderte Nieser, „Ich habe eben die Stellung eines Regisseurs.“

„Als ich dies hörte“, so schrieb Neukäufler in seinen Erinnerungen, „dachte ich, mit hundert Gulden könne so ein Mann wie ein Kavalier leben. Wenn mir nun auch dergleichen beschert wäre! — Als Nieser fort war, sagte Reisner zu mir: „Wie doch das Theater seit einigen Jahren sich so emporgeschwungen hat! Es war sehr gut, daß man die Hanswurste und Possenreißer abgeschafft hat und statt deren nun regelmäßige und moralische Schauspiele auf die Bühne bringt. Bei diesen Worten dachte ich mir, ich müsse doch auch einmal das Theater besuchen. Als ich mit meiner Schreiberei fertig war, ging ich nach meinem Quartier. . . Später ging ich raschen Schrittes der Wohnung des Herren Nieser zu und ließ mich melden: „Ei sieh, Sie sind ja der Herr Lektor im Exerzitienhaus“, rief er mir nach meinem Eintritt überrascht entgegen. „Aufzuwarten, ja.“ Auf seine Frage, ob etwa Pater Reisner seine Gegenwart verlange, antwortete ich: „Nein, ich komme, für mich selbst zu sprechen. Ich bedarf Ihnen freundlichen Rat.“ „Lassen Sie hören.“ — „Ich hätte Lust zum Theater“, begann ich, „und so

wollte ich Sie gebeten haben, mir zu sagen, wie man dazu kommen könnte. Bei den Jesuiten habe ich zwar schon viele Partien gespielt. Aber auf einer öffentlichen Schaubühne noch nie.“ „Nun, warum denn nicht“, antwortete Nieser. „Ich war ja auch Student wie Sie. Durch Fleiß und Liebe zur Kunst können Sie mit der Zeit Schauspieler werden. Nach zwei oder drei Monaten Unterricht könnten Sie das Theater betreten.“

Jakob Neukäufler, der „die Rhetorik absolviert und mithin in der Redekunst schon vieles gelernt“ hatte, mußte zuerst in die „Tanzschule zu Herrn Konstant oder Lefevre“. „Menuett ist das erste, was jeder angehende Schauspieler erlernen muß“, meinte Franz Nieser. „Dadurch kommt Haltung in Hände und Füße. Hat er ihn vollständig inne, dann lasse ich ihn erst vierzehn Tage und oft noch länger links und rechts auf dem Theater herumgehen, Stühle setzen, Briefe hineintragen, Besuche anmelden, damit er die Furcht verliert. Wenn das alles in Ordnung ist, dann erst bekommt er mehrere kleine Rollen. Sieht man, daß er geschickt und eine Rolle zu spielen schon tauglich ist, bekommt er eine größere.“

„Die Probe der Zärtlichkeit und Treue“, hieß jenes Stück, in welchem Jakob Neukäufler zum erstenmal das Theater im April des Jahres 1774 betrat. Und ein halbes Jahrhundert später schrieb der ehemalige Novize von Landsberg: „Gott sei Dank waren wir bisher immer gesund. Ich habe ein Plätzchen beim Theater am Isartor, spiele kleine Rollen, figuriere, bekomme freilich auch nur zweihundert Gulden jährlich. Nun feierte ich verflossene Ostern mein goldenes Theaterjubiläum. In München betrat ich zum erstenmal die Bühne, und; wie ich hoffe, werde ich da auch meine theatralische Lauf- und Lebensbahn beschließen, denn ich bin nun 71 Jahre alt (1825).“ Sein Wunsch ging jedoch nicht in Erfüllung, denn er zog zu seinem Sohne Ferdinand Neukäufler (1785—1860), dem großherzoglichen Hofchor-Direktor in Darmstadt. Hier lebte er fast zehn Jahre und starb am 20. April 1835 an Altersschwäche.

Landsberger Flurnamen

Die neue Baulinienfestsetzung des Stadtgebietes, Neuanlagen von Straßen und Wegen usw. bringen es mit sich, daß uralte Flurnamen dadurch verschwinden und neuen Bezeichnungen Platz machen. Wir haben daher die Flurnamen, die im Stadtgebiet vorkommen, aufgenommen und bringen diese nachstehend zum Abdruck. Unsere heimatkundigen Leser bitten wir, uns ihre Deutung der einzelnen Flurnamen zu übermitteln, damit wir solche später veröffentlichen können.

Die Richterin — Auf der Richterin — Galgenanger — Kopfstattwiese — Thalhofangerwiese — Hungerbachwiese — Viehweidteile — Innere Stadtwaldteile — Mittlere Stadtwaldteile — Äußere Stadtwaldteile — Oberer Stadtwaldteil — Der Zehnerwald — Das Texat — Lechfeldwiese — Papierbachangerwiese — Der Bachanger — Pfetschenangerwiese — Spöttingerberganger — Wiese am Hammerbach — Teufelsgarten — Krautgartenwiese — Hopfengarten — Obere Richterin auf dem Gsteig — Neuanger — Viehgassenanger — Gottesackeranger — Dreifaltigkeitswiese — Freithofanger — Schlüsselanger — Geileranger — Lechleite — Schweighofwiese — Kohlstattanger — Hennenbühl — Grillenberganger — Herrschaftsanger — Oberes Auholz — Aufeld — Auwiese — Leitenholz — Sandauerhalde — Kauferingerleiten — Dominifeld — Tannacker — Höschlanger — Kreiteracker — Im hinteren Feld — Im Pullach — Ziegelfeld — Schleifweg — Schanzwiese — Frauenwald — Hartholzteil — Mesmerwiese — Hinterer Teil — Neubruch — Am Birkenweg — Oberer Teil — Roßteil — Bruderholz — Reischertal — Kelleranger — Klosteranger — Schwedenschanze — Am Oelbergl — In der Kohlstatt — Hinter St. Katharina — Oberlachwiese — Gangwolfwiese — Galleshofwiese — Brunnenwiese — Stadtkammerwiese — Katzenschinderin — Eisenmeisterin — Zwölferwiese — Sechsermahd — Viererwiese — Pössingerleite — Pössingerhalde — Pössingerau — Pössingerwald — Kratzerloch — Engerlewiese — Henkelwiese — Malteserwiese — Sägmüllerwiese.



Illustrierte Monatsschrift und Organ des „Historischen Vereins für Stadt und Bezirk Landsberg a. L.“

Begründet von Studienrat und Stadtarchivar J. J. Schober † Landsberg

Verantwortlicher Schriftleiter:
Paul Winkelmayr in Landsberg a. L.

Beilage der „Landsberger Nachrichten“

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne
Genehmigung der Schriftlgt. verboten

Nr. 5

41. Jahrgang

1951

Das Rechtsbuch der Stadt Landsberg am Lech

Dissertation von Dr. Alfred Scherpf

Gerichtsreferendar Alfred Scherpf hat für die Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde bei der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen das Thema „Das Rechtsbuch der Stadt Landsberg am Lech“ bearbeitet und für seine Arbeit das Prädikat „magna cum laude“ erhalten.

Im ersten Teil der Arbeit behandelt der Verfasser die Entstehung der Stadt, die er auf die Zeit zwischen 1252—1268 zurückführt (andere Forscher legten die Stadterhebung auf das Jahr 1270 fest). Wir bringen aus der Dissertation die das Rechtsbuch betreffenden Ausführungen und beschränken uns in der Veröffentlichung auf die Abschnitte, die allgemein interessieren.

Die Entstehung des Rechtsbuches

Eine Notiz des Schreibers des weitaus größten Teiles des Rechtsbuches auf fol. 116 gibt Aufschluß über dessen Person: „Anno dom. millio CCCXXIII scriptu(m) est hoc opus p(er) man(us) Petri Kaufringer notarius civit(at)is Landsp(er)gens(is).“ Aus dieser kurzen Bemerkung geht zwar auch hervor, daß im Jahre 1424 die Niederschrift der Sammlung von Rechtssätzen, Rechten und Freiheiten beendet wurde, doch bildet sie auch den einzigen Anhalt für alle Fragen über die Entstehung des Buches. Wahrscheinlich hat der Rat der Stadt, angeregt durch die Verleihung Münchner Rechts mit der Urkunde Ludwigs des Bayern von 1315 und durch die wiederholten Bestätigungen in den folgenden Jahrzehnten, seinem Stadtschreiber den Auftrag erteilt, eine Sammlung des geltenden Rechts anzulegen. Peter Kaufringer hat sich dieser Aufgabe mit großer Gründlichkeit unterzogen.

Der Name des Stadtschreibers Peter Kaufringer taucht noch einmal auf in einem Codex der Stadt Schongau (Cod. bav. 1527). Auch dort findet sich der Hinweis, daß das Werk im Jahre 1436 geschrieben worden ist „per manus petri de Kaufringer tunc temporis notarius civitatis Landspergensis“¹⁾. Die Stadt Schongau dürfte sich an das benachbarte Landsberg gewandt haben, um eine Abschrift des ihr soeben von Herzog Ernst bestätigten

Rechtsbuches Ludwigs des Bayern²⁾ zu erhalten. Kaufringer benützte seine zwölf Jahre vorher gefertigte Arbeit als Grundlage, schrieb jedoch nicht einfach ab, sondern bearbeitet den Stoff in einer für seine Zeit höchst bemerkenswerten Weise. Während bis dahin das Stadtrecht jeglicher systematischen Einteilung entbehrte, enthält die Schongauer Handschrift nämlich den ersten uns überlieferten Versuch einer Ordnung der Artikel nach ihrem Inhalt³⁾. Leider sind nähere Angaben über Peter Kaufringer nicht zu ermitteln; doch läßt seine Arbeit den Schluß zu, daß die Stadt Landsberg in ihm einen Stadtschreiber besaß, der neben einer guten juristischen Ausbildung auch ein reges Interesse an Recht und Gesetzen seiner Zeit hatte.

Beschreibung

Das Rechtsbuch enthält 148 Pergamentblätter im Format 374/272 mm. Die Größe des Schriftspiegels beträgt durchschnittlich 275/195 mm. An den seitlichen Schrift-rändern befinden sich je zwei, an den oberen und unteren Rändern des Schriftspiegels je eine Umrandungslinie, sehr dünn und mit schwarzer Tinte gezogen. Es handelt sich bis auf wenige Eintragungen aus späterer Zeit um Buchschrift. Der Text ist regelmäßig schwarz, die Ueberschriften sind teils rot, teils schwarz geschrieben. Die Anfangsbuchstaben von irgendwie hervorzuhebenden Worten, z. B. nach Interpunktionen, sind durch einen roten Strich als Fütterung hervorgehoben, wie das in mittelalterlichen Handschriften vielfach gebräuchlich war⁴⁾. In schwarz, rot und gold ausgeführte ornamentierte Initialen finden sich hauptsächlich in der Abschrift des Landrechts. Der Einband ist erst in neuerer Zeit gefertigt. Er besteht aus Holzdeckeln mit braunem Lederüberzug, eisernen Zierbeschlägen mit Kugelnägeln auf Vorder- und Rückseite und einem eisernen Spangenschluß. Der Schnitt der Blätter ist regelmäßig, nur wenige Blätter sind wegen der dort gemachten Randbemerkungen etwas breiter geschnitten. In einem einzigen Fall, auf fol. 39 (Art. 99 des Stadtrechts) ist eine Text-einschiebung beim Schnitt teilweise abgetrennt worden. Die Erhaltung des Buches ist sehr gut; sie läßt zwar, wie auch die verschiedenen Notizen und Randbemerkungen, seine häufige Benützung erkennen, doch sind keine Beschädigungen eingetreten.

2) Lori S. 143, Nr. CXLV.

3) von der Pfordten S. 43/44.

4) Wattenbach S. 245

1) von der Pfordten S. 41.

Der Inhalt stammt bis fol. 126 von der Hand Peter Kaufingers mit Ausnahme weniger Einschreibungen von späterer Hand. Von da ab treten — hauptsächlich auf den letzten Blättern des Buches — noch etwa zwei Dutzend verschiedene Handschriften auf. Die ursprüngliche Blattnumerierung setzt auf dem siebenten Blatt ein, auf welchem der Landrechtstext beginnt. Sie ist bis fol. 125 in römischen, von da an in arabischen Ziffern ausgeführt. Zwischen Blatt 102 und 103 sind zwei Blätter herausgeschnitten, wie die Numerierung erkennen läßt; die Spuren sind noch vorhanden. Eine in neuer Zeit ausgeführte Numerierung geht durchlaufend vom ersten Blatt bis Blatt 148.

Inhalt

Die ursprünglich unnummeriert gebliebenen Blätter des Buches, also die ersten sechs, enthalten ein Kalendarium und ein Register zu dem folgenden Bayerischen Landrecht vom Jahre 1346. Der weitere Inhalt des Buches läßt sich in vier Gruppen darstellen: Das Landrecht, das Stadtrecht, die Rechtsbriefe und schließlich eine Gruppe von Vorschriften verfassungsrechtlicher Art.

a) Der Stadtrechtsteil des Landsberger Rechtsbuches enthält weder ausschließlich eigenes, in der Stadt Landsberg entstandenes Stadtrecht, noch auch ein lediglich von einer andern Stadt übernommenes Recht. Das in Abschnitt E besprochene „Stadtrecht“ besteht zwar zu einem großen Teil aus Bestimmungen, die dem Stadtrecht entnommen sind, das Kaiser Ludwig 1340 der Stadt München bestätigte, sowie den diesem Stadtrecht bis 1367 angefügten Artikeln; doch findet sich verstreut im Text eine ganze Reihe von Landsberger Ratschlüssen und auch Bestimmungen, die zwar nicht nachweisbar in Landsberg entstanden sind, jedoch in keiner anderen Handschrift auftauchen (mit Ausnahme des Schongauer Codex, dem aber das Landsberger Buch als Vorbild gedient hat), so daß der Schluß berechtigt ist, daß es sich dabei um Vorschriften handelt, die in Landsberg zum ersten Mal niedergeschrieben worden sind.

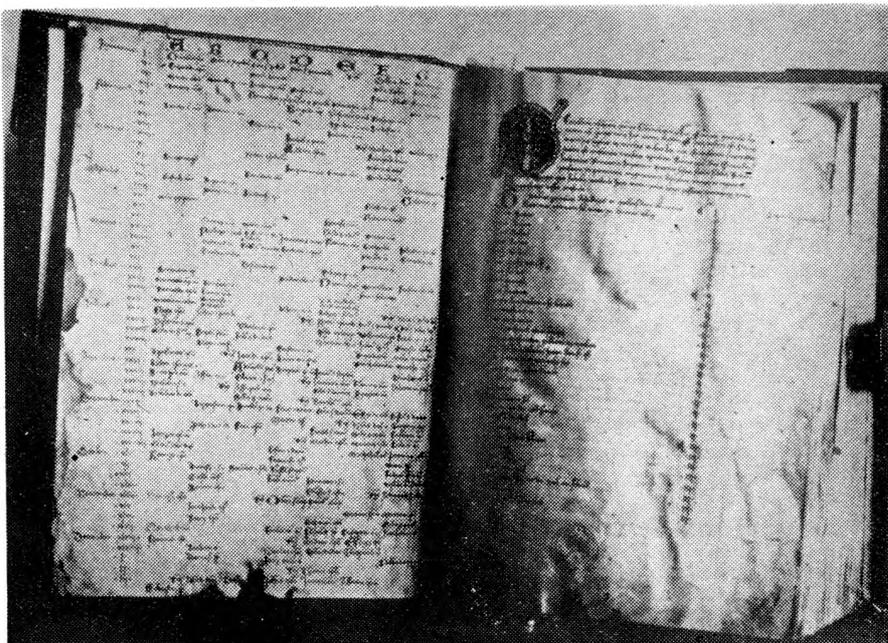
b) Vor den Stadrechtssammlungen hat der Schreiber des Buches das Landrecht Ludwigs des Bayern vom Jahre 1346 aufgezeichnet. Der Grund dafür ist wohl nicht nur in dem allgemeinen Bestreben des Peter Kaufinger zu suchen, eine möglichst umfassende Sammlung des geltenden Rechts anzulegen, sondern hauptsächlich darin, daß der Landsberger Stadtrichter zugleich Landrichter für den Landgerichtsbezirk war; in dieser Eigenschaft hatte er nach dem Landrecht zu verfahren. Ein letzter Grund für die Aufnahme des Landrechts in das Buch mag schließlich der gewesen sein, daß auch der Stadtrichter bei Versagen des Stadtrechtes hilfsweise das Landrecht beizuziehen hatte⁵⁾.

Da es sich beim Landsberger Landrechtstext nur um einen von vielen gleichlautenden Texten handelt und dieser schon genügend dargestellt und bearbeitet worden ist, erübrigt sich hier ein näheres Eingehen darauf⁶⁾.

c) Der dritte Hauptabschnitt des Buches umfaßt Abschriften von Freiheitsbriefen und Privilegsurkunden, die für die Stadt Landsberg Bedeutung hatten. Sie beginnen mit drei Urkunden Ludwigs des Bayern aus den Jahren 1315, 1320 und 1321, deren Originale im Landsberger Archiv noch vorhanden sind. Die Tatsache, daß ältere Urkunden, die zweifellos existierten, nicht verzeichnet sind, geschweige denn im Archiv noch aufliegen, ist schon oben erklärt. Die Nachfolger Peter Kaufingers haben die Sammlung der Urkundenabschriften

5) Riezler Bd. II, S. 541 u. Auer S. XXVII.

6) Der Landsberger Text stimmt inhaltlich mit dem bei Freyberg Bd. 4, S. 385 f. abgedruckten überein.



ten weitergeführt. Die letzte Urkunde trägt ein Datum des Jahres 1515.

d) Eine vierte Gruppe von Bestimmungen umfaßt solche über die Wahl des Landsberger Stadtrates, die Pflichten der verschiedenen städtischen Organe, Beurkundungen von Ratswahlen, Aufzeichnungen über die Vereidigung von Richtern aus den Jahren 1528 bis 1644 und endlich zwei kurfürstliche Verordnungen aus den Jahren 1682 und 1684.

Die Stadtverfassung

wie sie aus dem Rechtsbuch hervorgeht

1. Bis Ende des 14. Jahrhunderts

Zeugnisse über die Verfassung der Stadt Landsberg finden sich verstreut im ganzen Rechtsbuch.

Ueber die Entwicklung, die Rat und Stadtoberhaupt bis zur Wende des 14./15. Jahrhunderts durchlaufen haben, lassen sich aus dem Rechtsbuch keine Angaben machen. Schon in den ältesten darin aufgezeichneten Bestimmungen ist die Rede von einem Aeußeren Rat und von Bürgermeisterern. Die Tatsache der fürstlichen Gründung der Stadt berechtigt aber zu der Annahme, daß die Herzoge bald nach dieser Gründung den Rat, das Hauptinstitut der städtischen Verfassung, nach dem Vorbild älterer Städte geschaffen haben. Der Zeitpunkt der Einsetzung läßt sich ja auch in anderen meist nicht bestimmen, da ein Rat gewöhnlich schon lange existierte, ehe seines Daseins urkundlich Erwähnung geschieht⁷⁾. Ein zweites Kollegium, der Aeußere Rat, wurde im Laufe des 14. und anfangs des 15. Jahrhunderts in allen Städten — mit Ausnahme der kleinsten — gebildet⁸⁾, so daß hier die Landsberger Entwicklung mit der allgemeinen entsprechend lief. Frühzeitig scheint in Landsberg das Amt des Bürgermeisters eingerichtet worden zu sein, denn in allen Bestimmungen und Aufzeichnungen erscheint nur dieser als Stadtvorstand. Dennoch stand wohl auch in Landsberg ursprünglich — wenn auch nur kurze Zeit — an der Spitze des städtischen Gemeinwesens der mit Verwaltungsbefugnissen ausgerüstete Stadtrichter. Dann folgte die Zurückdrängung des Richters aus dem Stadtre Regiment und die Ausbildung eines Stadtvorstandes, der, aus dem Rate herausgewachsen, an dessen Spitze trat. In der Regel war dies zuerst der Kammerer und erst später der Bürgermeister⁹⁾. In Landsberg tritt der

7) Rosenthal S. 167.

8) Rosenthal S. 168.

9) Rosenthal S. 170; die Bemerkung Rosenthals, das Bürgermeisterramt sei in Bayern erst gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts aufgetaucht, ist — mindestens in dieser allgemeinen Formulierung — unrichtig. Wie in Landsberg, ist auch im Münchener Stadtrecht in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts schon vom Bürgermeister die Rede — vgl. Art. 242 der Kaiserbildhandschrift.

Kammerer in dieser Funktion nicht in Erscheinung; er wird zwar in Art. II 46 des Stadtrechts und in den Bestimmungen über Ratswahl (fol. 137 des Rechtsbuches) erwähnt, jedoch nur als „Geldverwalter“ der Stadt, der „nach haissen aines Burgermaisters oder Rates“ handeln muß.

2. Um die Wende des 14./15. Jahrhunderts

Die bis zur Niederschrift des Stadtrechts, also bis 1424 vorliegenden Bestimmungen über die Stadtverfassung wurden verstreut unter die Anhangsartikel geschrieben. Wenn es sich dabei auch nur um unzusammenhängende Einzelvorschriften handelt, so läßt sich aus ihnen doch ein Bild der Lage zu Anfang des 15. Jahrhunderts zusammenfügen.

Einen Ueberblick über die Struktur der Gemeindevertretung gibt Art. II 131. Es handelt sich dabei um einen Ratschluß vom 10. März 1391: Die Zwölf vom Inneren Rat sollen am Tag ihrer Wahl bezw. Bestätigung noch einen Aeußeren Rat wählen. Am nächsten Tag wählen dann der Innere und der Aeußere Rat den Großen Rat, der aus 60 Mitgliedern besteht. Dieser Große Rat ersetzte, wie auch in anderen Städten, die „Gemein“ bei Geschäften, die deren Teilnahme erforderte, besonders Wahlen zu städtischen Aemtern. Die Mitwirkung bei dem genannten Ratschluß, den Art. II 131 wiedergibt („sind die gesworn von dem Innern und von dem äußern Rat und von dem großen Rat überein komen“), zeigt, daß der Große Rat schon vor 1391 bestanden hat.

Die Landsberger haben dafür gesorgt, daß die Ratsmitglieder ihr Amt mit Ernst und Eifer versahen. Der zweite des Art. II 131 bestimmt, daß derjenige, der nach Mitteilung über seine Wahl nicht auf das Rathaus kam, der Stadt eine Buße zu zahlen hatte, und zwar ein in den Aeußeren Rat Gewählter 1 Gulden, ein in den großen Rat Gewählter ½ Gulden. In Art. II 130 sind die Bußen für weitere Versäumnis niedergelegt. Der Landsberger Ratschluß, den dieser Artikel enthält, ist datiert „Actu(m) fe(r)ia sexta ante Reminise(ere) Anno Nonagesi(m)o p(ri)mo“ und lautet: „Es sind mein heren von innern und von äwssern rat einer puss uberain komen durch der Stat nutz und frumen und darumb das sy alle dester gleicher und emsigklicher ze rat geen wenn man an den ratt sagt und auch darzu gelewt hat. Wer dann nicht kumpt vor der ersten frag oder in der frag der geit drey münicher¹⁰⁾, beleibt er aber gar daniden und mag wol ze kirchen und ze strass geen und auch hie haim ist, so geyt er Sechs münicher, wil er der nicht gehen als offt er die puss schuldig wirt und darnach schierst van er an den rat kumt so sol in der Burgermaister haissen für die tür geen und sol fragen was pesserung er der Stat und dem rat darzu schuldig sey.“¹¹⁾

Für die Uebergangszeit bei Neuwahlen in den Stadtrat bestimmt ein Ratschluß vom 25. 2. 1390 (Art. II 129), „das ein yeglicher alter ratt sol haben als es von alter her komen ist ganzen gewalt und macht als er vor her gehabt hat als lang huntz der New ratt von der herschaft bestät wirt“.

Zuständigkeit und Befugnisse des Stadtrates lassen sich aus den verschiedenartigsten Artikeln des Stadtrechts zusammenstellen. Der Rat ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten über Urkunden, die mit dem Stadtsiegel unterfertigt sind (Art. II 37); er entscheidet, „wenn der richter ze schrieg wirt mit iement umb der stat sätz“ (Art. II 94 und II 190); er erteilt Friede und Geleit an Fremde zum Eintritt in der Stadt (Art. II 26), ja, ohne seinen Willen darf der Richter niemandem dieses Geleit zusichern (Art. I 24, II 25, II 97). Entstehen zwischen einer Witwe und deren Kindern, die in ungeteiltem Erbe leben, Zwistigkeiten, so soll der Rat die Teilung durchführen oder Pfleger einsetzen (Art. 126); der Rat setzt die Gebühr fest, die an den Pfänder zu entrichten ist, wenn die gepfändete Sache über 5 Pfund Pfennig wert ist (Art. 202). Schließlich fungierte der Rat

10) Münchner Pfennige.

11) Eine ähnliche Bestimmung trifft schon Art. 8 des Münchner Satzungsbuches A (Dirr S. 182); ein unmittelbarer Zusammenhang der Landsberger Vorschrift mit diesem Artikel besteht jedoch nicht; beiden lag nur der gleiche Gedanke zugrunde.

als eine Art Sühneamt, denn er sollte versuchen, Haß und Feindschaft, die unter den Bürgern entstanden waren, zu schlichten (Art. II 191). Bei solchen weitreichenden Kompetenzen ist es nicht verwunderlich, daß dem Rat Zwangsmittel in Form von Geldstrafen zur Verfügung standen, mit denen er vorgeladene Bürger zwingen konnte, vor ihm zu erscheinen (Art. II 186).

Um zu verhindern, daß die Ratsmitglieder ihre Stellung und ihren Einfluß mißbrauchten, setzte Art. II 195 fest, daß jeder Ratsherr, der sich für einen rechtskräftig Verurteilten einsetzte, eine Buße von 6 Pfund Pfennig zu zahlen hatte, Mitglieder des Inneren Rates sogar das Doppelte.

(Fortsetzung folgt)

Landsberg errichtete einen Schafmarkt

Am 13. März 1862 stellte der Magistrat an das kgl. Landgericht Landsberg den Antrag, der Stadt die Abhaltung von zwei Schafmärkten im Jahr zu genehmigen. In der Begründung wird u. a. gesagt, daß seit dem Bestehen der Eisenbahn das Verkehrsleben eine andere Richtung genommen habe und die ehemals so gewerb-same Stadt Landsberg fast öde und leer ist. Damit nicht eine allmähliche Verarmung der Gewerbetreibenden eintrete, müßten Mittel und Wege geschaffen werden, diesen Uebelstand zu beseitigen. In dem Schreiben wurde darauf hingewiesen, daß alle Bemühungen der Stadt, ein kgl. Bezirksgericht zu erhalten, eine Garnison zu bekommen, bisher vergeblich waren (Die Garnison kam 1863.)

Mit dem Hinweis auf den großen Schafbestand, der im Landgericht Landsberg allein 30 000 Stück betrage, die umliegenden Landgerichte ebenfalls sehr große Schafbestände haben und aus Württemberg laufend 12 bis 15 000 Schafe in unserem Bezirk geweidet werden, wurde beantragt, anbetrachts der günstigen Lage der Stadt für einen solchen Markt jährlich zwei Schafmärkte zu genehmigen, zumal solche Märkte den Gewerbetreibenden große Vorteile brächten.

So eilig wie die Stadt hatte es indessen weder das Landgericht noch das Ministerium. Erst am 8. November 1862 wurde vom kgl. b. Staatsministerium des Handels der Antrag der Stadt genehmigt und im „Landsberger Wochenblatt“ v. 6. Dez. 1862 veröffentlicht.

Am 14. Juli 1863 wurde der erste Markt abgehalten. Um den Auftrieb schmackhafter zu machen, stiftete der Magistrat zwei Preise mit je einer Fahne und zwei Vereinsthalern und zwar „für den, der die meisten Schafe hat und für den, der am weitesten hierher hat“. Um möglichst weite Kreise zu erfassen, erfcgte die Ausschreibung des Marktes nicht nur im „Landsberger Wochenblatt“, sondern auch in den „Münchener Neuesten Nachrichten“, in der „Münchener-Augsburger Abendzeitung“ und in den Wochenblättern von Mindelheim, Schwabmünchen und Kaufbeuren.

Während die ersten Märkte nur einen Zutrieb von 2 bis 3000 Schafen verzeichneten, steigerte sich späterhin der Zutrieb und erreichte 1886 eine Zahl von 11 945 Schafen. Um diese Höhe herum blieb der Zutrieb fast bis zur Jahrhundertwende, um dann, als die Baumwollzufuhr einsetzte, mehr und mehr abzusinken. Seit 1910 erfolgte überhaupt keine Zufuhr mehr und durch den Weltkrieg fand dann der Schafmarkt sein Ende.

Die Schafhaltung wurde in den Jahren 1936 bis 1948 wieder mehr betrieben, denn Schafwolle war ein begehrter Artikel und das Schaffleisch gab es meist auf halbe Fleischmarken. Nach der Währungsänderung 1948 sank die Schafhaltung stark ab, so wurden z. B. im Jahre 1950 im Städt. Schlachthaus Landsberg nur mehr 65 Schafe geschlachtet. Während im Jahre 1949 im Stadtkreis Landsberg noch 33 Schafe gezählt wurden, waren es im Jahre 1950 nur noch 20 und im Landkreis Landsberg fiel die Zahl der Schafe von 3162 Stück im Jahre

1949 auf 1924 Stück im Jahre 1950. Dabei sind diese Zahlen aus dem Landkreis keine echten Zahlen, da sie durch die Wanderherden, die besonders immer noch aus Württemberg kommen, beeinflußt sind.

Wäre nicht doch die deutsche Schafhaltung, die eigentlich in unserer Gegend eine alte Tradition hat, vorteilhaft für die Landwirtschaft? Winkelmayer

Landsberger Gelehrter entdeckt altes Fronleichnamsspiel

Karl von Prantl fand in der Münchener Universitätsbibliothek ein wichtiges bayerisches Kulturdenkmal

Von Eduard A. Mayr, Reisingburg

Im Jahre 1574 schrieb zu München der Augsburger Meistersinger Daniel Holzman, welcher um diese Zeit in die Dienste des Bayernherzogs Albrecht V. getreten war, ein „Fronleichnamsspiel“, welches zum Teil in Reim, zum Teil aber auch in der Alltagssprache gehalten ist. Daniel Holzman ist auch bekannt durch eine zu Regensburg 1577 gedruckte Tragödie „Felicitas“ und durch eine gereimte Bearbeitung der moralischen Fabeln (Augsburg 1571 und 1574), welche sich einer gewissen Verbreitung und noch 1783 zu Karlsruhe eines Auszuges erfreuten, die Karl Goedecke (1814—1887) mit löblicher Genauigkeit in seinem „Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung“ aufgezeichnet hat. Das „Fronleichnamsspiel“ wurde indes nicht gedruckt, sondern mit herzoglicher „Vergunst“ handschriftlich an besondere Liebhaber versandt. Einer dieser Bevorzugten war auch der Ingolstädter Mediziner und Rektor Cyriacus Luz, wodurch das Büchlein in die Universitätsbibliothek gelangte, wo es im Jahre 1875 der Münchener Universitätsprofessor und Geschichtsschreiber der Logik, Karl von Prantl, glücklicherweise in die Hände bekam und herausgab.

Dieser Gelehrte, am 28. Januar 1820 in Landsberg am Lech geboren, wurde in München 1847 außerordentlicher, 1859 ordentlicher Professor, zuerst der Philologie, dann der Philosophie, Mitglied der Akademien zu Berlin und München. Außer zahlreichen Abhandlungen (zur Geschichte der Philosophie, über Rechtsphilosophie, Logik) veröffentlichte er: „Aristoteles und die Farben“ (München 1849), „Die gegenwärtige Aufgabe der Philosophie“ (München 1852), „Übersicht der griechisch-römischen Philosophie“ (Stuttgart 1854), „Aristoteles' acht Bücher der Physik“ und „Vier Bücher über das Himmelsgebäude“ (Leipzig 1854 und 1857). Als sein Hauptwerk gilt die vierbändige „Geschichte der Logik im Abendland“ (Leipzig 1855—70). Interessant ist vor allem seine „Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München“ (München 1872, zwei Bände). Bei der Quellensuche zu diesem Werk fand er u. a. auch das „Fronleichnamsspiel“. Karl von Prantl starb am 14. September 1888 in Oberstdorf im Allgäu.

Das von Prantl entdeckte „Fronleichnamsspiel“ ist eigentlich kein dramatisches „Spiel“, sondern nur eine Beschreibung der Fronleichnamsprozession, wie dieselbe am 10. Juni 1574 in München abgehalten wurde. Nach damaliger Sitte stellten die einzelnen 55 Zünfte lebende Bilder oder sogenannte „Figuren“, welche Szenen aus dem Alten und Neuen Testament vorstellten und bei dem „Umgang“ mitgingen. Man sammelte sich am Morgen des 10. Juni auf dem Markte, dem heutigen Marienplatz zu München. Die Zünfte wurden verlesen, wie sie der Ordnung nach gehen sollten. Jede Zunft hatte ihren „Fendrich“, Zunftführer und „Stangen-träger“. Diese aber trugen die „Wanderkerzen“. Dazu verwendete man die jüngsten Meister.

In den Siebzigerjahren eröffneten noch die Tuchmacher jeden derartigen Zug. Dieses Privilegium genossen sie für ihre in der Allinger Schlacht 1422 bewiesene Tapferkeit. Damals aber und in den folgenden Zeiten wußte man von dieser Aufzeichnung noch nichts, weil der herzogliche Futtermeister Kaspar Egloff „als ein Verordneter von wegen der ganzen Ritterschaft“ vorausschritt, Ihm folgte dann die Sankt-Georgen-Bruderschaft mit brennenden Kerzen. Schließlich folgte ein ungeheurer, gemachter Lindwurm, in welchem „zwei unsichtbare Mann“ gegangen. Diesen Lindwurm jedoch führte die „tugentsam und züchtig Jungfraw Anna Eva Damillerin“, das Töchterlein „deß ehrenvesten hochgelahrten Herrn Hansen Damillers doctor medicinae und fürstlicher Gnaden Leibdoctor, welche Jungfraw auf das kostbarlichst und zierlichst in sonderheit darzu angethan und gekleidt worden ist“. Den Sankt Georg stellte „der edel und vest Georg Sigmundt von Armensperg in einem adamantischen Kranz und vollen Khuriss sampt bedecktem Roß“ vor. Sein Leibjung und Spießträger war gleichfalls beritten. Ebenso wie die „sechs raisig Knecht“. In zwölf gereimten Zeilen deutet dann der Dichter diesen Aufzug.

Bei den weiteren „Figuren“ stellten die Fischer die Erschaffung des Himmels und der Erde dar. Die Schäffler verkörperten „Adam und Eva im paratheuß“. Die „Floßleuth“ stellten Kain und Abel. Die Schreiner und Zimmerleute verlebendigten die Arche Noah, die Maurer den Priester Melchisedech, die Drechsler den Abraham mit den drei Engeln usw. So geht es nach der Reihe weiter, wobei Daniel Holzman, der übrigens Kürschner von Beruf war, in den Prosa-Erklärungen die Darstellenden mit Vor- und Zunamen anführt. Es unterläuft ihm dabei nur der eine, aber sehr interessante kulturhistorische Wink, daß die „Figur“ mit der Ausführung Christi zur Kreuzigung von den Leinewebern angerichtet ist und zwar mit 86 Personen. Die Leineweber galten nämlich durch das ganze Mittelalter hindurch als — unehrlich und mußten deshalb überall Schergen- und Bütteldienste leisten oder zumindesten die Leiter beim Hochgerichte halten. Dieses aber hing ihnen an seit unvordenklichen Zeiten, so daß man mit Sicherheit schließen möchte, es sei ehemals, in antiker Zeit, die peinliche Vollstreckung der priesterlichen Justiz ihren Händen anvertraut gewesen.

Die Maler indes brachten „Christi Urständ“ zur Darstellung mit zwanzig Personen. Dabei ist auch eine N. Ostendorferin aufgeführt. Der berühmteste Träger dieses Namens, Michael Ostendorfer, starb 1556 zu Regensburg ganz verarmt und verlassen nach langem Elend — ohne zu ahnen, daß nach einigen Jahrhunderten seine Holzschnitte gleichsam mit Gold überlegt würden, wie man denn ein kleines Blatt von seiner Hand mit 700 Mark bezahlte. (Das war freilich vor einem halben Jahrhundert.)

Die „Allerhöchsten“ und hohen Personen, welche diesem Münchener Umgang folgten, werden in Prosa aufgezählt. Der „Durchleuchtig und Hochgeboren Fürst und Herr Ferdinandus, Pfalzgraff bei Rhein, Herzog von Baiern, item der Markgraff Philipp zu Baden und Graf von Sponheim“. Darauf schildert der Augsburger Meistersinger wieder in Reimen den Weg durch die Straßen der bayerischen Landeshauptstadt, die mit Gras bestreut, mit grünen Bäumen an den Häusern geziert waren, kostbare Teppiche hingen aus den Fenstern. Man ging vom Markte, also vom Marienplatz, durch die noch so benannte „dinersgassen“ nach dem erst im vorigen Jahrhundert abgebrochenen „unseres herrn thor“ (zwischen Hofgarten und der Theatinerkirche) in den Zwinger um die Stadt herum und durch dasselbe Tor wieder hinein nach dem „Alten Hof“, wo in seiner Burg Herzog Albrecht vom Fenster „herabzusehen geruhte“. Zum Schluß bemerkt der Poet, daß er die „ding mit müh zu wegen bracht“, wofür er wohl eine gute Verehrung erwartet, was er zwar gerade nicht erwähnt, aber sicherlich gedacht hat, weshalb er mit gebührender Ehrfurchtserweisung (und seinen Namen in den Schlußreim verflechtend) endet. Der Schluß aber klingt so aus:

„... der fürstlichen leblichen stadt
well gott beschützen durch sein crafft,
sampt ganzem land und Burgerschaft,
auf daß mit hertzlicher andacht
durch die noch mehr jahr werd verbracht,
die dißmal wurd von in gesehen,
und gott zu ehren ist beschehen,
dan ihn gebürt die ehr voran.
kein mensch ihn in gnugsam preisen kan,
also spricht Daniell Holzman.“

Es ist also kein Fronleichnamsspiel, wie der Titel besagt, sondern ein mit Prosa untermengter Spruch und eine Beschreibung, wie wir dergleichen aus späteren Jahren 1587, 1593, 1603, 1612, 1762 und 1773 haben, wobei der Pomp und das Schaugepränge mit Reitern und Triumphwagen, worauf die lebenden Bilder gefahren wurden, immer mehr zunahmen. Die von Holzman beliebte Bezeichnung der „Figuren“ erinnert an die bei der früheren Karfreitags-Prozession durch die Straßen getragenen Holzbildwerke. Auf jeden Fall dürfen wir dem aus Landsberg stammenden Geschichtsschreiber, Karl von Prantl, dankbar sein, daß er ein aufschlußreiches Werk aus der bayerischen Kulturgeschichte der Vergessenheit entziehen konnte.

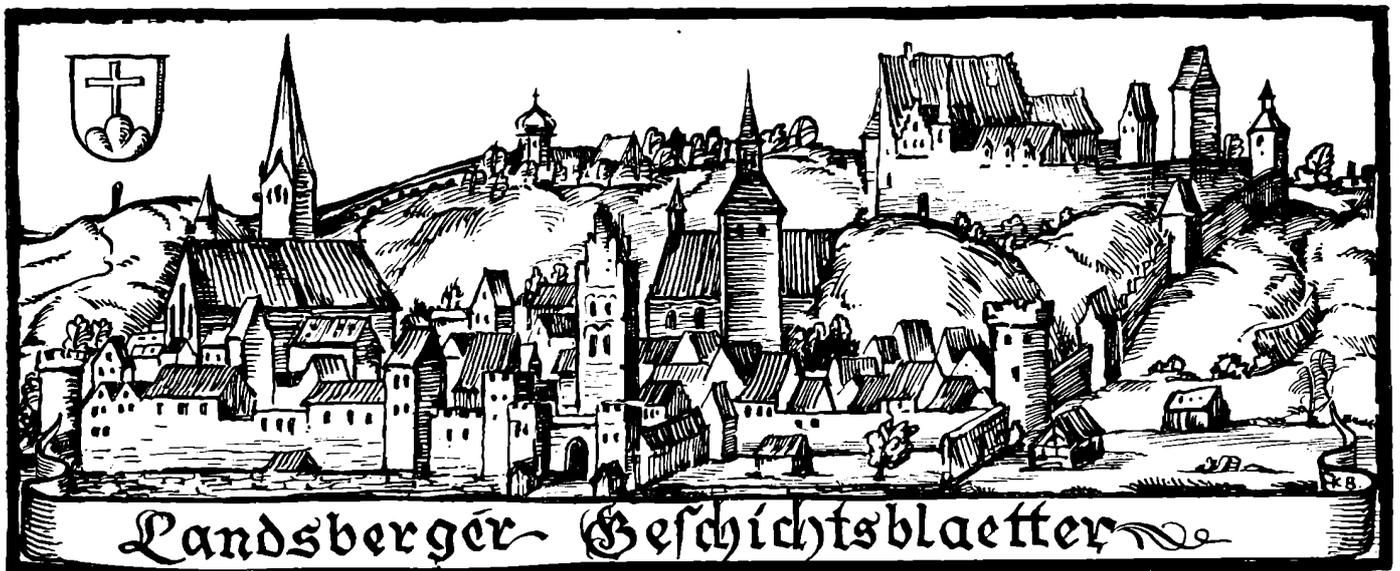
Vor 100 Jahren

Der Magistrat hatte ein Bild von König Max II. bestellt

Im Mai 1851 beschloß der Magistrat der Stadt Landsberg: Nachdem die Abbildung des Königs Max II. sehr gelungen ist und der Maler Valenti hierbey mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, sey an denselben anstelle der accordierten 8 Karolin der Betrag von 10 Karolin ausbezahlt. (Das Oelgemälde ist heute noch im Besitz der Stadt.)

Den Abbrändlern von Traunstein sey 25 fl. aus der Stadtkasse und 25 fl. aus der Spitalkasse zu gewähren.

Der dem Spital gehörende Zehentstadel in Waalhaupten, der auf 1360 fl. geschätzt wurde, sey zum Verkauf auszubieten.



Illustrierte Monatsschrift und Organ des „Historischen Vereins für Stadt und Bezirk Landsberg a. L.“

Begründet von Studienrat und Stadtarchivar J. J. Schober † Landsberg

Verantwortlicher Schriftleiter:
Paul Winkelmayr in Landsberg a. L.

Beilage der „Landsberger Nachrichten“

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne
Genehmigung der Schriftltg. verboten

Nr. 6

41. Jahrgang

1951

Das Rechtsbuch der Stadt Landsberg am Lech

Dissertation von Dr. Alfred Scherpf

(Fortsetzung)

Der Eid, den die Ratsmitglieder nach ihrer Wahl zu leisten hatten, ist in Art. II 42 festgelegt. Die Bestimmungen über den Schwur der verschiedenen städtischen Beamten geben Einblick in deren Aufgabenkreis. Neben dem Stadtschreiber, der sich zu getreuer Geschäftsführung und Verschwiegenheit verpflichten mußte und dazu, daß er „der Stat frumen werb und iren schaden behwt und wend wo er mag“ (Art. II 47), war eigens ein Siegler bestellt, der „der Stat Sigel trewlich zu versorgen“ hatte und nicht siegeln durfte, „dann nach haissen eins Rats“ (Art. II 51), eine Aufgabe, die gewöhnlich der Stadtschreiber mit innehatte¹²⁾. Der Gemeinderedner ist Ratgeber der Herrschaft und der Stadt, hat — wie in anderen Städten¹³⁾ — in den Ratsitzungen die Beschwerden der Gemeinde vorzutragen und ist bei Aufforderung (also nicht allgemein) verpflichtet, zu den Ratsitzungen zu erscheinen und dann üaws dem rat nit sagen davon schad köm“ (Art. II 43). Er hat Pfändungen von Auswärtigen an Bürgern zu bewilligen und zu leiten (Art. 204), kann wie der Richter einen Bürger anklagen, der das Verbot, sich als Vorsprecher bezahlen zu lassen, übertritt (Art. II 102) und hat endlich beim Ausbruch einer Feuersbrunst — ebenfalls wie der Richter — außerordentliche Befugnisse (Art. II 133 und II 135). Die Kämmerer waren die Verwalter der städtischen Finanzen (Art. II 46), ihnen waren die Zöllner unterstellt (Art. II 48). Schließlich gab es noch Steuer-einnehmer, deren Tätigkeit aus Art. II 34 hervorgeht, und Kornmesser (Art. II 48) als städtische Beamte.

Dem Bürgermeister erlegt ein Ratschluß vom 11. 2. 1390 (Art. II 128) eine besondere Pflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf: Jeder Bürgermeister soll in vier Wochen zweimal nachts in die Wirtshäuser gehen und „wo er pwben, Ruffian¹⁴⁾, Spiler

vindet, die sol er aufheben und in die Schergenstuben füren das sy gepessert werden nach des Rats ratt“.

3. Anfang des 16. Jahrhunderts

Auf fol. 137 des Rechtsbuches wurden später die Bestimmungen über die Ratswahl, die Pflichten des Rates und der Gemeindebeamten und der Bürgereid neu zusammengefaßt. Die Niederschrift erfolgte in den Jahren 1515—1518; dies ergibt sich daraus, daß die letzte Eintragung bei den „Briefen der Stadt Landsberg“ auf fol. 136 aus dem Jahre 1515 stammt, auf fol. 138 aber die Beurkundungen der Wahlen im Jahre 1518 einsetzen.

Der Wahlmodus war der in dieser Zeit in den oberbayrischen Städten übliche¹⁵⁾, nämlich indirektes Wahlsystem durch Wahlmänner. Die Wahl erfolgte alljährlich „in solcher masse, das von erst ain gantze gemain ainen aus ir selber erwölen, darnach sollen im Außern Rat ainen aus dem Innern Rat, nachmals soll der inner Rat ainen aus dem Außern Rat erwölen, dieselben drey sollen nicht gefreuent, und so dieselben erwölt sein, so sollen sy sweren ande zu got unnd den Hailigen, einen gantzen Rat mit namen acht Ratgeben zu erwelen aus Rat unnd gantzer gemain vier Burgermaister, unnd sampt vier Ratgeben, die sy vermainen, so der Herrschafft unnd der Stat, armen und reichen, nutz unnd gut sayen“. Später wurde die Zahl der Wahlmänner verdoppelt, wie sich aus Korrekturen im nächsten Absatz ergibt, der ursprünglich von der Pflicht der „drey erwölten“ spricht, in dem die Zahlangaben aber von späterer Hand durchstrichen und mit „sechs“ überschrieben worden sind.

Starb während der Amtszeit einer der vier Bürgermeister, so traten die drei Wahlmänner noch einmal in Tätigkeit: „Unnd wär sach das im iar ein Burgermaister unndter den vieren mit tod abgieng, so sollen die obgenannten drey ainen andern Burgermaister aus den vier Ratgeben wölen unnd aus dem Außern Rat ainen andern Ratgeben, unnd dann soll der inner Rat aus der gantzen gemain ainen in den Außern Rat wölen bei iren aiden.“ Damit erschöpft sich die Pflicht der Wahlmänner, doch besteht die Bestimmung, daß „auch dieselben drey dassels iar in den Außern Rat geen“.

Die Aufgaben des Stadtrechners, der zwei Kämmerer, der Steuerer und der Ratsherren waren die gleichen wie hundert Jahre vorher.

12) Schröder - Künßberg S. 698.

13) Rosenthal S. 171.

14) Kuppler, aus ital. ruffiano (Lexer Bd. II. S. 534).

15) Rosenthal S. 171/172.

Die Gerichtsverfassung

Ebensowenig wie die Verfassung der Städte war deren Gerichtsorganisation durch eine einheitliche Gesetzgebung geregelt. Für diese war vielmehr der Inhalt der verliehenen landesherrlichen Privilegien maßgebend, deren Grundsätze aber, trotz vieler Verschiedenheiten im einzelnen, im wesentlichen übereinstimmten¹⁶⁾.

Für die Stadt Landsberg war die Urkunde Ludwigs des Bayern vom 16. 11. 1315 maßgebend, in der der Kaiser Landsberg alle Rechte verlieh, welche München besaß.

Demnach stand der Stadt die Niedergerichtsbarkeit zu, welche die ganze Gerichtsgewalt mit Ausnahme der höheren Kriminalgerichtsbarkeit umfaßte. Diese Hochgerichtsbarkeit, die Aburteilung todeswürdiger Verbrechen, war dem Herzog vorbehalten¹⁷⁾. In München hörte die Blutgerichtsbarkeit erst 1561 auf, Reservatrecht des Herzogs zu sein, in anderen Städten noch später¹⁸⁾. Außerlich kam die Trennung in Hoch- und Niedergerichtsbarkeit jedoch bald nicht mehr zum Ausdruck. Der Stadtrichter, der sein Amt vom Fürsten nach Wahl und Vorschlag der Bürger empfing, der Aufsicht und Verordnungsgewalt des Rates unterstand und an die von der Stadt erlassenen Satzungen und Rechtsweisungen gebunden war (Art. nach Art. II 110; ein Satz in Art. II 178 stellt ausdrücklich die Befugnis des Rates fest, Stadtgesetze abzuändern oder aufzuheben), erhielt bald vom Herzog auch den Blutbann übertragen¹⁹⁾. Er hatte deshalb eine Doppelstellung als richterliches Organ der Stadtgemeinde und als Organ des Herzogs, von dem er mit dem Blutbann belehnt war zur Ausübung der reservierten Blutgerichtsbarkeit. Diese Doppelstellung wird im Landsberger Buch deutlich aus zwei Notizen, die auf dem 6. Blatt hinter das Register zum Landrecht geschrieben sind; sie stammen nicht von der Hand Peter Kaufingers, sondern aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die erste enthält den Schwur des Richters an den Herzog, die zweite den an den Stadtrat:

„Der Richter soll unsern genedigen Herren sweren so er den Ban empfahn wil ze richten über das plut dem armen als dem Reichen, dem Gast als dem landtman als recht ist und darum nicht ansehen lieb laid vorcht niet oder gab noch kainerlay sache, dann allein got und daz hailig recht vor augen haben, und als er das an dem Jüngsten tag gen got dem allmechtigen verantworten welle alles trewlich und ungevarlich des bitt im got zu helffen und all gotes heiligen. Der Richter gibt dem Hertzog ein news swert.“

„Wann und als offt unser landssfürsten einen Richter her setzen, so sol er vor einem Rat sweren einen aide der Stat und allen burgern zu ihren freyhaiten und rechten auch iren gewonhaiten, sy all und yeglich darbey beleiben zu lassen getrewlich und ungevarlich.“

Innerhalb des Burgfriedens waren der Stadtgerichtsbarkeit mit den üblichen Ausnahmen (Geistliche, Hofbeamte und -Bedienstete) alle Bürger unterworfen, auch die Juden, wenn auch für diese spezielle Vorschriften ins Stadtrecht aufgenommen waren (Art. 172—175, I 10, II 167, II 171). Die in der Stadt sich aufhaltenden Fremden waren der Jurisdiktion des Stadtgerichts unterstellt, hatten jedoch hauptsächlich in verfahrensrechtlicher Hinsicht eine andere Stellung. In den Beweisvorschriften und in einer Beschleunigung des Verfahrens gegen Gäste im Interesse eines ungehinderten Fremdenverkehrs kam dies am deutlichsten zum Ausdruck.

Der Zuständigkeitsbereich des Inneren Rates in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit ist in dem Abschnitt über die Stadtverfassung schon dargestellt.

War die Befreiung der Bürger vom auswärtigen Gerichtszwang ein Grundpfeiler städtischer Freiheitsrechte, so bedeutete das Verbot für den Bürger, sich bei einem fremden Gericht einzulassen (Art. II 106), nur eine folgerichtige Fortführung des Gedankens. Eine Ausnahme begründete die in fast allen Stadtrechten aus jener

Zeit anzutreffende Bestimmung, daß für Klagen um liegendes Gut ausschließlich das Gericht der belegenen Sache zuständig ist (Art. 53, I 12, II 1).

Schiedsgerichte wurden eingesetzt bei Wasserstreitigkeiten der Müller (Art. 188), bei Baustreitigkeiten (Art. 153) und bei Kulturbeschädigungen (Art. 68). Schergen und Vorsprechen durften dabei nicht als Schiedsleute eingesetzt werden (Art. I 22, II 93). Art. II 63 gibt eine Verfahrensregel zur raschen Durchführung des Schiedsverfahrens: „Was hinder Schidlewt kumt das sol man darnach in den nächsten vierzehn tagen verschaidn und weders tails Schidlewt nicht anheim sind an der selbn stat sol man ander schidlewt nemen.“

Eine aufschlußreiche Stelle über die Besetzung des Stadtgerichtes sei hier wörtlich angeführt. Auf fol. 85 ist von späterer Hand, nach der Ausführung der Schrift zu schließen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, vermerkt: „Es ist ze wissen als von alter mit guter gewonhait herkömen ist, daz ein yeder undttrichter und Gerichtschreiber daz recht besessen und urtail gesprochen hät und sonder so wann der Obrichter nit anheim gewesen ist darmit burger und Gest gefürdet wurden umb Spruch und all ander sach on umb erb und aigen daz grund und podem berürt. Und nach dem sich aber diser zeyt ettlich unser burger understanden und nyemant rechtens ze sein vermainen es sitze dann der oberrichter und hab den Schreiber bey dem buch laut des Artickels im landbuch begriffen dardurch sy sich vermainen ze fristen und den lewten daz ir zu verziehen und wellen darbei nit betrachten den artickel auch im landbüch, der da sagt: Wir wellen daz all Stet und märgkt beleiben söllen bey irn alten gewonhaiten und rechten etc. Und seydmals daz also lang herkömen und gehalten worden ist daz der undttrichter daz recht gesprochen hät wie vor begriffen stet, so sein wir vom Rat und geschriben gemain ze rat worden und haben gesetzt von gemains nutz wegen richer und armer, burger und gest, daz es fürbas allweg darby beleiben und also der massen gehalten und von nyemant uberfaren werden sol. Ob sich aber yemant understünde darwider ze sein, den wolt man darüber mit sträff fürnemen nach erkantnuss rät und geschribener gemain.“

Wegen der Erwähnung des Landrechts könnte man hier zunächst der Auffassung sein, es handle sich bei dem Unterrichter um einen Richter, den der Pfleger des Landgerichtsbezirks eingesetzt hat²⁰⁾, zumal ja Landsberg auch Sitz eines Landgerichtes war. Doch besagt die Zitierung von Artikeln des Landrechts nichts, denn auch der Stadtrichter wendete hilfswise Landrecht an und das Landrecht selbst bezeichnet seinen Geltungsbereich „Städte und Märkte“. Mit dem Unterrichter ist vielmehr der Stellvertreter des Stadtrichters gemeint, wie er seit Anfang des 15. Jahrhunderts auftritt²¹⁾. Aus der Stelle im Landsberger Buch geht hervor, daß dieses Amt dort schon verhältnismäßig früh bekannt war. Weiter deutet die Zitierung zusammen mit dem Gerichtsschreiber darauf hin, daß die Ansicht, das Unterrichteramt sei aus dem Amt des Gerichtsschreibers hervorgegangen²²⁾, richtig ist.

Vollstreckungsorgane des Stadtrichters waren Fronboten, Schergen, Pfänder und Nachrichter. Der Aufgabenbereich der Erstgenannten umfaßte hauptsächlich Ladungen (Art. 5, 63, 90, 91, 171, 176 u. a.) und Vollstreckungshandlungen (Art. 15, 31), ferner Mitwirkung bei gerichtlicher Auflassung (Art. I 31, II 3). Schließlich fungierten die Fronboten als Aufseher über die städtischen Befestigungsanlagen (Art. II 156). Für Ladungen und Vollstreckungshandlungen erhielten sie bestimmte, in Art. 170 festgesetzte Gebühren. Als städtische Vollstreckungsorgane waren die Pfänder für Pfändungen auswärtiger Schuldner zuständig²³⁾ (Art. 202, 204). Der Nachrichter oder Freimann hatte die Leibesstrafen und die Schuldhaft zu vollziehen (Art. 30, 77—80).

20) Rosenthal S. 54/55. Der Pfleger fungierte zwar als Vorstand des Landgerichtes, leitete aber selten die Verhandlungen selbst, sondern beschränkte sich gewöhnlich auf die Verwaltungsgeschäfte seines Amtes.

21) Rosenthal S. 162/163.

22) Rosenthal S. 162 Anm. 8.

23) Wie im Münchener Stadtrecht, siehe Rosenthal S. 165/166.

16) Rosenthal S. 154.

17) vgl. die Urkunde bei Dirr S. 171.

18) Rosenthal S. 158.

19) Dirr S. 51*.

Der Stadtrechtsteil des Rechtsbuches

I. Allgemeines

Wie schon erwähnt, handelt es sich bei dem „Stadtrecht“ des Landsberger Rechtsbuches um eine Mischung Landsberger Originalbestimmungen mit Artikeln, die aus verschiedenen Handschriften des Münchener Stadtrechts entnommen sind und deren Herkunft im einzelnen nachfolgend untersucht wird. Auf den Inhalt der rund 400 Artikel in allen Einzelheiten einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten und, soweit es sich lediglich um Abschriften Münchener Bestimmungen handelt, eine Wiederholung schon angestellter Untersuchungen bedeuten. Indessen läßt sich eine Betrachtung auch dieser Teile des Stadtrechts im Rahmen der Untersuchung der Landsberg eigentümlichen Vorschriften natürlich nicht völlig umgehen.

Der Stadtrechtsteil umfaßt die über 200 Artikel des Grundtextes und 2 Sammlungen von Anhangsartikeln.

1. Der Grundtext des Stadtrechts

Er beginnt auf fol. 29 mit einem Register, das die Artikelüberschriften und Blattnummern enthält. Das Register reicht bis fol. 31/Rückseite. Ist mit schwarzer Tinte geschrieben bis auf die Blattnummern und den Vorsatz: „Daz nachgeschriben Register gehört über das versigelt puch der Stat recht die hernach geschriben sind zu“. Diese sind rot angeführt, wie auch der Vorsatz auf fol. 32: „Hie habent an der Stat recht und ist das versigelt puch“, welchem Prooemium und 205 Artikel folgen. Der Text ist in schwarzer Schrift gehalten mit Ausnahme der roten Ueberschriften und Initialbuchstaben eines jeden Artikels, die in der üblichen Weise vergrößert und teilweise schwarz-rot verziert sind.

Das Prooemium stimmt mit Ausnahme unwesentlicher Abweichungen in der Schreibweise überein mit dem des Versiegelten Buches, des Münchener Stadtrechts-Originals²⁴⁾. Im Text sind alle Artikel des Versiegelten Buches enthalten. Der Unterschied in der Anzahl der Artikel (205 im Landsberger Buch gegenüber 202 im Münchener Versiegelten Buch) erklärt sich folgendermaßen: Die Numerierung im Landsberger Buch ist offensichtlich von späterer Hand erfolgt. Dabei ist der dritte Absatz des Prooemiums, im Versiegelten Buch unter der Ueberschrift „Wie man daz recht behalten sull“ als Art. 1 bezeichnet. Weiter tragen im Landsberger Buch der Absatz II des Art. 58 des VB und der Art. 123a des VB eine laufende Nummer, im letzteren Fall derart, daß sich entsprechen: L 124 — VB 123a, L 125 — VB 123. Schließlich blieb im Landsberger Buch ein Artikel nach Art. 115 ohne Nummer, doch ist nach Art. 200 der Art. 71 wiederholt und trägt hier die laufende Nummer 201. Zur Stellung der Artikel ist noch zu bemerken, daß im Landsberger Text die Art. 176 und 177, denen also im VB 174 und 175 entsprechen, umgestellt sind.

Die im Versiegelten Buch als Nachtragsartikel gekennzeichneten Art. 194—202 schließen sich in der Landsberger Handschrift den Grundartikeln ohne irgendwelche Unterbrechung an. Bei Art. 205 des Landsberger Buches fehlt die im VB angefügte Datumsangabe. Auf Unterschiede in der Schreib- und Ausdrucksweise, die den Sinn nicht ändern, einzugehen, würde hier zu weit führen; so ist beispielsweise die Wendung „judici 72 dn“, mit der das VB häufig die Bußen für den Richter festsetzt, im Landsberger Buch immer verdeutscht „geit dem Richter 72 pfenig“. Bemerkenswert ist lediglich beim Landsberger Artikel 34 der Wegfall der im entsprechenden Münchener Artikel festgesetzten Buße von 3 lb 60 dn. Eine Abweichung in Art. 52, wo eine Buße statt auf „16 dn“ auf „sachtzig pfenig“ festgelegt ist, dürfte auf einem Schreibfehler beruhen.

Die Frage, welche Handschrift als Vorlage für diesen Teil des Landsberger Rechtsbuchs gedient hat, kann mit ziemlicher Sicherheit beantwortet werden. Schon v. d. Pfordten²⁵⁾ hat die Uebereinstimmung mit der aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden Pergamenthandschrift Cod. urbis Mon. 4 des Münchener

Stadttarchives²⁶⁾ festgestellt. Diese Uebereinstimmung besteht sowohl hinsichtlich der Reihenfolge der Artikel als auch in Einzelheiten. So tritt nicht nur die oben erwähnte Umstellung der Art. 176 und 177 auf, sondern auch die Ueberschriften der im Versiegelten Buch nicht überschriebenen Art. 60 (58 II des VB) und 124 (123a des VB) stimmen wörtlich mit denen der Landsberger Handschrift überein; auch fehlt im Cod. urbis Mon. 4 die Festsetzung der Buße in Art. 34.

Der Grundtext des Stadtrechts schließt im Landsberger Buch auf fol. 47/Rückseite mit dem rotgeschriebenen Satz: „Explicit liber de iuribus civit(atis) landsp(er)gen(sis)“.

2. Die erste Sammlung von Anhangsartikeln

wird im Landsberger Buch unter dem Namen „Rechte der Stadt München“ geführt. Sie enthält 62 Artikel, von denen der erste lediglich eine Wiederholung des letzten Artikels des vorher eingetragenen Grundtextes (Art. 205) ist.

Auf fol. 48 steht das Register in der gleichen Ausführung wie beim Grundtext, eingeleitet mit dem Satz: „Daz ist ein Register der nach geschriben Rechten“. Der rot geschriebene Vorsatz zum Text auf fol. 49 lautet: „Die nachgeschriben recht haben wir aus pücher abgeschriben. da man daz München auch nach richtet und die sy gar vast haltent und do wir uns auch nach richten.“

Ein Vergleich der 62 Landsberger Artikel mit anderen Sammlungen und mit den Quellen zur Klärung der Frage nach der Vorlage für diesen Teil des Landsberger Rechtsbuches ergibt folgendes Bild.

Es stimmen überein mit Artikeln des Münchener Ratsbuches II²⁷⁾ aus dem Jahre 1312 (C. u. M. 7) 18 Artikel, mit Artikeln des Münchener Ratsbuches IV²⁸⁾ aus den Jahren 1370—1437 (C. u. M. 9) 11 Artikel, mit Artikeln der Kaiserbildhandschrift²⁹⁾ aus den Jahren 1370 bis 1372 (C. u. M. 5) 56 Artikel.

In keiner dieser Sammlungen erscheinen die Artikel I 53, I 57 und I 62.

Der Schluß, die Landsberger Sammlung mit der Kaiserbildhandschrift in Verbindung zu bringen, liegt nahe. Die Annahme, es handle sich bei der Landsberger Sammlung um einen Auszug aus der KBH, ist gerechtfertigt, denn die Reihenfolge der Landsberger Artikel stimmt — streicht man die nicht ausgezogenen Artikel der KBH weg — mit der Münchener Handschrift weitgehend überein, wie der Vergleich zeigt, der im Anhang beige-fügt ist.

Eine ganz ähnliche Anordnung und Auswahl der Artikel enthält übrigens der aus der Zeit Anfang des 15. Jahrhunderts stammende Cod. germ. 548 der Münchener Staatsbibliothek³⁰⁾. Auch den in der Landsberger Handschrift zwischen Art. I 4 und Art. I 5 in roter Schrift eingefügten Satz „Das sind gar altew recht der Stat zu München und auch die pussen die dem Richter an gehören der selben Stat“ weist auf den Cod. germ. 548 an der gleichen Stelle auf. Schließlich erscheint er auch in dem Cod. germ. 551 als Artikel 80³¹⁾. Da jedoch alle diese drei Handschriften ungefähr aus derselben Zeit, dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts stammen, lassen sich aus diesem gleichzeitigen Auftauchen kaum Schlüsse ziehen, es sei denn der ganz allgemeine Schluß, daß Zusammenhänge zwischen diesen Handschriften bestehen, wahrscheinlich in Form einer gemeinsamen Grundlage in einer nicht mehr vorhandenen Handschrift.

Im Landsberger Buch sind die Artikel mit Ueberschriften versehen, während die KBH solche nicht aufweist. Die anderen Münchener Handschriften, in denen die entsprechenden Artikel vorkommen, tragen zwar teilweise Ueberschriften, doch lauten diese fast durchwegs anders als die des Landsberger Buches. Auf Unterschiede im Text gegenüber der KBH, die über bloße Unterschiede in der Schreib- und Ausdrucksweise hinausgehen, ist in dem Vergleich im Anhang hingewiesen.

26) Abgedruckt bei Bergmann S. 103 f.

27) abgedruckt bei Dirr S. 238 ff.

28) abgedruckt bei Dirr S. 507 ff.

29) abgedruckt bei Dirr S. 524 ff.

30) v. d. Pfordten S. 37.

31) v. d. Pfordten S. 36/37.

24) Dirr S. 305—372.

25) S. 26.

3. Die zweite Sammlung von Anhangsartikeln

umfaßt 196 Artikel auf fol. 56/Rückseite bis fol. 70, wo sich ohne Unterbrechung, Ueberschrift oder besondere äußere Kennzeichnung 151 Handwerkersätze anschließen. Diese reichen bis fol. 85 und sind nicht numeriert. Für jedes Handwerk ist aber deutlich ein eigenes Kapitel abge sondert. Auf fol. 85 stehen auch noch einige Nachträge von verschiedener Hand.

Das Register auf fol. 53/Rückseite bis fol. 56 ist rot überschrieben „Ditz nachgeschribn Register gehört über der Stat Sätze“ und in der schon beschriebenen Weise ausgeführt. Der Text ist rot überschrieben: „Das sind der Stat Sätze“. Bei der Numerierung sind die Zahlen 176 und 177 ausgelassen, dafür ist jedoch nach den Artikeln II 110 und II 138 je ein Artikel nicht numeriert.

(Fortsetzung folgt)

Aus alten Zehentbeschreibungen der Pfarrei Walleshausen

Der jüngeren heutigen Generation wird das Wort Zehent wohl fremd vorkommen. Doch der betagte Großvater weiß darüber noch Bescheid. Er hat dies Wort, das allemal mit einem kleinen Seufzer verbunden, oft genug aus dem Munde seines Vaters gehört. Er berichtet uns:

Der Zehent war eine Naturalabgabe in früherer Zeit. Es mußte der zehnte Teil aller Erträge in Stall und Feld an die Grundherrschaft gegeben werden. Der Bauernstand war bei uns früher größtenteils unfrei, d. h. der Bauer war sozusagen nur der Pächter auf dem Hof, wie es z. B. in Italien heute noch vielfach der Fall ist. Unsere bauerlichen Vorfahren mußten neben Fronarbeiten und Gespanndiensten auch den Zehent an die Grundherrschaft abliefern. Erst vor 100 Jahren, 1848, sind die letzten Lasten und Beschränkungen jener Zeit erlassen und abgeschafft worden.

(Ob unsere Vorfahren diese Abgaben auch so drückend und schwer empfangen als wie wir die Geldabwertung von 10 zu 1 im Zeitalter der Soforthilfe, des Lastenausgleichs und der vielen anderen Steuern?)

Wie mußte nun der Zehent gereicht werden?

Hierüber gibt uns Aufschluß eine alte Niederschrift: ein Befehl des Herzogs Wilhelm von Leutstetten vom 22. Juli 1581, der infolge einer Beschwerde des Propstes Jakob zu Polling gegen die Bauern zu Pestenacker und Peißenberg erging (mit dem Abliefern haperte es schon damals!) und dieser Befehl lautete:

„Die Bauern haben ihren schuldigen Zehent derart zu reichen, daß sie stets 9 Garben auf einen Haufen; die 10. aber, die nicht kleiner sein darf als die anderen, ist daneben hinzulegen. Sodann kann sie vom Zehentbesitzer vor oder nach dem Bauern aufgehoben werden.“

Dieses Neuner-Garbenantragen wurde in unserer Gegend noch bis zum 1. Weltkrieg gepflegt. Heute noch hält man sich beim Kornmändlaufstellen an die Zahl neun

Die Zehentbesitzer hatten für sich und ihre Nachfolger genaue Aufschreibungen (Zehentbeschreibungen) gemacht. Wie die Zünfte ihre Zunftregeln hatten, nach der angeordnet, befohlen und gefordert wurde, so auch hier. Gab es doch drei Zehentarten: den kleinen und den großen Zehent, ja sogar einen Blutzehent.

Wie erfreulich, daß uns durch diese alten Veranlagungspläne so manches Stück Heimatgeschichte, so manche Notiz vom damaligen Stand der landwirtschaftlichen Produktion überliefert wurde.

Der Zehentbescrieb aus dem 17. Jahrhundert von Kaltenberg:

„Der kleine Zehent von Kaltenberg gehört dem Pfarrvikar und besteht aus Flax-, Hanf-, Rüben-, Krautz- wie auch aus Käs- und Schmalzzehent. — Letzterer wird in Geld bezahlt beim Sammeln der Beichtkreuzer und zwar von 1 nutz. Kuh 3 kr., 1 Geiß 1½ kr. — Der Blutzehent von Spanferkeln, Gänsen, Hühnern, Enten und welschen Stück wird entweder hierüber gezählt oder mit Geld decimiert und zwar 1 Ferkel 20 kr., 1 Gans 15 kr., Huhn 5 kr. angeschlagen. Hat z. B. ein Pflchtiger nur 6 Ferkel, war also kein ganzes schuldig, so gibt er von jedem 2 kr. = 12 kr. Weil aber dermal ein Ferkel 40—50 kr., ein Gans 30 kr. kost, so muß der Preis erhöht werden. Die Zehentgäns muß man zu Michaeli in den Pfarrhof liefern und nicht gerupft.

Ein schlauer Bauer macht sich seinen Vorteil, daß er z. B. wohl das schuldige, aber nur das schlechteste Ferkel liefert. Er bekommt z. B. im Frühjahr 10 Ferkel, zieht sie auf, schickt sie auf die Weid, verkauft sie; in späterer Herbstzeit bekommt er wieder 10, ist also 2 schuldig. Die gibt er auch, aber beide vom letzten Wurf, welche gern „verputtet

oder gar crepiet“. — Obstzehent ist wenig, da nit vil Obstbäum. Wer den Blut- oder Obstzehent bringt, wird beschenkt (sonst bringt man nichts in den Pfarrhof). Auch wird gegeben für Altarkorn 6 kr. für Obst 3 kr., Rosenkränz, Skapuliere.“

Soweit die Kaltenberger Satzung.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier eingeschaltet, daß ein Pfarrer von diesen Einnahmen leben mußte und daß ein Kloster für erhaltenen Zehent auch erhebliche Geld- und Sachspenden beim Bau von Kirchen und Pfarrhöfen verabreichte. Auch Steuern und Bürden wurden den Pfarrherren und den Zehentbesitzern auferlegt. Die Kriegsumlage (Türkensteuer) an den Pfarrer zu Walleshausen betrug im Jahre 1684: 16 fl. 25 kr. 7 hl. Anno 1689 wurde der 10. Teil der Einkünfte erhoben, diese waren auf 450 fl. taxiert, also 45 fl. Das jährlich zu entrichtende churfürstliche Järgergeld betrug 1 fl. 6 kr. 6 hl., das churfürstliche Straßengeld machte 24 kr. jährlich aus.

„Anno 1703 sollte gar der 3. Teil aller Einkünfte und etliche Scheffel Roggen und Haber gegeben werden, wurde aber nachgelassen, da die Husaren schon alles mitgenommen hatten.“ Im Jahre 1741 wird eine Kriegsanleihe von 150 fl. erhoben. Desgleichen anno 1743 muß eine bessere Pfarrei 12, eine mittlere 8, eine schlechte oder ein Benefizium 4 fl. monatlich zur Fortsetzung des Krieges beitragen. 1746 wird der 20. Teil der Einkünfte mit 22 fl. 30 kr. erhoben. — Also ein Krieg kostete immer schon schwer Geld.

Der Hofmarksbesitzer von Kaltenberg hatte auch das Recht, Zehent einzuheben. Als dieser aber anno 1611 die Hofmark an das Jesuitenkollegium in Landsberg verkaufte, fiel dies Zehentrecht wieder an das Kloster Polling zurück. Doch im selben Jahre noch ersuchte Rektor Hugo Rott den Propst von Polling, dem Jesuitenkollegium auch das Zehentrecht zu überlassen. Dies geschah auch auf vorerst 10 Jahre gegen die Entschädigung von jährlich 3 fl. und 2 Klaffer Holz, welche zum Pfarrhof Walleshausen geführt werden mußten. Diß folgenden Jahrzehnte wurde die Zehentpacht erneuert; der Pachtpreis ist aber dauernd gestiegen. Im Jahre 1633 betrug die Pacht jährlich 10 Gulden, 1657 16 und 1 Gulden 45 kr. Leikauf, 1693 machte die Jahrespacht bereits 53 Gulden aus.

Die folgenden Jahre verminderte sich der Preis wieder, „da das Getreid sehr wohlfeil war, z. B. 1 Scheffel Korn 6 fl.“ 1705 machte die Pacht aus: 43 fl. und ein Eimer Bier. 1706 wurde der Zehent der Gemeinde Kaltenberg überlassen für 37½ fl. und der kleine Zehent dreingegen. 1709 ist dieser Zehent wieder beim Pfarrhof Walleshausen; 1712 galt die Pacht 60 fl. Auch 1717 ist der Pfarrer von Walleshausen Zehentbesitzer von Kaltenberg. (Schluß folgt)

Bücher für den Heimatfreund

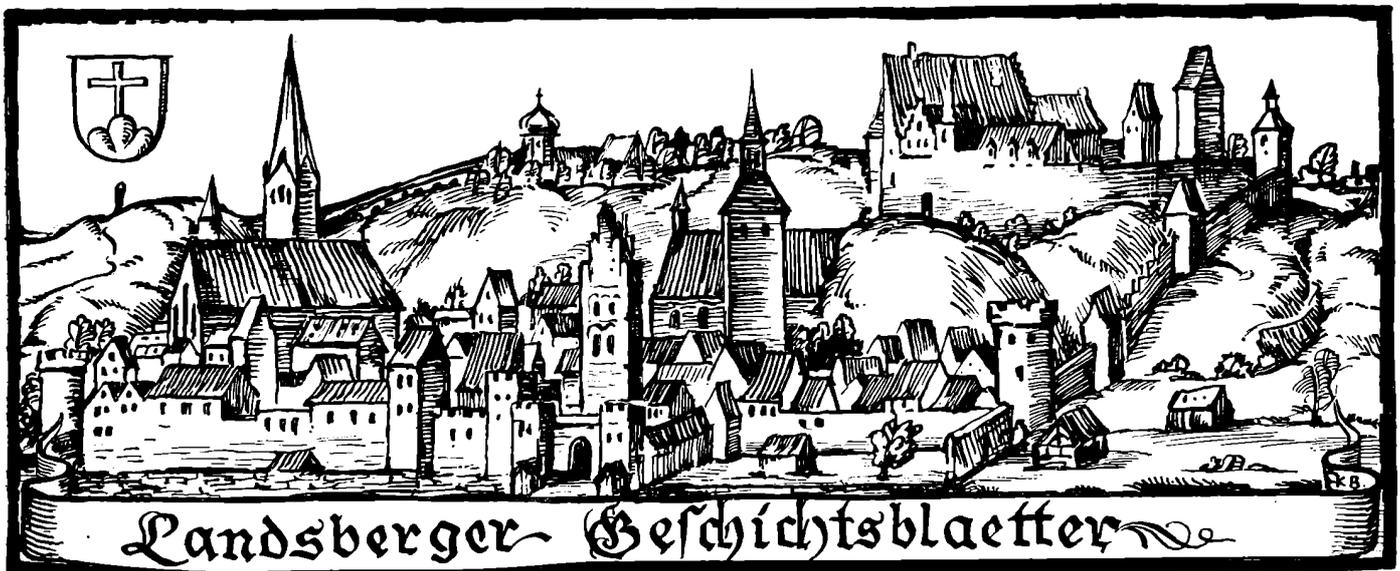
ALTBAYERISCHE WANDERSCHAFT von August Sieghart, Verlag Cassianeum Donauwörth. Gzl. m. farb. Schutzumschlag, illustr. 8.70 DM.

Geschichts-, Kultur- und Landschaftsbilder zaubert der mit bayerischer Kultur und Landschaft innig vertraute Verfasser auf 410 Textseiten vor den Leser. Was auf diesen Blättern zu finden ist, begeistert den Heimatfreund, denn er wird hier nicht einseitig in ein bestimmtes Format gepreßt, sondern bewegt sich frei und ungezwungen in der bayerischen Landschaft. Sieghart findet überall das heraus, an dem man sonst achtlos vorübergeht und weist den Heimatfreund auf versteckte und oft schon vergessene Schönheit in der Landschaft hin. Unter der Ueberschrift „Landsberg, die Welfenstadt am Lech“ behandelt Sieghart die Frage, ob Landsberg altbayerisch oder schwäbisch ist, läßt aber die Antwort offen, denn einerseits zeigt Landsberg viel schwäbische Merkmale, andererseits aber kann ihr der Charakter der „trewsten Gränitzstadt“ Oberbayerns nicht abgesprochen werden. Im weiteren verbreitet sich der Verfasser über das Alter unserer Stadt, über das Rathaus „voll Sehenswürdigkeiten“, über den „einmaligen Stadtplatz“, über die Landsberger Kirchen und Kapellen und über die ehemalige Burg. Für den Landsberger Leser sind diese Kapitel von besonderer heimatlicher Koloratur, er wird sich aber begeistert über die zahlreichen anderen Kapitel stürzen, wird sich in die Beschreibung der „Wies“ vertiefen und in all' das, was über oberbayerische Sitten, Bräuche und Sehenswürdigkeiten geboten wird. Für den Heimatkundler, für den heimatkundlichen Unterricht an unseren Schulen ist das sehr zu empfehlende Buch eine Quelle, eine unerschöpfliche Fundgrube, voll Anregungen und Hinweisen auf echt bayerische Kunst, Volkstum und Landschaft.

Wußten Sie schon . . .

... daß die Werke des schwäbischen Mystikers Heinrich Suso (1295 bis 1366), der in Ulm begraben liegt, zuerst in Augsburg 1482 und 1512 erschienen sind?

... daß der jüngere Sohn der schönen Philippine Welser, Markgraf Karl von Burgau († 1618), in der Günzburger Stadtpfarrkirche begraben liegt?



Illustrierte Monatsschrift und Organ des „Historischen Vereins für Stadt und Bezirk Landsberg a. L.“

Begründet von Studienrat und Stadtarchivar J. J. Schober † Landsberg

Verantwortlicher Schriftleiter:
Paul Winkelmayr in Landsberg a. L.

Bellage der „Landsberger Nachrichten“

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne
Genehmigung der Schriftlgt. verboten

Nr. 7

41. Jahrgang

1951

Das Rechtsbuch der Stadt Landsberg am Lech

Dissertation von Dr. Alfred Scherpf

(Fortsetzung)

In dieser zweiten Serie der Anhangsartikel stimmt die Landsberger Handschrift mit keiner der älteren Handschriften überein. Von der Pfordten³²⁾ nimmt an, daß sie auf einer nicht erhaltenen sehr alten Sammlung beruht, welche schon gefertigt war, ehe die Zusatzartikel (194—202) dem Grundtext des Münchener Stadtrechtsbuches beigelegt worden sind. Er schließt dies aus der Stellung der Artikel 199—202³³⁾ des VB, die in diesem Teil der Landsberger Handschrift erscheinen als:

199, 1. Teil — II 81, 200 — II 83 und
199, 2. Teil — II 82, 201 — II 84.

Da die Zusatzartikel bis zum Jahre 1347 reichen³⁴⁾, müßte die Sammlung, aus der die zweite Serie der Landsberger Anhangsartikel stammt, vor 1347 entstanden sein. Diese Vermutung ist ebensowenig zu widerlegen, wie sie zu beweisen ist.

Wie die im Anhang gegebene Uebersicht zeigt, erscheinen unter der Bezeichnung „Sätze der Stadt“ im Landsberger Rechtsbuch neben Artikeln aus den verschiedensten Münchener Handschriften solche, die in keiner der vor dem Landsberger Rechtsbuch geschriebenen Sammlungen auftauchen oder die überhaupt nur im Landsberger Buch zu finden sind. Ob diese letztgenannten Artikel allerdings originäres Landsberger Recht sind, läßt sich nicht in allen Fällen mit Bestimmtheit feststellen, da die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß sie auf eine alte unbekannte Quelle zurückgehen. Ein Beweis der Herkunft ist bei den Artikeln gegeben, die als Landsberger Ratschlüsse gekennzeichnet und datiert sind.

Der folgenden Darstellung des Stadtrechts liegen alle drei im Landsberger Rechtsbuch enthaltenen Sammlungen zugrunde, wenn auch die dem Münchener Stadtrecht entnommenen Bestimmungen nur soweit erörtert werden, als nötig ist, um Zusammenhang und Uebersicht zu wahren.

Bürgerrecht

Der Unterschied: Bürger der Stadt — Nichtbürger (gast, ausman) zieht sich durch das ganze Stadtrecht. Fast jede Verfahrensvorschrift enthält getrennte Bestimmungen oder erwähnt zumindest ausdrücklich „es sei gast oder Purger“. Während der Unterschied im Strafrecht zurücktritt, ist er im Privatrecht von großer Bedeutung.

Unter diesen Umständen ist es zunächst auffallend, wie wenig das Stadtrecht über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts sagt. Die Erklärung ist darin zu suchen, daß das Rechtsbuch doch hauptsächlich für den Gerichtsgebrauch bestimmt, bei dem es wohl wesentlich war, ob eine Partei als Bürger oder Gast auftrat, es sich jedoch selten darum handelte, daß jemand das Bürgerrecht erlangen oder verlieren sollte. Außerdem dürften die einschlägigen Bestimmungen wohl unkompliziert und bei ihrer Wichtigkeit allgemein bekannt gewesen sein.

Aus den gleichlautenden Art. I 43 und II 33 geht hervor, daß der neu Eingebürgerte Sicherheit dafür zu leisten hatte, daß er eine bestimmte Zeit in der Stadt bleibe; über die Dauer der Zeit, „die darüber gesetzt ist“, sagt das Buch nichts, es dürfte sich jedoch um die fünfjährige Frist handeln, die sowohl das Münchener Stadtrecht, der die genannte Bestimmung entnommen ist, als auch die meisten anderen oberbayerischen und schwäbischen Stadtrechte vorschreiben. Falls der Neuaufgenommene „vor der gesetzten Zeit auswert, sol man im das nicht lassen und sol es von im und von seinen porgen nemen gar und gänzlich“.

Zahlreiche Gebote und Verbote regeln die Rechte und Pflichten des Bürgers. Die Grundpflichten gehen aus einer Wendung hervor, die in Art. I 50 und II 11 gebraucht ist „die hie Purger sind, die wachent und stewrent mit andern purgern“. Jeder Steuerpflichtige hatte einen Eid dahin zu leisten, daß er seiner Steuerpflicht vorschriftsmäßig Genüge getan habe (Art. II 44). Mit Ausnahme einer Begünstigung des Spitals³⁵⁾ sollte es keine Steuerbefreiungen geben (Art. II 30). Ausdrücklich wird festgestellt, daß weder Ratsmitglieder noch Kämmerer von den städtischen Abgaben und Steuern befreit sein sollten (Art. II 41).

32) S. 40.

33) Hier ist v. d. Pfordten ein kleines Versehen unterlaufen: Art. 202 erscheint in der 2. Landsberger Anhangsammlung überhaupt nicht.

34) Dirr S. 91*.

35) Gründung des Landsberger Spitals im Jahre 1349: vgl. Absch. F.

Eingehend geregelt sind die Pflichten der Bürger beim Ausbrechen von Feuersbrünsten (Art. II 137). Für den Fall der Nichtachtung dieser Vorschriften drohte dem Bürger Stadtverbot auf ein Jahr. Bekannt aus dem Münchener Stadtrecht³⁶⁾ ist das Verbot, sich als Bürger um den Posten des Richters oder des Vitztums zu bewerben (Art. II 111); ein Verstoß dagegen war mit der höchsten Geldbuße bedroht, die das Stadtrecht kennt, 100 Pfund Pfennig. Dagegen hatte jeder Bürger die Pflicht, das Amt anzunehmen, wenn er zum Kämmerer, Steurer oder Bürgermeister gewählt wurde. Im Weigerungsfall drohten hohe Geldstrafen: 31 Pfund Pfennig bei Ausschlagung des Kämmerer- oder Steueramtes, 100 Pfund Pfennig bei Weigerung, die Bürgermeisterstellung anzunehmen.

Auffallend sind die Vorrechte der Bürger auf den Gebieten des Handels und des Gewerbes. Art. I 50 bestimmt: „Sw er mit den burgern nicht wacht noch stewart und doch in der Stat wesen hat, der sol nicht cheuffel sein newr als ein gast. Ist er über das cheuffel, er geit dem richter ein halb pfunt, der Stat ein pfunt.“ In der ähnlichen Vorschrift des Art. 375 des Münchener VB³⁷⁾ war die Buße noch niedriger. Die mit der Zeit stärker werdende Tendenz, das einheimische Gewerbe zu schützen, tritt schon hier hervor. Deutlich ist sie in Art. II 88, wonach unter Androhung einer Buße geboten ist, Ausfuhrgegenstände nur einheimischen Fuhrleuten zu übergeben. Eine Ausnahme war nur zulässig, wenn diese sich weigerten oder nicht anzutreffen waren (Art. II 89).

Verkaufs- und Ankaufsbeschränkungen hemmten den auswärtigen Händler, so für Wein (Art. II 174, II 175), Kleiderstoffe, Häute und Felle (Art. II 174; II 175, II 180), Wolle, Flachs und Garn (Art. II 180). Der Bürger, der bei einem solchen verbotenen Kauf oder Verkauf anwesend war, zahlte die gleiche Buße wie der Gast (Art. II 181).

Strafrechtliche Bestimmungen

Eine strenge Trennung von Zivil- und Strafrecht, wie sie uns heute selbstverständlich erscheint, kannte die mittelalterliche Rechtsordnung nicht³⁸⁾. Das wird in Art. 2 des Stadtrechts deutlich, wonach kein Richter „niemant twingen noch nöten sol ze dhainer schlag er well dann gern schlagen und bit gerichtes, umb welherlay sach und ansprach das wer, on umb todsleg, notnunft, offenbar behaimsuchen, die mit gewaffenter hant geschicht und offenbar diebstal, die ainer auf den dieb wol erzeugen mag“. Sonach sind also lediglich die schwersten Verbrechen von amtswegen, also ohne Klage eines Betroffenen zu verfolgen. Auch hinsichtlich der Strafen verschwimmen die Grenzen, da die Auferlegung von Bußen zugunsten des Richters, der Stadt usw. auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten durchaus die Regel war.

Wenn hier dennoch die Trennung durchgeführt wird, so nur, um den ganzen Stoff in eine uns heute verständliche Systematik zu bringen, nicht aber, weil schon die damalige Rechtsordnung Veranlassung dazu gibt.

1. Strafen

Neben der regelmäßigen Pflicht des Uebeltäters, den angerichteten Schaden wieder gutzumachen, ist der häufigste Fall der der Entrichtung einer Geldbuße an den Richter, die Stadt oder den Herzog, daneben oft auch an den Betroffenen. Verhältnismäßig selten sind die Leibesstrafen. Als solche kommen vor das Brennen durch die Zähne, das Schlagen an der schrayet³⁹⁾ (bei Diebstahl, Art. 77) und das Abhauen der Hand (bei Friedbruch, Art. 132, und bei Beschädigung der Stadtbefestigung, wenn die Buße nicht bezahlt werden konnte, Art. II 156). Die Todesstrafe trat ein bei Diebstahl eines Gutes im Wert von mehr als 6 Schilling 2 Pfennig (Art. 77), bei Viehdiebstählen (Art. 78), bei einigen Diebstählen unter erschwerenden Umständen (Art. 79, 80, II 100 und II 101), schließlich regelmäßig bei den in Art. 2 genannten Verbrechen, deren Aburteilung dem Träger der

36) Privileg vom 5. 10. 1319 (Dirr S. 96), KBH Art. 267 (Dirr S. 535).

37) Dirr S. 424.

38) Vgl. Riezler Bd. II S. 543.

39) Pranger, Lexer Bd. II S. 790.

Hochgerichtsbarkeit vorbehalten war. Verweisung aus der Stadt traf den Totschläger auf mindestens 10 Jahre (Art. II 23); den, der den ihm angesonnenen Frieden verweigerte, wenn er die darauf gesetzte Buße nicht bezahlen konnte (Art. I 30 und II 24); weiter diejenigen, die bei Feuersbrünsten verpflichtet waren, sich am Löschen zu beteiligen, wenn sie ohne „haft not“ fernblieben, auf ein Jahr (Art. II 137); dann jeden, der ohne Wissen des Stadtrates einen Mitbürger vor einem fremden Gericht zur Rede stellte (Art. II 106) und schließlich den, der eine besetzte Armbrust zu feindlichem Gebrauch trug, wenn er die Buße von insgesamt 30 Pfund Pfennig nicht bezahlen konnte, solange, bis er sie zahlen konnte oder „hinz er des herzogen und der Stat und des richters huld gewynet“ (Art. II 192).

2. Allgemeine Bestimmungen

Das Absorptionsprinzip, das im heutigen Strafrecht nur bei Idealkonkurrenz (StGB § 73) gilt, herrschte nach Art. I 26 des Landsberger Buches bei allen Geldbußen, aber auch nur bei solchen. Da ja die Unterscheidung Strafrecht—Zivilrecht noch nicht gebräuchlich war, blieb es dabei gleichgültig, ob die Buße auf Grund einer Straftat verwirkt oder ein streitig gewordenes zivilrechtliches Verhältnis der Anlaß ihrer Entstehung war.

Außer dieser Bestimmung über die Geldbußen, die heute in den allgemeinen Teil eines Strafgesetzbuches einzugliedern wäre, gehören dorthin die Vorschriften der Art. 127 und II 163 „Von der notwer“; Art. II 163 entspricht dabei, in die damalige Sprache übertragen, dem § 53 unseres Strafgesetzbuches mit der Einschränkung, daß im Stadtrecht nur ein Angriff auf die eigene Person die Notwehrhandlung als solche rechtfertigt: „Wer den andern anlaufft und sich jener weren muß und ob er die notwer war macht, als recht ist, waz er im notwer tut seins leibes, do ist er dem richter dhainer puss schuldig umb, noch jenem, der den schaden empfangen hat“. Das „war machen als recht ist“ bezieht sich auf den Art. 127, der die Beweisregeln, also die Verfahrensvorschrift für den Fall enthält, daß der Täter Notwehr als Unrechtsausschließungsgrund geltend macht.

3. Die einzelnen Straftatbestände

Während das heutige Strafrecht die einzelnen Tatbestände umreißt, aber für die Aburteilung aller ein gleiches Verfahrensrecht, das Strafprozeßrecht, herausgebildet hat, gibt das Stadtrecht für jede Verfehlung ein besonderes Verfahren an, dessen analoge Anwendung auf andere Straftaten nicht möglich war. Diese einzelnen prozessualen Vorschriften sind hier — soweit von Interesse — bei den betreffenden Tatbeständen erwähnt.

a) Totschlag

gehörte zu den Verbrechen, die nicht an die Klage eines Geschädigten gebunden waren, um zur Aburteilung zu gelangen (Art. 2). Der Täter war mit Leib und Gut der Gewalt des Landesherrn verfallen, wie Art. 128 sagt: „Slecht ainer einen ze tot, leib und ,ut in des herren gewalt und dem gericht sechtzig und fünf pfund pfenig, in den genaden, als der stat hantfest seit.“ Mit „der stat hantfest“ ist die Privilegsurkunde vom 5. Oktober 1319 gemeint⁴⁰⁾, die König Ludwig der Stadt München verliehen hat⁴¹⁾. Die Stelle, auf die verwiesen ist, lautet: „... und geben in die recht. swelher irer burger oder irer burgerin einen menschen ze tode slaehet oder toetet oder swelherlay schulde oder ungetat er beget oder tut, domit er leip und gut verwurchet gein uns oder gein unsern amptlaeuten. ob er selb hin entrinnet, der den schaden getan hat oder die schuld begangen hat, oder ob er beleibet, daz man geltén sol von seinem gut allen den, den er gelten sol und die ir gult bewerent als recht ist. Und suln wir dann von dem überigen gut unser puzze vodern und nemen als recht ist, an swaz wir von unsern gnaden seinen erben davon lätzen und geben.“

Falls der Totschläger mit dem Leben davonkam, erwartete ihn eine weitere Strafe: er wurde für zehn Jahre aus der Stadt verbannt und durfte auch nachher

40) Abgedruckt bei Dirr S. 96.

41) Riedner S. 263.

nur mit Erlaubnis des Rates und unter den Bedingungen, die dieser setzte, zurückkommen (Art. II 23, eine Vorschrift, die auch wörtlich aus dem Münchener Versiegelten Buch bzw. der Kaiserbildhandschrift übernommen ist).

Wurde er hingerichtet, so gab Art. 85 Auskunft, „wem des verderbten gut werden sol“: „Wirt er überwunden, varent gut dem richter, aignen und lehen seinen erben. Er süllen auch die gelter den erben v varn umb ir gelt, als der stat hantvest sait.“ Auch hier ist auf die Urkunde von 1319 verwiesen und zwar auf den Teil, der der obenzitierten Stelle folgt: „Ist aver, daz er gevangen wirt und mit dem rechten verderbet wirt, so sol seinen erben sein gut beleiben und suln si seinen geltern davon gelten und sol in fürbaz niman dehainen schaden noch gewalt tun.“

Die in den Nachträgen zum Münchener Stadtrechtbuch enthaltenen Verfahrens-, hauptsächlich Beweisvorschriften (Art. 247—249 VB⁴²) hat das Landsberger Rechtsbuch nicht übernommen.

b) Notzucht

Als einziges läßt das Verfahren bei Notzuchtsverbrechen noch die Möglichkeit eines Zweikampfes der Parteien zur Herbeiführung einer Entscheidung zu. Ist der Täter auf freiem Fuß, so soll man ihn vor Gericht laden; erscheint er nicht, so soll er schuldig sein; erscheint er und leugnet und gelingt es nicht ihn zu überführen, so hat die Frau noch die Möglichkeit, einen Zweikampf mit ihm zu fordern⁴³. Auf diesen muß er eingehen (Art. 190). Der Schuldbeweis gegen einen wegen Notzucht Inhaftierten wird mit sieben Personen als Zeugen geführt. Ausnahmsweise sind hier auch Frauen als Zeugen zugelassen (nach Art. 87 können Frauen regelmäßig nicht Zeugen sein), doch müssen sich mindestens vier Männer unter den sieben Zeugen befinden (Art. 191); es handelt sich dabei natürlich nicht um Tat-, sondern um Geschäftszeugen. Die Strafe erwähnt das Stadtrecht nicht. Daraus, daß das Verbrechen der Aburteilung durch niedrigere Gerichtsbarkeit entzogen ist, geht aber hervor, daß es durch eine Bestrafung an „Hals und Hand“ zu sühnen ist.

c) Hausfriedensbruch

Dem Schutz des Hausfriedens schenkte die mittelalterliche Rechtspflege besondere Beachtung. Ziemlich alle Rechtssammlungen enthalten für den Fall des Hausfriedensbruches die über die Notwehrbestimmung hinausgehende Vorschrift, daß der Angegriffene zur Abwehr des Störers verschiedene Maßnahmen gegen diesen ergreifen konnte, ohne sich damit selbst straffällig zu machen. In dem Landsberger Art. 14, der dem Münchener Stadtrecht entnommen ist und nur eine sprachliche Verbesserung enthält, ist bestimmt: „... Rett aber er sein hawsere on todsleg, er ist dem Gericht nichts schuldig und auch dem. der in haimgesucht hat.“

Der erschwerte Fall des „offenbar behaimsuchen die mit gewaffenter hant geschickt“, gehört zu den in Art. 2 genannten Verbrechen, deren Verfolgung nicht an die freiwillige Klage gebunden ist.

Eine Erweiterung des Tatbestandes bringt Artikel I 8 (und der gleichlautende Art. II 165) „Haimsuchen siegt auch dann vor, wenn jemand einen anderen in ein frey. des Haus jagt und innerhalb der Haustür mit Wort oder Tat beleidigt, außer er verfolgt seinen Schuldner, den er vor Gericht bringen will.“

Die Beweisführung bei Klage wegen Heimsuchen mit gewaffneter Hand ist in Art. 14 geregelt. „Stet er (der Angeklagte) aber sein mit laugen, da sol er sein ayd für tun, es mache dann der anschlager war zu im mit zwayn, die es gesehen haben, die des mit im swern, das sol er genießen.“

Die Buße war im Art. 14 auf 2 Pfund Pfennig an

42) Dirr S. 386—388.

43) Die Form dieses Zweikampfes ist nicht beschrieben. In der Regel war der Mann durch leichtere Bewaffnung und dadurch benachteiligt, daß er in einer engen Grube stand, während die Frau volle Bewegungsfreiheit hatte. Der Kampf wurde nicht bis zum Tode einer Partei geführt, sondern war entschieden, wenn einer der Gegner bestimmte Vorteile oder Erfolge erreicht hatte.

den Geschädigten und 5 Pfund und 60 Pfennig an den Richter, in Art. I 9 (II 164) auf je 5 Pfund 60 Pfennig an den Geschädigten und an den Richter festgesetzt. Die Strafe für den der Hochgerichtsbarkeit unterliegenden Fall ist nicht beschrieben.

d) Diebstahl

Das vierte und letzte der „von amtswegen“ zu verfolgenden Verbrechen (Art. 2) ist „offenbar diebstal, die ainer auf den dieb wol erzeugen mag“. Wie bei fast allen anderen Tatbeständen gibt auch hier das Rechtsbuch keine Definition des Vergehens, wie es etwa heute das Strafgesetzbuch in jedem Fall tut. Es setzt voraus, daß der Begriff „Diebstahl“ an sich bekannt ist und baut gleich eine Reihe von Sondertatbeständen auf: Viehdiebstahl, Entwendung aus Kirchen, Mühlen, aus der Bleiche⁴⁴ und auch schon einen Rückfalldiebstahl.

Die Strafen sind schematisch genau festgesetzt und abgestuft: Die gestohlene Sache wird bei Gericht von vier Männern abgeschätzt. Ist das Diebsgut unter 32 Pfennig wert, so ist die Strafe 5 Pfund und 60 Pfennig, die an den Richter zu entrichten sind; beträgt der Wert über 32 Pfennig, so ist alle fahrende Habe des Diebes dem Gericht verfallen und er wird an der Schrayet geschlagen; bei einem Wert von über 62 Pfennig brennt man den Dieb durch die Zähne; die Todesstrafe tritt ein bei einem Wert von mehr als 6 Schilling 2 Pfennig. Dabei wird von der geschätzten Summe ein Drittel abgezogen und nach der Restsumme die Strafe berechnet, falls es dem Dieb „an den Leib geht“.

Ohne Rücksicht auf den Wert des Diebsguts ist die Todesstrafe bei Viehdiebstählen festgesetzt (Art. 77). Sie tritt weiter ein bei Diebstählen aus Kirchen und Mühlen, wenn der geschätzte und um ein Drittel reduzierte Wert des Diebesgutes 12 Pfennig beträgt (Art. 80) und bei Diebstählen von der Stadtleiche, die besonders gefriedet ist, wenn eine Elle Zeugs oder Gut im Wert von 5 Pfennig gestohlen wird (Art. II 100 und II 101). Auch beim Rückfalldiebstahl ist das Leben verwirkt. Der Tatbestand ist dann erfüllt, wenn ein Dieb, der schon die Strafe des durch die Zähne Brennens erlitten hat, noch einmal eines Diebstahls überführt wird und der Wert des Gestohlenen diesmal mehr als 3 Pfennig beträgt (Art. 79).

Die Art der Todesstrafe ist nur beim Diebstahl aus der Stadtleiche festgesetzt: „Wer über ein ellen stillt ab der plaich, den henkht man den Galgen“; in den übrigen genannten schweren Diebstahlsfällen bestimmt der „freymann“ (Scharfrichter), welchen Tod der Uebeltäter verdient hat (die Regelung ist dem Münchener Stadtrecht entnommen).

Der Obstdieb zahlt dem Richter 3 Pfund 60 Pfennig und ersetzt dem Geschädigten den Schaden „bey der zwigült“ (mit dem doppelten Wert) (Art. 72). Die „zwigült“ muß auch zurückzahlen, wer Heu oder Holz stiehlt, außerdem hat er noch an den Richter halb soviel zu entrichten (Art. 76).

In diesem Zusammenhang ist noch ein Schuldaußschließungsgrund zu erwähnen, den Art. I 56 (und der gleichlautende Art. II 153) gibt: Wer einen Kraut- oder Obstdieb ergreift und ihn schlägt, wird deswegen nicht bestraft.

Das Verfahren, wie der Geschädigte vor Gericht die Gewere an der gestohlenen Sache dartun soll, ist in Art. 73 und 77 geregelt⁴⁵.

Das Recht, sich einer entwendeten Sache wieder zu bemächtigen, steht der Dienstherrschaft bei Hausdiebstählen der Dienstboten (Art. 66), sowie jedem Bestohlenen zu, wenn ihm der Fronbote nicht augenblicklich zu Gebote steht (Art. 67).

Wird das gestohlene Gut vor Gericht dem Bestohlenen zugesprochen, so muß dieser dem Richter den sog. Fürfang geben. Dieser besteht aus dem zehnten Teil des wiedererlangten Gutes (Art. 73, 77).

(Fortsetzung folgt)

44) Die im Jahre 1390 der Stadt Landsberg von Herzog Stephan überlassene Bleiche hat Herzog Johann im Jahre 1394 bestätigt und gefreit. Vgl. Abschn. F.

45) Vgl. Schwerin S. 98 „ideelle Gewere“.

Aus alten Zehentbeschreibungen der Pfarrei Walleshausen

Schluß

Eine Notiz in den Aufschreibungen über Kaltenberg besagt: „Ehe die Jesuiten Kaltenberg an sich gebracht, wohnten in den 2 Häusern beim Schloß der Tafernwirt und der Hufschmied. Die Jesuiten aber verlegten Wirtshaus und Schmiede aus dem Dorfe an die Landstraße zum sog. „dirren Ast“ oder „dirren Egg“ und in die 2 Häuser beim Schloß zogen Tagwerker.“

Zur Unterbringung des Zehents wurden eigens große Scheunen erbaut. 1591—92 wurde der Zehentstadel in Pestenacker erbaut. Kostenpunkt: 630 Gulden 39 k., ein Maurer erhielt täglich 5 kr. Lohn. Der Walleshauser Zehentstadel wurde 1667 gebaut unter der Verwesung des R. D. Jos. Schobinger. 160 Jahre vor diesem Neubau, am 18. 10. 1506 ging die Pfarrhofscheuer samt Getreide durch gelegtes Feuer in Rauch und Flammen auf, wobei Pferd und Vieh verbrannten.

Pfarrhofscheuer und Zehentstadel waren aber nicht ein und dasselbe Gebäude. Denn früher war der Pfarrer in manchen Orten auch noch nebenbei ausübender Landwirt. In Dünzelbach steht heute noch der große Pfarrstadel. Später wurde dann die Pfarrökonomie — der Widum — meist verpachtet. Anno 1593 war ein gewisser Math. Sießmayer der Widumbauer von Walleshausen. Anno 1683 ein Hanneß Sedlmayr. Dieser gab den Widum wieder zurück zum Pfarrhof und kaufte um 1550 fl. vom Jesuitenkollegium Landsberg den Sedlhof zu Walleshausen. Der Widumbauer wurde also Sedlbauer. „Aber man nennet ihn nicht Sedlbauer sondern heute noch den Widumbauer.“ Ab 1683 betrieb der Vikar wieder selbst die Pf.-Ökonomie und mußte dafür vom Jahre 1693 ab dem Kloster Polling, als Zehentbesitzer, jährlich 50 Scheffel gute Gerste geben — entweder in natura oder Geld, und hat die Gerste durch sein Mähnat ins Kloster zu führen. Muß außerdem dem Kloster einen „gerichten“ Wagen zur Führung des Pestenackerschen Zehents stellen, dazu 2 Pferde samt notwendigem Heu und Haber, für die andern Wagen muß er auch den Futterhafer geben und zwar jede Klosterfuhr mit 4 Pferd = 4½ Metzen.

„1623 machte der Zehent von Pestenacker: 51 Sch. Vesen, 13 Sch. Roggen, 14 Sch. Gerste und 12 Sch. Haber. Landsberger Maß = 8 Metzen pro Schöffl.“ „Im Jahre 1743 erhebt Einspruch der Pfarrer von Winkl wegen des Pestenackerer Zehents und wegen unbedeutenden Zehnt der Zankacker.“

„Anno 1750 wird in Angelegenheit zwischen Pfr. Widmann von Winkl und dem Kloster Dießen Vikar Glogger von Pestenacker als Zeuge vernommen, der feststellt, daß die Erbsen im ganzen Revier rein, die Linsen dagegen stets mit Gerste oder Haber gemischt werden. (Siehe auch LG. 1917, S. 81.)

Es ist ja sehr wohl zu verstehen, daß bei den Zehentsachen, besonders bei der Abgabe der Produkte in natura viel Streitigkeiten entstanden sind. Jeder pochte auf sein verbrieftes Recht, ob es nun Körner waren oder Stroh. So wurde viel hin- und hergeschrieben wegen dem Zehentstroh von Pestenacker.

Um 1410 herum gehörte der dritte Teil des Pestenackerer Zehents den Edlen von Schmiechen. Im Jahre 1412 vertauschte Ritter Stephan von Schmiechen dieses Zehntrecht an das Kloster Rottenbuch. Dieses Kloster vertauschte es 1503 um einen Hof in Peißenberg und 100 Gulden ans Kloster Polling. Demnach muß aus Pestenacker ziemlich was abgefallen sein. Wir hören es auch gleich an anderer Stelle: „Der Zehent betrug 1512: 61 Säck 3 Metzen Vesen, 5 Säck 3 Metzen Nachvesen, 24 Säck 3 Metzen Weizen, 4 Metzen Nachroggen, de hordes 11 S. u. 3 M., 27 Säck 1 Metzen Haber.“

Wegen der Abgabe von Zehentstroh kam es zu einem Streit zwischen Herrn Marx Fugger zu Schmiechen und dem Kloster Polling. Fugger war 1602 Hofmarksherr von Pestenacker und hatte wahrscheinlich auf Grund der oben angeführten einstigen Zehentbesitzrechte der Edlen von Schmiechen in Pestenacker das Stroh immer um billigen Preis für seine Untertanen kaufen können. Als das Kloster nun 1602 den Strohpreis erhöhte, beschwerte sich Herr Fugger, „man solle doch für seine Untertanen den Preis beim alten lassen: Schober Roggenstroh 6 kr., Vesenstroh 5 kr., Gerstestroh 7 kr., Haber 8 kr.“ Nur dieser Preis sei „Recht“. Polling zog nicht; Fugger wiederholte seine Beschwerdebriefe 1603 und 1616. Im folgenden Jahre, 1617, protestiert Hans Fugger der Jüngere zu Kirchberg und Weißenhorn wegen derselben Sache. Er fragt am 18. 3. 1617 an, wie hoch man ihm selbst das Stroh anschlagen wolle? „Er hoffe, man werde ihn nicht den Bauern gleich halten und ihm

einen ringern statt des höhern Preises setzen.“ Auch sei der Preis niedergelegt in dem, von den Prändlschen verfaßten Salbuch.

Am 20. April 1617 erwidert Polling: „Weil Herr Fugger habe einen viel schwereren Säckel als die Bauern, so hoffe man von ihm keineswegs minder (weniger) sondern mehr als von jenen.“

Noch einmal flammte dieser Streit auf. Die Jesuiten von Landsberg hatten 1662, nachdem sie die Hofmark P. durch Kauf erworben, dieses „jus straminis“ (Strohrecht) geltend zu machen versucht. Am 26. Sept. 1662 schrieb Rektor Leonh. Weinhard, er habe in dem Salbuch von 1593 gefunden, daß das Kloster Polling schuldig sei, dem Pestenackerschen Hofmarksherrn aus dem Zehentstadel dortselbst ca. 20 Schober Stroh (zu dem oben angeführten verbilligten Preis) zu geben. (Ein Schober = 20 Schab Roggenstroh und 40 Schab Vesenstroh, zu Futterstroh geben 12 Gerstestrohschab oder ebensoviel Haberstrohschab ein Schober.)

Propst Anther, Polling, erklärte, daß der eigenmächtige und rechtlich nicht begründete Salbucheintrag keinerlei Verbindlichkeit für das Kloster habe.

Rektor Weinhard schrieb am 13. 11. 1662 nochmal nach Polling und suchte sein bzw. das des Hofmarksherrn Recht geltend zu machen.

Propst Anther erklärt am 25. 11., daß dem Proberhaus Landsberg anheuer 500 Vesen-, 300 Roggen-, 200 Haber- und 300 Gerstenschab, das Hundert zu einem Gulden, auch künftig von anderen Auswärtigen gereicht werden soll um den jedes Jahr üblichen Preis. Dies geschieht nicht ex debito, sondern ex amicabiles affectu!

Der Streit, unterstützt durch Gutachten von Münchener Rechtsgelehrten, zog sich hin bis 1666. Zu einer Lösung, im Sinne der Landsberger, ist es nicht gekommen.

Nun zu Walleshausen: „Der große Zehent in sämtlichen Walleshauser Feldern gehört dem Kloster Polling, nur den sog. Pankrazenacker ausgenommen, der zur Filialkirch Wabern geht.“

„Pfarrvikar Prugglacher ließ nach dem Schwedenkrieg in Wabern, wo viele Aecker öd lagen, einige mit Mergl beführen und für den Pfarrhof anbauen, da er keinen Zehent in Walleshausen erhielt. Das gleiche tat auch der Mesner in Wabern und sogar der Hirte, um sich so für Verlust des Lohnes (Salars) in etwas schadlos zu halten.“

„In den Jahren 1639—45 gab es viele Wölfe und Wildschweine auf den Fluren. 1652 war die Pest auch in Walleshausen.“

In den Jahren 1735—42 nahm in Walleshausen der Getreidebau sehr ab; Ursache sind schlecht gebaute Aecker, besonders zu Wabern, Mangel an Futter und Vieh — deshalb auch an Dünger und mehrfältig auch an Wissenschaft, die Aecker recht zu tractieren. „1758 geriet so wenig Getreid wegen lang gelegnen Schnee, daß man kaum zum Hausbrot hatte.“

Zu Wabern: „Der große Zehent in Wabern gehört zur Pfarrei Walleshausen und zwar im obern und mittlern Feld ganz, im untern Feld nur am Schmidberg und Thalacker, die von Wabern aus gegen Nordwest liegen und von jenen Aeckern, die diesseits des Winklerwegs (gegen Mittag) liegen. Jenseits erhebt der Pfarrer von Egling den Zehent. Doch gehört vom Waberer Zehent eigentlich nur ⅓ zur Pfarrei, die anderen ⅔ sind von Pfarrer Halder (gest. 1461) zur Cooperatur erkaufte worden.“

Wir wollen diese langen Zehentabschriften beschließen mit einer kurzen schönen Sage aus unserer Gegend:

Eines Söldners Weib, in dessen Hütte Not und Kummer herrschte, trug statt des schuldigen Blutzehents im Kissen ihr neugeborenes zehntes Kind der Schloßherrschaft aufs Schloß. Der Graf hatte aber das Herz am rechten Fleck und sah, daß es da schon sehr weit fehlen mußte. Er unterstützte fortan nicht nur die Familie, sondern ließ zudem das zu ihm gebrachte Zehentkind — einen Knaben — erziehen und später auf seine Kosten studieren. Es soll ein recht frommer Priester aus ihm geworden sein. H. Welz

Bücher für den Heimaffreund

VOLKSSAGEN AUS DEM AMMERSEEGEBIET. Herausgeber Dr. Bruno Schweizer, Dießen. Mit dem Heft 6 der empfehlenswerten Volkssagen (Preis 60 Pfg.) bringt der Herausgeber mehrere Bilder und interessante Sagen aus unserer engeren Heimat und den anschließenden Gebieten. Wir führen davon an: Die Jakobsbrüder (Unterschondorf), St. Leonhard in Kaufering, Das Goldene Kegelspiel (Wessobrunn). Die heimatlichen Volkssagen sind für jeden Heimaffreund, besonders aber für alle Kreise, die Volkstum, Brauchtum und den Sagenschatz erhalten wollen, eine wertvolle Quelle.



Illustrierte Monatsschrift und Organ des „Historischen Vereins für Stadt und Bezirk Landsberg a. L.“

Begründet von Studienrat und Stadtarchivar J. J. Schober † Landsberg

Verantwortlicher Schriftleiter:
Paul Winkelmayr in Landsberg a. L.

Beilage der „Landsberger Nachrichten“

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne
Genehmigung der Schriftlfg. verboten

Nr. 8

41. Jahrgang

1951

Das Rechtsbuch der Stadt Landsberg am Lech

Dissertation von Dr. Alfred Scherpf
(Fortsetzung)

e) Körperverletzung

Bei den Bestimmungen über die Körperverletzung zeigt sich deutlich, daß der Stadtrechtsteil des Landsberger Rechtsbuches kein einheitliches Gesetzgebungswerk darstellt. Der Schreiber hatte wohl auszugsweise und unvollständige Abschriften des Münchener Stadtrechtes von 1347 mit einer Anzahl Nachtragsartikel vor sich und fügte diesen übernommenen Bestimmungen Landsberger Rechtssätze und Ratschlüsse ein, doch konnte auf diese Weise kein — auch für die damaligen Begriffe — vollständiges Werk entstehen, so umfangreich das Buch auch ist.

So ist es zu erklären, daß im Stadtrechtsteil des Landsberger Rechtsbuches die damals durchwegs übliche Differenzierung des Tatbestandes der Körperverletzung⁴⁶⁾ nach Gesichtspunkten des Erfolges und der Gefährlichkeit nicht erscheint. Nicht ein Wandel in der Beurteilung des Vergehens oder die Absicht der Vereinfachung der Bestimmungen führte zum Verschwinden der Unterscheidung in fließende Wunden und Pogwunden oder auch anderer Aufteilungen des Delikts nach Art der Verletzung, sondern lediglich der Zufall, daß die vorliegenden Münchener Abschriften solche Vorschriften nicht enthielten und der Schreiber auch von sich aus keine einfügte. Die einzige Bestimmung, die einen Tatbestand der Körperverletzung beschreibt, ist der Art. 129. Wer den anderen verletzt, ist dem Kläger und dem Gericht eine Buße von je 10 Schilling schuldig, wenn die Verletzung nicht durch eine scharfe Waffe geschehen ist. Die an sich zu erwartende Vorschrift über Strafe oder Buße bei Verletzung mit scharfen Waffen sucht man vergeblich.

Daß die Unterscheidung gemacht wurde, geht auch aus Art. II 162 hervor, wonach der Dienstherr nicht bestraft werden sollte, wenn er Dienstboten maßregelte, die ihn durch ihr Verhalten ihm oder seinen Angehörigen gegenüber erzürnt hatten. Verboten wird den Dienstherrn aber, die Dienstboten mit scharfen Waffen zu ver-

wunden oder so zu verletzen, daß sie gelähmt wurden, „das süllen sy dem richter pussen. als recht ist“.

Strafschärfend wirkte, wenn die Körperverletzung an einem Fronboten im Amt begangen wurde. Der Täter zahlte dann die doppelte Buße (Art. II 95).

Zwei Verfahrensvorschriften beziehen sich noch auf die Körperverletzung. Ein Vergleich zwischen dem Täter und dem Verletzten ohne Wissen des Richters befreite den ersteren nicht von seiner Verpflichtung, die Buße an den Richter zu zahlen (Art. 131). Beging ein Bürger, der oder dessen Kinder in der Stadt Haus und Hof hatten, eine Körperverletzung, so sollte er nicht verhaftet werden, solange der Verletzte noch am Leben war (Art. II 62).

f) Friedegebot

Eine aus den mittelalterlichen Verhältnissen heraus gewachsene, uns heute fremde Einrichtung war das Friedegebot. Aus der allgemeinen Geschichte her bekannt sind die Reichs- und Landfrieden. War hiernach für eine bestimmte Zeit jede Fehde im Lande verboten, so diente das Friedegebot im Stadtrecht ganz ähnlichen Zwecken. Es sollte verhindern, daß nach einem Rechtsbruch der Geschädigte sogleich ohne Zuhilfenahme des Gerichts Rache nahm, also eine Gesetzesübertretung die andere auslöste und der Schutz des Rechtsfriedens der Hand der Gemeinschaft, des Richters, entglitt.

Der Stadtrechtsteil des Landsberger Rechtsbuches sagt nichts darüber, nach welchen Delikten das Friedegebot erging. (Im Münchener Stadtrecht konnte, „swer angesprochen wirt umb ein grozz dinck, daz auf den tot zewcht, eines frides piten auf ein recht, daz er sich unschuldlich wil erzaigen“; darauf hatte der Richter einen Frieden für 14 Tage zu gebieten⁴⁷⁾). Der Landsberger Artikel II 24 (ähnlich Art. I 30) drohte demjenigen, der einen ihm gebotenen Frieden verweigerte, eine hohe Strafe an: „Wer dem Richter oder den Bürgermaistern oder dem Rat oder ainem oder zwayn von dem Rat frid ze vier wochen versait oder verzeicht, der geit an die Stat 30 pfund pfenig und dem richter ain pfunt. Hat er ir nicht, er vert aus der Stat. Tut er des nicht, man behalt in für einen schedlichen man“ Auffallend ist hier zunächst die Erwähnung von Bürgermeister (die im Münchener Recht fehlt) und Rat. Sie erklärt sich aus einer anderen Bestimmung (Art. II 26), wonach Bürgermeister und Stadtrat befugt sind, einem Auswärtigen, der um Friede und Geleit zum Eintritt in die Stadt bit-

46) z. B. KBH Art. 107—109 (Dirr S. 524/525) und allgemein His. S. 130/131.

47) VB Art. 247, Dirr S. 386.

tet, diesen zu gewähren; „den selben frid“, lautet der Art. II 26 weiter, „sol man den selbscholen (hier in der Bedeutung „Gläubiger“) kunt tun, den der schad geschehen ist, die sullen in dann stät halten für sich und für alle ir helffer und freund“. Diesen Frieden zum Eintritt in die Stadt zu gewähren, fiel also in den Zuständigkeitsbereich der städtischen Verwaltung. Der Richter konnte ihn zwar erteilen, jedoch nicht ohne die Zustimmung des Stadtrates oder der betreffenden Gläubiger (Art. I 24, II 25 und II 97).

Auch das Verfahren nach Ablauf der vier Wochen, für die der Friede geboten war, regelt Art. II 24: Es wurde ein weiterer Friede für die Dauer eines Monats geboten. Während dieser Zeit sollten zwei Ratsmitglieder eine Schlichtung versuchen. Geling dies nicht, erging nochmals ein Friedegebot. Diesmal sollten Richter und Rat sich der Sache annehmen „und versuchent mit all. 1 fleiss recht freuntschaft und suon“⁴⁸⁾. „Wedert halben sy des nicht volg vindent, der geyt an die Stat 30 pfunt pfing oder er vert aus der Stat mit weib und mit kinden. Und wer den hauset oder hofft, der geyt die selben puss.“ Ein weiterer Absatz dehnt für den oben genannten Fall, daß dem Gläubiger eines auswärtigen Schuldners Friede geboten war, das Friedegebot und die Strafdrohung auf alle Verwandte des Gläubigers aus:

Das Verfahren gegen den Friedbrecher ist in Art. 132 und 135 geregelt. Der Richter kann zwar, wie bei den schweren Verbrechen, die in Art. 2 genannt sind, selbst eine Anklage erheben, darf aber — und deshalb dürfte diese Erweiterung des Art. 2 wohl nur theoretische Bedeutung haben — den Angeklagten, der seine Unschuld beschwört, nicht ohne einen Kläger durch Zeugen überführen (Art. 135). Die Beweisführung des Klägers legt der erste Teil des Art. 132 mit der üblichen Genauigkeit fest. Die Strafe ist eine „spiegelnde“: der Friedbrecher „ist dem gericht vervallen mit der hant, do er den frid mit gegeben hat“. Außerdem sollen der Geschädigte oder gegebenenfalls dessen Erben aus der Habe des Friedbrechers zuerst entschädigt werden, die übrige fahrende Habe fällt dann dem Richter zu, Eigen und Lehen den Erben. Als Nebenfolge wird dem Friedbrecher die Befugnis aberkannt, vor Gericht für einen anderen aufzutreten (Art. 133). Das Recht, in eigener Sache aufzutreten, verliert er jedoch nicht (Art. 134).

g) Betrugstatbestände

Betrug in der heutigen abstrakten Formulierung kennt das mittelalterliche Recht nicht. Es beschränkt sich auf eine mehr oder minder umfangreiche kasuistische Aufzählung.

Nach dem Landsberger Artikel II 71 wird jeder, der falsche Maße oder Gewichte besitzt, mit 20 Pfennig bestraft, von denen je die Hälfte dem Richter und der Stadt zu entrichten sind. Hat jemand Maße und Gewichte nur geliehen und kann beweisen, daß er sie weder selbst verfälscht hat noch von der Fälschung Kenntnis hatte, so bleibt er straffrei, jedoch muß der Verleiher die Strafe zahlen (Art. II 60).

Ein anderer Satz (Art. II 69) besagt, daß alle Maße und Gewichte nach „frongelött und fronmass“ (Mustermaß) geeicht sein müssen; sie sollen „alle chotemper“⁴⁹⁾ überprüft werden und an wessen Maß oder Gewicht das Fronzeichen fehlt, der zahlt Strafe, wie wenn er falsches Maß benützt hätte. Art. II 70 setzt eine erhöhte Strafe fest für Fütterer und Wirte, die falsche Maße und solche ohne Eichzeichen besitzen.

Zu den Betrugsfällen ist auch Art. 92 zu rechnen: Wer falsche Zeugen lohnt, ist der gleichen Strafe verfallen, wie der falsche Zeuge selbst. Art und Maß dieser Strafe sind jedoch schriftlich nicht festgelegt.

h) Beleidigung und falsche Anschuldigung

Eine Vorschrift, die allgemein die Ahndung der Beleidigung festlegt, enthält der Landsberger Stadtrechtsteil nicht (Das Münchener Stadtrecht verbietet schon in der Rudolfinischen Handfeste von 1294⁵⁰⁾ das Schelten mit „Scheltworten diu verboten sint“; weiter verzeich-

net das Münchener Stadtrechtbuch in Art. 277 Strafen für „verpotnew wort“⁵¹⁾.) Das „übel handeln mit worten oder mit werken“ ist aber in einem speziellen Tatbestand erwähnt. Erfolgte es nämlich einen Fronboten gegenüber „darub das er sein Amt tut“, so hatte der Angeklagte die doppelte Strafe zu entrichten „als ob er es einem andern mane tät“ (Art. II 95). Eine andere, zunächst etwas willkürlich scheinende Verschärfung der Strafe hatte der Gebrauch bestimmter Scheltworte zur Folge. Art. I 11 besagt: „Wer ainen haisset liegen oder einen Aeffer“⁵²⁾ vor dem Gericht, der geit zwir als vil als umb verpotenew wort vor dem rechten.“ Der Verdoppelung der Strafe mag hier der Gedanke zugrunde liegen, daß es sich um eine besonders schwere Beleidigung, nämlich um eine Verdächtigung des anderen, er habe eine falsche Aussage gemacht, handelt.

Eine besonders hohe Strafe erwartete den, der einen anderen des Meineides zieh. Er war sowohl dem Gericht als auch dem Beleidigten 5 Pfund und 60 Pfennig schuldig (Art. 27). Wer den Ratsmitgliedern „an ir ayd spricht, wann sy habent dem hertzogen gesworen“, der bezahlt eine Strafe von 3 Pfund und 60 Pfennig (Art. II 189, eine Bestimmung, die der ältesten Münchener Ratssatzung entnommen ist⁵³⁾).

i) Sachbeschädigung

Unter den Begriff der Sachbeschädigung, der in unserem Strafgesetzbuch 3 Paragraphen beansprucht, läßt sich eine ganze Anzahl von Vorschriften des Landsberger Stadtrechts einordnen.

Eine Strafe von 60 Pfennig an den Richter und ½ Pfund Pfennig an die Stadt hatte der zu erwarten, der von der Stadtmauer Steine wegtrug oder von Aekern, Gärten und Anger Holz oder Steine wegholte (Art. I 41 und II 157). Für den erstgenannten Fall der Beschädigung der Stadtbefestigung verschärft Art. II 156 die Strafe: Wer die Geldbuße nicht leisten konnte, dem wurde eine Hand abgeschlagen. Aus demselben Artikel geht auch hervor, daß die Fronboten als Pfleger für die Befestigungsanlagen eingesetzt waren und zwar jeder in seinem Viertel. Ihnen oblagen im Fall von Beschädigungen auch die Nachforschungen, deren Ergebnis sie dem Hauptmann des Stadtviertels zu melden hatten.

Art. 164 gibt in seinem ersten Satz ein Beispiel kasuistischer Gesetzgebung: „Wär auch yemand, der dem andern sein vich slug oder wurff oder an zeun oder an stekhen oder an ein mos jaget, da es schaden von näm, das sol er im gelten nach zwayer mann rat.“ Obwohl der Tatbestand nach heutigen Begriffen der einer strafbaren Handlung ist, wäre er nach der Regelung des Stadtrechts lediglich als unerlaubte Handlung aufzufassen, wollte man die begriffliche Unterscheidung des strafrechtlichen Delikts vom privaten Unrecht überhaupt auf das Stadtrecht anwenden. Diese Differenzierung ist aber nicht gerechtfertigt, denn das Stadtrecht des 14. Jahrhunderts kannte nur den einheitlichen Unrechtsbegriff, die Loslösung des privaten Unrechts hatte sich noch nicht vollzogen⁵⁴⁾.

Der zweite Teil des Art. 164 bestimmt, daß der Täter das Vieh bei sich behalten konnte, bis es geheilt war; er mußte dem Geschädigten dann nur den weiter entstandenen Schaden („die saumsalung, des er des vichs genomen hat“) ersetzen. Verendete das Vieh, so hatte er angemessenen Ersatz zu leisten, darüber hinaus traf ihn jedoch keine Verpflichtung, Buße oder Strafe zu zahlen.

Andere hierher zu zählende Vorschriften sind feldpolizeilicher Art.

Art. II 143 verbietet, das Vieh durch Kornfelder zu treiben, „ee das velt geöffnet wirt“. Den durch die Uebertretung entstandenen Schaden hatte der Täter dem Geschädigten doppelt zu ersetzen; außerdem hatte er dem Richter für jedes Stück Großvieh, das durch das Feld getrieben wurde, 12 Pfennig, für jedes Stück Kleinvieh 4 Pfennig zu entrichten.

51) Dirr S. 396.

52) Aeffern = eine Sache in gehässiger Weise wiederholen, Lexer Bd. I S. 106.

53) Satzungsbuch A, Art. 4, Dirr S. 181.

54) Schwerin S. 180.

48) Versöhnung, Lexer Bd. II S. 1322.

49) Vierteljahr, kirchenlat. quatuor tempora, Lexer Bd. II S. 315.

50) Art. 16, Dirr S. 45.

Wer dem andern sein Korn auf dem Feld bei Nacht „abetzte“⁵⁵⁾ oder sonst daran Schaden tat, der hatte den Schaden zu ersetzen und war dem Richter noch 3 Pfund und 60 Pfennig schuldig (Art. II 144). Nach Art. 71 hatte jeder, der durch „Nachtetzen“ auf seinen Grundstücken geschädigt worden war, Anspruch auf Ersatz des doppelten Wertes, dem Richter war der Täter die Hälfte dieses Betrages schuldig. Das Verhältnis der in Art. 71 und II 144 gegebenen Tatbestände zu einander zu erörtern, wäre abwegig. Sie können beide denselben Fall decken. Daß dafür zwei Vorschriften mit verschiedenen Bußsätzen ins Stadtrechtbuch aufgenommen worden sind, erklärt sich aus dessen Charakter als Sammlung von Rechtssätzen verschiedensten Ursprungs, bei der solche Widersprüche nicht immer auszuschließen waren.

Für beide Beteiligte bestand nach Art. 68 die Möglichkeit, sich gütlich zu einigen, entweder durch Ueberinkunft unter sich oder durch Schiedsspruch der Nachbarn. Der Richter konnte in diesem Fall weder Buße verlangen noch den Täter von sich aus belangen.

k) Oeffentliche Ordnung und Sicherheit

In diesem Abschnitt sind nicht nur strafrechtliche, sondern auch solche Bestimmungen zusammengefaßt, die wir heute als bau-, gesundheits- oder allgemein-polizeiliche bezeichnen würden, die aber zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Gemeinwesen dienen.

Die der Sicherheit der Stadt als Ganzes dienenden Vorschriften sind zum Teil schon im vorigen Abschnitt (3 i) erwähnt, so das Verbot, die Befestigungsanlagen zu beschädigen (Art. I 41, II 156 und II 157). Hierher gehört auch das Verbot, an den Befestigungsanlagen Bauwerke zu errichten, „das die eyseneinen stang, die darzu gehört, gerüren müg“; verbotswidrige Bauten, die schon bestanden, sollten abgerissen werden; wer Müll an der Stadtmauer ablagerte, hatte eine Strafe von 12 Pfennig an den Richter und 1 Pfund Pfennig an die Stadt zu gewärtigen (Art. I 40 und II 155).

Welcher Bürger Waffen der Stadt an Fremde auslieh oder auch nur anbot, war einer Strafe von 10 Pfund Pfennig verfallen, außerdem mußte er sie, gingen sie verloren, doppelt ersetzen (Art. II 141). Das Verbot von Vereinigungen zu unerlaubten Zwecken sowie jeder „Einung“ unter den Handwerkern in Art. I 42 und II 103 ist wörtlich dem Münchener Stadtrecht entnommen.

Der Sicherheit des Einzelnen in der Stadt dienten die Verbote, bei Nacht Waffen (Art. II 160) oder überhaupt in böser Absicht eine besehnte Armbrust zu tragen (Art. II 192). Ausgenommen war in der ersten Bestimmung des Richters Knecht. Wer trotzdem in Waffen angetroffen wurde, dem sollten diese abgenommen werden und er hatte, falls er angeklagt wurde, die Buße zu zahlen, die dafür festgesetzt wurde. Für eine Zuwiderhandlung im zweiten Fall war eine Strafe von 30 Pfund Pfennig vorgesehen, davon 15 an den Herzog, 5 an den Richter und 10 an die Stadt. Wer nicht bezahlen konnte, wurde aus der Stadt verwiesen „als lang hintz er die puss mag gehaben oder hintz er des herzogen und der stat und des richters huld gewynet“.

Bei der bis etwa zum 14. Jahrhundert auch in den Städten übliche Holzbauweise und Dachabdeckung mit Stroh oder Schindeln⁵⁶⁾ ist es nicht verwunderlich, daß die Gesetzgeber der Verhütung und Eindämmung von Feuersbrünsten ein besonderes Augenmerk schenkten. Eine allgemeine Bauvorschrift ist in Art. I 36 und II 140 enthalten: „... Und man sol fürbas chain haus in der innern stat mit schaitten dekhen noch pessern, das yetzund mit schaitten gedeket ist; aber mit Schinteln mag yederman wol dekhen, wer wil. Und in der aussern stat sol man fürbas weder hewser noch städel mit schäben⁵⁷⁾ dekhen; doch mit slierdache⁵⁸⁾ dekht man wol in der awssern stat.“ Uebertretungen wurden mit Bußen von ½ Pfund Pfennig an den Richter und 1 Pfund an die Stadt geahndet. Darüber hinaus legte Art. II 136 fest, daß alle Schmieden in der Stadt

55) = abweiden, das Vieh zum Abweiden ins Kornfeld treiben, vgl. Lexer Bd. I S. 103.

56) Vgl. Schmoller S. 58.

57) = Strohbüschel, Auer, Glossar.

58) = mit Lehm und untermengtem Stroh gedecktes Dach, Lexer Bd. II S. 975.

gemauert und mit Ziegeln gedeckt werden mußten, anders gebaute sollten abgebrochen werden. Schließlich mußte jeder Neubau auf einem Grundstück, dessen Gebäude niedergebrannt waren, mit Ziegeln gedeckt werden, widrigenfalls dem Richter eine Buße von 24 Pfennig, der Stadt eine solche in Höhe von 2 Pfund Pfennig bezahlt werden mußte.

Durch diese Gesetze wurden sofort die gefährlichsten baulichen Verhältnisse beseitigt, es wurde aber auch dafür gesorgt, daß mit der Zeit in der Stadt ganz allgemein eine solidere Bauweise Eingang fand.

Ein nicht numerierter Artikel zwischen Art. II 138 und 139 ordnet an: „Es sol yederman sein hew, stro sicher legen von dem fewer, es wellent die burger die fewrstet beschawn und wellent yederman straffen, der unsicher fewrstet hat.“

In Art. II 137 ist eingehend geregelt, mit welcher Ausrüstung die Angehörigen der verschiedenen Berufe bei Feuersbrünsten Rettungsdienste tun sollten. Was sie bei den Löscharbeiten einbüßten, sollten sie vom Stadtkämmerer ersetzt bekommen. Wer sich seinen Pflichten entzog, wurde für ein Jahr aus der Stadt verwiesen. Frauen war es verboten, zu den Brandstätten zu laufen. Art. II 133 räumte dem Richter und dem Stadttredner besondere Befugnisse ein: sie hatten an der Brandstätte das Recht, ein oder mehrere Gebäude abreißen zu lassen, wenn sie es für richtig und dem Wohle der Gemeinschaft dienlich erachteten. Wer solchen Anordnungen Widerstand leistete, machte sich schuldig und war einer Buße von 5 Pfund Pfennig an die Stadt und 1 Pfund Pfennig an den Richter verfallen. (Fortsetzung folgt)

St. Leonhard in Kaufering

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts soll ein hölzernes Bild des hl. Leonhard den Lech herunter geschwommen und unweit oberhalb des Dorfes Kaufering an Land getrieben worden sein. Der Finder befestigte es in der Höhlung einer alten Eiche neben einer Quelle. Bald darauf verschwand das Bild an dieser Stelle und wurde etwas oberhalb der Quelle auf einer Wiese wiedergefunden. Da sich dieser Vorgang wiederholte, baute schließlich die Gemeinde eine Kirche an der durch die Versetzung des Bildes bezeichneten Stelle. Das alte Bild befindet sich über dem Eingang, ein neueres, schöner gearbeitetes aber auf dem Choraltar.

Dieses Kirchlein erwarb sich großen Reichtum und der Besuch war sehr groß.

Zuweilen nachts will man auch die ganze Kirche erleuchtet gesehen haben und einmal hat man auch zur Nachtzeit Musik darin vernommen. (Schöppner 890)

Das Kirchlein in Wabern

In frischem Glanz strahlt das Waberner Kirchlein jedem Wanderer, den der Weg durch das kleine Dörflein an der oberen Paar führt, von der Anhöhe herab entgegen: Das Aeußere der Kirche wurde durch die opferfreudige Einwohnerschaft im vergangenen Herbst einer Erneuerung unterzogen. Ebenso wurde eine Teilrestauration des Innern durchgeführt, die in einem der kommenden Jahre fortgesetzt werden soll. Mit Stolz blickt nun der Waberner wieder zu seinem Kirchlein hinauf, dessen frisches Weiß auf die Häuser Waberns herableuchtet. Fragt man ihn aber nach der Geschichte und den künstlerischen Werten seiner Kirche, so wird er ein wenig verlegen und die Antwort fällt meistens sehr spärlich aus. Diese Lücke sollen die folgenden kleinen Ausführungen über das Kirchlein in Wabern schließen.

In den Pfarrbüchern von Walleshausen findet sich auf Seite 231 folgende Aufzeichnung: „Das Kirchlein, dessen Patron St. Pankratius ist, hat R. D. Franz Kiferlin vicarius wiederum neu erbaut anno 1707“. Daraus geht hervor, daß bereits vor diesem Zeitpunkt in Wabern ein Kirchlein stand, das entweder durch Brand zerstört worden oder so baufällig geworden war, daß es neu errichtet werden mußte. Letztere Annahme bestätigt eine Aufzeichnung 1) über den Streit des Klosters Polling mit dem Kloster Wessobrunn, das Wabern 1627 an sich gebracht hatte, über den sog. „Pankraziacker“. 1698 fand ein Vergleich in der Streitsache statt, Wessobrunn aber „verkaufte, um das Geld zur Herstellung der ‚ruinösen Kirche‘ zu Wabern zu erhalten, den Acker an Kaspar Knoller“. Wenn heute der fromme Kirchenbesucher in das ganz in Rokoko gehaltene Innere der jetzigen Kirche gelangen will, so führen ihn seine Schritte durch einen — gotischen Torbogen! Er ist das einzige bauliche Denkmal in der heutigen Kirche, das noch an jene „ruinöse Kirche“ Waberns am Ende des 17. Jahrhunderts erinnert. Man darf

1) B. S. 234.

wohl annehmen, daß der Neubau anno 1707 auf den Grund- und Seitenmauern der alten Kirche fußt und uns damit die in diesen eingeschlossene Torwölbung erhielt.

Ueber das Baujahr und den Erbauer dieser alten Waberner Kapelle ist in Urkunden und Aufzeichnungen (soweit sie mir zugänglich waren) nichts berichtet. Doch geht man nicht fehl, die Entstehungszeit dieser Kapelle im 13. Jahrhundert zu suchen und sie mit dem Ministerialengeschlecht der Waberer, das in diesem Jahrhundert erstmals in Urkunden genannt wird, in Verbindung zu bringen 2).

Urkundlich zum ersten Male wird eine Waberner Kirche, wenn auch nur indirekt, im Jahre 1354 erwähnt. Am 22. April dieses Jahres „verkauften Oswalt, Dytreich, und Ott, Kirchherr von Pözenhausen, alle drei Söhne des verstorbenen Dytreichs von Eresingen, samt Otylig, ihrer Mutter und Ann und Kathreyn, ihren Schwestern, verschiedene Besitzungen, darunter auch den Kirchensatz (jus patronatus) von Walleshausen, Pezzacker und Wabern an das Kloster Polling 3).

Im „Salbuch unser lieben frauen Gotshaus zue Walleshausen 1456“ wird in dem darin befindlichen Verzeichnis der gestifteten Jahrtage einer Kapelle zu Wabern in folgender Weise Erwähnung getan 4): Item ein Jahrtag gestift Erhard Wabrer auf vier briester auf den negsten montag nach der rechten Chirchweich der Capell zue Wabern ..“

Eine weitere interessante Aufzeichnung über das damalige Waberner Kirchlein hat uns Vikar Hartmann Prugglacher, der 1652 bis 1667 Pfarrer zu Walleshausen war, in seinem Direktorium hinterlassen 5): „In altari summo summum patronium in festo praesentationis B. M. V., et S. Pancrati et S. Sebastiani. In altari a sinistris Patrocinia S. Wolfgangi et Martini, in altari a dextris Patrocinium summum S. Nerei (Uebersetzt. Der Hauptaltar hat das Patrozinium am Feste der Darstellung der seligen Jungfrau Maria, und am Feste des hl. Pankraz und Sebastian. Das Patrozinium des linken Seitenaltars ist am Feste des hl. Wolfgang und des hl. Martinus, das des rechten am Feste des hl. Nereus.) Die zwei Seitenaltäre sind sehr alt, wird aber nie darauf celebriert, quia de consecratione eorum non constat. (= weil über ihre Weihe nichts feststeht.) Bei der schmerzhaften Muttergottes ist ein Portatile angebracht, worauf bisweilen auf Verlangen einer frommen Hausmutter eine hl. Messe gelesen wird 6).“

Mehr sagen uns die Aufzeichnungen über das alte Kirchlein nicht. Es wird eine kleine gotische Kapelle gewesen sein, deren Spitzbögen gleich denen in den großen mittelalterlichen Domen Ausdruck der Religiösität der damaligen Menschen waren.

Die Wirren des dreißigjährigen Krieges nahmen wohl zum großen Teil den Pfarrern von Walleshausen und den Waberner Hofmarkherren die Möglichkeit, für die Instandhaltung der Kirche aufzukommen. Da die Sänftl, die im 16. Jahrhundert Hofmarkherren von Wabern waren, in Augsburg wohnten und „der evangelischen Religion beygethan gewesen waren“ 7), dürfte ihre Sorge fürs Waberner Kirchlein nicht allzu groß gewesen sein. Es kann uns daher nicht mehr sehr wundernehmen, wenn am Ende des 17. Jahrhunderts mehr einer Ruine als einer Kirche glich.

In diesem traurigen Zustand hätte sich das verfallene Kirchlein sicher noch manches Jahr gedulden müssen, hätte Walleshausen damals nicht einen solch baulustigen Pfarrherrn wie Franz Kiferlin gehabt. (1693—1717 Pfarrer in Walleshausen.) Das Frauenhaus, den zweiten Stock, die Gartenmauern und das jetzige Portal verdankt der Walleshausener Pfarrhof diesem Pfarrherrn 8).

Pfarrer Kiferlin machte sich also, wie schon eingangs erwähnt, ums Jahr 1707 an den Neubau der alten Kapelle. Wie aus den Pfarrbüchern 9) ersichtlich ist, bestritt er die Bauausgaben aus dem Vermögen des Kirchleins von 500 fl. und steuerte noch vom Pfarrhofgeld 200 fl. leihweise bei. Das Kloster Ettal, zu dem das benachbarte Egling gehörte, stiftete 25 fl., der Rentmeister nomine elektoris (im Namen des Kurfürsten) ebensoviel. —

Architektonisch gesehen, besteht das heutige Kirchengebäude aus einem rechteckigen Kirchenschiff, an dessen östliche Giebelwand eine fünfeckige Apsis angebaut ist. Die Decke ist mit Ziegelsteinen gewölbt und stützt sich auf vier-

bzw. dreipaarigen Wandpfeilern. Die Innenausstattung ist ganz im Stile des Rokoko durchgeführt. An die Apsis wurde 1765 noch eine kleine Sakristei angefügt.

Der Hochaltar besteht aus marmoriertem, geschliffenem Gips, was ihn sicher vor manch anderem Altar in größeren Dorfkirchen auszeichnet. Er wurde um das Jahr 1800 beschafft und kostete damals 200 fl. Das Altarbild, ein Oelgemälde, stellt den hl. Pankratus dar und dürfte aus dem 18. Jahrhundert stammen. (Eine Signatur des Malers ist leider nicht zu entdecken.) Darüber befindet sich ein zweites Bild, welches das Martyrium des hl. Sebastian darstellt. Die beiden Seitenaltäre sind aus Holz gefertigt, aber gleich den darauf befindlichen Altarbildern künstlerisch weniger wertvoll. Jedoch stehen auf dem linken Seitenaltar zwei sehr schöne, holzgeschnitzte, etwa 50 cm große gotische Figuren: Eine stehende Madonna mit dem Jesuskind auf den Armen und ein hl. Josef, der in der rechten Hand mit einem Buch zwei Täubchen trägt und mit der linken einen Stab hält. Wahrscheinlich gehörten diese, die Lichtmeßszene darstellenden Figuren zum früheren gotischen Hochaltar, dessen Patrozinium ja die Darstellung der hl. Maria im Tempel war.

Als besondere Anziehungspunkte galten seit jeher die zwölf Apostelfiguren auf den Chorstühlen 10). Kopf, Hände und Füße sind aus Elfenbein, die Gewänder aus dunkelbraun gefärbtem Holze geschnitzt. Sie stammen aus der Zeit etwa um 1760—1770.

Auch der alte Waberner Kreuzweg, der um die Jahrhundertwende einem mehr oder weniger kitschigerem in Form von Gipsreliefs weichen mußte, darf als Kunstwerk angesprochen werden. Er hängt heute frisch renoviert in der Pfarrkirche zu Walleshausen, nachdem ihn der jetzige Pfarrer nach fünfzigjährigem Vergessensein wiederentdeckte.

1807 wurde die Kirche zum ersten Male renoviert. Eine Inschrift über dem großen Chorbogen erzählt uns, daß sie unter „Johannes Nepomucenus (Daisenberger), praepositus Canonicorum Regulatum Polling . . .“ stattfand. Darüber sind die Wappen der Klöster Polling und Wessobrunn angebracht.

1877 sollte die Kirche wieder renoviert werden. Dazu meldet eine Urkunde im Ordinariatsarchiv: „Gemäß Verordnung vom 10. Januar 1812 zählte die Kirche zu Wabern zu den Unentbehrlichen. Eine vom Bez.-Amt eingeleitete Untersuchung reihte sie aber dazu nicht ein. Ein Gottsacker ist nicht hier, aber Trauungen für die Ortsbewohner werden vorgenommen. Zur Kirche gehören 3,35 Tgw., die der Mesner nützt. Vermögen: 1050 M. Die Gemeinde sagt, sie habe die Kirche nicht übernommen, komme also auch nicht für die Reparaturkosten auf.“ Erst 1905 wurde sie dann renoviert und bekam damals ihr heutiges Aussehen. Die Gemälde in den Wölbungsflächen der Decke, die vordem unbemalt waren, gehen auf diese Renovation zurück.

Ueber die in Wabern stattfindenden Gottesdienste in vergangener Zeit gibt uns eine Notiz in den Pfarrbüchern Aufschluß: „In Wabern neben der Wochenmesse am Fest St. Pankraz als Patrozinium, Kirchweih am zweiten Sonntag nach St. Michel, auf Weihnachten die zweite Messe vom Vikar. Reliqua vero supra scripta divina celebrat Cooperator.“ (= die übrigen oben beschriebenen Gottesdienste feiert der Kooperator.) Heute sind es bedeutend weniger, nachdem die Wochenmesse seit dem Jahre 1823 nicht mehr gelesen wird. Im Jahre 1827 lief daraufhin eine im Namen der Waberner Bürger von Michael Knobler verfaßte Klageschrift im Ordinariat zu Augsburg ein, in der ersucht wird, den Pfarrer von Walleshausen anzuweisen, die Wochenmesse wieder zu halten. Sie stützten ihre „unterthänigst gehorsame Bitte“ auf die folgenden, auch für die Waberner von heute noch sehr begreiflichen „Motife“: „1. Unser Filialort, welcher in 12 Familien besteht, ist eine halbe Stunde von der Pfarrkirche entfernt und bey auftretender böser Witterung, besonders zur Winterszeit, ist es also unmöglich, daß bejahrte und preßthafte Personen die Pfarrkirche besuchen können; — ja es werden die übrigen Personen wegen Zeitverlust von dem Besuch der hl. Messe abgehalten, welches wenn die heilige Messe nur wöchentlich einmal gelesen wurde, in keinem Fall geschehen könnte, wenn nicht Krankheitsfälle das Vorhaben beseitigen wollen. 2. Müssen also für gegenwärtig die alten und presthaften Personen das ganze Jahr durchsetzen, und sogar diese Hoffnung im Falle für die Zukunft vermissen . . .“ 11) Leider konnten diese Motive das Ordinariat nicht völlig überzeugen, zumal der damalige Pfarrer Schöffmann auf Rückfrage vom Ordinariat hin die Klage als „unwahr, kränkend und ungerecht“ bezeichnete. „Durch die Säkularisation hätten sich manche wichtige Aenderungen ergeben und einen anderen Rechtszustand erhalten. Eine Stiftungsurkunde der Wochenmesse sei nicht vorhanden“, so erklärt Schöffmann in der Erwiderung. Am 12. 9. 1827 wurde die Beschwerde endgültig abgewiesen.

Pankraz Fried, Wabern.

10) Auch in den „Kunstdenkmälern Bayerns“ S. 557 erwähnt.

11) Original des Briefes im Ordinariatsarchiv.

2) Ulricus Wabir, Meichelbeck a. a. O., S. 28.

3) R. A. Landsberg, Ger. Urk. Wallesh. Fasc. 1.

4) Salbuch S. 85.

5) B. S. 232.

6) Diese schmerzhaftige Muttergottes wurde in der Waberner Sakristei bis zum Jahre 1942 aufbewahrt, wo sie dann zur Renovierung nach Oberammergau geschickt wurde. Das weitere Schicksal dieser Figur ist mir unbekannt, Kopf, Hände und Füße waren holzgeschnitzt, die übrigen Teile mit Stoff bekleidet.

7) Aus „Wening“ S. 143.

8) Poll. Lit. S. 103.

9) Pf. B. S. 231.



Illustrierte Monatsschrift und Organ des „Historischen Vereins für Stadt und Bezirk Landsberg a. L.“

Begründet von Studienrat und Stadtarchivar J. J. Schober † Landsberg

Verantwortlicher Schriftleiter:
Paul Winkelmayr in Landsberg a. L.

Beilage der „Landsberger Nachrichten“

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne
Genehmigung der Schriftlgt. verboten

Nr. 9

41. Jahrgang

1951

Ein Meisterwerk der Goldschmiedekunst wieder in der Stadtpfarrkirche Maria Himmelfahrt

Es war am Patroziniumsfest Maria Himmelfahrt 1951 ein Ereignis besonderer Art, daß auf dem Kreuzaltar der Stadtpfarrkirche eine silbergetriebene Patrona Bavariae aufgestellt war, die im Jahre 1649 von den Bürgern der Stadt gestiftet wurde und seit langer Zeit außerhalb der Kirche, verborgen im Schutz eines Privathaushaltes, über die vielen Fährnisse vergangener Zeiten herübergerettet werden konnte.

Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, daß bei der Barockisierung der Pfarrkirche um 1680 mit der Multscherschen Madonna auch diese Patrona Bavariae aus der Kirche entfernt, von einem und demselben Bürger übernommen, vielleicht sogar gekauft wurde, denn die Multschersche Madonna stammt aus einem Hause, das ehemals den Vorfahren der Familie gehörte, die nun die silbergetriebene Patrona Bavariae in hochherziger Weise wieder der Pfarrkirche geschenkt hat. (Siehe Bericht in den „Landsberger Nachrichten“ v. 17. August 1951.)

Der Dreißigjährige Krieg brachte auch über Landsberg viel Leid und Not, darüber wurde in den „Landsberger Geschichtsblätter“ Jahrg 1933 in dem Aufsatz „Die Leidenstage der Stadt Landsberg 1632/33“ ausführlich berichtet. Landsberg war verwüstet, die Bevölkerung dezimiert, aber trotzdem war der Lebenswillen

ungebrochen und mit fester Hand und großem Mut ging man an den Wiederaufbau der Stadt und besonders des so schadhaft gewordenen „Lechwuhrs“. Obwohl 1637 ein Hochwasser die Neubauten wegriß, konnte das Wehr, 1638 fertiggestellt und der Lech wieder als Wasserstraße nach Augsburg benützt und die Mühlen in Gang gebracht werden.



Phot. Hirschbeck

Das große Reliquiar des hl. Sebastian, das seit „unvordenklichen“ Zeiten bei der Sebastianiprozession durch die Straßen der Stadt getragen wurde, war den Plünderern in die Hände gefallen. Die Einwohnerschaft ließ nun ein neues, allerdings bedeutend kleineres und nicht so kostbares Reliquiar in Augsburg anfertigen, das 1636 bereits in der Sebastianiprozession mitgetragen wurde. Und 1638 wollten die Landsberger wieder eine Monstranz haben, die bei der Fronleichnamsprozession durch die Stadt getragen werde. Sie schafften auch hierfür die Mittel und ließen beim gleichen Meister in Augsburg eine Monstranz verfertigen, die heute noch als wertvoller Besitz der Stadtpfarrkirche vorhanden ist.

Auf der Rückseite der 91,5 cm hohen Monstranz ist eine Silberplatte mit eingravierter Widmung angebracht, die in lateinischer Sprache von dem Opfersinn der Bürger kündigt. Zu deutsch lautet die Inschrift:

Diese Monstranz ließ die Bürgerschaft Landsbergs fertigen durch milde Beiträge nach überstandenen schwedischen Einfällen, ausgestandener Pest und Hungersnot und stattgehabten Lechüberschwemmungen im Jahre 1638.

Und 1638 wurde diese Monstranz bei der Fronleichnamsp procession erstmals mitgetragen. Das Meisterzeichen neben dem Beschauzeichen zeigt drei Aehren, genau so wie das Reliquiar des hl. Sebastian und genau so wie die silbergetriebene Madonna. Es ist das Meisterzeichen des Augsburger Goldschmiedmeisters Hans Christoph Fesenmayr, der die Würde eines Bürgermeisters bekleidete und noch manch andere kostbare Stücke für die Stadtpfarrkirche zu Landsberg lieferte, so auch ein Ciborium.

Warum wurde nun von den Bürgern ein Liebfrauenbildnis gestiftet? Die Chronik sagt uns dazu folgendes:

Erst 1646 wurde unsere Gegend wieder in die Kriegsgeschichte einbezogen. Anfangs September 1646 wurde die Lage für die Stadt bedrohlich. Viele Bürger packten ihre Habseligkeiten zusammen und flohen ins Gebirge, in die Wildnis und in die Wälder. Die Stadt verpackte ihre wichtigsten Urkunden und verbrachte sie nach Traunstein, versteckte für den größten Notfall den Rest des Geldes der Stadtkasse mit 105 Gulden unter dem Rathausdach. Am 23. September 1646 wurde Landsberg durch die Schweden besetzt. Am 30. September wurde eine größere schwedische Abteilung in die Stadt gelegt und diese mußte für Speis und Trank und Kleidung aufgenommen. Als am 12. Oktober 1646 das kaiserlich-bayerische Heer anrückte, mußten die Schweden ihre Position bei Augsburg und damit auch Landsberg räumen. Landsberg wurde Stapelplatz der kaiserlich-bayerischen Armee, aber bereits im November 1646 konnten die Schweden Landsberg wieder einnehmen und 900 Mann hier ins Quartier legen. Und wieder wurde geraubt und geplündert. Nachdem General Wrangel die vorhandenen Salzvorräte verbrennen lassen wollte, bot die Stadt hierfür, vertrauend auf die Hilfe des Kurfürsten, 14 000 Reichstaler. Nachdem die Schweden am 27. November 1646 abgezogen waren, trat für die Stadt eine Ruhepause ein. Mit dem Ende der Ulmer Stillstandsverhandlungen (15. März 1647) begannen die Durchzüge wieder. Der Kurfürst sicherte seine Westgrenze. Er legte größere Truppenmassen und bei 600 Schanzarbeiter in die Mauern von Landsberg. Es kam zu wiederholten Gefechten, wobei Herzog Ulrich von Württemberg dem General Wrangel, der weit überlegen war, stärksten Widerstand entgegensetzte. Wrangel mußte abziehen, kehrte aber am 9. Oktober 1648 wieder in die Gegend von Kaufering zurück, wohin ihm die Bayern und Kaiserlichen auf dem Fuß nachfolgten. Bei Landsberg konnte Wrangel unmöglich durchbrechen. Er war in der schwierigsten Lage. Da stellte er seine Armee am 9. Oktober 1648 in Schlachordnung auf. Leider fand es der bayerische Feldmarschall Enkenvoirt nicht für gut, dieser Einladung zu folgen, sondern verblieb in seinem verschanzten Lager zwei Meilen von Landsberg, stehen. Nun suchte Wrangel eine andere Passage über den Lech und fand diese bei Scheuring. Als die Schweden in Schwaben die Winterquartiere beziehen wollten, kam die Kunde vom Friedensschluß.

Da Landsberg so kurz vor Friedensschluß nicht nochmals erobert und geplündert wurde, fand sich die Einwohnerschaft zu einem besonderen Beweis des Dankes bereit.

In der Kirchenrechnung „Unserer Lieben Frauen Gottshaus und Pfarrkirchen allhie zu Landtsperg von Anno 1649“ lesen wir:

Dermal geschah im 1648. Jahr, daß der Feind vor allhiesiger Stadt gelegen und sich zur Belagerung „auch allem ybl ansechen“ lassen. Daß daher den 8. Octobris 1648ten Jahr vor geistlicher und weltlicher Obrigkeit insgesamt das Gelöbniß und Versprechen ergangen, Gott dem Allmächtigen und seiner werthen und lieben Mutter MARIAE als besonderer Fürsprecherin zu Lob und Ehr ein Amt singen zu lassen und ichtwas zu einem ewigen Angedenken in Unserer Lieben Frauen Pfarrkirchen machen zu lassen, hierdurch flehentlich zu erbitten, daß der Allmächtige Gott obangedeutete schwere Feindsgefahr möglichst abwenden möchte, welches Gott und seine liebe Mutter MARIAE zu ihrer höchsten Dankbarkeit geschehen ist. Hierfür im versprochenen Lobamt zu huldigen am 3. November 1648. Jahres mit großer Frömmig-

keit und Andacht gehalten und verrichtet worden von Herrn Dechant M. Johann Firnhamer. Dabei ist an Opfertgeld gefallen 137 Gulden 42 Kreuzer. Dazu gab das Hl. Geistspital noch extra 20 Gulden. Und als im Jahre 1649 eine grassierende Krankheit und noch mehrere hitzige Krankheiten auftauchten, beschloß man eine Sammlung „in gantzer Statt und Gemainer Bürgerschaft“, um zu Ehren des hl. Sebastian zur Abwendung der Krankheit eine 30 Pfund schwere Wachskerze machen zu lassen, die jeden Samstag unter dem Sebastianiamt brennen sollte. Aus dieser Sammlung verblieben nach der Abrechnung des Dechanten und des Kirchenschreibers 7 Gulden 50 Kreuzer, welche für die Bildnisstiftung appliziert wurde.

Damit waren 165 Gulden 32 Kreuzer vorhanden. Hierüber hat man sich entschlossen:

Ein silbernes Vesper-Lieber Frauen Bild mit Irem Kindlein JESU machen zu lassen. Undt ist selbiges bei Herrn Hanss Christoph Fesenmayr, Bürgermeister und Goltarbeiter in Augspurg dies 1649. Jahr angefrimbt und bestätigt worden, welches 8 Markh, 9 Lot, 3 Quint Silber gewogen. Für Khistlerarbeit wurden 40 Kreuzer, für Fassung und anderes mehr 13 Gulden 49 Kreuzer, zusammen 200 Gulden an Herrn Fesenmayr bezahlt. Dann sonderbar den Herrn Handelsleuthen umb Sambt und Tafel (gemeint ist die Widmungstafel) 4 Gulden 50 Kreuzer. Gesamtausgab 204 Gulden 50 Kreuzer. Da aber nur 165 Gulden 32 Kreuzer vorhanden, verbleibt der Pfarrkirchen noch 39 Gulden 18 Kreuzer darauf zu tun.

Wir wissen nicht, welchen Platz dieses schöne Bildnis in der Kirche hatte, aber wir wissen nun, nachdem es von den bisherigen Besitzern, den Eheleuten Peter und Anna Pölt, in hochherziger Weise der Kirche zurückerstattet wurde, daß es sich um ein Kunstwerk besonderer Art handelt, um ein Madonnenbildnis, das gerade Frau Anna Pölt in rührender Weise betreute, das sie bei jedem Luftalarm mit in den Luftschutzraum nahm und das sie beim Zusammenbruch im Jahre 1945 dem Zugriff der Plünderer entziehen konnte.

Die silbergetriebene Madonna ist 60 cm hoch und 20 cm breit. Sie steht vor einem goldenen Strahlenkranz, der 31 Strahlen aufweist. Die Madonna steht auf der Mondsichel, hält das Kind auf dem rechten Arm und in der linken Hand ein Zepter mit goldener Krone. Das Bild ist auf einem Kasten aufgemacht, der mit rotem Samt ausgeschlagen ist. Auf dem Rande des Kastens findet sich ein silbernes Widmungsschild. Der lateinische Text der Widmung lautet zu deutsch:

D. O. M.

Denkmal geweiht der Gottesgebäuerin, Beschützerin, der Patronin, Bekennerin und Befreierin von dem Ansturm der Feinde vom 6. Oktober 1648 zum Danke wirt zum immerwährenden Andenken der Wohltat und zum Beispiel für die Nachkommen, von den Bürgern gestiftet und am 3. Juni Anno Domini 1649 geheiligt, aufgestellt, geweiht.

Möge nun dieses über 300 Jahre alte Marienbild wieder in der Kirche zu Ehren kommen und als Dank für die Verschonung unserer Stadt im 2. Weltkrieg seine Verehrung finden. Es soll, wie Stadtpfarrer Niklas beabsichtigt, einen Ehrenplatz in der Nähe des Hochaltares erhalten. Was edler und dankbarer Bürgersinn vor 300 Jahren gestiftet, was edle Bürger treu bewahrt, sollen nun die Bürger und Einwohner unserer Stadt ebenso treu verwalten, verwahren und verehren.

Winkelmayer

Das Rechtsbuch der Stadt Landsberg am Lech

Dissertation von Dr. Alfred Scherpf

(Fortsetzung)

Der folgende Art. II 134 59) bestimmte: „Swenn auch fewr in eins Haus oder Stadel auffget und das es über daz tach auffschlecht es sey in ainem Brinnich oder sunst daz es wissentlich wirt durch gelewt oder geschray, der ist ze puss vervallen dem Rat zway pfund und dem

59) Später von der Hand Kaufringers nachgetragen.

Richter ein Pfund Pfennig“. Nach Art. II 135 sollten die Nachbarn demjenigen beim Wiederaufbau helfen, dessen Haus während eines Brandes abgebrochen worden, vorausgesetzt, daß ihnen die Maßnahme zugute gekommen war. Hatte sich aber das Feuer trotzdem verbreitet, so sollten sie nicht zur Hilfeleistung verpflichtet sein. Ein Nachsatz gebot, daß „yederman sol lauffen zu seinem hawtman wenn es print“ 60).

Eine Gruppe von Vorschriften trägt s t r a ß e n - u n d v e r k e h r s p o l i z e i l i c h e n Charakter. So ist es nach Art. II 158 verboten, die Straße vor dem eigenen oder der Nachbarn Haus zu verstellen, „das die wägen an einander nicht geweihen mügen“. Mit Einwilligung des Nachbarn durfte aber zum Beladen eines Fahrzeuges dieses vor dessen Tür stehen. Die ähnliche Bestimmung des Art. II 193 besagte, „das in der Innern Stat nyemant chain plockich schrenkch stekhen noch Stain vor seiner Tür nicht ligen sol lassen oder hakchen, er welle es dann widerhand verpawen“ und drohte dem Zuwiderhandelnden eine Strafe von 36 Pfennig an den Richter und ½ Pfund Pfennig an die Stadt an.

Art. 137 schrieb vor, Gruben und Brunnen zu verwalten, damit anderen Leuten kein Schaden daraus entstehe. Art. II 194 verbot, „das in der innern Stat nyemant kainen mist vor seiner Tür oder hinder seinem Haws in chainer gassen lenger lass ligen dan hantz an den dritten tag“ bei Strafe von 12 Pfennig an den Richter und 36 an die Stadt. Während es sich bei Art. II 194 offenbar um einen Landsberger Ratschluß handelt, ist die Vorschrift des Art. II 149, die ein sinngleiches Verbot ausspricht, einer Münchener Stadtrechtssammlung entnommen (sie erscheint als Art. 15 im Ratsbuch IV und als Art. 290 in der Kaiserbildhandschrift 61).

Eine Bestimmung, die die Sauberkeit der Straßen sicherstellen und damit die Gesundheit der Bürger schützen sollte, gibt Art. II 148: Bei Meidung einer Strafe von 24 Pfennig an den Richter, 8 Pfennig an den Schergen und 1 Pfund Pfennig an die Stadt war Unflat in den Bach zu tragen und nicht auf die Straße zu werfen. Mit Art. II 146 ist wörtlich der Art. 234 des Liber Rufus 62) ins Landsberger Buch übergegangen, wonach Vieh, das an einer Seuche verendet war, aus der Stadt geschafft werden mußte (hier hat der Landsberger Schreiber sogar die Ortsbezeichnung „zwischen den Straßen nach Neuhausen und nach Mosach“ mit abgeschrieben).

Der Erhaltung von Ordnung und Sitte dienen die Vorschriften, welche Spiel und Wirtshäuser betreffen. Art. II 132 verbot alle Würfelspiele. Im Uebertretungsfalle hatten Spieler und Wirt die Buße zu zahlen, 60 Pfennig an den Richter und ½ Pfund Pfennig an die Stadt. Bei Zahlungsunfähigkeit trat eine Leibesstrafe ein. Alle Spieler, Zuhälter und ähnliche Leute, denen andere Städte verboten waren, wurden der Stadt Landsberg auf ein Jahr verwiesen. Sie durften auch nach des-

60) Hinsichtlich der drei letztgenannten Artikel hat schon v. d. Pfordten (S. 334) festgestellt, daß Art. II 133 und II 135 dem ersten und zweiten Absatz des Art. 360 des Münchener Liber Rufus und Art. 1 des Ratsbuches IV entsprechen. Seine weitere Bemerkung, daß die Strafbestimmung des Landsberger Art. II 134 also wohl „später“ weggelassen worden sei, ist allerdings unrichtig. Das Ratsbuch IV ist in der Zeit von 1370—1434, die darin enthaltene in sich geschlossene Sammlung von Rechtsregeln, aus 56 Artikeln bestehend, um 1372 in einem Zuge niedergeschrieben worden (Dirr S. 97*). Zu diesem Zeitpunkt fehlte also die erwähnte Strafbestimmung. Das Liber Rufus entstammt der Zeit von 1339—1365, die darin enthaltenen Nachtragsartikel, zu denen Art. 360 zählt, sind aus der Zeit zwischen 1347 und 1365 (Dirr S. 91* und 93*). Auch um die Mitte des 14. Jahrhunderts existierte demnach die Strafbestimmung nicht. Von den übrigen Abschriften und Sammlungen des Münchener Stadtrechts enthält noch die Kaiserbildhandschrift (1370—1372) in Art. 176 die den Landsberger Artikeln II 133 und II 135 entsprechende Vorschrift; der Satz des Art. II 134 fehlt auch dort. Er taucht vielmehr zum erstenmal im Landsberger Rechtsbuch auf, ist also frühestens im Jahre 1424 niedergeschrieben worden und findet sich auch in späteren Sammlungen nicht mehr. Es dürfte wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß die Strafbestimmung ursprünglich fehlte und erst im Landsberger Rechtsbuch eingefügt worden ist.

61) Dirr S. 511 und 537.

62) Dirr S. 383.

sen Ablauf nur mit des Rats Genehmigung in die Stadt zurück 63).

Auch bei erlaubten Spielen durfte der Spieler oder derjenige, der für ihn bezahlte oder bürgte, nicht mehr verpfänden, als „man getreiben und getragen mag“ 64) (Art. 145). Wer Glücksspielern etwas lieh, verfiel einer Buße von 60 Pfennig an den Richter und ½ Pfund Pfennig an die Stadt (Art. I 58 und II 152).

Zur Wahrung der Feiertagsruhe bestimmte Art. II 114, daß während der Karwoche niemand lediglich des Trinkens wegen in ein Wirtshaus gehen durfte. Für den Ostertag bestand überhaupt Ausschankverbot.

Eine eigenartige Bestimmung traf ein Landsberger Ratschluß vom 11. 2. 1390, der gebot, „das nu furbas ein yeglich Burgermaister in den vier wochen und er burgermaister ist zu zwayn maln des nachtes gen sol in die leythewser und wo er pwben, Ruffian, Spiler findet, die sol er aufheben und in die Schergenstuben füren, das sy gepessert werden nach des Raths ratt“ (Art. II 128).

Allgemeine Bedeutung hatten schließlich die Verbote, nachts nach dem Läuten der Bierglocke ohne Licht auf der Straße zu gehen (Art. II 150), innerhalb der Stadt Flachs zu dörren oder zu schlagen (Art. II 138), „den, die des nachts die züber aus den prifeten ein den pach tragent 65), dhein layd tun mit slahen oder mit werffen“ (Art. II 147). Strafen von 60 Pfennig, 1½ und 2 Pfund Pfennig drohten diejenigen, die dem zuwiderhandelten.

l) Sonstige strafbare Handlungen

Schon die Gefährdung von Mitmenschen und deren Güter stellten zwei Bestimmungen unter Strafe. Wer Messer oder andere scharfe Waffen, die geeignet sind, das Leben anderer zu gefährden, nach Menschen warf, sei es ohne bestimmtes Ziel in eine Menge oder nach einem Einzelnen, wurde mit der verhältnismäßig hohen Strafe von 10 Pfund Pfennig an die Stadt und 1 Pfund an den Richter belegt. War diese nicht einbringbar, so schlug man dem Täter eine Hand ab (Art. II 86). Der Art. II 154 sagt kurz und bündig: „Wer auf ein ziegeldach würfft, der geit dem Richter zwelff pfennig, der Stat vier und dreißig pfennig.“

Schlüssel durften nicht nach Teig- oder Wachsabdrücken hergestellt werden, den Spornern (Sporenmachern) war deren Anfertigung überhaupt verboten (Art. I 44). Ein nur aus den mittelalterlichen Verhältnissen heraus zu verstehendes Verbot war das des „ersaigen und ersuchen“ von Münzen (Art. II 115). Damit war das Ausschauen und aus dem Verkehr ziehen von gut geprägten, vollwertigen Münzen gemeint, das eine dauernde Verschlechterung der Masse der umlaufenden Münzen zur Folge gehabt hätte 66).

Einer Strafe von 1 Pfund Pfennig an die Stadt und ½ Pfund an den Richter war verfallen, wer einem, „von dem man ungesungen ist“ (Gebannter), in der Stadt zu essen oder zu trinken gab oder ihm Unterkunft gewährte (Art. II 107).

Auf einen Münchener Ratschluß von 1318 67) gründet sich der Art. II 104, der in die Kaiserbildhandschrift (Art. 269) übernommen worden und wahrscheinlich von

63) Der Landsberger Art. II 132 ist inhaltlich ähnlich den Art. 343, 344 und 382b des Liber Rufus. Die Formulierung läßt die Bestimmung aber als Landsberger Ratschluß erkennen. Der Artikel erscheint in dieser Form nur noch in dem Codex von Schongau (Cod. bav. 1527). Die genannten Bestimmungen des Liber Rufus fehlen im Landsberger Rechtsbuch, was den Schreiber veranlaßt haben mag, den Ratschluß ins Stadtrecht aufzunehmen (Abdruck bei v. d. Pfordten S. 334).

64) Auer (im Glossar) deutet diesen Ausdruck mit: nicht mehr, als er bei sich trägt. Doch dürfte es sich hier um eine Umschreibung für „Fahrrnis“ handeln.

65) = Abtrittreiner, vgl. Lexer Bd. II S. 299.

66) Das Münzrecht und die Münzverwaltung lag in der Zeit des 14.—16. Jahrhunderts in der Hand der Territorien und großen Städte. Wenn auch damals die absichtlichen Münzverschlechterungen, wie sie im 13. Jahrhundert üblich waren und zu Rebellionen der Bürger geführt hatten — München 1294 — nicht mehr häufig waren, so konnten wegen der technischen Verhältnisse Gewichtsabweichungen bei den Münzen doch nicht vermieden werden. Dies war ja auch der Grund, weshalb bei größeren Zahlungen die Pfennige nicht gezählt, sondern nach „Pfund Pfennigen“ gewogen wurden. — Eheberg S. 85 f., S. 178; Schröder-Künßberg S. 573.

67) Dirr S. 91.

dort ins Landsberger Buch gelangt ist: wer Gefangene der Stadt um Geld oder Gut löst, „der geit dy puss die darub gesetzt ist und pessert in an leib und an gut als der stat hantuest sait“. Die Handfeste ist der Brief Herzog Rudolfs von 1301 68), in welchem die Festsetzung der Buße dem Rat übertragen wird; mit dem Ratschluß von 1318 ist dies generell geschehen: die Buße war so hoch wie die Summe, mit der der Gefangene gelöst worden war und zwar mußte sowohl der Gefangene als auch der Lösende diese Summe bezahlen.

Eine vielfache Abstufung der zu entrichtenden Bußen geben die Art. 31 und 52 bei Pfandwehrgung. Sollte wegen einer Klage um einen Geldbetrag unter 36 Pfennig vollstreckt werden, so war, wer sich der Pfändung des Fronboten widersetzte, dem Richter 12 Pfennig, im Wiederholungsfalle 24 Pfennig schuldig. Wer den Fronboten sonst an der Pfändung in Haus und Hof hinderte, zahlte 60 Pfennig 69). Die zweite Pfändung versuchte der Nachrichten, die dritte der Richter selbst. Wer sie hinderte, wurde mit 72 Pfennig bezw. 3 Pfund 60 Pfennig bestraft.

Zivilrechtliche Bestimmungen

Die Betrachtung der zivilrechtlichen Bestimmungen gibt besonders Veranlassung zu dem Hinweis, daß das Landsberger Rechtsbuch, wie alle geschriebenen Gesetze seiner Zeit, die privatrechtlichen Verhältnisse nicht erschöpfend regelte. Es fixierte vielmehr nur einen Teil des längst geltenden Gewohnheitsrechtes und änderte nichts am Weiterbestand der im Buch nicht niedergeschriebenen gewohnheitsrechtlichen Sätze. Für Rechtsverhältnisse, die in dem Buch eine Regelung gefunden haben, aber vor dessen Entstehung begründet worden waren, stellten Art. 26 und 41 ausdrücklich fest, daß für sie nicht die Artikel des Buches, sondern das alte Gewohnheitsrecht maßgebend sein sollte: „so sol das puch und die gesetzt unschedlich sein“ und „man sol darumb chlagen nach den alten rechten und nach der alten gewonheit“.

1. Sachen- und Obligationsrecht

Die Bestimmungen im mittelalterlichen Münchener Recht, welche die sachenrechtlichen Grundbegriffe — Gewere und Eigentum — betreffen, sind in der Arbeit von Reinecke 70) ausführlich dargestellt. Es kann hier darauf verwiesen werden, da das Landsberger Rechtsbuch keine wesentlichen Abweichungen aufweist.

Im Folgenden sollen die einzelnen Schuldverhältnisse und Haftungen, wie sie im Stadtrechtsteil des Landsberger Buches geregelt sind, besprochen werden. Dabei wird auch die Form der freiwilligen Uebertragung von Eigentum an Liegenschaften dargestellt.

Kauf, Miete, Pacht, Leihe

Als Zeichen des abgeschlossenen Kaufvertrages galt die Hingabe des Kaufgeldes. Nahm der Käufer die so „vergleichaufft“ Sache nicht ab, so hatte der Verkäufer das Recht, diese anderweit zu verkaufen, nachdem er die Angelegenheit „für recht“ gebracht hatte: der Käufer hatte ihm außerdem den Schaden, den er dadurch erlitt, zu ersetzen 71) (Art. 40). Eine Beweisregel für den Prozeß wegen eines Kaufvertrages gibt Art. 21.

Beim Kauf von Pferden ist eine Mängelhaftung erwähnt: Erhob der Käufer Klage, die dem Wesen nach der heutigen Wandelungsklage entspricht, so konnte sich der Verkäufer nur durch den Beweis befreien, daß die Fehler ihm selbst nicht bekannt gewesen waren oder daß er das Pferd ausdrücklich so verkauft habe, wie es der Käufer besichtigt hatte (Art. 165).

Der Fúrkauf 72) war bei Meidung einer Strafe von 1 1/2 Pfund Pfennig verboten (Art. I 15, II 72); ebenso der Unkauf, der in Art. I 55 (und II 109) als Kauf um weni-

68) Dirr S. 58.

69) Wegen Art. 52 siehe S. 30 oben.

70) Reinecke, Beiträge zur Privatrechtsentwicklung des Münchener Stadtrechts im Mittelalter, 1936.

71) Ein im mittelalterlichen deutschen Recht seltener Fall des Selbsthilfeverkaufs, Heuer S. 63 und 79.

72) Vorwegkauf zum Zwecke wucherhaften Wiederverkaufes, Lexner Bd. III S. 603.

ger als die Hälfte des wahren Wertes definiert ist. Hier bestand zwar keine Strafdrohung, doch war der Kauf in jedem Falle nichtig.

Eine Reihe von Vorschriften über bestimmte Verkaufsgüter trägt gewerbepolizeilichen Charakter und hat schuldrechtlich keine Bedeutung.

Die bisher zitierten Artikel beziehen sich nur auf den Fahrniskauf. Für Immobilien galten spezielle Vorschriften. Nach diesen war die notwendige Form bei freiwilliger Grundstücksveräußerung die gerichtliche Auflassung. Art. 32 bestimmte: „Wer aigens sich verzeihen wil der sol das tun mit gerichts hant in den vier wenden“; Art. I 31 (ähnlich Art. II 3) erläutert die Mitwirkung des Gerichts näher: „Es ist auch der stat recht das er es aufgeben sol vor offen gericht mit gerichts hant. Und sol ez der richter aus seiner hand antwurten dem, der es hat gekauffet...“. Der Verkäufer ließ also dem Richter die Liegenschaft auf und ließ sie durch diesen dem Erwerber übereignen 73). Für die Vornahme der Auflassung erhielt der Richter von beiden Parteien nach dem Landsberger Stadtrecht je 36 Pfennig an Gerichtsgebühren. Während Art. I 31 Gebühren an den Schergen noch nicht nennt, setzt Art. II 3 solche in Höhe von 31 Pfennig fest. Die Erklärung dafür ist darin zu suchen, daß zur Zeit der Entstehung des Art. I 31 ein Aufgebotsverfahren, wie es unten noch beschrieben wird, nicht üblich war. Art. II 3 setzt eine Tätigkeit des Schergen voraus, die eben in diesem Aufgebot liegt. Der Artikel ist demnach später entstanden als Art. I 31.

Ein zweites Erfordernis des Grundstücksveräußerungsgeschäftes war die Eintragung der Auflassung im Gerichtsbuch. Ob sie wesentlicher Bestandteil des Veräußerungsgeschäftes war, ist bei der wenig exakten Terminologie des Rechtsbuches nicht eindeutig festzustellen. In seiner Untersuchung der betreffenden Artikel des Münchner Stadtrechtsbuches, von denen die Landsberger Bestimmungen nur wenig abweichen, ist Reinecke 74) zu dem Ergebnis gekommen, daß zwar ein Eintragungszwang bestand, die Eintragung jedoch zum Eigentumsübergang nicht notwendig war. Dies dürfte auch für den Rechtszustand in Landsberg zutreffen. In Art. 32 ist bestimmt: „Wenn man ein aigen in das puch schreiben sol, so sol man in dem puch suchen, ob das aygen yemant vorste“; entsprechend Art. II 5 (und der ähnliche Art. I 33): „Wenn aber ainer sein aigen wil aufgeben vor dem rechten, so sol man des richters schreiber vor darumb zusprechen, das er das puch les, ob das selb aygen yemantz pfant sey vor maln“. Der Eintragungszwang ist im Landsberger Stadtrechtsbuch im Gegensatz zu dem der Stadt München schon schriftlich festgelegt.

(Fortsetzung folgt)

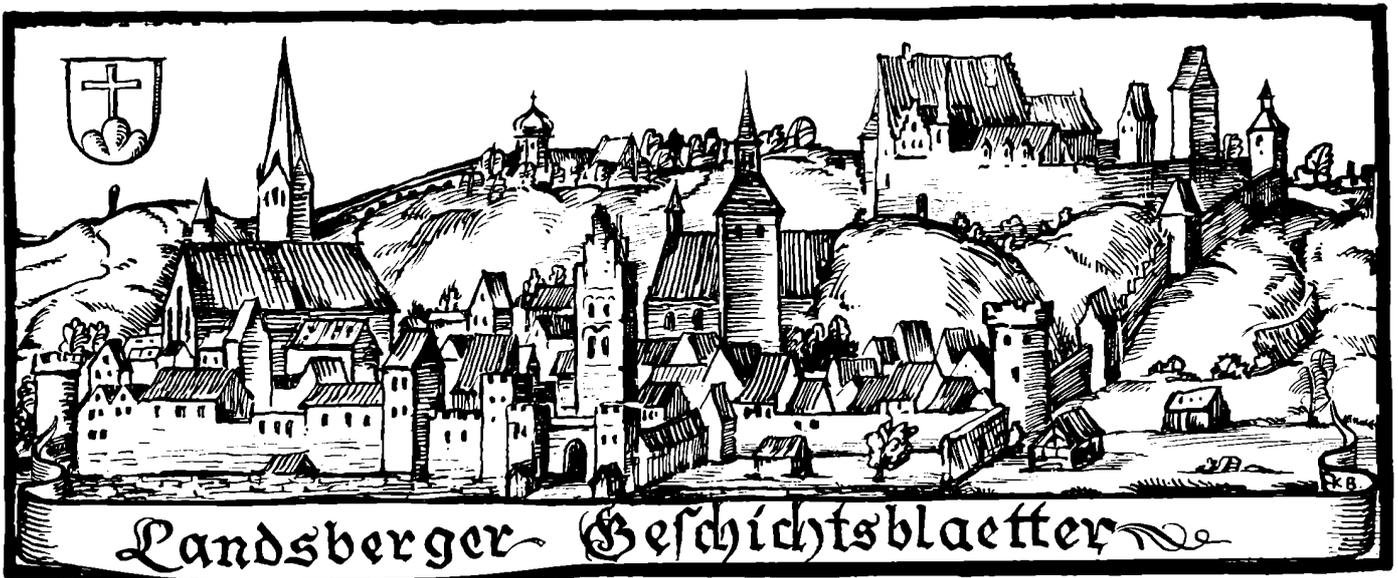
Bücherecke

NEUER GESCHICHTS- UND KULTURATLAS von der Urzeit bis zur Gegenwart. Herausgeber Dr. Hans Zeissig. Atlantik-Verlag Paul List, München, Goethestraße 43. 138 farbige Karten mit erläuternden Texten. Halbl. 8,90 DM.

Nicht einstige Territorialgeschichte oder Kriegsgeschichte zeigt der Atlas, sondern wirklich Geschichte der Völker. Beginnend mit der ältesten Steinzeit, führt uns das Kartenmaterial über die mittlere und jüngere Steinzeit, zur Bronze- und Hallstattzeit, zur Römerzeit, zeigt uns die Entwicklung der Völker auf anderen Kontinenten, um uns dann im Mittelalter die Merowinger und Karolinger näher zu bringen und zur Neuzeit überleitend, um mit dem Stand während und nach dem 2. Weltkrieg abzuschließen. Das Interessante an diesen Karten sind die eingezeichneten Wanderwege und -Züge der Menschen jener Zeiten, die zur Besiedelung neuer Gebiete und zur Gründung neuer Reiche führten. Die Texte geben kurz und klar Aufschluß, wie auch die Baustile, die durch die einzelnen Völker entstanden sind erwähnt werden. So ist dieser Atlas ein wirkliches Buch der Geschichte, das bei keinem Heimatfreund, noch weniger aber in den Schulen fehlen dürfte. Gerade die Schulen werden mit diesem Atlas ein Anschauungsmaterial haben, wie es bisher noch nicht gegeben war. Bei der Fülle des sorgsam verarbeiteten Materials ist der Preis von 8,90 DM niedrig zu nennen.

73) Wie im Münchner Stadtrecht, Reinecke S. 23.

74) S. 28/29.



Illustrierte Monatsschrift und Organ des „Historischen Vereins für Stadt und Bezirk Landsberg a. L.“

Begründet von Studienrat und Stadtarchivar J. J. Schober † Landsberg

Verantwortlicher Schriftleiter:
Paul Winkelmayr in Landsberg a. L.

Beilage der „Landsberger Nachrichten“

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne
Genehmigung der Schriftlfg. verboten

Nr. 10

41. Jahrgang

1951

Das Rechtsbuch der Stadt Landsberg am Lech

Dissertation von Dr. Alfred Scherpf

(Fortsetzung)

Art. I 31, der dem Art. 267 des Münchener Rechtsbuches⁷⁵⁾ entspricht, ersetzt die im Münchener Buch gebrauchte Wendung, daß nach dem „öffentlichen beruffen“ durch den Fronboten (dem Aufgebotsverfahren, siehe unten), falls niemand widerspricht, „sol geschehen, als der stat recht ist“ durch: „sol es geschriben werden in das buch als der Stat recht ist“.

Das Erfordernis eines Aufgebotsverfahrens vor der Veräußerung liegenden Gutes ist historisch die jüngste Einrichtung beim Immobilienverkauf⁷⁶⁾. Art. II 3 (und ähnlich auch I 31) schreibt für den Verkauf von liegendem Gut vor: „Und süllen ez fronpoten offenlichen beruffen dreystund⁷⁷⁾, ob es yemant versprechen welle“. Entstehung und Wirkung dieser aus dem Münchener Stadtrecht übernommenen Institution sind bei Reinecke genügend besprochen⁷⁸⁾.

Dagegen ist der vierte Bestandteil des Veräußerungsgeschäftes von Liegenschaften, die Gewährschaftspflicht des Verkäufers, eine ältere Erscheinung des mittelalterlichen deutschen Rechts⁷⁹⁾. Der Veräußerer eines Grundstückes hatte dem Erwerber Gewährschaft dahin zu leisten, daß dieses wirklich sein eigen und mit keinem Rechtsmangel behaftet sei. Dies geschah entweder durch Pfandsetzung anderer Immobilien oder durch Stellung von Bürgen, in Ermangelung beider ausnahmsweise auch nur durch den Eid des Veräußerers (Art. 32, II 4). Die Gewährschaft wurde Erben und Gläubigern geleistet⁸⁰⁾ und dauerte, falls diese inner Landes waren, Jahr und Tag, falls sie außer Landes waren, zehn Jahre und einen Tag (Art. 32, II 4). Ein eigenartiges Verfahren, durch welches der Käufer den Verkäufer zur Fertigung zwingen konnte, ist mit dem Art. 160 aus dem Münchener Stadtrechtsbuch übernommen worden⁸¹⁾.

Die Wirkung der Gewährschaftsleistung drückt Art. 35 kurz und bündig aus: „Wer inner iarsfrist umb aigen

wirt angesprochen, der sol sich an seinen gewern haben“. Gegebenenfalls kommt hier natürlich die zehnjährige Frist in Frage, denn es liegt lediglich an der ungenauen Ausdrucksweise der Stadtrechte, wenn nur die „iarsfrist“ erwähnt ist.

Art. II 116 verbietet den Kauf von Immobilien und ihnen gleichgestellten Realrechten (Gilten), die in der Stadt oder im Stadtgerichtsbezirk liegen, an Nichtbürger. Verbotswidrige Verkäufe sind nichtig, der Verkäufer wird bestraft.

Die folgenden Vorschriften des Rechtsbuches über Miete und Pacht beziehen sich nur auf Gebäude und Grundstücke. Wie der Kaufvertrag galt auch der Miet- oder Pachtvertrag mit der Hingabe eines Aufgeldes — „swer leykauf daran geit“ — als abgeschlossen. Der Mieter oder Pächter sollte Besitz und Nutznießung des Grundstückes für die verabredete Zeit haben, normalerweise ein Jahr, es sei denn, er würde nach einem gerichtlichen Urteil durch Fronboten von dort verwiesen: „... den das recht und fronbot daraus treibt, der sol des nicht entgelten, und den verdienten Zins sol er geben“ (Art. 154). Mit diesem letztgenannten Fall hängt die Bestimmung des Art. 82 zusammen: Wollte der Vermieter das Mietverhältnis während der Mietzeit aufheben, „umb sogetan schuld, die er nicht gern offen“, so mußte er beweisen, wahrscheinlich durch seinen Eid, daß weder Haß noch Neid seine Beweggründe waren. Der Mieter mußte dann räumen und die bis dahin fällige Mietsumme bezahlen.

Art. I 14 (II 64) gab dem Vermieter das Recht, den Mieter wegen rückständigen Mietzinses in seinem Haus ohne Zuziehung von Fronboten zu pfänden. Seine Mietzinsforderung ging allen Forderungen vor, derentwegen

79) Zur Terminologie der Quellen vgl. Reinecke S. 23 unten/24.

80) Vgl. Reinecke S. 25/26.

81) Reinecke (S. 24, 27) unterscheidet Sicherheitsleistung des Veräußerers in persönlicher Rechtsbeziehung dem Käufer gegenüber („stätigen, vergewissen“) und öffentliche Bestätigung der Sicherheitsleistung vor Gericht („fertigen“). Diesen letzteren Akt konnte der Käufer nach Art. 160 erzwingen: auf seinen Antrag wurden ihm durch den Richter Liegenschaften des Veräußerers im gleichen Wert wie die verkaufte weggenommen und dem Käufer zu Nutz und Gewer übergeben, solange, bis sich dieser zur Fertigung bereit fand. Besaß er keine Liegenschaften, so wurde ihm auf dieselbe Weise seine gesamte Fahrhabe genommen und er wurde vom Richter an Leib und Gut zur Vornahme der Fertigung gezwungen.

75) Dirr S. 393.

76) Schwerin S. 115.

77) = dreimal.

78) S. 29/30.

Gegenstände des Mieters innerhalb des Hauses gepfändet worden waren (Art. 180; Vermieterpfandrecht also stärker als das heute im BGB §§ 559—563 festgelegte).

Eine Trennung nach Miete beweglicher Sachen, also entgeltlicher Gebrauchsüberlassung, und Leih, also unentgeltlicher Gebrauchsüberlassung, kommt im Stadtrecht nicht zum Ausdruck. Dem alten Satz „Hand wahre Hand“⁸²⁾ entsprechend, bestimmt Art. 179, daß eine Sache, die „in trewes hand ze behalten“ gegeben worden war, nur vom Empfänger, nicht aber von einem Dritten, der die Sachen inzwischen erhalten hatte, herausverlangt werden konnte. Die gleiche Bestimmung trifft Art. 193 für den Fall, daß jemand Gut „hinleicht umb lon oder umb zins oder durch trew“ und der andere das Gut „versetzt oder verkümert“. Hinsichtlich der Haftung bestimmt Art. 94, daß derjenige, dem Gut auf Treue empfohlen war, für Verlust oder Untergang dann nicht einzustehen hatte, wenn er beeidete, er habe es verwahrt wie sein eigenes Gut. Aehnlich ist die Bestimmung des Art. 95, wonach grundsätzlich „was man aninem man leicht oder setzet“ im gleichen Zustand zurückzugeben war. Für den besonderen Fall, daß es sich um Vieh handelte, das an einer Seuche erkrankt oder eingegangen war, konnte der Verwahrer aber wieder den Beweis seiner Schuldlosigkeit führen. Die Erwähnung des Einzelfalles darf hier nicht als Ausnahme von der Regel gewertet werden, sondern ist lediglich als Beispiel aufzufassen.

Die Rechtsform der Leih umfaßte im Stadtrecht noch das Darlehen, bei dem der Empfänger nicht dieselbe Sache, sondern nur gleiche Art und Menge zurückzugeben hatte⁸³⁾. Art. II 173 verbot das zinsbare Darlehen. Diesem Zinsverbot waren jedoch Juden nicht unterworfen, wie aus Art. 174 und 175 hervorgeht: Wurde einem Juden Diebesgut zu Pfand gesetzt, so konnte der, dem es abhanden gekommen war, das Gut von dem Juden gegen Erstattung der Pfandsumme herausverlangen, ohne den Zins zu bezahlen (Art. 174); verlor ein Jude ein Pfand, „das im umb gesuch“⁸⁴⁾ gesetzt war, so hatte er den Wert zu ersetzen, wovon er die geliehene Summe abziehen durfte, nicht aber die angefallene Zinssumme (Art. 175). In diesem Zusammenhang mag die Vorschrift des Art. II 171 erwähnt werden. Sie stammt aus dem Münchener Ratsbuch IV, Art. 37⁸⁵⁾ und enthält einen Ratschluß, nach welchem verschiedene in Augsburg bezüglich der Juden geltende Rechtssätze übernommen wurden. Dort sind u. a. die Zinsen festgelegt, die Juden fordern durften und zwar pro Woche von einem Bürger 2 Pfennig, von einem Auswärtigen 3 Pfennig⁸⁶⁾.

Arbeitsverträge

Der Dienstvertrag erscheint im Stadtrecht in seiner Form als Gesindevertrag in verhältnismäßig eingehender Regelung. Daneben findet auch der Lehrvertrag Erwähnung.

Dienstboten gingen mit der Annahme eines Draufgeldes von der Dienstherrschaft die Verpflichtung ein, dieser für die vereinbarte Zeit die vereinbarten Dienste zu leisten. Entzogen sie sich dieser Verpflichtung, so sollten sie — auch wenn sie das Draufgeld zurückgeben wollten — vor Gericht geladen und im Versäumnisfalle so lange in die Schergenstube eingesperrt werden, bis sie den Dienst antreten wollten. Der Dienstherrschaft mußten sie außerdem den Schaden ersetzen, der dieser aus der Verzögerung entstanden war (Art. II 126). Art. II 162 gab der Dienstherrschaft ein Züchtigungsrecht gegenüber den Dienstboten, das seine Grenze erst da fand, wo Hausherr oder Hausfrau die Dienstboten „verwundet mit scharffen waffen oder erlement“⁸⁷⁾ (Art. I 6). Sozialen Charakter trägt die Vorschrift des Art. 139, wonach die Dienstherrschaft einem Dienstboten seinen Lohn noch am selben Tag zu bezahlen oder mindestens

82) Vgl. Schwerin S. 100.

83) Schwerin S. 209.

84) = Zins, Lexer Bd. I S. 938.

85) Dirr S. 515.

86) Nach dem im 14. und 15. Jahrhundert in Süddeutschland gebräuchlichen Münzfuß wurden 240 Pfennig auf das Pfund gerechnet (Schröder-Künßberg S. 573), also betrug der Zinsfuß 43 $\frac{1}{3}$ bzw. 65%.

87) = erlähmen, lahmschlagen.

durch Pfandstellung zu sichern hatte, wenn der Anspruch durch gerichtliches Urteil festgestellt worden war. Mußte der Dienstbote ein zweites Mal deswegen klagen, so hatte die Herrschaft dem Gericht eine Buße von 72 Pfennig zu entrichten, die jedoch erst nach Zahlung des Lohnes (als „gearntz lon“ bezeichnet; das Rechtsbuch gibt in Art. 142 selbst eine Definition) fällig wurde.

Als Gründe für die Zulässigkeit einer vorzeitigen Entlassung von Dienstboten nennt das Rechtsbuch neben dem Hausdiebstahl des Bediensteten (Art. 66) noch zwei Fälle: der Dienstherr hatte wie der Vermieter die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis ohne Darlegung des Grundes aufzulösen, wenn er beeidete, daß dieser Grund in einem Verschulden des Dienstboten bestand, das er aber nicht gerne bekannt gab (Art. 144); schließlich konnte beim Tode des Dienstherrn dessen Witwe die von ihm geschlossenen Gesindeverträge vor der Zeit lösen (Art. 143).

Der Dienstbote konnte seinen Dienst vorzeitig verlassen, wenn er schlecht behandelt oder verpflegt wurde (Art. 140). In einem daraus entstehenden Prozeß hatte der unterliegende Teil dem Richter 72 Pfennig Buße zu zahlen. Obsiegt der Dienstherr, so konnte er seinen Schaden vom Dienstboten ersetzt verlangen und war diesem außerdem keinen Lohn schuldig. Obsiegt der Dienstbote, so hatte er Anspruch auf seinen ganzen Lohn.

Die entsprechende Regelung traf Art. 141 für Lehrlinge, die vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Lehrzeit ihre Stelle verließen.

Allgemeine Vorschriften über den Werkvertrag fehlen im Stadtrechtsteil des Landsberger Buches. Das im mittelalterlichen Recht nicht seltene Verbot, vor Vollendung einer handwerklichen Arbeit eine andere zu übernehmen, galt nach Art. II 57 für alle Bauhandwerker, also Maurer, Zimmerleute und Dachdecker. Nichtachtung war mit einer Buße von 1 Pfund Pfennig an die Stadt und 60 Pfennig an den Richter bedroht.

Für verschiedene Einzelfälle von Arbeitsverträgen war die Haftung besonders geregelt: In Art. 49 die Haftung des Hirten bei Verwahrlosung der Tiere; in Art. 42 die Haftung des Kommissionärs für Waren, die in seinem Besitz untergegangen waren; in Art. 166 die Haftung des Frachtführers, wenn ihm übergebene Salzscheiben beschädigt wurden; in Art. II 124 die Haftung des Salzauflegers⁸⁸⁾ für Verlust eines Teils des Salzes; in Art. II 169 die Haftung der „Gewandhüterinnen“ in den Badestuben für Gegenstände, die dort verloren gingen. Die Badewärterinnen konnten nicht einmal den Beweis führen, daß sie die gebührende Sorgfalt verwandt hatten, wie es z. B. den Hirten und den Frachtführern gestattet war.

Kommissionsweise erhaltenes Gut in Benützung zu nehmen, war verboten, bei Zuwiderhandlungen hatte der Kommissionär für eventuelle Verschlechterungen des Gutes Ersatz zu leisten und war einer Buße von 72 Pfennig an den Richter verfallen (Art. 43).

Als besonders verpflichtete städtische Beamte erschienen in Art. II 181 die „Unerkäufel“. Sie wurden mit einer vom Rat festzusetzenden Buße und Verlust ihres Amtes bestraft, wenn sie bei einem verbotenen Kauf mitwirkten oder einen solchen dem Stadtrat verschwiegen. Sie hatten also zunächst die Aufgabe, den legalen Handel zu schützen⁸⁹⁾, waren aber daneben auch gewerblich tätig als Vermittler bei Abschlüssen von Verträgen. Art. II 183 setzt die Taxen fest, die ein Unerkäufel als Makler für erfolgreiche Vermittlertätigkeit jeweils von beiden Parteien verlangen konnte.

Fund

Auf fol. 85 des Rechtsbuches ist von späterer Hand ein Nachtrag unter der Ueberschrift „Von fundens gut weg“ eingetragen. Jede Fundsache mußte dem Richter ausgeantwortet werden. Meldete sich auf die öffentliche Bekanntmachung hin der Verlierer und konnte er sein Recht auf die Sache beweisen, so erhielt er sie zurück ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Finderlohnes oder

88) Dem Salzaufleger oblag das Auf- und Abladen des Salzes; Auer, Glossar.

89) Vgl. Schwerin S. 215.

zum Ersatz der Unkosten. Meldete sich niemand, so ging das Eigentum nach Jahr und Tag auf den Richter über.

Bürgschaft

Ueber die Begründung einer Bürgschaft sagen die Artikel des Stadtrechtsbuches nichts aus. Art. 177 gibt die Möglichkeiten der Beendigung: der Bürge wurde nur frei, wenn der Gläubiger befriedigt wurde oder wenn dieser ihn selbst von der Haftung als Bürge befreite. Art. 101 enthält die Verfahrens- und Beweisregeln für den Fall, daß sich der Gläubiger an einen Bürgen hielt. Art. II 66 verpflichtet den Schuldner, seinen Bürgen aus der Haftung zu befreien oder dessen Schaden wieder gutzumachen. Auf Frau und Kinder ging eine Bürgschaft erbschaftsweise nicht über, es sei denn, die betreffenden Erben waren die Bürgschaft miteingegangen oder gingen sie jetzt ein (Art. II 67). Unter die der Verfügungsmacht der Ehefrau entzogenen Rechtsgeschäfte fiel auch die Eingehung einer Bürgschaft; ausgenommen waren Frauen, „die ze margt sten“ (Art. II 68).

Pfandrecht

Die grundsätzlichen Vorschriften über das Pfandrecht sind dem Münchener Recht entnommen. Wie dort lassen sich auch im Landsberger Stadtrecht unterscheiden: freiwillig bestelltes Pfand, auf Grund richterlichen Urteils genommenes Pfand und auf Grund Pfändungsrechts genommenes Pfand. Das Pfändungsrecht, das Recht der eigenmächtigen Pfandabnahme ohne Zuziehung eines Pfänders, beschränkt sich auf die fünf bei Reinecke genannten Fälle. Da das ganze Gebiet in der Arbeit Reinecke's⁹⁰⁾ eingehend erörtert ist, genügt hier der Hinweis darauf.

Bemerkenswert im Landsberger Rechtsbuch ist eine Vorschrift, die dem Pfändungsrecht doch etwas von seinem Charakter als Selbsthilferecht nimmt. Sie ist von späterer Hand (wie ein Vergleich mit den Schriften bei den datierten Wahlbeurkundungen und Verpflichtungen auf den letzten Blättern des Rechtsbuches ergibt, stammt der Eintrag etwa aus der Mitte des 15. Jahrhunderts) auf fol. 85 nachgetragen und lautet: „Es hat ein Rat gesetzt von pfendens wegen also welcher nu füro pfenden wil, der sol vor dem Bürgermeister ainen zettel pringen und antwurten, daran geschriben stee sein aigner nam, des namen den er pfenden wil, was und wieviel der schuld sey, auff welhen tag er pfenden well und dann darauff den Bürgermeister pitten, im der Pfandung zu vergonnen und welcher anders die pfandung tät der sol darub in ains Ratz Straff sten.“

2. Familienrecht

Bestimmungen über Verlöbnis und Eheschließung enthält der Stadtrechtsteil des Landsberger Rechtsbuches nicht.⁹¹⁾

Ehegüterrecht

Die Bestimmung des für die Stadt Landsberg geltenden Güterstandes allein aus den Sätzen des Stadtrechtsbuches ist nur schwer möglich. Die Vorschriften beziehen sich hauptsächlich auf die Verfügungsmacht der Frau und die Haftung einzelner Vermögensteile. Doch gibt hier eine Urkunde von Herzog Stephan, datiert „sand vallenteins tag Anno dm millio octo monagesi(m) o secu(m)do“, „Bestätigung des Landsberger Stadtrechts wegen Gemeinschaft der Güter bei den Eheleuten“⁹²⁾ Aufschluß. Zur Wahrung des inhaltlichen Zusammenhanges sei ihrer hier schon Erwähnung getan. Die Hauptstelle lautet: „Das recht sey, als pald die wirtlewt die Dekh begreiffet, und ze samen geuallen ist, so sol Ir baiden gut das sy zu samen pracht habent, ain gut haissen und sein, es sey ligendew oder varendew hab, nichts awßgenommen, und sol ye ains auf das ander erben, und welches der wirtlewt zu lest von tods wegen abget, des selben erben sullen dan die hab besitzen, und der sol nichts widerhaim gan an den Stam, von dannan und die hab her komen ist. Es sey dann ob besunder täding da be-

schehen seyn, die sullen awsbrecht werden mit brieften und urkunden.“ Bestätigt diese Urkunde aus dem Jahre 1392 das Landsberger Stadtherkommen über die Geltung des Güterstandes der allgemeinen Gütergemeinschaft, so bringen die Artikel des Stadtrechtsbuches des Rechtsbuches die näheren Bestimmungen darüber.

Bei unbeerbter Ehe, d. h. wenn der Bestand der Ehe von keinem lebenden Kind überdauert wurde⁹³⁾, trat Anwachsung des Anteils des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut an den überlebenden Ehegatten ein: Art. I 28 besagt, daß die Frau nach dem Tode des Mannes alles erhalten sollte, „swaz die selb frau guts hat, das ir von irem wirt ist worden oder das sy selb gewunen hat“. Umgekehrt sollte Entsprechendes für den Ueberlebenden Mann gelten.

Bei beerbter Ehe wurde die unter den Ehegatten bestehende Vermögensgemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten und die Kinder fortgeführt⁹⁴⁾. Art. 126 bezeichnet die fortgesetzte Gütergemeinschaft als die Regel und ordnet nur in besonderen Fällen Auseinandersetzung an.

Bezüglich der Schuldenhaftung bestimmt der zweite Satz des Art. 194: „Und ob ein man umb gelt geuangen wirt oder sust benött, was sein hawssfrau dann guts hat über ir morgengab, damit sol sy mit irem wirt gelten.“

Widerlegung und Morgengabe⁹⁵⁾ bezwecken eine Sicherung der Frau gegen mißbräuchliche Ausübung des Verfügungsrechtes des Mannes und eine Sicherung ihrer Witwenversorgung. Form und Behandlung der ersteren regeln die Art. 124 und 125. Die Morgengabe sollte auf unbeweglichem Gute bestellt werden, durfte aber höchstens den zehnten Teil des ganzen Vermögens des Mannes betragen (Art. 192, 194). Sollte sie auf einen Lehen bestellt werden, so mußte die Genehmigung des Lehns Herrn eingeholt werden (Art. 189).

Der Umfang der Verfügungsmacht der Frau geht aus den Art. 46, 119, II 68 hervor: Ohne den Willen des Ehemannes konnte eine Frau weder kaufen noch verkaufen, bürgen oder Pfand setzen. Eine Ausnahme, heute in ähnlicher Form in der Schlüsselgewalt der Ehefrau (§ 1357 BGB) zum Ausdruck gebracht, bestand für „zerlich's traitz in irem haws“⁹⁶⁾. Eine weitere Ausnahme galt für die Frau, „die ze margt stet“. Sie hatte die Rechte des Mannes bis auf das Recht, Liegenschaften zu verkaufen (vgl. wieder den gleichen Grundgedanken in § 1405 BGB). Die Aktivlegitimation der Ehefrau regelt Art. 120: Grundsätzlich durfte die Frau ohne Willen des Mannes nicht um Geld klagen. Sie konnte dies nur mit einer „urkunde von irem wirt“ tun oder wenn sie dafür Sicherheit leistete, daß ihr Mann ihre Handlung wirklich genehmige.

(Fortsetzung folgt)

Hausnamen in Prittriching

Wer Namenkunde betreibt, wozu vor allem Siedlungs-, Flur- und Hausbezeichnungen zählen, soll die natürliche Beschaffenheit des Ortes wie auch seine Vergangenheit möglichst genau kennen. Deutungen nach den sprachlichen Lautgesetzen allein sind nicht ausreichend.

Gleich dem Familiennamen sind auch die Hausnamen oft mehrdeutig. Die zutreffende Erklärung läßt sich meist aus der Reihenfolge der Anwesensinhaber herstellen. Für das ansehnliche Dorf Prittriching am mittleren bayerischen Lechrain, das von etwa 1550 bis weit über das Jahr 1800 hinaus unverändert etwa 130 Anwesen zählte, lassen sich durch 250 Jahre, also bis zum Beginn der Pfarrmatrikeln, die Bewohner der einzelnen Häuser festlegen. Aus diesen Besitzerlisten konnten fast 90 Prozent aller Hausnamen zuverlässig gedeutet werden.

Hierbei werden zweckmäßig zwei Gruppen ausgeschieden, die sich früher weit schärfer abzeichneten als heute, das sind die 16 Bauernhöfe und etwa 115 Söldengüter. Die Bauernhöfe umfaßten ehemals mindestens 30—40 Tagwerk. Nicht selten erreichten die Bauern schon damals 80, 100 und mehr Tagwerk, obwohl ein Teil der Allmende noch mit zur Verfü-

90) S. 51 ff.

91) Vgl. aber Abschnitt F (Urkundenabschriften): Verbot heimlicher Heiraten.

92) Abgedruckt bei Lori S. 89, Nr. XCV (obige Ueberschrift ist bei Lori gebraucht).

93) Schwerin S. 268.

94) Vgl. Schwerin S. 273.

95) Vgl. Schwerin S. 274/275.

96) = zum Verzehr im Haus bestimmte Lebensmittel, Lexer, Bd. II S. 1502 und Bd. III S. 1074.

gung stand. Den Sölden hingegen fehlte bis zur Aufteilung der Gemeindegründe Acker- und Wiesland fast vollständig oder sie waren nur gepachtet.

Nahezu die Hälfte der Bauernhöfe Prittrichings überliefert in ihrer volkstümlichen Bezeichnung den Taufnamen eines früheren Besitzers:

Der Zenzbauer-Vinzenz Völk um 1665, der Katasterschreiber hat 1814 mißverständlich einen Zinsbauer daraus gemacht.

Der Gaberbauer-Gabriel Müller 1676—85,

der Hauserbauer den Balthasar Ditsch 1700—40,

der Marxbauer den Markus Schmidbauer 1709—47,

der Janisbauer den Johannes Siebenhütter von Egling. 1741 eingehiratet,

Blälsbauer oder Klementbauer, Blasius Schmelcher 1680 bis 1700 oder dessen Sohn Klemens.

Peterbauer, nach einem ? Peter vor 1700, nicht nach Peter Walk 1744—92.

Drei Höfen ist der Familienname früherer Inhaber geblieben:

Sießmairhof v. Christoph Sießmair 1637 übernommen, nachdem er im dreißigjährigen Krieg von den Schweden niedergebrannt war, wieder aufgebaut und den Nachkommen vererbt bis heute.

Gogglbauer erinnert an Michael und Nikodemus Goggl. 17. Jahrhundert.

Sommerbauer von Sebastian Sommerer 1683—1709.

Nach der Lage sind benannt der Kirchenbauer neben der unteren Kirche,

der Greppbauer nach dem vorbeiziehenden, hohlwegähnlichen Aufgang zur Oberen Kirche (Greppe-Hohlweg).

Neubauer ist sprachlich klar, er reicht aber nachweisbar ins Mittelalter zurück, weshalb der Name an eine bauliche Erneuerung anknüpfen wird oder an einen besonderen Besitzerwechsel.

Der Widenbauernhof ist das zur Pfarrkirche als Widdum gehörige Anwesen, hier kommt als seltener Fall die Grundherrschaft im Namen zum Ausdruck.

Vom Vierhöferbauer kann nur vermutet werden, daß die Besitzer Miller nach dem 30jährigen Krieg als Verwandte oder Erben vier Höfe besaßen. Dazu paßt, daß um 1690 auch das örtlich getrennte und einer anderen Grundherrschaft gehörige Vierhöfer-Josl-Gütl einem Miller gehört.

Der Rester- oder Rostenbauer, der sich heute nach Zertrümmerung und Uebergang auf eine Familie Schneider in Restenschneider verwandelte, konnte noch nicht geklärt werden.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß die Namen der Bauernhöfe in unserer vom 30jährigen Krieg stark heimgesuchten Gegend auf 2—300 Jahre in der Regel unverändert zurückreichen.

Von den Sölden-Namen besteht wiederum ein gutes Viertel aus Vornamen früherer Inhaber. Viele davon sind zu nicht immer leicht erkennbaren Kurzformen zusammengesogen, z. B.

Xander-Alexander Ruile. † 1738, Nant-Ferdinand Bentenrieder 1700, Christoph-Chr. Mayer um 1725, Stoffele-Christoph Liechtenstern um 1700, Stoffele-Stephan Ditsch † 1785, Dees-Thaddäus Seeholzer † 1749, Enderle-Andreas Hanfstingl † 1760, Innozenz-J. Heiß seit 1764, Sebi-Eusebius Finkl † 1770, Nisi-Dionys Hartmann † 1700. Muntel-Sigismund Miller 1700, Stasi-Anastasius Zörhoch † 1748, Kasi-Nikasio Berkmann † 1733, Wolfele-Wolfgang Frigl † 1815, Käsperle-Kaspar Scherer 1720.

Diese Hausnamen stammen somit meist aus dem 18. Jahrhundert. Neubildungen sind noch bis in die Gegenwart entstanden. Auf diese Weise leben vor allem seltene Taufnamen weiter.

Ab 1800 begegnen uns häufig aus zwei Vornamen gebildete Hausnamen, wie Vallejosef Deesjögl = Thaddäus und Georg, Jachimverl = Joachim und Xaver, Fränzlmartl. Meist handelt es sich um Vater und Sohn, wie im letzten Beispiel Fränzlmartl = Franz Liechtenstern 1732 und sein Sohn Martin, sondern es liegen zwischen den namengebenden Personen große Zeitspannen; sie können sogar verschiedenen Familien angehören, wie beim Vallejosef = Valentin Hefele † 1720 und Joseph Ditsch 1794. Bei solchen Zusammensetzungen ist der erste Teil der eigentliche Hausname, der zweite Teil hat sich vielfach geändert oder ist schon in Vergessenheit geraten z. B. Kussel-Kusseltoni, Kusseljachim, heute wieder Kussel.

Von einem weiblichen Taufnamen ist nur der Salema-Salome Berkmann v. 1713—68 abgeleitet.

Aus Familiennamen sind wenige Söldenbezeichnungen hervorgegangen:

Schwalb-Mathias Schwalb v. Geltendorf, eingehiratet 1703, Gattinger-Michael G aus Ummendorf um 1850 zugezogen, Kugelman-Anton K. 1739 aus Walkertshofen eingehiratet, Wasserburger-Sebastian W. von Simbach 1774, Negele-Josef N. von Scheuring 1779, Schnitzer-Josef Sch. von Matsis 1768, Kardinal-Simon K. von Thaining 1705, Steber-Johann St. 1670.

Es handelt sich meist um Familien von auswärts, wobei dieser gewisse Abstand und die Unterscheidung wohl auch im übrigen Zusammenleben bezeichnend, aber auch zum Unterschied der mit dem Vornamen bekannten Eingesessenen verständlich ist

Wohl im überwiegenden Teil der Söldennamen steckt die Berufsbezeichnung, die im kleineren Dorf meist nur einmal vorkam und damit automatisch zum Hausnamen wurde. Die Bezeichnung „Alter Schmied“ bringt dazu noch das Wandern eines Handwerkers auf ein anderes Anwesen hervor. Da im großen Ort Prittriching verschiedene Berufe häufiger vertreten waren, kamen zur näheren Bestimmung die Lagebezeichnungen hinzu, z. B. Oberer Wirt, Oberer Bäck. Oberer Kistler, Hinterer Wanger, Bergmaurer, Jakaschneider bei der abgebrochenen St. Jakobskapelle, Gogglschuster gegenüber dem Gogglbauer, dagegen Goggltoni wohl ein Geflügelhändler, Taubenhies als Taubenzüchter, Markweber am Markgässele, der Grenze zwischen Ober- und Unterdorf.

Am häufigsten wurde die Berufsbezeichnung mit dem Taufnamen eines Besitzers verbunden wie Salekaspar = Sattler Kaspar ?, Schäfflerpeter, Schneiderhansmichl, Zieglerhans, Schusterheiß, Kisterjörg, Saumang, Schmidhans, Metzgerjakob, Hüterton. Wenn in seltenen Fällen Familiennamen damit verbunden sind, so wieder nur bei Zugezogenen. z. B. Hefenkögl-Bernhard Kögl von Oberfinning 1774.

In der großen Mehrzahl ist die Erwerbstätigkeit schon seit Menschengedenken vom Hause verschwunden, der Hausname aber blieb unverändert. Die Lage hat bei den Sölden wenige Bezeichnungen hervorgebracht:

Kapellema, Jakama-Mann bei St. Jakob, Bacher, nur zur näheren Bestimmung beigetragen bei Berufs- und Taufnamen, wie Mühlzimmer, Bachverl, Bergletoni. Die drei beieinanderliegenden Anwesen Leiralis, Leirsattler und Leirjachim können hier eingereiht werden, ebenso die Wirtschaft zum Welschen — auf dem nördlichen Nachbarhaus saß 1723—35 der Krämer Johann Baptist Romani aus Italien.

Auf die Herkunft eines Besitzers vom anderen Anwesen deuten Namen wie Vierhöferjosl, Aufernesschäffler, Zenzenmathias. Alter Müller.

Der Schwabhans erinnert an den Zuzug vom anderen Lechufer, an die ehemalige Bestimmung des Hauses wie Stockhaus und Bauerntanz.

Der Anteil der Scherz- oder Spitznamen ist geringfügiger als oft vermutet wird. Hierzu dürfte die Gasthausbezeichnung Aufernes zählen = Aufeines = auf ein Neues und der auch anderwärts vorkommende „Zoz“ = Witzbold.

Etwa bei einem Dutzend Namen läßt sich der Ausgangspunkt vorläufig nicht nachweisen, sicherlich ist auch hier ein Teil noch aus nicht überlieferten Namen von Besitzern. Vielleicht läßt sich noch einiges nach völliger Sichtung der Archivbestände in der Gemeindekanzlei feststellen, worauf im letzten Jahrhundert leider sehr wenig Wert gelegt wurde. Viele Söldennamen haben sich auch erst in später Zeit entwickelt oder haben völlig gewechselt. So sind z. B. viele Hausnamen, die im Kataster von 1814 oder im Familienbeschrieb von Pfarrer Waxenberger 1836 erschienen, heute völlig vergessen oder der Hausname ist mit dem Besitzer auf eine andere Hausnummer verzogen.

Pfarrer Dorn hat während seiner Tätigkeit in Prittriching vor dem Kriege schon die wertvolle Forschungsarbeit aufgenommen, die Gemeinde besitzt aber leider keinerlei Unterlagen über die von ihm erstellte Ortsgeschichte. Es ist auch in anderen Gemeinden festzustellen, daß wertvolle Arbeiten von Heimatfreunden begonnen oder erstellt wurden, diese aber von der Gemeinde nicht erworben, nicht veröffentlicht und der Allgemeinheit nicht zugänglich gemacht wurden, teilweise nun durch die Kriegereignisse verloren gingen.

Da in Prittriching nun die Flurbereinigung eingesetzt hat, wird als nächste wichtige Aufgabe die Sammlung der Flurnamen ins Auge gefaßt. Müller-Hahl.



Illustrierte Monatsschrift und Organ des „Historischen Vereins für Stadt und Bezirk Landsberg a. L.“

Begründet von Studienrat und Stadtarchivar J. J. Schober † Landsberg

Verantwortlicher Schriftleiter:
Paul Winkelmayr in Landsberg a. L.

Beilage der „Landsberger Nachrichten“

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne
Genehmigung der Schriftlfg. verboten

Nr. 11

41. Jahrgang

1951

Das Rechtsbuch der Stadt Landsberg am Lech

Dissertation von Dr. Alfred Scherpf
(Fortsetzung)

Blieb der Beklagte im Prozeß Sieger oder zahlte er auf die Verurteilung hin, so befreite ihn dies auch von der Schuld dem Manne gegenüber. Eine besondere Vorschrift war für den Fall gegeben, daß ein auswärtiger Schuldner, der von einem Bürger gepfändet worden war, seinen Gläubiger nun zur Entscheidung über die Pfändung vor Gericht laden wollte. Die Ehefrau konnte dann zusammen mit einem Beistand für den Ehemann vor Gericht auftreten, falls dieser abwesend war (Art. I 2, II 85).

Die elterliche Gewalt

ist in Art. II 12 erwähnt. Nach dieser Vorschrift konnten Kinder, die noch unter elterlicher Gewalt standen, ihr Erbteil weder veräußern noch versetzen. Ueber Dauer und Inhalt der elterlichen Gewalt finden sich keine allgemeinen Bestimmungen. Art. 126 setzt fest, daß eine Witwe, deren Mann ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorben war, die elterliche Gewalt innehaben sollte. Entstanden ernstliche Streitigkeiten zwischen der Witwe und ihren Kindern, so sollte der Rat schlichtend eingreifen und entweder eine Teilung, also eine Auseinandersetzung anordnen oder einen Pfleger einsetzen.

Vormundschaft

Die Möglichkeit der Anordnung einer Vormundschaft läßt Art. 87 erkennen, wo davon die Rede ist, daß „sogetan lewt, die es mit ir tumphait darzu pracht habent, das ir frewnt, die ir pfleger warn . . .“, nicht als Zeugen auftreten konnten.

Im Zusammenhang mit der Vormundschaft ist ein vom 24. Juni 1327 datierter Ratschluß zu erwähnen, der wohl aus einer nicht mehr vorhandenen Münchener Handschrift stammt. Er erscheint in ähnlicher Form, ohne Datumsangabe, schon als Art. 159 in der Kaiserbildhandschrift 97). Man sollte aller Waisen Gut in der Stadtkammer hinterlegen, es sollte steuerfrei sein und die Waisen sollten jährlich 10% zurückerhalten, bis „sy zu iren tagen komet, so sol man in ir gut aber widergeben, sy haben brieff oder nicht“ (Art. I 29).

97) Dirr S. 526.

3. Erbrecht

Erbfolge

Den Bestimmungen des Rechtsbuches fehlt eine klare Scheidung zwischen güterrechtlichen und erbrechtlichen Erscheinungen. So beziehen sich der schon bei der Behandlung des Ehegüterrechts erwähnte Art. I 28 und die Urkunde von 1392 lediglich auf das Gesamtgut. Wenn es heißt, von den Ehegatten soll „ains auf das ander erben“, so handelt es sich dabei eben um die Inbesitznahme des dem Ehegatten angewachsenen güterrechtlichen Anteils 98).

Die gesetzliche Erbfolge ist nur in wenigen Artikeln geregelt. Starb ein Mann und hinterließ Frau und Kinder, so ging sein bewegliches Vermögen auf die Kinder über. Die Witwe konnte nur das beanspruchen, worauf sie besondere Rechte hatte, was zu ihrer Heimsteuer, Morgengabe oder Widerlegung gehörte, ferner ihre Schmuckstücke (Art. II 17). Denselben Gedanken bringt Art. I 62 zum Ausdruck: Bei Wiederverheiratung der Witwe „volgt und beleibt ir ir haimstewr die sy zu irem man bracht het und auch ir morgengab, ir gewandt, ir gepent und frawn claynat das sy zu im pracht und sich bei im gepessert hätt und ir prewt vederwat und auch was ir von vater und muter und andern irn frewndten mit erbschaft worden und zugestanden ist“. Alles andere, was der Vater hinterlassen hatte, blieb seinen Kindern.

Lebte die wiederverheiratete Mutter mit den Kindern in geteiltem Erbe, so beerbten sich die Geschwister gegenseitig hinsichtlich der väterlichen Erbschaft. Waren alle verstorben, so fiel das Erbe der Stadt zu (Art. 123).

Eine Ausgleichungsbestimmung trifft Art. II 18: Waren beide Eltern verstorben, so erhielten die noch nicht ausgesteuerten Kinder zunächst vom ganzen Erbe die Aussteuer, wie sie die anderen erhalten hatten. Erst dann wurde das restliche Erbe gleichmäßig aufgeteilt.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Erbmasse

Bettzeug (vederwat) des verstorbenen Ehegatten sollte zwar der Ueberlebende bis zu seinem Tode behalten, aber nach dessen Tod fiel das Bettzeug an die nächsten Verwandten des Ersteren, denn „nach der alten gewonheit diser stat get vederwat und erbt wider an dem stam“ (Art. 195).

Spielschulden wurden nicht vererbt (Art. 145); auch eine übernommene Bürgschaft ging nicht auf Frauen

98) Vgl. Schwerin S. 308.

und Kinder über, es sei denn, daß sie diese selbst mit übernommen hatten oder beim Erbfall übernahmen (Art. II 67).

Verhältnis von Miterben

Der Gläubiger eines Miterben konnte nach einem erfolgreich durchgeführten Prozeß gegen diesen in den Erbteil vollstrecken (Art. 56), ob die Teilung durchgeführt war oder nicht. Wollte ein Miterbe sein Erbteil verkaufen, so war er verpflichtet, es zuerst den anderen Miterben anzubieten. Versäumte er dies, so war der Kauf nichtig und er zahlte überdies noch eine Buße. Erst wenn die Miterben nicht soviel boten wie der andere Käufer oder wenn sie sich innerhalb von acht Tagen nicht äußerten, durfte der anderweitige Verkauf getätigt werden. Betont wird, daß nicht alle Verwandte, sondern nur Miterben dieses Näherrecht hatten (Art. I 32, II 6 und 7).

Das Verfahren bei der Teilung einer Erbschaft ist in den Art. 48 und II 11 festgelegt: Falls sich die Beteiligten nicht einigen konnten, so sollten vier freie Bürger der Stadt die Einigung versuchen. Gelang sie auch diesen nicht, so sollte als fünfter ein Ratsherr mitberaten. Der Entschluß dieser fünf war dann bindend.

Der Ausdruck „Erbe“ wurde auch gebraucht für das Vermögen einer noch lebenden Person in dem Sinne, daß eine Anwartschaft der gesetzlichen Erben darauf bestand („die des Erbs wartent sind“) d. h. zu einer zukünftigen Erbschaft berechtigt). Art. I 60 (und II 9) rechnet zu dem „erb“ diesem Sinne nur Immobilien. Der Erblasser sollte zu seinen Lebzeiten keinen Erben begünstigen, außer die anderen Anwärter auf die Erbschaft stimmten in einer Urkunde zu⁹⁹⁾. Dies bezog sich, wie gesagt, nur auf unbewegliches Gut, mit beweglichem Vermögen konnte jeder Erblasser auch zu Lebzeiten verfahren wie er wollte. Die Beschränkung bezog sich ferner nur auf eine Begünstigung eines Miterben, nicht schon auf jeden Verkauf überhaupt, durch den sich einer, der „des Erbs wart“, eventuell benachteiligt fühlte. Das stellt Art. II 8 ausdrücklich fest. Schließlich ist hier die Bestimmung des Art. II 13 zu erwähnen, wonach niemand einen Erbteil, der noch nicht angefallen war, versetzen oder verkaufen durfte.

Letztwillige Verfügungen

Allgemeine Bestimmungen über Zulässigkeit und Form letztwilliger Verfügungen enthält das Rechtsbuch nicht. Auch die Regeln über die Testierfähigkeit lassen sich nur aus Einzelbestimmungen herauslesen.

Die Unterscheidung bewegliches Vermögen — unbewegliches Vermögen, die schon aus den allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen ersichtlich wird, tritt bei den letztwilligen Verfügungen noch stärker hervor. Während der Erblasser hinsichtlich seiner fahrenden Habe in seiner Verfügungsmacht keinen Einschränkungen unterlag, hemmte ihn bezüglich der unbeweglichen Güter zunächst das erwähnte Verbot der Begünstigung einzelner „Anwärter“ auf die Erbschaft. Weiter bestimmte der aus dem Landrecht stammende Art. 200, daß der Erblasser denjenigen, dem er ein liegendes Gut vermachen wollte, noch zu seinen Lebzeiten in Nutz und Gewere setzen sollte, so daß dieser schon in den Genuß der Zinsen kam, solange der Erblasser lebte, oder aber dieser sollte ihm einen Brief über die Zuwendung für den Todesfall geben.

Eine verheiratete Frau durfte ohne Einwilligung ihres Mannes lediglich über Morgengabe, Brautschmuck und Kleidungsstücke, die sie von ihren Verwandten erhalten hatte, letztwillig verfügen (Art. II 15). Eine Witwe dagegen unterlag keinen Beschränkungen in ihrer Testierbefugnis (Art. I 28, II 14).

Bei der Errichtung des Testaments sind nach dem heutigen Recht gewisse Formvorschriften zu beachten. Ihre Nichtachtung hat in der Regel die Nichtigkeit zur Folge. Auch das mittelalterliche Stadtrecht konnte nicht auf jede Form verzichten, doch waren es natürlich nicht Schriftform, eigenhändige Errichtung oder öffentliche Beglaubigung, die einen Schutz gegen Fälschung und Betrug bilden sollten. Die Sicherung lag vielmehr in

einer Beweispflicht des Bedachten. „Todgeschafft, die an dem Todpett geschehent“, mußten zwei Zeugen mit dem Bedachten beschwören. Dabei durften auch Frauen, die in der Regel nicht Zeugen sein konnten, und Geistliche schwören. War der Bedachte bei der letztwilligen Verfügung nicht anwesend, so war er von der eigenen Eidesleistung entbunden (Art. 87, II 16).

Besondere Vorschriften bestanden hinsichtlich des Rücklasses der Pfündner (er fiel dem Spital¹⁰⁰⁾ zu, Art. II 23) und der Hingerichteten (deren bewegliche Habe fiel dem Richter zu, aus den Immobilien sollten sich die Gläubiger befriedigen, der Rest fiel an die Erben, Art. 85).

Vorschriften für Handwerk und Gewerbe

Anschließend an die zweite Sammlung von Anhangsartikeln zum Stadtrecht sind im Landsberger Rechtsbuch 151 Artikel aufgezeichnet, welche durchwegs Gebote und Verbote für Handwerker und Gewerbetreibende enthalten. Eine ähnliche abgeschlossene und in sich selbst noch nach den einzelnen Berufsarten aufgegliederte Teilsammlung weist auch die Münchener Stadtrechtshandschrift C. u. M. 3 (Liber Rufus) auf. Ein näheres Eingehen auf die Landsberger Bestimmungen kann hier unterbleiben, da ihr rechtlicher Gehalt gering ist.

Eine Anzahl von Bestimmungen gewerbepolizeilichen Charakters ist auch in den Sammlungen von Anhangsartikeln im Landsberger Rechtsbuch aufgenommen. Die Art. II 174, II 175 und II 180 setzen Handelsbeschränkungen für auswärtige Kaufleute fest. Art. II 145 verbietet den Schäfflern, ihr Handwerk in der inneren Stadt auszuüben. Art. II 73 — II 77 enthalten besondere Vorschriften für die Bauhandwerker. Art. I 51 bedroht den An- und Verkauf von Heu vor den Toren der Stadt mit einer Strafe von 60 Pfennig an den Richter und ½ Pfund Pfennig an die Stadt. Art. II 139 dehnt dieses Verbot auch auf die äußere Stadt und auf Stroh und Getreide aus. Durch diese Bestimmungen sollte der Handel auf die vorgesehenen Marktplätze konzentriert und die Ueberwachung erleichtert werden.

Verschiedene besondere Vorschriften über bestimmte Verkaufsgüter sind aus der erwähnten Sammlung von Handwerkerartikeln des Liber Rufus ins Landsberger Buch übernommen worden und dort in die erste Sammlung von Anhangsartikeln geraten. Diese Bestimmungen, Art. I 47 — I 49, I 51, I 52 und I 54, weichen hauptsächlich in der Höhe der dort festgesetzten Geldbußen von der Münchener Handschrift ab, entsprechen aber inhaltlich denen des Liber Rufus.

F. Urkundenabschriften

1. Die erste Sammlung

von Urkundenabschriften im Landsberger Rechtsbuch beginnt auf fol. 86 mit einem Register, dem 25 Abschriften von Urkunden folgen. Der größte Teil trägt ein Datum aus der Zeit anfangs des 14. Jahrhunderts. Die älteste Urkunde ist datiert „des nächsten Samstages vor sand Johans tag ze Sunwenden“ des Jahres 1294, die jüngste stammt aus dem Jahre 1388.

Die Registerüberschrift „Ditz Register gehört über die nächst geschriben brieff, die der Stat und den Bürgern zu München zugehörent“, weist schon darauf hin, daß es sich bei dieser Sammlung nur um Privilegien handelt, die der Stadt München erteilt worden sind. Zur Aufnahme in das Landsberger Buch hat den Schreiber wohl die Verleihung Münchener Rechts an die Stadt Landsberg veranlaßt und die Auffassung, daß damit nicht nur die Rechtssätze der Stadt München, sondern auch die dieser Stadt erteilten besonderen Privilegien für Landsberg Geltung haben sollten. Das trifft aber nicht zu. Die Bewidmung einer Stadt mit dem Recht einer anderen bedeutete nicht auch die Uebertragung der besonderen Freiheiten der Mutterstadt¹⁰¹⁾. Auf ein Eingehen auf den Inhalt der in dieser ersten Sammlung enthaltenen Urkunden kann aus diesem Grund verzichtet werden.

(Schluß folgt)

99) Vgl. Schwerin S. 127.

100) Im Jahre 1349 gegründet. Vgl. Abschnitt F.

101) Schröder-Künßberg S. 740.

Die Pfarrmatrikel der Stadt und des Landkreises

Das Pfarrbücherverzeichnis der Diözese Augsburg, von den Staatsarchivräten Hipper und Weißthanner bearbeitet*), das erst vor kurzem erschienen ist, umfaßt 8100 Matrikelbücher des Bistums und ist für Familienforscher ein unentbehrlicher Ratgeber, da er hier bei jeder Pfarrei finden kann, von welchem Jahre ab die Tauf-, Heirats- und Sterbematrikel an geführt wurden.

Uns interessieren die Matrikelbücher des Landkreises Landsberg vorweg. Nachfolgend bringen wir in alphabetischer Ordnung die Pfarreien und das Jahr, das als erster Eintrag vorhanden ist:

Asch 1700, Beuerbach 1698, Beuern 1637, Bierdorf siehe Dießen, Denklingen 1773, Dettenschwang 1636 (Dettenhofen 1637, Obermühlhausen 1637, Gesamtpfarrei 1717), Dießen mit Bierdorf, Bischofsried, Hübschenried, Lachen, Rieden, Riederau, Romenthal, St. Alban, St. Georgen und Wengen 1585, Eching 1638, Egling (Heinrichshofen) 1717, Entraching 1608, Epfenhausen 1648, Eresing (Pflaundorf, Emming, bis 1886 auch Unter- und Mitterwindach, Hechenwang und Machelberg) 1617, Erpfting 1580, Geretshausen (Ramsach) 1647, Hagenheim 1613, Hechenwang (s. Eresing), Heinrichshofen s. Egling, Hofstetten 1707, Holzhausen b. B. 1568, Hurlach 1694, Jedelstetten s. Walleshausen, Issing 1657 (bis 1803 auch Vilgertshofen), Kaufering 1650. **Landsberg:** Spitalparrei 1641, Maria Himmelfahrt 1631, St. Ulrich und Katharina - Spötting 1647, Leeder 1597, Lengendorf s. Stoffen, Ludenhausen 1628, Mundraching s. Stadl-Pflugdorf, Oberbergen 1692, Oberdießen 1649, Oberfinning 1641, Oberigling 1609, Obermeitingen 1656, Oberschondorf 1660, Penzing 1700, Pestenacker 1638, Petzenhausen 1840, Pflaundorf s. Eresing, Pflugdorf s. Stadl, Pitzling 1644, Prittriching 1675, Pürgen 1662, Ramsach s. Geretshausen, Reichling 1580, Reisch s. Schwifting, Rieden, Riederau s. Dießen, Romenthal s. Dießen, Rott 1631, St. Alban s. Dießen, St. Georgen s. Dießen, St. Ottilien s. Eresing, Scheuring 1647, Schöffelding 1609, Schwabhausen 1638, Schwifting m. Reisch 1609 bzw. 1648, Stadl-Pflugdorf m. Lechmühlen, Mundraching, Vilgertshofen 1652, Stoffen m. Lengendorf und Ummendorf 1647 bzw. 1686, Thaining 1617, Unterdießen von 1636 bis 1645 s. Erpfting, dann ab 1649, Unterfinning 1638, Unterigling 1638, Untermühlhausen 1639, Unterwindach 1783, Utting 1613, Walleshausen 1637, Weil 1637, Wengen s. Dießen, Winkl 1660.

Winkelmayr

Die Todesstrafe - im Strafgesetzbuch vor 200 Jahren

Es mag vielleicht interessant erscheinen, gerade zur gegenwärtigen Zeit, da soviel über das Für und Wider der Todesstrafe diskutiert wird, wie dieses Kapitel noch vor einigen Jahrhunderten gehandhabt wurde. Die Köpfe saßen damals bekanntlich ziemlich locker; man bekommt heute noch eine Gänsehaut, wenn man an die Hexenprozesse etc. von damals denkt, aber auch zu dieser Zeit waren die Strafmaße genau festgelegt, wie aus einem alten Strafgesetzbuch hervorgeht. Im Jahre 1751, also vor nun genau 200 Jahren, wurde unter Churfürst Maximilian Joseph in Bayern dieses Gesetzbuch neu herausgegeben, der sog. „Codex Juris Bavarici Criminalis“ de anno M. DCC. LI.

Beim Durchblättern dieses Bandes stellt man fest, daß die Todesstrafe damals noch auf „vilerley Weiss, theils mit dem Schwerdt, Strang oder Rad, mit oder ohne Gnaden-Stoß, theils durch Feuer und Viertheilung“ durchgeführt wurde und daß es schon eine bedeutende Strafmilderung bedeutete, wenn man statt mit dem Strang durch das Schwert hingerichtet wurde. Die Aushängung der „Viertheil auf offener Straßen“ wurde ab dem Jahre 1751 „zu Vermeidung ohnoetiger Koesten hinfuehro unterlassen“.

Das „2 Capitul“ handelt von „besonderen malefizischen Verbrechen und Straffen, zufoerderist von Diebstaelen und Raubereyen.“ So wird gemäß § 19 die „gewaltsame Abnehm- und Abnoethigung, oder auch bedrohliche Abschroekung fremden beweglichen Guts mit dem Strang bestraft. Im Fall auch die Rauberey mit Grausamkeit veruebt worden, soll

*) Verlag Bayer. Heimatforschung München.

man den Rauber durch das Rad, und zwar wann der Ausgeraubte an der morderischen Tortur gestorben, von unten auf ohne Gnaden-Stoß hinrichten.“ Daß jeder Mord oder Totschlag mit dem Tod bestraft wurde, ist ja schon fast selbstverständlich, da die Todesstrafe bei viel geringeren Vergehen angewandt wurde. So sagt zum Beispiel der § 19 im „Vierten Capitul“: „Diuewil auch die Kupplerey gemeinlich der Anfang aller Leichtfertigkeit zu seyn pflegt; so ist dieselbe mit aller Schärfe mit dem Schwerdt zu bestraffen.“ Oder das „Zehende Capitul“, das von den Wildschützen handelt: „§ 1 Verruffene Wild-Schuetzen sollen auf offener Straß, wo sie am meisten grassieret, und das Wild geschossen haben, aufgehengt werden. § 2. Jene, welche des Wild-Schiessens zwar nicht verruffen oder habituieret, jedoch denen Jaegern, oder Forst-Bedienten auf Leib und Leben bedrohlich seynd, sollen mit dem Schwerdt am Leben bestraft werden.“ Sehr schlecht wegkommen würden nach diesen Gesetzen heute auch die Falschmünzer, denn § 1 im „neunten Capitul“ sagt: „Wer ohne Befugniß und habender Münz-Freyheit, in- oder auslaendische Münz nachschlaeget, der ist mit dem Schwerdt hinzurichten. Wer dergleichen nicht nur schlaeget, sondern auch ausgiebet, oder durch andere ausgeben laeßt, und hierdurch großen Schaden und Verwirrung in den gemeinen Wesen anrichtet, ist nach vorgaenglicher Decapitierung mit dem Feuer am Leben zu straffen . . .“ Nicht besser ging es den Dieben: „§ 3: Stihtl einer auf ein- oder zweymahl 20 fl. oder mehr in Geld oder Werth, so heißt es ein großer Diebstahl und wird mit dem Strang bestraft. § 5: Gefaehrliche Diebstähle, wo man durch Strick, Leitern oder sonst auf andere Weis einsteigt, oder mit Gewalt einbricht, werden mit dem Strang bestraft. § 6: Dreyfacher Diebstahl an verschiedenen Orthen oder an einem Orth zu verschidenen dreyenmahlen veruebt, wird ebenfalls mit dem Strang bestraft. § 16: Menschendiebstahl: Wer gefaehrlicher Weis entfuehret, verborgen oder verhandlet wird, ist ein malefizischer Fall und wird an Leib und Leben bestraft.“ . . . Die Diebe haben es heute leichter. —

Man ist heutzutags oft und gerne geneigt, zwar mit einer gewissen Achtung, aber doch mit einer leichten Ueberlegenheit auf die vergangenen Jahrhunderte zurückzublicken, nicht mit Geringschätzung, das wäre angesichts der überlieferten Werke, nehmen wir nur die Kunstwerke an, ein Zeichen mangelnder Intelligenz, aber so doch im Sinne des Famulus Wagner, den Goethe in seinem Faust sagen läßt: „Verzeiht, es ist ein groß Ergetzen, sich in den Geist der Zeiten zu versetzen, zu schauen, wie vor uns ein weiser Mann gedacht und wie wir's dann zuletzt so herrlich weit gebracht!“ Worauf Faust mit einer trefflichen Ironie erwidert: „O ja, bis an die Sterne weit!“ Und wie trefflich passen diese Worte auch noch in unsere heutige Zeit. Die Entwicklung um uns herum hat einen gewaltigen Aufschwung genommen, hat unser Leben im Vergleich zu der Zeit vor 200 Jahren gänzlich umgestellt, der menschliche Genius hat im letzten Jahrhundert Wunderwerke — weniger der Kunst, dafür aber in der Technik — geschaffen. So betrachtet, haben wir es auch seit dem Jahre 1751 wirklich weit gebracht. Bis an die Sterne weit! Darum befällt uns auch, wie schon einmal erwähnt, bei der Erinnerung an die oben angeführten Strafen eine leichte Gänsehaut, über soviel Grausamkeit. Es stimmt, es hat sich auch auf diesem Gebiet viel verändert und verbessert. Wir haben's auch hier weitergebracht. Es gibt keine sog. „peinlichen Examina oder Torturen“ mehr in den Strafgesetzbüchern, es gibt auch keine so grausamen Strafen mehr. Man ist humaner geworden und spricht und schreibt deswegen auch viel über die Menschlichkeit und hat schließlich als eines ihrer äußeren Zeichen die Todesstrafe abgeschafft. Es hat sich daraus ein vielumstrittenes und ergebnisses Diskussionsthema ergeben, mit dem schon so manche Spalte gefüllt wurde und noch gefüllt werden wird. Diese Zeilen sollen nun keineswegs bereits die erste Bereicherung dieses Themas sein, sondern eher in einer anderen Art zu denken veranlassen.

Gewiß, es steht wohl unbestreitbar und unzweifelhaft fest, daß wir es in vielen Beziehungen weitergebracht und enorme Fortschritte erzielt haben, unsere Umgebung und unsere Gepflogenheiten haben sich geändert, vieles ist besser geworden seit dem Jahre 1751 — aber hat auch der Mensch als solcher mit all dem Fortschritt und der Weiterentwicklung seinerseits, in seinem Innersten, Schritt halten können? Sind die Menschen — einmal ganz menschlich gesehen — auch besser geworden und damit heute besser als zur damaligen Zeit? — Die Antwort auf diese Frage gibt uns das tägliche Weltgeschehen wohl selbst am besten. —

Walter Drexler.

Wußten Sie schon . . .

. . . daß die Werke des schwäbischen Mystikers Heinrich Suso (1295 bis 1366), der in Ulm begraben liegt, zuerst in Augsburg 1482 und 1512 erschienen sind?

. . . daß die Statue des Albertus Magnus für Lauingen von dem Bildhauer und Erzgießer Ferdinand von Miller (1842 bis 1910) stammt?

Aus der Hofmarkt Igling

In einem Speicherverlies des Schlosses Igling schlummern in einem staubigen Holzregal noch die Hofmarch-Abrechnungen aus vergangenen Jahrhunderten. In den teilweise schon vom Wurm heimgesuchten Pergamentbänden sind die jährlichen Rechnungen niedergeschrieben und davon der 19. Band vom Jahre 1630 zu einer kurzen Betrachtung herausgegriffen worden, soweit diese Einnahmen und Ausgaben geschichtswürdigen Aufschluß geben. Zur Hofmarch gehörten neben den beiden Igling noch Erpfting und Kaufering. Thomas Mair, des Herrn von Donnersperg Richter, hatte seine Rechnungen schier malerisch ausgestattet.

Von den Einzahlern des jährlichen Graspeldes, Stift- und Vogteygeldes mit 76 fl. = Gulden, 53 x = Kreuzer und 5 h = Heller werden einige Namen genannt: Ulrich Schelcklin von der Rollemühle, Michael Ziegler, Osterrieder von Oberigling, Trieb Mich., Hans Höfler und Schreiber von Unterigling. Das Tafferngeld mit 46 fl. entrichteten die Wirte Jellmüller und Süßmair; das Fischwasser an der Sinke brachte 50 fl., die Hofstattzinsen mit 17 Sölden in Ober- und 17 in Unterigling sowie 6 in Hurlach ergaben insgesamt 70 fl. 47 x, das Faßnachtthennen (Schutzgeld) 41 x, für Kirchendienst 36 fl., Schweinegeld 17 fl., Zinsen für ausgeliehenes Geld 99 fl. (Bauernverschuldung!). Einen wesentlichen Betrag ergab das Leibgeding Geld mit 774 fl., Auf- und Abzugsgeld (fällig bei Hofübergabe, Erbschaft) 100 fl. 30 x, aus dem Verkauf von Sölden 85 fl. Dem Verwalter zur Verfügung gestellt waren einschließlich dem Vorjahresüberschuß 607 fl. Die Landwirtschaft des Schlosses selbst brachte aus dem Roßverkauf 173 fl. für vier Pferde, aus verkauftem Kuhvieh 74 fl., aus Schmalz, Müll und Kheß 7 fl., für Schafe und Lember 366 fl., Schafwolle 161 fl., Schweineverkauf 38 fl., Holzverkauf 193 fl., allerlei Getreide 389 fl., Roggen 697 fl., Gersten 704, Hafer 520 fl. (bezeichnend der hohe Roggen- und Gerstenumsatz, Weizen damals nebensächlich). Sonstige Stiftgefälle gingen noch von Erpfting ein, 4 fl. Zapfgeld vom Wirt Dopfer, für Scharwerk von Michael Burkhard, Hofstattzins von Schmid Georg, Pronner, Simon Müller, Hans Mayr, Zech Hans vom Müller für Mühlenschlag 45 fl.

Wenn berücksichtigt wird, daß ein Gulden mindestens die Kaufkraft von 10—15 DM besaß, so ist daraus zu ersehen, daß die Steuern und Zahlungen der damaligen Söldner und Landwirte den heutigen Belastungen nicht viel nachstanden.

Die Straf- und Gerichtswändl erbrachten 72 fl., davon gebührte dem Richter ein Drittel; dieser hatte den Sachverhalt in seiner Rechnung jeweils festgelegt, wovon einige Ausschnitte wiedergegeben werden: Schelcklin Hans und Widenbauer zu Oberigling hat beim Heimgehen von Holzhausen mit seinem Bruder Michael einen Schmach- und Rumorhandel angefangen, ihn (als Müller) des Kornstehls bezichtigt und einen Streich versetzt, dafür 5 1/2 fl. bezahlte. Dergleiche für Streit im Wirtshaus mit Joachim Schneider 34 Kreuzer. Dem Tomas Schneider, noch ledigen Standes zu Oberigling, für ungebührliches Verhalten als Totengräber und Beleidigung des Dorfführers mit 5 fl. 47 x gerichtlich geahndet. Die Agathe, Georgen Zieglers Eheweib, hat ihr Töchterlein so traktiert, daß es blutig gewest, 17 x Strafe. Der Bot von Landsberg, weil er mit seinem Scheibenwagen die ordentliche Straße verlassen und über Feld gefahren war, zu 34 x. Der Zimmermann Hans Schneider mit 17 x bestraft, weil er im Gemeindeholz einen Baum geschlagen hatte. Hans Schindele hat sein Weib Sabina vor der ehelichen Einsegnung geschwangert, verurteilt zu 7 fl. (und drei weitere ähnliche Fälle). Zwei haben im Erpftinger Wirtshaus bezechter Weise mit Fäusten aufeinander eingeschlagen und dafür 34 x bezahlt. Zwei Erpftinger Bauern haben sich entzweit, weil sie ihre Grenzen übermähten, jeder zahlte 1 fl. Ein Bürger von Landsberg wurde beim unbefugten Versetzen von Grenzsteinen ertappt und dabei mehrere Bauern schädigte, zu 15 fl. verurteilt.

Für Schuldbriefe, Verträge usw. wurde Siglgeld mit insgesamt 506 fl. vereinnahmt. Den Gesamteinnahmen mit 4708 fl. stehen 3985 fl. Ausgaben gegenüber. Neben den Bedürfnissen für die Herrschaft aus der Wirtschaftskasse wurden herausgenommen: 350 fl. an Bauern auf Schuldschein vorgestreckt, 600 fl. für den Ankauf neuer Güter, 37 fl. für Zimmerleut, 82 fl. für Maurer, wobei für 1 Tagelohn 16 Kreuzer bezahlt wurden. 8 fl. dem Ziegler in Landsberg und Kaufering, 7 fl. dem Sägmüller, 23 dem Schlosser, 83 fl. für Schäffler, Wagner und Schmied, 5 fl. 42 x dem Khimickehrer = Kaminkehrer in Landsberg. Die Besoldung des Richters beträgt jährlich 50 fl., den Dienstboten an Lichtmeß (Auszahlung des Jahreslohnes) je 3—8 fl., insgesamt 66 fl., für die armen Leutt 12 fl., für Hirtenlohn 31 fl., für gekauftes Heu und Stroh 39 fl., auf Gartenunterhaltung 3 fl., für die Schnitter 36 fl., für die Drescher, Recher und Aufleger 12 fl. (für die gesamte Ernte!), an die Holzscharwerker 15 fl., Papier und sonstige Notwendigkeiten für die Schreiberei noch 7 fl. = Gulden und für den Küchendienst 30 fl.

Von dem Ueberschuß der Iglinger Rechnung mit 723 fl. mußte die Mehrausgabe der Kauferinger Rechnung, die gesondert geführt wurde, mit 126 Gulden abgedeckt werden.

Müller-Hahl

Aus dem Leben kurfürstl. Fischkäuf in Dießen a. Ammersee

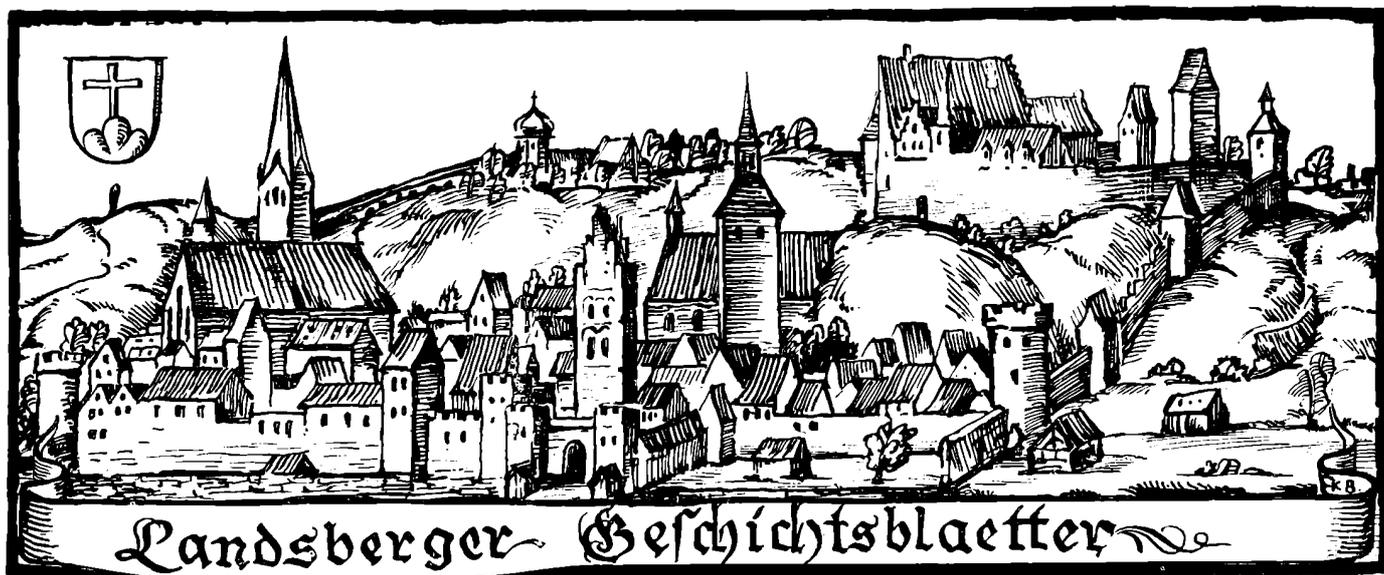
(Aus alten Akten)

Wenn heutzutage an lachenden Sommertagen Tausende von Erholungssuchenden die Gestade des Ammersees bevölkern und sich dabei nicht zuletzt dem Genuß eines leckeren Ammerseefisches hingeben, denkt dabei sicher niemand daran, wie nicht gerade einfach noch heute die Fischerei ist, noch aber wie früher, vor 200—300 Jahren, sich die Fischerei vollzog. Geradezu armselig war das Leben eines Fischers oder gar eines Fischkäufers*), beschwerlich und schlecht bezahlt war in der „guten alten Zeit“ die Arbeit eines solchen. Dies ersehen wir, wenn wir in den Akten des ehem. Klosters Dießen blättern. Da finden wir u. a. im Jahre 1666 das Bittgesuch eines Fischkäufers Kaspar Lacher an den Kurfürsten, daß er schon 20 Jahre Edelfische (besonders Hechte) vom Ammersee ans Hofküchenamt liefere, dafür aber keinen Lohn erhält, außer was ihm die Fischer geben. Er bittet deshalb um eine jährliche Besoldung, da er große Mühe mit diesen Lieferungen zu allen Jahreszeiten aufwenden muß. In einer Stellungnahme zu diesem Gesuch befürwortet der Markt- und Seerichter in Dießen die Eingabe mit der Bestätigung, daß mit den Fuhren bei Tag und Nacht, Sommers und Winters es große Beschweris hat, überdies noch die Verantwortung für Zurückbringung der Gelder und der Verlust für verdorbene Fische im Sommer zu tragen ist, wobei der Käuf von den Fischern nur pro Lieferung 48 Kreuzer erhält, sich damit also nur schwer durchbringen kann. Der Seerichter empfiehlt daher eine Besoldung von jährlich 15 Gulden, welche wohl verdient wären. 1667 erfolgt die Genehmigung dieses Solds gnädigst, aber nur unter Wegfall des Gelds der Fischer. 1682 finden wir eine Eingabe des Obigen um Aufbesserung seiner Besoldung, da er zur Zufriedenheit schon 35 Jahre Fische nicht nur an den kurfürstl. Hof nach München, sondern auch an Orte, wo der Kurfürst zur Jagd sich befindet, liefert und oft bei Nacht, tiefem Schnee fahren muß und sich bei seinem nun hohen Alter einen Knecht halten muß, der ihm neben Kost jährlich 16 Gulden Lohnkosten verursacht. Er bittet um jährlich 30 fl. Lohn und Zuweisung von 2 Schäffl Korn. Im zuständigen Bericht des Hofküchenamts wird seine Treue und sein Fleiß lobend erwähnt und daß er in Armut lebt. Er muß auch die Fischer beaufsichtigen, daß diese keine Edelfische anderwärts verkaufen. Auf diesen Bericht hin wird eine Aufbesserung des Lohns um 10 fl. (auf 25 fl.) und 1 Schäffl Korn jährlich gewährt, aber nur auf drei Jahre. 1684 wird das Gesuch um weitere Gewährung der Aufbesserung glatt abgelehnt. 1685 erneut darum gebeten. Nun erfolgt eine Gewährung, aber wieder nur auf zwei Jahre. 1687 ersucht der nun 70jährige, da er dem anstrengenden Dienst nicht mehr vorstehen kann, daß eine seiner Töchter auf seinen Dienst heiraten darf. Dies wird erst nach seinem Tode (Ende 1687) gewährt. Bei seinem Schwiegersohn Melchior Hainzander gingen die Kämpfe um den wohlverdienten Lohn weiter. Dieser beschwert sich 1691, daß er nicht nur die Fuhren zum Hofküchenamt nach München wie sein Schwiegervater durchführt, sondern auch Fische an die Hoffischerei liefern muß, daher nun mehr Lieferungen hat als jener; dafür bekommt er aber nicht dessen Sold, sondern nur 16 fl. Er bittet um selben Lohn wie sein Schwiegervater. Erst 1693 erhält er die Genehmigung, aber nur auf 3 Jahre. (Schluß folgt)

Gotisches Fresko in Wallehausen

Während der Renovierungsarbeiten an der Kirche in Wallehausen stieß man auf der rechten Seitenwand des Hauptschiffes auf ein gotisches Wandgemälde, nachdem zuvor schon an verschiedenen Stellen die alte gotische Wandbemalung zutage getreten war. Es konnten die Umrisse eines gotischen Freskos, einen halbnackten Mann mit Königskrone und Wanderstab darstellend, mit der darunter befindlichen Schrift: „... Anopfrus 1478“ freigelegt werden. Der hl. Anopfrus, ein ägyptischer Königssohn, der sein ganzes Leben in der Wüste als Büsser verbrachte, war eine bekannte Heiligengestalt des Mittelalters, dessen Verehrung durch die Kreuzzüge vom Orient nach Deutschland gebracht worden war. So ist er auch Patron des Münchener Viktualienmarktes, ebenso ist er am Münchener Rathaus abgebildet. Da nach Ansicht von Prof. Dr. Blattner vom Bayer. Landesamt für Denkmalspflege eine Konservierung nicht für gerechtfertigt erschien, wurde nur die Schrift erhalten. Friedl.

*) Fischkäuf = Aufkäufer der Fische.



Illustrierte Monatsschrift und Organ des „Historischen Vereins für Stadt und Bezirk Landsberg a. L.“

Begründet von Studienrat und Stadtarchivar J. J. Schober † Landsberg

Verantwortlicher Schriftleiter:
Paul Winkelmayr in Landsberg a. L.

Beilage der „Landsberger Nachrichten“

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne
Genehmigung der Schriftlfg. verboten

Nr. 12

41. Jahrgang

1951

Das Rechtsbuch der Stadt Landsberg am Lech

Dissertation von Dr. Alfred Scherpf
(Schluß)

2. Die zweite Sammlung

enthält die Abschriften von 52 Urkunden, die sich teils auf die Stadt Landsberg beziehen, teils auch dem Land Oberbayern ausgestellt waren, für die Stadt Landsberg also nur indirekt Bedeutung hatten. Die Originalurkunden der ersten Gruppe liegen zu einem großen Teil noch im städtischen Archiv in Landsberg

Das Register beginnt auf fol. 99, die Sammlung selbst auf fol. 100 Rückseite. Sie wird eingeleitet: „Hie vahent sich an die brieff der Stat ze Landsperg und auch etlich brieff des obern lannds ze Bayern, die geben und bestättet sind von den fürstn des lannds ze Bayern etc., Kayser Ludwigs sein erben und nachkomen etc., darinn begriffen sind die genad, gab, freyung, recht.“ Jede Urkundenabschrift hat der Schreiber mit einer kurzen rot geschriebenen Ueberschrift versehen.

Ein großer Teil der Urkunden enthält Bestätigungen von Rechten und Freiheiten. In der schon mehrfach erwähnten Urkunde von 1315 hatte Ludwig der Bayer der Stadt Landsberg Münchener Recht verliehen: „Wir tun in auch die besunder genade und verlihen in ewichlichen aller die recht die unser Stat von Munchen und die Purger untz her von unsern vorvorn sachigen, von uns und von unserm bruder Hertzogn Rudolf gehabt habent...“. In den darauffolgenden Jahrzehnten bezogen sich manche Bestätigungen ausdrücklich auf das verliehene Münchener Recht, so die von Ludwig kurz vor seinem Tode 1347 ausgestellte Urkunde, in der er seine eigenen Gnadenerweise der Stadt Landsberg gegenüber bekräftigt, und eine Urkunde von Herzog Stephan dem Aelteren aus dem Jahre 1364. Um die Wende des 14. auf das 15. Jahrhundert erwähnen die Bestätigungen ausdrücklich ein Rechtsbuch. Es wird schon 1396 in einem Bestätigungsbrief von Herzog Ernst genannt. 1399 von Herzog Stephan und in einem anderen Brief aus demselben Jahr von den Herzogen Ernst und Wilhelm. Die letztgenannte Urkunde ist in der Stadt Landsberg ausgestellt worden. Mit dem „Rechtsbuch“ ist allerdings nicht das hier bearbeitete Buch der Stadt Landsberg gemeint, das ja zu dieser Zeit noch nicht geschrieben war, sondern das für ganz Oberbayern

geltende Landrecht Ludwigs des Bayern¹⁰²⁾. Allgemeine Bestätigungen der Rechte und Freiheiten der Stadt enthalten die Urkunden von Ludwig dem Brandenburger, dem Sohn Ludwigs des Bayern, von 1353, von Herzog Meinhart aus dem Jahre 1361, von Herzog Stephan dem Aelteren aus dem Jahre 1363, ferner die Urkunden der Herzoge Stephan und Johann vom 23. 6. 1376 und von „Herzog Ott, des römischen Reiches Erzkammerer und Pfalzgraf bei Rhein“ vom 6. 12. 1376. Im 15. Jahrhundert hat Kaiser Siegmund auf Ansuchen der Stadt in einer Urkunde, ausgestellt „an sand Gregorientag in Ofen in Hungern“, den Landsbergern „ir gnade, rechte, freyhait, privilegia, brieffe“ bestätigt. Aehnliche Urkunden liegen vor von Herzog Albrecht (dem Frommen) aus dem Jahre 1440, von König Friedrich (dem späteren Kaiser) aus dem Jahr seiner Krönung zum König, 1442, und von den Herzogen Johann und Siegmund vom 17. 10. 1460. Spätere Bestätigungen sind nicht mehr abschriftsweise in das Rechtsbuch aufgenommen worden, jedoch aus den noch vorhandenen Originalurkunden ersichtlich, so von Herzog Wolfgang vom 11. 1. 1507, von Herzog Albrecht vom 18. 3. 1551 und von Kaiser Ferdinand I. aus dem Jahre 1569.

Sind die genannten Urkunden der Stadt Landsberg ausgestellt, so bestätigen zwei andere, ins Rechtsbuch der Stadt Landsberg eingetragene Urkunden die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten im Land. Sie wurden anlässlich zweier Landesteilungen am 19. 11. 1392 von den Herzogen Stephan, Friedrich und Johann und am 4. 12. 1402 von den Herzogen Stephan, Ernst und Wilhelm ausgestellt

Ebenfalls schon mit der Urkunde Ludwigs des Bayern von 1315 setzten die der Stadt Landsberg erteilten Privilegien ein, die sich auf Steuern, Abgaben und Zölle beziehen. In dieser Urkunde verlieh Ludwig der Stadt „ewighen daz ungelt in der Stat zu Landesperch und den wagen pfening den man nimt an dem Laechtore do man zu Landesperch über den Laech auz fert“. In der schon genannten Urkunde von 1347 hat der Kaiser diese Vergünstigungen bestätigt. Eine andere Vermehrung der Einnahmen der Stadt brachte die Bewilligung eines „Salzpfennigs“ mit der Urkunde vom 1. 11. 1320: Von je 3 Scheiben oder Galneyen Salz, die von Bayern her durch das Obere Tor in Landsberg geführt wurden, sollte die Stadt einen Pfennig Zoll erhalten. Die dritte Vergünstigung, die Ludwig der Stadt

102) Vgl. die Untersuchungen Riedners S. 291 ff.

gewährte, brachte die Urkunde vom 10. 3. 1321: Die gewöhnliche Steuer, die die Stadt bis dahin in Höhe von 50 Pfund Augsburger Pfennigen jährlich zu entrichten hatte, wurde „ewichlichen“ um 10 Pfund Pfennig gesenkt. Daß das Privileg von den Nachfolgern Ludwigs tatsächlich geachtet wurde, zeigt eine Urkunde von Herzog Ernst aus dem Jahre 1437, in der die Landsberger Stadtsteuer ausdrücklich mit 40 Pfund Pfennigen beziffert ist.

Ludwig der Brandenburger befreite die Stadt Landsberg im Jahre 1353 auf die Dauer von 3 Jahren ganz von der gewöhnlichen Steuer und von „Nachsteuer, Maysteuer, Bett 103)“ oder anderen Forderungen. Weiter sollten die Landsberger für diese Zeit das Ungelt in der Stadt erhalten und es sollten „alle ir pfahlburger 104) die in unserm Lande gesessen sind, mit allen sachen in den genannten drey jaren dienen, als si uns selber getan haben“. Die „Ungelt, die si innhaben“, hat Herzog Stephan der Aeltere den Landsbergern in der Urkunde vom 15. 6. 1364 auf ewig bestätigt.

Für die Unkosten, die der Stadt Landsberg beim Wührenbau entstanden waren, gewährten ihr Herzog Ernst und Herzogin Elisabeth im Jahre 1419 einen außerordentlichen Floßzoll in Höhe von 3 Pfennig pro Floß zu dem gewöhnlichen Zoll. Herzog Wilhelm hat im folgenden Jahr dieses Zollprivileg erneuert. Als Belohnung für den Ausbau der Stadt und ihre „erbarlich und werlich“ Haltung erteilten die Herzoge Ernst, Wilhelm und die Herzogin Elisabeth den Landsbergern die Erlaubnis, ein Weinungelt in Höhe von 2 Maß pro Eimer zu erheben. Im Jahre 1425 schließlich befreiten die beiden genannten Herzoge die Stadt von der Land- und Stadtsteuer für das Jahr 1426, während in derselben Urkunde die Herzogin Elisabeth der Stadt aus ihren Gilten und Steuern 40 Pfund Pfennig überließ. Beide Einnahmen sollte die Stadt zum Bau neuer Mauern und Gräben verwenden.

Eine Anzahl von Privilegien betreffen Handel und Gewerbe. Der bedeutendste Zweig war der Salzhandel, wie schon aus der häufigen Erwähnung in den Urkunden zu ersehen ist. Ludwig der Brandenburger gab den Landsbergern 1353 die Erlaubnis, einen Salzstadel zu bauen und gründete dort eine Salzniederlage. Sein Sohn, Herzog Meinhart, hob die Niederlage auf, doch schon dessen Nachfolger, Herzog Stephan der Aeltere, begründete sie neu, „also, daß kein Gast von Schwaben durchfahren soll, er solle das Salz zu Landsberg heben“ (Urkunde vom 15. 6. 1364). Die Herzoge Stephan und Johann verliehen den Landsbergern in den Urkunden von 1376 und 1381, da „ihnen ungnütlich und ungnädig daran gechieht, wenn sie Salz in München holen sollen wie andere Gäste, die Gnade, daß sie wie andere Städte in Oberbayern selbst nach Reichenhall fahren dürfen“. Daß die Salzniederlage noch einmal vorübergehend verlegt worden war, geht aus der Urkunde Herzog Stephans hervor, die 1383 „an sand Matheus tag in Lantzperg“ ausgestellt, besagt, daß auf die Bitte des Rates der Herzog der Stadt die Salzniederlage gegeben hat, wie diese sie vormals gehabt und wie er sie der Stadt genommen hatte. Begründet wird die Vergünstigung mit den Schwierigkeiten, die Landsberg als Grenzstadt mit „wachten, chuntschaft und vil andern sachen“ gehabt hat. Noch im selben Jahr, drei Wochen später, gab Herzog Friedrich der Stadt eine gleiche Urkunde. In beiden Urkunden ist auch die Rede von anderen Handelsgütern, die man in Landsberg „niederlegen“ sollte.

Mit Urkunde vom 15. 6. 1364 verlieh Herzog Stephan der Stadt einen „Müslakch 105), wo solcher umb die Stat fügsam ist“. Im Jahre 1373 genehmigte Herzog Stephan der Jüngere der Stadt eine freie Dult und einen zollfreien Jahrmarkt am St. Veitstag. Für diesen Jahrmarkt sagte er Friede und Geleit zu vom Vorabend bis zum St. Veitstag „über und über“ und gebot seinen Amtleuten, Vitztumen, Pflegern und Richtern, Schirm und Si-

cherung zu übernehmen. Mit Urkunde des Jahres 1386 erwies Herzog Stephan den „Gewandschneidern, Lodern, Cramern und Talliern zu Landsberg“ die Gnade, daß wie auch zu München kein Gast oder Ausländer Tuch schneiden oder verkaufen solle; einzelne Ausnahmen waren dabei festgelegt. Im Jahre 1390 hat Herzog Stephan der Stadt „den Fleck und Griesß, Grund und Boden, gelegen zwischen Lech und Milzach vor der Stadt zu Landsberg, gefreit, gegeben und auch auf ein Ewigkeit geeignet zu einer Bleiche oder zu anderem Nutz und Frommen“. 1394 hat Herzog Johann diese Bleiche am Griesß bestätigt und sie für die Dauer von zehn Jahren von allen ungewöhnlichen Steuern befreit.

Ein Privileg für das gerichtliche Verfahren enthält die Urkunde der Herzoge Stephan und Johann vom 23. 6. 1376, wonach „kein ausman von Schwaben niemand unsern burger daselben keinen bezeugen noch gewisen mag noch sol, denn mit burgern, die heislich wohnen und sitzen in derselben unserer Stat zu Lantsperg und sonst mit keinem andern Zeugnis“. Wie für andere Städte, erließen die Herzoge das Gebot an die Amtsleute, Vitztume, Pfleger und Richter, „ob die von landsperg dhainen erwischen, wer der sey, das man in dahin richte, der uns oder lannd und lewtten und in schedlich sey“. Die Habe des schädlichen Mannes sollte der Stadt gehören, „das sy desterbas Khundschaft haben möge“. Die Urkunden darüber stammen von Ludwig dem Brandenburger aus dem Jahre 1358 und Herzog Ernst aus dem Jahre 1402.

Im Jahre 1437 gab Herzog Ernst der Stadt einen Stifftbrief, wonach die Landsberger Stadtsteuer von jährlich 40 Pfund Pfennig dazu verwendet werden sollte, jährlich je zwei arme Jungfrauen aus Landsberg und München mit 10 Pfund Pfennig auszusteuern, „wan wir vernomen haben, das oft eins fromen armen mans tochter in unlauterkeit falle und ir jungfräuliche cron verliesse darumb, das Vatter und Mutter so arm sind und kein Heiratsgut ze geben haben“. Falls einer der Nachkommen des Herzogs die Stiftung ablösen wollte, so sollte er dies um 1000 Pfund Pfennig tun, die der Rat von München und Landsberg in Gilten anlegen sollte, um die Aussteuerungen weiterführen zu können. Eine Urkunde der Stadt Landsberg an den Rat von München über die Schuld von jährlich 20 Pfund Pfennig ist ebenfalls ins Rechtsbuch eingetragen.

Nach einer anderen Stiftung von Herzog Ernst aus dem Jahre 1434 sollten seine Hoffischer dem Landsberger Rat jährlich zu Weihnachten 3 Goldferchen aus dem Würmsee geben.

Von den Urkunden, die das Privatrecht betreffen, ist die aus dem Jahre 1392 über das eheliche Güterrecht schon erwähnt 106). Ein Landsberger Ratschluß aus dem Jahre 1361 ist unter die Urkundenabschriften geraten, wonach „nymant in unser vogenant Stat ze landsperg fürbas ewiglich sich haimlich beheiraten sol“. Zuwiderhandelnde — auch die anwesenden Zeugen — sollten mit einer Strafe von 10 Pfund Augsburger Pfennigen belegt werden. Im Falle der Uneinbringlichkeit drohte das Abschlagen einer Hand oder eines Fußes und, falls der zu Bestrafende entwichte, Stadtverbot auf 100 Jahre.

Eine Verordnung über die Ablösung von Ewiggeld, erlassen von Herzog Stephan im Einvernehmen mit dem Magistrat am 12. 2. 1392, ordnete die Lösung aller Ewiggilten innerhalb eines Jahres an. Bei Streitigkeiten sollte der Stadtrat entscheiden.

Eine Urkunde aus dem Jahre 1380 enthält ein Ueberkommen zwischen Stadtrat, Pfarrer, dem Abt von Wessobrunn, dem die Landsberger Kirche zu Lehen gehörte, Vitztum, Pfleger und Richter: Zur Eintragung der Seelgeräte sollten zwei Kalenderbücher angelegt werden, wovon eines der Rat, das andere der Pfarrer führen sollte. Was in beiden Büchern gleichlautend eingetragen war, sollte Kraft haben, wie wenn Brief und Handfeste darüber ausgestellt wäre. Das Verfahren bei Streitigkeiten um Seelgeräte ist in derselben Urkunde eingehend geregelt.

Durch Ratschluß vom Jahre 1428 wurde das Gant-

103) = Bede.

104) Auswärtige, denen das Bürgerrecht erteilt worden war, „Falschbürger“, später durch die Volksetymologie als „Pfahlbürger“ bezeichnet, Schröder — Künßberg S. 696.

105) = Mühlschlag.

106) Siehe S. 76/77.

verfahren (öffentliche Versteigerung) festgelegt, im Jahre 1499 hat Herzog Albrecht IV. diese Bestimmung bestätigt.

Die Urkunden, die das Landsberger Spital betreffen, sind nicht ins Rechtsbuch eingetragen worden, aber im Original noch vorhanden. Im Jahre 1349 gab Ludwig der Brandenburger seine Zustimmung, daß die Stadt ihr Seelhaus zu einem Spital machen durfte. Im Jahre 1353 übertrug er den Hof in Reisch an das Spital zu Lehen, dasselbe verfügte Herzog Stephan der Jüngere im Jahre 1374 über Thaining.

— Ende —

Kolonie oder Goggghausen

Eine 100 Jahre alte Siedlung

von Dr. A. Haider

Wenn ich an meine Jugendzeit zurückdenke, dann kann ich mich bei meiner Radtour vor 30 Jahren in das schöne Lechstädtchen Landsberg an die kleinen Häuschen entlang der Straße Augsburg—Landsberg erinnern und wir zuhause in den Stauden sprachen nur von „Goggghausen“. Meine älteren Geschwister durften öfters mit nach Klosterlechfeld auf den damals noch üblichen Wallfahrtsgängen zu Fuß und übernachteten mit der Mutter bei einem Bekannten in Goggghausen, der in der heutigen Kolonie Obermeitingen wohnte.

So kannte ich also nur ein Goggghausen, denn diesen Namen gaben früher nicht nur die weit entlegenen Ständler diesen vielen kleinen Häusern an der Landstraße, sondern auch die „Ureinwohner“ des Lechrains, in Lagerlechfeld stand in älterer Zeit noch ein Wegweiser nach Goggghausen! Und erst 100 Jahre besteht diese Siedlung, die um das Jahr 1850 entstand. Und wenn die Erde anfangs noch nach der Erschaffung „wüst und leer“ war und Adam und Eva die ersten Menschen waren, so mag auch diese Gegend entlang der Landstraße, die ja erst im 17. Jahrhundert angelegt wurde, nicht viel besser gewesen sein, als die Hurlacher Bauern nach Aufhebung der Grundherrschaft im Jahre 1848 ihre weitentlegenen und wenig fruchtbaren Weidewiesen dort abstoßen und „Zuwanderern“ zur Siedlung überließen.

Und diese ersten Siedler hießen auch Adam und Eva, nur mit dem einen Unterschied gegenüber unseren Stammeltern, daß sie einen Zunamen hatten und in kein Paradies einziehen konnten. Woher kamen diese Siedler? Sie kamen aus der Pfalz, aus dem Elsaß über dem Rhein drüben, so daß man sie auch „Ueberrheiner“ heißt, wie dieser Hausname lange an dem im Jahre 1851 erbauten Anwesen in Hurlach Hnr. 59 (heute beim Moch-Schäffler) haftete. Ihm gegenüber liegt das Anwesen Hurlach Nr. 91, wo ein Nachkomme von denen haust, die einst das 1. Haus in der „Kolonie Hurlach“ bauten — heißen wir die Siedlung nun nach ihrem heutigen Namen, denn „Goggghausen“ hören die Kolonisten nicht gerne. Warum, das weiß ich selber nicht und habe ich noch nicht herausbringen können! Mir als Historiker wäre natürlich der alte Name Goggghausen lieber, denn er klingt ganz anders als das nüchterne „Kolonie“, das ist der eine Grund und der andere, daß der Name „Goggl“ an sich hierzulande und in Landsberg einen guten, schönen Klang hat. Vermutlich — soweit reichen bei der geringen Möglichkeit eines vielbeanspruchten Seelsorgers in unseren Tagen — sich mehr mit der Geschichte seines Pfarrdorfes zu befassen — meine Forschungen noch nicht, hat in der „Kolonie“ ein Haus vom uralten Goggghof gestanden, sodaß man eben früher deswegen Goggghaus sagte, auch dieses Haus „Goggghaus“ nannte. Zudem aber hat die Gemeinde und der Landrat eine angelegte Aenderung des Namens zur Jahrhundertfeier abgelehnt. Und so wird die Kolonie auch in Zukunft so heißen und nicht mehr Goggghausen genannt werden, vielleicht in der stolzen Erinnerung an unsere früheren Kolonien, wie vor Jahren ein Fremder ganz erstaunt meinte: „ja was, ihr habt eine Kolonie!“

Nun wissen wir aber noch nicht, wie die ersten Siedler in der Kolonie oder in Goggghausen hießen! Und nun taucht noch ein 3. Name auf, denn die ersten beiden Häuser, welche diese Ueberrheiner errichteten, trugen anfangs die Namen Neuhaus Nr. 1 und Neuhaus Nr. 2.

Adam und Eva Mock aus Pleisweiler in der Pfalz erbauten im Jahre 1850 das Anwesen Nr. 66 (heute Butscher), das ja lange Zeit und teilweise auch heute noch der „Mockenhof“ heißt.

Der historischen Wahrheit willen muß ich nun schon erwähnen, daß Adam Mock mit seinen Eltern hierherkam: Diese waren Gottlieb Mock und Barbara Bernhard aus Pleisweiler in der Pfalz. Mit Adam Mock, dem „Stammvater“ der Kolonie und Eva Mock, seiner Schwester, kamen auch noch die anderen Geschwister Johann, geb. 1813, Elisabeth, geb. 1816, Peter, geb. 1824 und Karolina, geboren 1830.

Von diesen heiratete als erster Peter Mock, geboren am 27. Juni 1824 zu Pleisweiler, Canton- und Commisariats Bergzabern in Hurlach am 12. Mai 1851 und holte seine Frau aus Mothmen in Elsaß, namens Magdalena Schwarz, die in Untermühlhausen im Dienst war. Er hatte, wie schon erwähnt, in Hurlach auf Gemeindegrund, oder besser gesagt an der Straße, der heutigen Kuster-gasse sich ein Anwesen erbaut, das damals schon als „beim Ueberrheiner“ bezeichnet ist (Hnr. 59).

Adam Mock, geboren am 7. Juni 1826 zu Pleisweiler erwählte sich eine „Einheimische“, Cäcilia Schiller von Hurlach Nr. 50 und ihm wird als „Kolonistensohn“ am Neuhaus bei Kaufering (Taufmatrikel Hurlach Nr. II. Seite 9), der sich „derzeitig bei seinem Vater im Neuhaus (ebenda) aufhält, eine Tochter Magdalena geboren, die aber am 28. April 1851 bereits wieder stirbt. Das mag vielleicht auch der Grund gewesen sein, warum er sich am 27. Juni 1852 in seiner Heimat in Pleisweiler trauen läßt, nachdem schon am 16. 4. 1852 bereits wieder ein Kolonistenkind, Bernhard, das Licht der Welt erblickt hatte, das wiederum bereits am 29. Mai 1853 diese „wüste“ Gegend verließ.

Erst das 1. eheliche Kind, geboren am 24. Juli 1854 in Neuhaus Nr. 1, verblieb den Eltern und erhielt wiederum den schönen Namen seines Vaters Adam. (Forts. folgt)

Über die Ammerseefischerei

So lange Menschen die Ufer des Ammersees bewohnten, so lange haben sie sich schon seines Reichtums an Fischen zu bedienen gewußt. Die Fischerei dort sieht auf ein sehr hohes Alter zurück, wurde doch schon 1489 eine Seeordnung erlassen, welche die Schonung des Fischbestandes und Verhinderung von Uebergriffen Unberechtigter zum Zwecke hatte. Alle Fischer rund um den See, sei es nun in Utting, Schondorf oder Stegen, in Breitbrunn, Herrsching, Fischen oder Dießen, mußten der Fischerschunft angehören. Diese mit dem Sitz in Dießen, wo auch der Seerichter amtierte, welcher die Vorschriften und Einhaltung der Seeordnung überwachen mußte, regelte die Prüfung der Meister, die Anfertigung des Meisterstücks, die Freisprechung der Gesellen, sie sorgte für die strenge Handhabung der Handwerksregeln und dies alles zur größeren Ehre des Fischerhandwerks vor offener Fischerlade

Zur Ueberprüfung der Vorschriften und deren Einhaltung fanden von Zeit zu Zeit obrigkeitliche Kontrollen statt und die kurfürstlichen Beamten verschafften sich jeweils Einblick in die bestehenden Verhältnisse der Fischer, den Stand der Fischerei usw. In dem uns heute vorliegenden Akt über eine solche Kontrolle unter dem Titel „Fischereinigung“ aus dem Jahre 1754 können wir die von allen Fischern zu beantwortenden Fragen studieren und auch deren Aeußerungen darüber.

Sehen wir uns nun zuerst die Fragen an, — es sind deren 14 —, so dreht sich die erste Frage um den Namen des Fischers, deren Grund- und Gerichtszugehörigkeit, um die Höhe der Abgaben an die Grundherrschaft, dann darum, woher sein Fischerrecht stammt, was für Fanggeräte er benützt, weiters ob er das ganze Jahr fischt oder nur zu bestimmter Zeit, welche Fischgattungen er fängt und welche Fischbehälter er besitzt. Also eine ganze Reihe verschiedener Punkte sind schon in der 1. Frage behandelt. Aber gehen wir weiter. In der 2. und 3. Frage wird sich erkundigt, ob und wie oft des Jahres der Seerichter kontrolliert und was ihm dafür bezahlt wird, ob dieser Fischgeschenke bekommt und was er für

abgenommene Fische bezahlt. In Frage 4 will man wissen, wie viele Fischer am See vorhanden, ob diese gegen früher mehr oder weniger geworden und ob alle der Fischerzunft angehören. In den weiteren Fragen wird erforscht, ob niemand unbefugt auf dem See fischt, welchen Preis die Fischaukäufer zahlen, ob nicht zu enge Netze verwendet und damit zu kleine Fische gefangen werden zum Schaden der Fischerei. Es wird sich auch darum gekümmert, wie viele Fische (besonders Hechten und Forellen) jeder Fischer in seinen Behältern aufbewahren kann und was an Nährfischen für jene notwendig ist, ob nicht entgegen der Seordnung an Sonn- und Feiertagen gefischt wird und ob nicht Enten an den See kommen und den Fischen und deren Brut Schaden zufügen. Schließlich wird noch gefragt, was jeder Fischer zu Nutzen oder Schaden des Ammersees vorzubringen hätte. Also wir sehen hier: Ein Fragebogen mit vielen Fragen ist nicht nur die Errungenschaft einer modernen Zeit! In den Antworten der einzelnen Fischer spiegeln sich deren persönliche Verhältnisse und wir wollen nun einige von diesen hören. Der Fischer Hilarius Rauch in St. Alban (heute noch dort der Hausname „beim Lari“!) zeigt an, daß sein Besitz mit Grund und Boden zum Kloster Dießen gehörig ist, daß er z. Zt. 200 Forellen und 100 Hechten in seinen Fischbehältern hat und daß er zu deren Fütterung wöchentlich 40 Pfund Weißfische benötigt. Der Fischer Jakob Rauch in Dießen, dessen Haus und Grund zur Marktkammer Dießen grundbar ist, wohin er jährlich 1 fl. 35 kr. zahlt, erbt seine Fischerei von seinem Vater und er teilt mit, daß z. Zt. für Bachfische 3, für Hechten 11 und für Forellen 48 kr. bezahlt werden und daß er 300 Hechten in seinem Fischweier unterbringen kann. Aus diesen Antworten ersehen wir auch nebenbei die Gerichtszugehörigkeit in den einzelnen Orten: In Dießen dominiert der dortige Markt als Grundherr, in Mühlfeld, Herrsching, Utting und Stegen ist das Kloster Andechs als Grundherr vertreten, in Breitbrunn und Buch die Hofmark Seefeld, in Schondorf die Hofmark Greifenberg, in St. Alban das Kloster Dießen. Interessanterweise erkennen wir überdies noch in diesem Schriftstück das ofte Vorkommen bestimmter Familiennamen unter den Fischern, welche Namen in anderen Quellen schon weit früher, — Ende des 16. Jahrhunderts —, zu finden sind. Da sich diese Namen in überwiegender Zahl noch heute als Fischer am Ammersee vorfinden und nachweisbar aus den dortmaligen Familien herkommen, kann man mit Recht von alteingesessenen Fischer-Dynastien sprechen, welche dem ererbten Handwerk und dem See die Treue hielten, mitunter sich auch als Fischer an andere Seen verpflanzten. Hier wären unter andern besonders zu nennen die Ernst, Gastl, Marx, Rauch, Scherde und Schwarz. Diese alle saßen, bzw. sitzen noch heute am See, obwohl die Anzahl der Fischer im Laufe der Jahrhunderte (300 nach dem 30jährigen Krieg!) bis heute (ca. 30) sehr abgenommen hat.

Von einer dieser alten Fischersippen, den „Rauch aus Dießen“, soll noch ausführlich später einmal berichtet werden. Dr. W. Feil, München

Aus dem Leben kurfürstl. Fischkäuf in Dießen a. Ammersee

(Schluß)

1696 muß er erneut um die Bewilligung kämpfen, zumal ihm im Sommer durch Zurücknahme verdorbener Fische auf seine Kosten oft schwerer Schaden erwächst und er kaum fürs tägliche Brot verdient, geschweige für Arbeit und Kleiderabnutzung. Nur auf 3 Jahre wieder gelingt eine Bewilligung. Schon 1699 muß er erneut darum bitten und er ersucht um lebenslängliche Zuweisung, da die Aufbesserung um 10 fl. jährlich kein Almosen, sondern wohl verdienter Arbeitslohn wäre. Aber wir finden weiterhin alle 3 Jahre die Eingabe und endliche Genehmigung seines sauer verdienten Lohnes bis zu seinem Tode 1705, trotz zugegebenem Fleiß und treuer Dienste. Wie sein Vorgänger, so hat auch sein Nachfolger im Dienst, Mathias Peer, mit denselben Widerwärtigkeiten zu kämpfen, da auch dieser wieder auf 16 fl. jährl. Lohn herabgesetzt wird und er weist in seiner Eingabe auf die Fischkäuf am Würmsee hin, welche jährlich 10 fl. Aufbesserung beziehen.

Die Genehmigung der Aufbesserung wird auch weiterhin nur immer auf 3 Jahre erteilt, zuzüglich 1 Schäffl Korn, und 1725 muß er sich sogar beschweren, daß der Schäffl Korn schon 4 Jahre im Rückstand ist. Auch hier muß sich der Fischkäuf um seinen verdienten Lohn bis zu seinem Ableben (1748) mit der Hofkammer herumschlagen.

In diesem kleinen Ausschnitt zeigt sich also, daß das Leben eines Fischkäufers, welcher den anstrengenden und verantwortungsvollen Beruf der Fischlieferungen ins Münchner Hofküchenamt bei jeder Jahreszeit, jedem Wetter und bei Tag und Nacht auf sich hatte, dazu die Fischer beaufsichtigen und die Fische einkaufen mußte und überdies durch verderbende Fische im Sommer oft schweren Schaden erlitt, nicht gerade zu den angenehmen zählte. Ein solcher mußte sich noch mit Bitten und Eingaben seinen nicht gerade üppigen Lohn mühsam erkämpfen und erhalten. Jedenfalls war ein solcher gezwungen, noch als kleiner Fischer und Landwirt im Nebenerwerb für sein Fortkommen zu sorgen. Mögen diese Zeilen als kleiner Beitrag zur Heimatgeschichte des Ammerseegebietes gelten, die uns einen Einblick geben in das Leben eines Fischkäufers in einem feudalen Zeitalter. Hier könnte im Zusammenhang noch manch Interessantes aus den Akten der Archive, besonders über die Ammerseefischerei, erzählt werden, doch für heute möge es genug sein.

Dr. W. Feil, München.

Aus alten Ratsprotokollen vor 100 Jahren

Das Hl. Geistspital unterstützt Thaining

Nachdem die Spitalstiftung als Dezimator von Thaining schon im Jahre 1760 — 1000 fl. und im Jahre 1805 wiederum 131 fl. zum Kirchen- und Thurmbau in Thaining beigesteuert hat, nachdem dieselbe ferner in den letzten 12 Jahren ungerechnet des verwendeten bedeutenden Materialwertes, mehr als 500 fl. auf den dortigen Pfarrhof verwendete, sohin bisher bei weitem mehr als sie schuldig war, ohne Baupflicht satisfizierte, der Hohe Reggs. Beschl. vom 19. July 1849 aber, wornach die Spitalstiftung zum gegenwärtigen Friedhofmauerbau 446 fl. concurrieren soll, welche nach der irrigen faktischen Voraussetzung beruht, daß die Spitalstiftung seit 100 Jahren zu dortigen Kultusgebäuden nichts beitrug, so sey zur Abwendung dieser neuerlichen, nichtschuldigen Concurrenz an dieselbe Regierungsstelle zu berichten.

Schwäb. Lengelfeld wollte den Hl. Geistspitalsfond in Anspruch nehmen.

Vor 100 Jahren forderte das kgl. Landgericht Buchloe die Spitalstiftung zu Landsberg auf, für die Kirche in Lengelfeld einer Baupflicht nachzukommen. Der Magistrat wies in ausführlichem Beschluß nach, daß für die Pfarrkirche zu Lengelfeld keine Baupflicht seitens der Stiftung bestehe, zumal der Wiedewald nicht in der Gemeindefur Lengelfeld sei. Ebenso lehnte der Magistrat eine geforderte Baupflicht für Kulturgebäude in Waal ab, anerkannte aber seine Baupflicht für den Pfarrhof in Waalhaupten, z. T. auch für Kirche und Mesnerhaus, lehnte aber eine weiter geforderte Deponierung von 3200 fl. für Bauzwecke ab. Nach dem Generalbaumanandat v. 3. Oktober 1770 habe die Stiftung nur alle 50 Jahre das volle Jahreszehnertragnis zu Kultusbauten aufzuwenden. Dieses Ertragnis sei mit 900 fl. angesetzt, ergäbe also ein Jahressoll von 18 fl., wozu ein Kapital von 450 fl. ausreiche.

Wiedererrichtung der Lateinischen Schule

Nachdem verschiedene Widerstände überwunden waren, beschloß der Stadtmagistrat die Lateinische Schule wieder aufzumachen, nachdem sich ein als Lehrer geeigneter Priester gefunden habe. Die Jahresbesoldung mit 400 fl. gehe zu Lasten des Lateinischen Schulfonds.

Burgfriedenssäulen

Da die sog. Burgfriedenssäulen fast durchaus nicht an der Flurgrenze stehen, sondern nur die alte städtische Jurisdiktions-Grenze bezeichnen und in dieser Richtung auch wertlos sind, so sey sie zu entfernen und auf die Flurgrenze zu setzen.

Wußten Sie schon . . .

. . . daß der jüngere Sohn der schönen Philippine Welsch, Markgraf Karl von Burgau (†1618), in der Günzburger Stadtpfarrkirche begraben liegt?

Bücherecke

HYMNEN AUF OTTOBEUREN, von Arthur Maximilian Miller. Maximilian Dietrich Verlag, Memmingen. Großformat, Büttelkarton, 4.80 DM.

Es ist ein selten schönes Stück, diese Broschüre in ihrer feinen bibliophilen Aufmachung und ihrer hervorragenden Zeichnungen, die Kunstmaler Hugo Lange, Tübingen, beisteuerte. Bilder und Text ergänzen sich in wunderbarer Weise und jeder Heimatfreund, der Ottoberuren aus eigenem Erleben kennt, wird mit größtem Genuß diese Hymnen lesen, die ihn die Pracht des süddeutschen Barockwunders immer neu erleben lassen. Auf den Weihnachtstisch des Heimatfreundes gehört auch dieses Bändchen.